Cam. 10 yfm (1)

Zur

Bibliotheck

der

Königl. Baierschen
Forstschule
Weihenstephan.

<36615114560017

<36615114560017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch
der
teutſchen Canzley-Praxis
für
angehende
Staatsbeamte und Geſchäftsmänner.

Von

J. N. Biſchoff
öffentlichem Lehrer der Rechte und der Philoſophie
zu Helmſtedt.

Bayer. Staatsministerium
I. Ern...
Bücherei

Erſter Theil,
von den allgemeinen Eigenſchaften des
Canzley-Styls.

La
MINISTERIAL...

Helmſtedt
bey C. G. Fleckeiſen.
1793.

G/G2/...
Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Wenn Academieen dazu beſtimmt ſind, den jungen Gelehrten zu ſeinem künftigen Berufe dergeſtalt vorzubereiten, daß er ſogleich nach Verlaſſung derſelben, wenn er anders ſeine Studier-Jahre gewiſſenhaft angewandt hat, ſich und andern mit den erworbenen Kenntniſſen nützlich werden könne: ſo muß er nicht nur in der Theorie ſeines Faches vollſtändigen Unterricht erhalten; ſondern auch Gelegenheit haben, die practiſche Anwendung derſel-

ben, durch zweckmäßige **Vorübungen** zu ſeinen künftigen Berufsgeſchäften, kennen zu lernen. Bekanntlich iſt in dieſer Hinſicht für den angehenden Theologen und Arzt, durch Prediger-Seminarien und catechetiſche Uebungen, durch kliniſche Inſtitute, Entbindungs-Häuſer u. ſ. w. auf den mehrſten Univerſitäten hinlänglich geſorgt. Nur für den künftigen Geſchäftsmann findet ſich hier noch immer in den Lections-Verzeichniſſen mehrerer Academieen eine unangenehme Lücke, welche durch die gewöhnlichen practiſchen Vorleſungen, ſo nothwendig und nützlich dieſelben auch an und für ſich ſind, nicht überall vollkommen ausgefüllt werden dürfte. Bey der großen Verſchieden-

heit

heit der Aemter und Geſchäfte, wozu nach der heutigen Verfaſſung der Teutſchen Staaten Rechtsgelehrte gebraucht zu werden pflegen, bey der Ungewißheit, welches von denſelben dieſem oder jenem Studierenden dereinſt zu Theil werden möchte, ſollte Jeder eine möglichſt vollſtändige Ueberſicht davon, nebſt einiger Fertigkeit in den dabey vorfallenden Arbeiten und ſchriftlichen Aufſätzen zu erlangen ſuchen. Dieſe Betrachtungen ſowohl, als meine mehrjährige Erfahrung in verſchiedenen Zweigen der Canzley-Geſchäfte, bewogen mich zu dem Entſchluſſe, den hier ſtudierenden jungen Rechtsgelehrten, eine Gelegenheit zu dergleichen Vorübungen darzubieten, und die gnädige Zuſicherung unſerer

 erleuch-

Digitized by Google

erleuchteten Landesregierung, dieß Unternehmen thätig zu unterſtützen, nebſt dem gütigen Beyfalle mehrerer würdigen Geſchäftsmänner, berechtigen mich zu der angenehmen Hoffnung, daß meine Bemühungen nicht fruchtlos ſeyn werden. In dieſer Abſicht habe ich gegenwärtiges Lehrbuch, zunächſt meinen künftigen Zuhörern, dann aber auch allen jungen Geſchäftsmännern zur Erleichterung ihrer practiſchen Vorübungen gewidmet. Der Inhalt des erſten Theils ergiebt ſich aus der vorangeſetzten Ueberſicht; der zweyte, welcher baldmöglichſt nachfolgen ſoll, wird einen kurzen Abriß des Geſchäftsganges bey Collegien und Canzleyen, eine möglichſt vollſtändige, durch

practiſche

practiſche Bemerkungen erläuterte Ueberſicht der Aemter, wobey Rechtskundige angeſtellt zu werden pflegen, nebſt einem erklärenden Verzeichniſſe der vorzüglichſten Ausfertigungen im Canzleyſtyle, und der dabey zu beobachtenden Regeln und Vortheile, enthalten.

Da, nach meinem Ermeſſen, eine ſolche Anſtalt durchaus practiſch, d. i. der Aufgabe und Verbeſſerung der Uebungsarbeiten, ohne Einmiſchung der Theorie, gewidmet ſeyn muß; ſo bleibt das Lehrbuch dem häuslichen Fleiße und eignem Nachdenken der Studierenden gänzlich überlaſſen, ausgenommen, daß in den Uebungsſtunden diejenigen Paragraphen angezeigt werden, welche bey dieſer oder jener Ausfertigung

beſonders

beſonders nachzuſehen ſeyn möchten. So ſehr ich übrigens bemüht geweſen bin, dieſer Arbeit eine, ihrer Beſtimmung angemeßne, Vollſtändigkeit und Richtigkeit zu ertheilen, ſo wenig läßt mich die Beſchaffenheit des Gegenſtandes hoffen, dieſen Zweck in allen Stücken vollkommen erreicht zu haben. Ich werde daher jede Verbeſſerung und Belehrung erfahrner Geſchäftsmänner mit Dank aufnehmen und in der Folge zu benutzen ſuchen. Helmſtedt im April 1793.

Der Verfaſſer.

Einlei-

Digitized by Google

Seiner Hochgebohrnen Excellenz,

Herrn

K. A. Freyherrn v. Hardenberg,

Königlich=Preußiſchem wirklichen Geheimen Staats= und Kriegs=Miniſter, auch Cabinets= und dirigirenden Miniſter in den Fürſtenthümern Anſbach und Bayreuth; des ſchwarzen und rothen Adler=Ordens Ritter ꝛc.

Erb= und Gerichts=Herrn zu Hardenberg, Geismar, Lindau ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Hochgebohrner Freyherr,

Gnädiger und hochgebietender Herr Staats-Miniſter,

Eure Excellenz empfangen hier ein ſorgſam vorbereitetes und Hochdenenſelben ſchon längſt im Stillen geweihtes Opfer der reinſten Dankbarkeit und Verehrung. Sie werden die Frucht nicht verſchmähen, deren Blüten unter Ihrem großmüthigen Schutze ſich entfalteten, ob ſie gleich, ſeit jenem ſchönen Lenze, bey ſpärlichen Sonnenblicken, nur langſam ihrer Beſtimmung entgegenreifte.

Digitized by Google

Nie werde ich der glücklichen Zeit vergeſſen, wo ich **dem Manne** nahe war, den jetzt Europa unter ſeine größten Staats- und Geſchäfts-Männer zählt; den vielumfaſſende Kenntniſſe, raſtloſe Thätigkeit fürs gemeine Beſte, nebſt einem mit hoher Klugheit, unerſchütterlichem Muthe, tiefdringendem Schnellblikke, ſeltner Welt- und Menſchen-Kunde gepaarten Gerechtigkeitseifer, beſonders aber, ein für ächte Religion und ungefärbte Menſchenliebe ſchlagendes, den menſchlichſten Gefühlen offenes Herz, zu dem erhabenen Poſten berechtigen, den er jetzt mit allgemeinem Beyfalle behauptet; **dem**

Man-

Digitized by Google

Manne, deſſen edler Geiſt, deſſen ange⸗ſtammter innerer Werth, (den ſchon der tugendhafte Gellert im Jünglinge lie⸗bend ahnete,) Stern und Band über⸗ſtrahlt, und durch unerkünſtelten Wohl⸗laut, durch anſpruchloſe, theilnehmende Freundlichkeit, überall Achtung und Lie⸗be, Frohſinn und Vertrauen unwiderſteh⸗lich verbreitet; dem Manne, der den Glanz ſeiner im grauen Alterthume ſich verlierenden Ahnen⸗Reihe, durch eigne Tugenden und Verdienſte, durch den Schmuck eines, noch der ſpäten Nachwelt ehrwürdigen, Namens erhöht, an dem der giftige Zahn des Neides und der Ca⸗bale ſich vergebens abſtumpft. Ver⸗

Digitized by Google

Verzeihen Sie, Verehrteſter, dem unfreywilligen Erguſſe meines, nie zu leerer Schmeicheley geſtimmten, aber durch das Andenken an jene Blütenzeit, von der lebhafteſten Dankbarkeit erfüllten Herzens! — dieſe Zeilen ſind nur der Nachhall des unpartheyiſchen Publicums. — Verzeihen Sie auch, daß ich S. 199. ff. dieſes Bandes, aus Ihrem mir ſtets vor der Seele ſtehenden Bilde, einige Züge zu entlehnen, ſie mit matten Farben und ſchwankendem Pinſel nachzuzeichnen wagte!

Die Erinnerung an die Jahre, wo ich das Glück hatte, Hochdero gnädiges

W. gl=

Wohlwollen zu verdienen, wird mir ſtets heilig ſeyn, ſo wie die wiederholten Beweiſe von der Fortdauer deſſelben, welche Sie bisher, noch aus der Ferne, mir ſchenkten, bey jedem Schickſale das meiner wartet, mir Muth und Vertrauen zu mir ſelbſt gewähren. Sollte mir es gelingen, nur einen und den andern jungen Staatsmann von Geiſt und Talenten zur Nacheiferung eines ſo erhabenen Muſters anzuſpornen, ſollten Eure Excellenz meine Bemühungen Ihres Kenner-Beyfalls nicht ganz unwürdig achten; ſo habe ich meinen Zweck erreicht und erwarte keine ſchönere Belohnung.

Mit

Digitized by Google

Mit den dieſen Geſinnungen angemeſſenen Wünſchen für Hochdieſelben und Dero ganzes Haus, verharre ich Zeitlebens

Eurer Excellenz

Helmſtedt
den 27ſten October.
1797.

unterthäniger Verehrer

Johann Nicolaus Biſchoff, D.

öffentlicher Lehrer des Rechts und der Philoſophie auf der Julius-Carls-Univerſität.

Digitized by Google

Vorbericht.

Ganz gegen die gewöhnliche Schriftſteller-Politik erſcheine ich erſt, nach einem Zwiſchenraume von vier Jahren, mit der Fortſetzung meines Lehrbuchs über den teutſchen Canzleyſtyl, obgleich der erſte Theil vom literäriſchen Publicum, wie ich durch die Stimmen ſeiner Worthalter erfahren habe *), nicht ohne Beyfall aufge-

*) Man ſehe z. B.
das Braunſchw. Magaz. v. 1793. Num. 30.
die Gothaiſche Gel. Z. v. 1793. St. 96. S. 851. ff.
= Tübing. Gel. Anz. v. 1793. St. 96.
= Götting. Gel. Anz. v. 1794. St. 6.
= Allgem. Litterat. Zeit. v. 1795. Num. 51.

Wol-

genommen worden iſt. Weder Krankheiten oder andre Behinderungen, von meiner, noch Mißmuth, von des Verlegers Seite; ſondern der Wunſch, etwas reiflich Durchdachtes, Geprüftes, Vollſtändiges und Zweckmäßiges zu liefern, nebſt der Nothwendigkeit, mir eine neue Laufbahn zu brechen, waren die Urſachen dieſer Verzögerung. Ja ich würde ſelbſt das jetzt erſcheinende erſte Buch des zweyten Theils bis zur kommenden Oſtermeſſe, wo hoffentlich auch das zweyte Buch vollendet ſeyn wird, zurückbehalten haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, dem neulich an mich ergangenen ehren-

vol-

Woltär Juriſtiſche Bibliothek. 2tes St. (Halle 1794.) Num. 1.
Dieſe beyfälligen Urtheile ſachkundiger Männer müſſen mir um ſo ſchätzbarer und erfreulicher, mein Dank dafür muß um ſo lauterer ſeyn, je weniger ich mir ihren Beyfall zu erſchleichen, oder zu erkünſteln geſucht habe, je getreuer ich auch hier meinem Grundſatze: das Werk lobt oder ſchilt den Meiſter, geblieben bin.

Digitized by Google

vollen Aufrufe *) baldmöglichſt Folge leiſten zu müſſen.

Mein Bewuſtſeyn ſagt mir, daß weder die Sucht, meinen kleinen Raum in unſers Meuſels namenreicher Muſter-Rolle zu erweitern, noch der Durſt nach dem Preiſe der gelehrten Schauanſtalten, noch (um mit unſerm Bürger zu reden) des Verlegers Blinde ohne Rändchen, ob ich gleich alles Dreyes nach Würden zu ſchätzen weiß, mich zur Uebernehmung dieſer mühſamen und an ſich ſelbſt nicht ſehr reitzenden Arbeit bewogen hat; ſondern vorzüglich das durch eigne Erfahrung geweckte Gefühl, wie ſehr es unſern jungen Geſchäftsmännern und angehenden Staatsbeamten noch an einem Werke fehle, das gleichſam den Mittelring zwiſchen Theorie und Praxis, zwiſchen Univerſität und

*) Allgem. Liter. Anzeiger v. 1797. Num. 53. S. 568.

Digitized by Google

und Amt ausmachte, woran ſie ſich in ihrer neuen Lage, bey jedem Bedürfniſſe halten könnten.

Seit der Erſcheinung des erſten Theils waren meine heiterſten Mußeſtunden, dieſer mir mit jedem Fortſchritte wichtiger werdenden Beſchäftigung gewidmet. Ich ſammlete fleißig die hieher gehörigen, in der ältern und neuern Literatur, in größern und kleinern geſetzlichen, doctrinellen und ſtatiſtiſchen Werken, in Journalen und Flugſchriften, zerſtreuten Bruchſtücke, benutzte zugleich die von mehrern wackern Geſchäftsmännern und Literatur-Freunden mit geſchenkten ſchriftlichen Belehrungen, verband ſolche mit meiner eignen vieljährigen Erfahrung in den wichtigſten Fächern und Geſchäften der Canzley-Praxis, wohin ich auch meine Arbeiten in dem hieſigen Spruch-Collegium rechne, und ſuchte dieſe verſchiedenartigen Theile durch einen ſyſtematiſchen, gedrängten und deutlichen Vor-

Vortrag zu einem zweckmäßigen Ganzen zu vereinigen.

Selten habe ich ein Werk angeführt, welches ich nicht entweder ſelbſt beſitze, oder wenigſtens vor Augen gehabt habe, und keins benutzt, ohne den Verfaſſer zu nennen, wogegen ich mir von andern in dieſem Fache Arbeitenden eine gleiche Gerechtigkeit verſpreche.

Das hier erſcheinende erſte Buch des zweyten Theils iſt dazu beſtimmt, dem jungen Geſchäftsmanne möglichſt richtige und deutliche Begriffe über ſeine künftige Laufbahn, ſeine Pflichten und Rechte, über die collegialiſche Verhandlungsart der Geſchäfte, über den Zweck der verſchiednen Staatsämter u. ſ. w., beyzubringen, da die Studierenden noch zur Zeit auf den wenigſten Univerſitäten hierüber eine hinlängliche Belehrung erhalten. Das zweyte Buch wird nun eine möglichſt vollſtändige und getreue Darſtel-

ſtellung der ſämtlichen Reichs- und Landes-Collegien, ſo wie der einzelnen Staatsbeamten in Teutſchland, nebſt den einem Jeden angewieſenen Geſchäften und dem üblichen Geſchäftsgange liefern, wobey ich auf die jetzige Oeſterreichiſche und Preußiſche Collegial-Verfaſſung beſondre Rückſicht nehmen werde *).

Der dritte Theil, welcher auch möglichſt bald erſcheinen ſoll, wird außer der nachzutragenden Literatur und einem Sachregiſter, eine ſyſtematiſche Ueberſicht der vorzüglichſten in der Staats-, Regierungs- und Gerichts-Praxis vorkommenden Aufſätze, nebſt den Regeln ihrer Ausfertigung und noch

*) Noch immer ſucht man bey unſern Statiſtikern vergebens nach der Zahl und den Verhältniſſen der in den teutſchen Staaten befindlichen Staatsbeamten, und es dürfte alſo meine Bemühung auch in dieſer Hinſicht nicht ohne Nutzen ſeyn.

Digitized by Google

noch einigen hieher gehörigen Gegenſtänden enthalten.

Da der Anfangs gewählte Titel für den Inhalt und die Abſicht dieſes Werkes nicht paſſend genug zu ſeyn ſchien; ſo iſt, ohne jedoch den urſprünglichen Plan ſelbſt abzuändern, dieſem Bande ein ſchicklicherer vorgedruckt worden.

Wichtige Rückſichten halten mich ab, diejenigen würdigen Geſchäftsmänner und edlen Literatur-Freunde, welche mich mit belehrenden Nachrichten unterſtützten, namentlich hier aufzuführen; aber wenigſtens ſey ihnen allen öffentlich mein Dank, nebſt der Zuſage ähnlicher Bereitwilligkeit von meiner Seite, dargebracht. Von denen, welche mir gleichfalls ihre Unterſtützung verſprochen haben, ſehe ich nun der Erfüllung ihres Verſprechens mit Sehnſucht entgegen, ſo wie ich denn auch jeden andern belehrenden Beytrag, jede Erinnerung einſichts-

vol-

voller und unpartheyiſcher Richter, mit Dank annehmen, gemeinnützig zu machen und nach Vermögen zu erwiedern ſuchen werde.

Helmſtedt im October 1797.

Der Verfaſſer.

Ueber-

Ueberſicht des Inhalts.

Erſtes Buch. Staatswiſſenſchaftliche Entwickelung einiger nothwendigen Vorbegriffe. §. 1. Einleitung.

Erſter Abſchnitt. Von öffentlichen oder Staatsgeſchäften.

§. 2. Worterklärung. §. 3. Sacherklärung. §. 4. Ableitung der öffentl. Geſch. aus dem Weſen des Staats. §. 5. Hiſtoriſche Erörterungen. a) geringer Anfang der Staatsverwaltung. §. 6. b) allmählige Vermehrung und Erweiterung der öffentlichen Geſchäfte. §. 7. c) Unvollkommenheit der öffentlichen Geſch. im Mittel-Alter. §. 8. d) Urſachen der heutigen Menge öffentl. Geſch. beſonders in Teutſchland. §. 9. Staatswiſſenſchaftliche Bemerkungen über öffentl. Geſch. a) allgemeine Grundſ. §. 10. b) Beſtimmung und Grenzen der Staats-Thätigkeit. §. 11. aa) poſitive Staats-Thätigkeit. §. 12-15. bb) negative Staats-Thätigkeit §. 16. cc) Folgerungen. §. 17. c) Arten der öffentl.

Geſch. aa) objectiviſch betrachtet. §. 18. A. Regierungs-Geſchäfte. §. 19. B. Juſtiz-Geſchäfte. §. 20. C. Finanz- und Cameral-Geſch. §. 21. D. Militär-Geſch. §. 22. 23. bb) ſubjectiviſch betrachtet. α) weſentliche Geſchäfte des Regenten. §. 24. β) veräußerl. Geſch.

Zweyter Abſchnitt. Von Collegien überhaupt. §. 25. Worterklärung. §. 26. Sacherklärung. §. 27. Beſtandtheile und Bedürfniſſe der Collegien. §. 28. verſchiedne Arten der Collegien. §. 29. Nachtheile der collegialiſchen Verfaſſung. §. 30. Nutzen der Collegien. §. 31. Bemerkungen bey Errichtung neuer und Veränderung alter Collegien.

Dritter Abſchnitt. Vom Gange der Geſchäfte. §. 32. Erklärung. §. 33. 34. allgemeiner Geſchäftsgang. §. 35. beſondrer Geſchäftsgang. §. 36. A. Geſchäfte eines Collegiums überhaupt. §. 37. B. Nähere Erörterung der Beſtandtheile eines Collegiums. I. Chef. Arten, Benennungen und Vorrechte. §. 38. Verrichtungen. a) allgemeine. §. 39. b) beſondre Pflichten. §. 40. II. Räthe. allgemeine Beſtimmungen. §. 41. Dienſtverhältniſſe. §. 42. Departements- und Vorbereitungs-Arbeiten; Plenum. §. 43. Collegialarbeiten der Räthe. a) Referiren. aa) überhaupt. §. 44. bb) Ordnung im Referiren. §. 45. b) Stimmen der Räthe. aa) überhaupt. §. 46. bb) Ordnung im Stimmen.

§.

§. 47. c) vom Concluſo. §. 48. d) vom Decretiren. §. 49. e) vom Revidiren, Signiren, Unterſchreiben.

§. 50. III. Subalternen. Erklärung. §. 51. 1. von der Expedition, Canzley. a) allgemeine Bemerkungen. §. 52. b) Verrichtungen der Canzleypersonen. aa) Protocolliren. §. 53. bb) Concipiren. §. 54. cc) Umlauf der Concepte zum Revidiren und Signiren. §. 55. dd) vom Copiren und Mundiren. §. 56. ee) von der Beförderung der Mundorum zum Unterſchreiben und Siegeln. §. 57. 2. Regiſtratur. a) allgemeine Bemerkungen. §. 58. b) Regiſtratur-Geſchäfte. §. 59. 3. vom Taxamte und Sportelcaſſen.

§. 60. IV. Niedre Canzleyofficianten. a) vom Botenmeiſter, den Canzleydienern und Boten. §. 61. b) Verſendung der Ausfertigungen.

C. Kurze Darſtellung des beſondern Geſchäftsgangs ſelbſt. §. 62. a) überhaupt. §. 63. b) beſondre Bemerkungen.

D. Mittel zur Sicherheit, Ordnung und Beſchleunigung des Geſchäftsgangs. §. 64. a) des allgemeinen. §. 65. b) des beſondern Geſchäftsgangs.

Vierter Abſchnitt. Von den Staatsbeamten, ihren Rechten, Pflichten und Verhältniſſen zum Staate. §. 66. Vorerinnerungen.

Erſtes Hauptſtück. Begriff und Arten der Staatsbeamten und ihre Verhältniſſe zum Staate.

§. 67. Worterklärung. §. 68. Sacherklärung. §. 69. Nähere Beſtimmungen. §. 70. Arten der Staatsbeamten §. 71. Rechtliches Verhältniß der Staatsbeamten zum Staate.

Zweytes Hauptſtück. Pflichten und Rechte d. Staatsbeamten.

A. Pflichten. §. 72. a) allgemeine. §. 73. b) beſondre Pflichten und Eigenſchaften. §. 74. c) Rechte des Staats in dieſer Hinſicht. aa) Dienſt-Amts-Eid. §. 75. bb) Aufſicht über die Staatsbeamt. 1. überhaupt. §. 76. 2. Präſenz-Tabellen, Conduiten-Liſten. §. 77. d) Fehler und Verbrechen. aa) der höhern Staatsbeamt. §. 78. bb) Vergehungen der mittlern und niedern Beamten. §. 79. Ahndung und Beſtrafung derſelben.

B. Rechte. §. 80. 1. weſentliche oder Hauptrechte. §. 81. 2. Nebenrechte. a) gewöhnliche. aa) Beſoldung. α) Begriff. §. 82. β) Maasſtab der Beſoldungen. §. 83. γ) Arten und Beſtandtheile der Beſoldungen in Teutſchland. §. 84. δ) Befugniß des Staats, die Beſoldungen zu verändern. §. 85. bb) Penſion. §. 86. b) zufällige Nebenrechte.

Drit-

Digitized by Google

Drittes Hauptſtück. Von der Wahl und Anſtellung der Staatsbeamten.

§. 87. 1. allgemeine Regeln. §. 88. 2. nähere Beſtimmungen. a) des Wahlrechts und der Wählungsarten. §. 89. b) der Wahlfähigkeit. §. 90. c) der Prüfung der Wahlfähigkeit. §. 91. d) der beſondern Pflichten des Regenten. §. 92. 3. Abweichungen von der Regel. a) Urſachen derſelben. §. 93. b) Folgen. §. 94 a) 4. verſchiedne Nebenbemerkungen. a) Anſprüche des Erbadels auf Staatsämter. §. 94 b) b) Aemter-Verkauf. §. 95. c) Vereinigung mehrerer Staatsämter in einer Perſon.

Viertes Hauptſtück. Endigung der Staatsdienſte.

§. 96. 1. von den unbezweifelten Arten den Amtsvertrag aufzuheben. §. 97. 2. ſtrittige Arten den Amtsvertr. aufzuh. a) von Seiten der Beamten. §. 98. b) von Seiten des Staats. aa) Suſpenſion. §. 99. bb) Entlaſſung. α) Gründe dafür und deren Beantwort. §. 100. β) Gegengründe. 1. aus der Natur des Anſtellungsvertrags. §. 101. 2. aus dem allgem. Staatsrechte. §. 102. 3. Klugheits- und Billigkeits-Gründe. §. 103. 4. Gründe aus der Analogie und Reichsgerichtspraxis. §. 104. γ) Schlußfolgen.

Fünf-

Fünftes Hauptſtück. Von der Erziehung und Bildung der Staatsbeamten.

§. 105. 1. von der Erziehung der Staatsbürger überhaupt. §. 106. 2. Beſtimmungsgründe der beſondern Erzieh. d. Staatsbeamten. §. 107. 3. kurzer Umriß der Erziehung der Staatsbeamten. a) auf Schulen. §. 108. b) auf Univerſitäten. aa) Mängel. §. 109. bb) allgemeine Bemerkungen. §. 110. cc) beſondrer Plan für die zu Juſtiz- und politiſchen Staatsämtern beſtimmten Studierenden. §. 111. c) Uebungen nach Endigung der Univerſitätsjahre. aa) Anſtalten von Seiten des Staats. §. 112. bb) von Seiten der Candidaten. §. 113. cc) Fortſtudieren im Amte.

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Staatswiſſenſchaftliche Entwickelung einiger nothwendigen Vorbegriffe über öffentliche Geſchäfte, Geſchäftsgang, Collegien und Staatsbeamten.

§. 1.

Da in dieſem Bande hauptſächlich von den bey der Verwaltung des teutſchen Reichs und der beſondern teutſchen Staaten vorkommenden öffentlichen Geſchäften, von den zur Beſorgung derſelben niedergeſetzten Collegien, und dem bey dieſen Statt habenden Geſchäftsgange, endlich von den vorzüglichſten Claſſen der in Teutſchland üblichen Staatsbeamten und Geſchäftsmänner, ohne Rückſicht auf collegialiſche Verbindung, gehandelt werden ſoll; ſo dürfte vielleicht gegenwärtiger Verſuch, dieſe vier wichtigen Gegenſtände, nach den allgemeinen Grundſätzen der Staatswiſſenſchaft, mit Rückſicht auf die Geſchichte, etwas näher zu beleuchten, nicht am unrechten Orte ſtehen.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von öffentlichen oder Staatsgeſchäften.

§. 2.

1. Wort-Erklärung.

1. Der Ausdruck: **öffentlich**, bedeutet

a) gewöhnlich was offen, oder mit gewiſſen Feyerlichkeiten, oder auch von öffentlichen und beglaubten Perſonen geſchieht.

b) in der vorliegenden Zuſammenſetzung aber ſcheint die beſondre Bedeutung des lateiniſchen Wortes: publicus [1]), von welchem das teutſche eine Ueberſetzung iſt, noch der erſtern beygefügt werden zu müſſen. In dieſem Sinne würde **öffentlich** ſo viel ſagen, als was dem gemeinen Weſen angehört, was zum Beſten des Volks abzweckt, was mit Wiſſen, Bewilligung, vermöge Auftrags, im Namen des Volks geſchieht, u. dergl.

2. Das Wort: **Geſchäft**, kömmt her von **ſchaffen** [2]), und bedeutete in ältern Zeiten

a) ein

1) kömmt her von populus. **Barnab. Briſſon** de Signif. verb.
Erneſti clauis Ciceroniana unt. dieſ. Worte.

2) **ſchaffen** bedeutet
a) creare, formare. **Schiller** Gloſſar. unt. d. W. ſcaphan.

Digitized by Google

a) ein Geſchöpf [1])

b) einen Befehl, Auftrag, z. B. in einer Urk. von 1498.: "das iſt vnſer genzliche Meinung, Haiſſen vnd Geſchäft" [2])

c) ein Teſtament, ein Vermächtniß [3]).

Gewöhnlich aber bezeichnet man heutzutage dadurch

d) den

Daher neu geſchöpfte Edelleute in Geslers Formular (1506) ſo viel als neugemachte bedeutet.

b) facere, procurare. So überſetzt Luther (Joh. 6, 10.) ποιησατε durch: ſchaffen. Daher das Wort, Schaffer.

c) mandare, iubere, in welcher Bedeutung es noch jetzt in einigen Gegenden des ſüdlichen Teutſchlands gebraucht wird.

ein geſchaffter Richter iſt ſoviel, als ein gewählter, bevollmächtigter R.

Tengler Layenſpiegel, Blatt 176.

Mehrere Bedeutungen dieſes Worts findet man in Wachters Gloſſarium und Adelungs Wörterbuch.

1) Schilter a. a. O.

2) Hund metropol. Salisbur. I. 343.

3) Cleviſche Recht O. C. 83. Schwäbiſch. Landrecht Art. 286.

Daher heißt in der Nürnbergiſchen Reformation Tit. 39. Art. 2. §. 3. ein Teſtirer oder Vollzieher eines Teſtaments, ein Geſchäftiger.

Siebenkees Beytr. zum teutſch. Rechte. Th. 4. S. 217.

Man vergleiche noch hierüber Haltaus Gloſſarium.

Friſch Wörterbuch, unt. d. W. ſchaffen, Geſchäft. Wernher P. 6. Obſ. 422.

Digitized by Google

d) den Gegenſtand, oder die Abſicht, den Zweck eines Unternehmens einer Handlung, oder die Verpflichtung, oder das Beſtreben, einen gewiſſen Zweck durch Anwendung geiſtiger oder körperlicher Kräfte, oder beyder zugleich, zu erreichen.

§. 3.

2. Sach-Erklärung.

1. Oeffentliche Geſchäfte, als Zweck betrachtet, (negotia publica) ſind alſo ſolche Gegenſtände, deren Verhandlung oder Erreichung dem gemeinen Weſen, mittelbar oder unmittelbar, nützlich iſt, oder welche zur Abſicht des Staats-Vereins gehören.

In dieſem Sinne iſt der gedachte Ausdruck gleichbedeutend mit: öffentliche, Staats-Landes-Anlegenheit, Staats-Intereſſe, Staatsſache im weitern Verſtande [1]), und unterſcheidet ſich von den Begriffen: Hofſachen, Privat-Angelegenheiten, Haus-Intereſſe des Regenten.

2. In

1) Staatsſachen im engern Verſtande (affaires d'Etat) bedeuten ſolche Angelegenheiten, die unmittelbar auf das Wohl und Wehe des Ganzen Einfluß haben, wohin beſonders die ſogenannten auswärtigen Angelegenheiten gehören, und ſind unterſchieden von Juſtiz- Polizey-Sachen und dergl., welche gleichfalls Staatsſachen in weiterer Bedeutung heißen können.

Digitized by Google

2. In der unter e) angegebenen Bedeutung aber, würden **öffentliche Geſchäfte** (officia publica) ſeyn: die vermittelſt eines vom Volke, entweder mittelbar oder unmittelbar enthaltenen Auftrags, übernommenen **Pflichten**, nebſt den dazu nöthigen **Rechten**, geiſtige und körperliche Kräfte zur Erreichung eines beſtimmten, dem gemeinen Weſen nützlichen Zweckes anzuwenden; oder auch die **wirkliche Anwendung** dieſer Kräfte, und das Beſtreben ſelbſt, der übernommenen **Verpflichtung** ein Genüge zu leiſten, und die damit verbundenen **Rechte** gehörig in Ausübung zu bringen.

Gleichbedeutende Ausdrücke ſind hier: **Staatsverwaltung, öffentlicher Beruf, Staatsbedienung, Staats-Amt**, mit welchen die Begriffe von **Hofbedienung, Hofamt**, nicht verwechſelt werden dürfen.

Zuweilen wird auch das Wort: **Geſchäft**, in vorzüglicher Bedeutung, für öffentliche oder Staatsgeſchäfte allein gebraucht, z. B. in **Geſchäftsſtyl, Geſchäftsgang, Geſchäftsmann, Geſchäftsaufſatz, Geſchäftsträger** (chargé d'affaires), **Geſchäftsklugheit** u. ſ. w.

§. 4.

3. Ableitung der öffentlichen Geſchäfte aus dem Weſen des Staats.

Staat iſt eine **Geſellſchaft** mehrerer **unabhängigen Familien** und **ſelbſtſtändigen Menſchen**,

ſchen, welche zur Erreichung eines fortdaurenden und rechtmäßigen Zweckes, ihren Willen und ihre Kräfte unter einer oberſten Gewalt vertragsweiſe vereinigt haben.

Der urſprüngliche und einzige Staatszweck iſt Sicherheit und Schutz der einzelnen Mitglieder für ihre Perſon und ihr inneres und äußeres Eigenthum (liberty and property) [1]) gegen Beleidigungen a) der Mitbürger, b) Fremder und c) gegen allgemeine Natur-Unfälle, (Landplagen) [2]). Die oberſte Gewalt, ſie ſey nun in den Händen eines Einzigen, oder Mehrerer, hat vermittelſt des Unterwerfungs-Vertrags die Pflicht übernommen, dafür zu ſorgen, daß die ſolchergeſtalt in ihr vereinigte Maſſe des Willens und der Kräfte des Volks zur Erreichung jenes gemeinſchaftlichen Zweckes gehörig, (d. i.

1) Montesquieu L. 26. Ch. 15.
Pufendorf Droit de la Nature et des Gens, trad. par Barbeyrac. L. 7. C. 1. §. 7.
Voß auserleſne Bibliothek der allgemeinen Staatswiſſenſchaft. 1ſten Bandes 1ſtes Quartal (Leipz. 1795.) S. 117.

2) Zu dieſem Negativzwecke werden von einigen Schriftſtellern noch verſchiedne poſitive Zwecke gezählt, welche aber theils für Folgen und Wirkungen der Staatsverfaſſung, theils für Mittel zur beſſern Erreichung des urſprünglichen Zweckes angeſehen werden können.
v. Sonnenfels Grundſ. der Polizey- Handlung und Finanz. I. §. 52-56.
Schlözer allgemeines Staatsrecht. S. 17. ff.

(d. i. nach einem billigen Ebenmaaße, ohne einen Theil der Bürger, im Verhältniſſe zu dem andern, zu ſehr zu beläſtigen, ohne die natürliche Freyheit weiter, als die Abſicht des Staatszwecks erfodert, einzuſchränken,) gelenkt und angewandt werde, uud muß daher ihre eignen geiſtigen und körperlichen Kräfte ſelbſt, und zwar in weit höherm Maaße, mit dazu beytragen, da ſie nicht nur als Theil des Volks und Mitgenoſſinn des Staatsvereins, ſondern auch wegen des übernommnen Amtes, vorzüglich dazu verbunden iſt.

Hieraus entſtehen die zwey Hauptgeſchäfte, oder vielmehr Haupt-Aeſte von öffentlichen Geſchäften.

1. Die Pflicht zur Anwendung geiſtiger Kräfte, um die zur Erreichung des Staatszwecks dem allgemeinen Willen nöthigen Regeln zu beſtimmen, und die erforderlichen Entſchließungen zu faſſen,

   a) zur innern Sicherheit der Perſonen und des Vermögens — Geſetzgebung, geſetzgebende Gewalt.

   b) zur Sicherheit von außen — Kriegs- und Friedensverträge, und Verhandlungen mit andern Staaten — Staatsgeſchäfte im engern Verſtande. Damit iſt verbunden

2. das Recht zur Anwendung geiſtiger und körperlicher, lebendiger und todter Kräfte des Staats [1]), um die vorgeſchriebnen Geſetze und ge-

1) Beamte, Soldaten, Steuren. Schlözer a. a. O. S. 22. 23.

gefaßten Entſchließungen in Erfüllung zu bringen — vollziehende Gewalt [1]).

a) gegen Unterthanen — Gerichtsbarkeit im weitern Verſtande [2]).

b) gegen andre Staaten, — Krieg (Retorſion, Repreſſalien).

§. 5.

4. Hiſtoriſche Erörterungen.

a) Geringer Anfang der Staatsverwaltung.

Bey dem kleinen Umfange der zuerſt ſich bildenden Staaten, und der geringen Zahl ihrer Bürger; bey der erſten Morgendämmerung der Cultur, wie man ſie bey ſolchen Nationen vorausſetzen muß, welche die wohlthätigen Wirkungen des Staats-Vereins noch nicht lange zu genießen angefangen haben; bey den noch immer dunkeln Begriffen und nicht hinlänglich beſtimmten Grenzen der oberſten Gewalt [3]), konnten auch die Staats-

1) Die richterliche Gewalt wird von Montesquieu und Andern als eine Hauptſtaatsgewalt aufgeführt, da ſie doch eigentlich nur ein Nebenzweig der obigen beyden Hauptgeſchäfte iſt. v. Juſti Grundriß einer guten Regierung. §. 138.

2) Der ganze Umfang des oberrichterlichen Hülfs-Zwangs- und Straf-Rechts, nebſt der aufſehenden Gewalt.

3) Wie dieſe bey Völkern, die ſich erſt ſeit kurzem aus der natürlichen Rohheit emporzuarbeiten anfangen, beſchaffen ſey, zeigt die Regierungsform der nordamerikaniſchen Wilden. Schlözer Staats-Anz. Heft 67. S. 354. ff.

Digitized by Google

Staatsgeſchäfte keinen beträchtlichen Umfang haben. Die Geſetzgebung enthielt blos die allgemeinſten Sicherheitsmaaßregeln in Anſehung der Perſonen und des gemeinen Eigenthums; vieles blieb noch der Privatrache des Beleidigten, dem Wiedervergeltungsrechte und den durch Luxus noch unverdorbnen Sitten überlaſſen. Auswärtige Verhandlungen konnten bey den wenigen Berührungspuncten der damaligen Völkerſchaften nur ſelten eintreten, oder wurden mit dem Schwerte in der Hand entſchieden [1]).

In Anſehung der vollziehenden und richterlichen Gewalt treten dieſelben Bemerkungen ein. Das gewählte Oberhaupt war ſelbſt Richter und Vollſtrecker ſeiner Geſetze, Heerführer, Sprecher, Arzt, Lehrer und Oberprieſter der Nation; alle rüſtige Männer begleiteten daſſelbe in die Schlachten und auf die Jagd u. ſ. w. [2]). An ſchriftliche Verhandlung der Geſchäfte, an Staatsbeamten und einen geordneten Geſchäftsgang war nicht zu denken [3]).

§. 6.

1) Man vergleiche hiemit die noch auf unſre Zeiten gekommenen Geſetzbücher der alten teutſchen Völkerſchaften in Georgiſch Corp. Iur. Germ. antiqui und andern dergl. Samml.

2) Goguet von dem Urſpr. der Geſetze in der Hambergerſchen Ueberſetz. (Lemgo 1760. 4.) Bd. 1. S. 11. ff.

3) Vergl. Th. 1. §. 13. 17. dieſes Handbuchs.

Digitized by Google

§. 6.

b) Allmählige Vermehrung und Erweiterung der öffentlichen Geſchäfte.

Die unausbleiblichen Wirkungen des Staats-Vereins auf das Land und die Einwohner vermehrten oder erweiterten allgemach die Geſchäfte des Oberhaupts. Die Volksmenge vergrößerte ſich; Waldungen wurden ausgerodet, Sümpfe getrocknet, und nicht nur dadurch der Umfang nutzbarer Ländereyen erweitert, ſondern auch die Art, ſolche zu benutzen, verbeſſert. Durch Ausrodung der Waldungen, Austrocknung der Moore, ward zugleich der Himmelsſtrich milder, der Wohnſitz geſünder, durch Sicherheit des Eigenthums, Ackerbau und friedliches Gewerbe beliebter und allgemeiner, die Ehen zahlreicher und fruchtbarer, die Sterblichkeit geringer, ſtreifende Nomaden oder vertriebne Flüchtlinge wünſchten an dem Glücke des Staates Theil zu nehmen, und ließen ſich demſelben einverleiben, feindliche Völker wurden unterjocht, — das Oberhaupt konnte nun nicht mehr das ganze Gebiete des Staates ſelbſt überſehen, nicht immer die Nation zu ſchnellen Berathſchlagungen zuſammenrufen, oder die Streitigkeiten der einzelnen Bürger auf der Stelle entſcheiden. Wenn bisher zur Unterſtützung des Oberhaupts, bey vorübergehenden Kriegs- und richterlichen Geſchäften, jeder Bürger, ſo wie ihn die Reihe traf, zur unentgeltlichen Dienſtleiſtung für das gemeine Beſte aufgefodert worden war; ſo konnte nun, wo mehrere Staatsverrichtungen beſondre Geſchicklichkeiten vorausſetzten, oder lang anhaltende Dienſte deſſelben Mannes zu erfodern anfiengen, dieſe urſprüng-

liche

liche Sitte nicht mehr beybehalten werden. Beſoldete Beamte wurden nun angeſtellt, welche vermittelſt Auftrags und im Namen der höchſten Gewalt dieſe Geſchäfte in den Provinzen und Gauen beſorgten, oder als Rathgeber und Gehülfen dem Hofe des Fürſten folgten. Nach gerade war es nicht mehr nöthig, möglich oder rathſam, die geſammte ſtreitbare Mannſchaft zum Heerbanne aufzubieten; blos ein Theil der Nation, welcher dafür durch Grundſtücke (Lehen) beſoldet wurde, widmete ſich den Waffen und der Vertheidigung des Vaterlandes. Die Religion wurde mit einem gröſsern Gepränge geſchmückt, aus ihren Lehren wurden künſtliche Gebäude gebildet, und die Diener derſelben wuſsten ihre Gewalt, ihre Beſitzungen und Privilegien durch allerley Künſte zu vergröſsern. Der König verwandelte ſich aus einem Oberprieſter in den oberſten Beſchützer der Kirche.

Auch die bürgerlichen Gewerbe fiengen an, ſich immer mehr von einander abzuſondern. Der Feldbau blieb auf den Dörfern und den in der Feldmark einzeln zerſtreuten Höfen; die Handwerker zogen in die Städte. Solchergeſtalt zerfiel die Maſſe der Einwohner in verſchiedne Volksklaſſen und Stände, welche wieder unter ſich mehrere Abſtufungen hatten [1].

Die-

1) Z. B. in Teutſchland: a) Geiſtliche (Hohe Geiſtlichkeit, niederer Clerus u. ſ. w.) Layen; b) Freye, (ingenui) Mittelfreye, Leibeigne; c) Adel, Bürger; d) Hofadel (miniſteriales, adeliche Dienſtleute,) Kriegs-Lehens-Adel; (Vaſallen,

Dieſe Abſonderungen, nebſt dem durch die zunehmende Ungleichheit des Vermögens immer mehr gereitzten Eigennutze, machten eine Menge neuer Geſetze nöthig. Zugleich entſtanden aus dem nähern Zuſammenrücken der Einwohner in den Städten und Dörfern häufige Unbequemlichkeiten und Gefahren, welche einem neuen Geſchäftszweige der oberſten Gewalt — der Polizey-Geſetzgebung und Aufſicht, das Daſeyn gaben [1]).

Oft

len, Mannen) e) hoher Adel, niedrer Adel; (Ritter, Knappen) f) Land-Adel, Stadt-Adel (Patricier, Geſchlechter, Glevenbürger.) g) Die Städtebewohner theilten ſich wieder in Magiſtrat; (äußerer, innerer, großer, kleiner Rath) Bürgermeiſter, Rathsherrn, (Senatoren, Schöpfen) Gilden (Innungen, Aemter, Zünfte) Pfahlbürger, Schutzverwandte; (Schutzgenoſſen). h) Die Dorfbewohner waren entweder perſönlich frey oder leibeigen; (halseigen, eigenbehörig, (glebae adſcripti) ſie beſaßen ihre Höfe entweder erblich oder hatten nur ein eingeſchränktes Eigenthum, oder gar keins; (Meyer, Erbpacht, Zeitpacht) ſie waren entweder unmittelbare (Herrſchaftliche Cammer-Bauren) oder mittelbare; (Patrimonial-Bauren, adeliche Hinterſaſſen) ſie entrichteten für den Genuß ihrer Höfe allerley Natural-Abgaben (Zehnten, Zins) und körperliche Dienſte (Frohnen).
Runde Grundſ. des allg. teutſchen Privat-Rechts. Gött. 1795. 8.

1) Schlözer a. a. O. S. 25.

Oft wurden auch, entweder durch Mißbrauch der Gewalt, von Seiten des Oberhaupts, oder durch Empörungen und Uebergewicht einer Claſſe der Unterthanen, die Grundgeſetze des Staates ſelbſt erſchüttert, und machten eine zweckmäßige Vertheilung in den Zweigen der höchſten Gewalt, eine verwickeltere oder einfachere und genauer beſtimmte Regierungsform [1]) nöthig, wodurch ebenfalls die Staatsgeſchäfte keinen geringen Zuwachs erhielten.

Hiezu kam endlich noch die Erfindung und der immer mehr zunehmende Gebrauch eines allgemeinen Tauſchmittels, nebſt dem immer weiter um ſich greifenden Handelsgeiſte, wodurch nicht nur die bürgerlichen Gewerbe zu einem höhern Flore gebracht, die Wiſſenſchaften und Künſte geweckt, ſondern auch der Luxus, mit allen ſeinen guten und böſen Folgen, herbeygeführt wurden.

Durch dieſes Alles wurden die Regierungspflichten immer ſchwerer, die Geſchäfte immer verwickelter, die Claſſe der Staatsbeamten zahlreicher, und die ſchriftliche Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten immer nothwendiger.

§. 7.

c) Unvollkommenheit der öffentlichen Geſchäfte im Mittel-Alter.

Bey dem Allen aber blieben die Begriffe von der großen Kunſt, Völker zu regieren, noch ſehr ſchwan-

1) Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie, gemiſchte Verfaſſungen; Reichs-Landſtände; Erb-Wahl-Reiche.

ſchwankend. Viele Oberhäupter und deren Rathgeber vergaßen ihre eigentliche Beſtimmung, nebſt dem wahren Zwecke des Staats, und handelten ſo, als wenn ſie ſelbſt Zweck deſſelben wären, oder ſetzten ihre Regentenpflicht und Regierungskunſt blos in Eroberungen und Vergrößerung der ihnen anvertrauten Länder, wodurch die übrigen Zweige der Staatsgeſchäfte vernachläſſigt wurden. Die Begriffe: Völkerrecht, allgemeines Staatsrecht, Moral, Staats-Intereſſe, waren entweder unbekannt, oder durch Vorurtheile verwirrt und verdunkelt. Der Regent, deſſen Regierung nur einigermaaßen den Bedingungen des erſten Staatszweckes nahe kam, konnte ſchon für einen guten, thätigen, weiſen und gerechten gelten.

Die Geſetzgebung ſtützte ſich größtentheils auf das Herkommen, auf abergläubiſche, aus den Zeiten der Barbarey herrührende Gebräuche, auf Privatſammlungen von rechtlichen Gewohnheiten, auf übelverſtandne oder ſchiefangewandte fremde Geſetzbücher; oder begnügte ſich mit einzelnen Polizeyverordnungen, Verträgen mit der Geiſtlichkeit, Stadtordnungen, Freyheitsbriefen u. ſ. w. In den mehrſten Fällen blieb es dem Adel, den Städten und Innungen, ja ſelbſt den Dorfgemeinden überlaſſen, ſich ſelbſt Geſetze zu geben [1].

Mit den Staatsgeſchäften in engerer Bedeutung, oder den auswärtigen Angelegenheiten, ſtand

1) Autonomie des Adels, Statuten und Weichbilder, Weisthümer und Bauernköhren.

ſtand es im Mittelalter, wo möglich, noch ſchlimmer. Jeder Staat beſchränkte ſich auf ſich ſelbſt, ſelten wurden die Folgen einer bey den Nachbarn vorfallenden Begebenheit, eines unternommenen Schrittes, vorausgeſehen. An ein feſtes politiſches Syſtem, an ein Gleichgewicht der europäiſchen Staaten konnte man um ſo weniger denken, da der Regent eines Staats, die andern Staaten meiſt nur aus den lügenhaften Nachrichten der Kaufleute, Kreuzfahrer, Heiden-Apoſtel und Pilgrime, oder aus der ſehr unvollkommenen, auf Römerzügen, Reichstags-Reiſen, Turnier-Ritten u. ſ. w. erlangten eignen Erfahrung kannte, und von der Stärke oder Schwäche ſeines eignen Vaterlandes keinen deutlichen Begriff hatte [1]). Noch ſtanden die Staaten, wie rohe Natur-Menſchen, blos in kriegeriſchen Verhältniſſen mit einander, und die auswärtigen Handlungs-Angelegenheiten wurden der Beſorgung von Privatgeſellſchaften und einzelnen Städten überlaſſen (Hanſe). Mit der vollziehenden Gewalt hatte es die nämliche Bewandniß. Zwar waren in den verſchiednen Provinzen viele einzelne Beamte angeſtellt, welche für die Sicherheit gegen auswärtige Feinde, für die Gerechtigkeitspflege und Handhabung der Geſetze wachen ſollten; zwar wurden die Gerichte mit einer beſtimmten Anzahl Schöppen (pares curiae) beſetzt; aber theils waren dieſe Staatsbedienungen erbliche Lehen, folglich nicht immer mit Männern verſehen, welche die dazu nöthigen Eigenſchaften beſaßen, theils wurden die Gerichte nur bey nöthigen

1) Goguet Bd. 3. S. 213. ff.

thigen Fällen zuſammenberufen und giengen nach geendigter Sache wieder aus einander, theils war bey dem Mangel beſtimmter Geſetze vieles der Willkür der oft eigennützigen und gewaltthätigen Staatsbeamten überlaſſen, theils endlich gebrach es der vollziehenden Gewalt oft an den gehörigen Mitteln, die Unterdrückten zu ſchützen und die richterlichen Anſprüche in Erfüllung zu bringen [1]).

Was hätte die Regenten zu beſſerer Einrichtung des Finanz- und Cameral-Weſens leiten ſollen, da alle geiſtliche, Hof- Richter- und andere Beamtenſtellen mit Pfründen und Lehen verſehen waren, da ſelbſt die Heere, ohne beſondre Koſten, durch das Aufgebot der hohen und niedern Vaſallen, und ihrer Hinterſaſſen vollzählig gemacht werden konnten, da die Fürſten aus ihren Regalien hinlängliches baares Geld zogen, und von ihren Cammer-Gütern und Domainen reichlich mit Lebensmitteln verſorgt wurden, da zu perſönlichen Dienſtverrichtungen zahlreiche Miniſterialen und Herrendienſte vorhanden waren? Höchſtens ſorgte alſo ein thätiger Regent dafür, daß auf ſeinen Cammergütern die Lebensmittel und Kleidungsſtücke in gehöriger Güte erzeugt und verfertigt, und zu ſeinen Bedürfniſſen von den Verwaltern (villicis) in der nöthigen Menge geliefert würden [2]), oder überließ auch wohl dieſe Sorge ſeiner Gemahlinn [3]).

§. 8.

1) Daher heimliche Gerichte, (Vehmgerichte) Fauſtrecht, Befehdungen.
2) Capitulare Caroli M. bey Georgiſch S. 607. ff. überſetzt mit Anmerk. von Reß. Helmſt. 1796.
3) v. Juſti Staatswirthſchaft. Th. 1. S. 25.

§. 8.

d) Urſachen der heutigen Menge öffentlicher Geſchäfte, beſonders in Teutſchland.

Wenn wir die heutige Geſtalt eines europäiſchen Staates, auch nur von mittlerer Größe, betrachten, deſſen Regierung blos eine den Umſtänden angemeſſene Thätigkeit beſitzt — welche neue, noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht geahnete, Zweige der öffentlichen Geſchäfte erblicken wir nicht? in welche feine Unterabtheilungen haben ſich nicht die vorher ſchon bekannten aufgelöſt? wie ſehr ſind nicht von allen Seiten die Schwierigkeiten der Staatsſteuermannskunſt, nebſt den Mitteln, dieſelben zu beſiegen, angewachſen? wie unendlich verſchieden iſt der kleinliche Begriff, welchen Plato, Ariſtoteles und ihre Commentatoren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, mit dem Worte: Politik, verbanden, von dem jetzigen Syſteme der Staatswiſſenſchaften [1])!

Die entfernten Urſachen dieſer wichtigen Veränderung ſind in den teutſchen Erfindungen: Kompaß, Schießpulver, Buchdruckerkunſt; die nähern, in der Entdeckung neuer Welttheile, in den beſoldeten Kriegsheeren, in Luthers Religionsverbeſſerung zu ſuchen.

1) Schlözer a. a. O. Vorr. X.
Aber es verhalten ſich auch die winzigen griechiſchen Gemein-Weſen, welche den erſten Pflegevätern der Regierungskunſt zu Muſtern dienten, gegen die ungeheuren Staats-Koloſſen, welche wir wirken ſehen, wie die damahligen Ruderkähne gegen ein jetziges Rangſchiff.

chen. Die erſtere gab dem Handlungsgeiſte, dem Kunſtfleiße, dem Luxus der europäiſchen Nationen durch die Anhäufung edler Metalle einen gewaltigen Umſchwung und vermehrte die Berührungspuncte, die wechſelſeitige Mißgunſt und den Wetteifer der entfernteſten Staaten; die zweyte erzeugte ſchon früh die mit Gelde beſoldeten Kriegshaufen, und im vorigen Jahrhunderte eine ganz neue Claſſe von Staatsbedienten, die ſtehenden Heere, deren Unterhaltung und ſteigende Vermehrung, auch ein neues Uebel, die Staatsſchulden, und mit ihnen die ſorgfältigere Betreibung der Finanz- und Cameral-Geſchäfte herbeyführte. Die Buchdruckerkunſt und Reformation verbreiteten mit unwiderſtehlicher Gewalt Cultur und Aufklärung über die ganze Volksmaſſe, ſtürzten die Obermacht der Hierarchie, gaben der Publicität ihr Daſeyn, und vermehrten dadurch zwar die Pflichten und Geſchäfte der Regierungen, verſchafften ihnen aber auch neue Mittel, dieſelben zu beſtreiten. Der gelehrte Stand, welcher bisher noch als eine Abtheilung der Cleriſey war betrachtet worden, trennte ſich gänzlich von derſelben, und fieng an, durch akademiſchen Unterricht und in Schriften die künftigen Staatsbeamten und Geſchäftsmänner immer zweckmäßiger zu ihrer Beſtimmung vorzubereiten, und überhaupt ein helleres Licht über die verſchiednen Zweige der Regierungskunſt und öffentlichen Geſchäfte zu verbreiten.

Kurz, die wirkſamſten Triebfedern kamen nun in Bewegung, und die Staaten, wenn ſie nur irgend Gefühl für Selbſterhaltung, Achtung der Zeitgenoſſen und in-

Digitized by Google

innern Wohlſtand hatten, in angeſtrengter Thätigkeit zu erhalten [1]).

§. 9.

5. Staatswiſſenſchaftliche Bemerkungen über die öffentlichen Geſchäfte.

a) allgemeine Grundſätze.

1. Staatsverwaltung iſt der Inbegriff aller Geſchäfte, welche zur Erreichung des Staatszweckes (§. 4.) nothwendig oder rathſam ſind.

2. Dieſe Geſchäfte werden entweder überhaupt oder in ihren einzelnen Zweigen erleichtert oder erſchwert, modificirt oder vermehrt;

a) durch die Stärke oder Schwäche, Regierungsform oder Geſinnungen (politiſches Syſtem) der benachbarten Staaten;

b) durch die natürliche Lage und Beſchaffenheit des Staatsgebietes, z. B. Himmelsſtrich, Flüſſe, Meere, Berge, Waldungen, Sümpfe, Naturproducte, Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens, ſtarke oder ſchwache Bevölkerung, arrondirt oder von andern Staaten durchſchnitten;

c) durch die ſittliche, geiſtige, körperliche Beſchaffenheit der Einwohner, z. B. niedrer oder hoher Grad

1) Daß dieſe Thätigkeit leider oft in Ueberſpannung, Mißgriffe, Plusmacherey, Bedrückungen der andern Staaten und eignen Unterthanen, kurz, in Abweichungen vom urſprünglichen Staatszwecke ausartete, lehrt die Erfahrung.

Grad der ſittlichen und religiöſen Aufklärung der Vaterlandsliebe, des Kunſtfleißes, des Luxus, der wiſſenſchaftlichen Cultur, der Temperaments-Tugenden und Fehler, der körperlichen Stärke oder Schwäche, des Reichthums, des Freyheitsſinnes u. dergl.

d) durch die Staatsverfaſſung. — Provinzen mit verſchiednen Verfaſſungen und Geſetzen, privilegirte Stände, Hierarchie, (ſtatus in ſtatu) Parlamente, Reichs-Land-Tage, Vertheilung der Staatsgewalten u. ſ. w.

Die Vereinigung, Benutzung und Leitung aller dieſer oft ungünſtigen Umſtände zur Beförderung des Staatszweckes, macht das Staats-Intereſſe aus, und die Kunſt, die Staatsverwaltung ſo einzurichten, daß daſſelbe durch die gerechteſten, leichteſten und zuverläſſigſten Mittel erreicht werde, heißt: Regierungsklugheit, Politik [1]). Ein Regent, der dieſe Kunſt wirklich in Anwendung bringt und dadurch ſein Volk beglückt, verdient mit Recht den Namen eines weiſen, großen Regenten, wenn er gleich weder ein großes Reich regiert, noch glänzende Eroberungen und Siege zählt.

3. Es müſſen alſo alle öffentliche Geſchäfte der beſondern Lage und Beſchaffenheit des Staates angemeſ-

1) Hülfswiſſenſchaften der Politik ſind: Statiſtik, Staatengeſchichte, politiſche Rechenkunſt. Man vergleiche beſonders Friedrichs des Großen Verſuch über die Regierungsformen und Pflichten der Regenten, im 6ſten Theile ſeiner hinterlaßnen Werke.

meſſen ſeyn, ſeine Kräfte nicht überſteigen, der Grund-verfaſſung gemäß verhandelt werden, und den Geſetzen der allgemeinen Klugheit und Gerechtigkeit gegen andre Staaten nicht zuwiderlaufen.

4. Alle, in Anſehung ihrer Wichtigkeit und ihres Gegenſtandes noch ſo verſchieden ſcheinende Staatsgeſchäfte haben ein gemeinſchaftliches Ziel, und ſtehen in nähern oder fernern Verhältniſſen zu einander. Keines darf alſo vernachläſſiget, oder auf Koſten irgend eines andern vorzüglich betrieben oder begünſtigt werden, wenn der Staat nicht Schaden leiden, kränkeln und endlich gar zu Grunde gehen ſoll.

5. Es darf daher keine Verbindung mehrerer Geſchäfte in denſelben Händen Statt finden, wobey das eine oder andre Nachtheil leiden würde. Z. B. Finanz- und richterliche Geſchäfte, Cabinets-Geſchäfte und Juſtizpflege u. ſ. w.

6. Endlich dürfen zuſammengehörende Geſchäfte nicht ohne Noth getrennt, vervielfältigt und weitläuftig gemacht werden. Z. B. Rechtspflege in geiſtlichen, weltlichen Sachen, Geſetzgebung und Erklärung der Geſetze, Finanz- und Rechnungsweſen; unnöthige Menge von Collegien, Inſtanzen, Staatsbeamten, unnütze Weitläuftigkeit und Feyerlichkeit in Behandlung eines Geſchäfts ſelbſt, z. B. im Proceſſe u. dergl.

§. 10.

b) Beſtimmung und Grenzen der Staats-Thätigkeit [1]).

Der Menſch opferte dem Staatsvereine einen Theil ſeiner natürlichen Freyheit auf, um für den übrigen gröſſern Theil deſto wirkſamern Schutz zu erhalten, und ſeine Vervollkommnung deſto ungeſtörter beſorgen zu können. Das weſentliche Geſchäft und Recht der Staatsgewalt beſteht alſo darin, die Willkür der Unterthanen ſo weit zu beſchränken und zu beſtimmen, von den vereinigten Kräften ſoviel aufzubieten und zu verwenden, als unumgänglich zur Bewirkung der allgemeinen und beſondern Sicherheit nöthig iſt (§. 5.). Seit Exiſtenz der Staaten lehrte ferner die Erfahrung, daß durch den Staatsverein nicht nur die Vervollkommnung der einzelnen Bürger ſchneller befördert, ſondern auch noch andre wichtige, beſondre und allgemeine Vortheile bewirkt werden könnten. Allein dieſe können nicht als Zwecke, ſondern als Folgen, höchſtens als entferntere Mittel betrachtet werden, welche zu erwerben der ungehinderten Kraftäußerung und der

1) Das Wort: Staat, kann gebraucht werden 1) im eigentlichen Sinne, wo es die ganze Staatsgeſellſchaft anzeigt. Z. B. die europäiſchen Staaten; in tropiſcher, ſynekdochiſcher Bedeutung, für die Obergewalt des Staats, wie hier, dann iſt es oft gleichbedeutend mit: Hof, z. B. der Berliner, der Wiener Hof ꝛc. Regierung. Daß dieſe Art zu reden ſehr leicht zu großen Mißverſtändniſſen und nachtheiligen Folgen führen könne zeigt die Erfahrung.

Digitized by Google

der vertragsmäßigen Freyheit der Staatsglieder überlaſſen bleiben muß. Eine weiſe und thätige Regierung darf und wird indeß dieſen beträchtlichen Theil des Staats-Intereſſe (§. 9.) nicht ganz aus den Augen verlieren, ſondern durch behutſame Wegräumung der Hinderniſſe dieſer bürgerlichen Thätigkeit, durch zweckmäßige Unterſtützung, durch Schutz und Ermunterung, ſie zu befördern und zum allgemeinen Beſten zu lenken ſuchen. In dieſer Hinſicht können dergleichen Gegenſtände als beſondre, untergeordnete Zwecke der Regierung (nicht des Staates im eigentlichen Verſtande [1]) angeſehen werden. Nach dieſer Beſtimmung zerfällt alſo die Thätigkeit der Staatsgewalt in zwey Hauptarten, die poſitive und negative, (abſteigende, welche vom Regenten, aufſteigende, welche vom Volke ausgeht,) wo es freylich oft ſchwer hält, die Grenzlinie zwiſchen ſollen und dürfen, zwingen und leiten, befehlen und belehren, erziehen und rathen; zwiſchen nothwendig und rathſam, Sicherheit und Wohlſtand; zwiſchen Vormund und Freund, richtig zu beſtimmen und die jedesmahligen Befugniſſe der Staatsgewalt darnach abzuwägen [2]).

§. 11.

1) Dahin gehören alle die verſchiednen Arten von fälſchlich ſogenannten Staatszwecken, welche Montesquieu L. II. Ch. 5. ziemlich vollſtändig aufzählt.

2) S. die kleine Schrift: (v. Dalberg?) Ueber die wahren Grenzen der Wirkſamkeit des Staats auf ſeine Mitglieder, Leipzig 1794. verglichen mit den ſehr treffenden Bemerkungen d. Hrn. Raths Voß in der aus-

Digitized by Google

§. 11.

aa) poſitive (abſteigende) Staats-Thätigkeit.

Die höchſte Gewalt ſoll ſchützen

1. den ganzen Staat

a) gegen äußere Gefahren ſeiner politiſchen Exiſtenz, — Bündniſſe, Krieg, Friedensſchlüſſe;

b) gegen innere Verletzungen

aa) der Staats-Verfaſſung durch Empörungen, } höhere Polizey.

bb) des Staats-Eigenthums durch Natur-Uebel, } höhere Polizey.

cc) der Sittlichkeit, durch Verwilderung der kommenden Generationen, durch Rückfall der Erwachſenen in die Barbarey. — Erziehungs-Religions-Sitten-Polizey, welche als ein Theil der höhern Polizey betrachtet werden kann.

2. Die Perſon und das Eigenthum der Einzelnen;

a) beſtimmter und namhafter Bürger, (ſtreitende Partheyen, Denuncianten, Minderjährige, Abweſende u. ſ. w.), welche in Gefahr ſind, Ver-

auserleſn. Biblioth. der allg. Staatswiſſ. B. 1. Quart. 2. S. 329. ff. imgleichen: Von dem Staate und den weſentlichen Rechten der höchſten Gewalt, Götting. 1794. 8.
Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorſams. (Auf Veranlaſſung zweyer Aufſätze in der Berl. Mſchr. Sept. u. Dec. 1793. von Kant und Genz) Halle 1794. 8.

Verletzungen zu leiden, oder dergleichen ſchon erlitten haben, und Erſatz fodern. — Gerichtsbarkeit, Richterliche Gewalt;

b) des Publikums, gegen Verletzungen, die aus Bosheit, Nachläſſigkeit, Unvorſichtigkeit, Unwiſſenheit, imgleichen durch das Zuſammenwohnen in Städten und Dörfern, u. ſ. w. entſtehen können (künftige Uebel), — niedre Polizey (Stadt-Dorf-Polizey, verhütende Gewalt).

Soll die Staatsgewalt ſchützen; ſo muß ſie auch das Recht haben,

a) zu dieſem Entzwecke Geſetze vorzuſchreiben: Civil-, Kirchen-, Schul-, Criminal-, Polizey-Geſetze.
anordnende, (einrichtende, verfügende) Gewalt;

b) über die wirkliche Beobachtung und ſichre Vollſtreckung dieſer Geſetze zu wachen, und durch Strafen dazu zu zwingen.
   aa) aufſehende Gewalt darf nicht mit Spionirerey und Staatsinquiſition verwechſelt werden, noch die häusliche Ruhe, ohne die höchſte Noth, unterbrechen [1]);
   bb) vollſtreckende Gewalt, unterſuchen, urtheilen, ſtrafen;

c) die dazu nöthigen lebendigen und todten Kräfte von den Unterthanen zu fordern, Rega-

1) S. Scheidemantel Repertor. des St. u. Lehnr. unt. d. Wort: Aufſicht.

Digitized by Google

galien, Steuren u. ſ. w. — Cameral-Finanz-Weſen, Anſtellung der Beamten, Kriegsheer, Feſtungen, Flotten u. ſ. w.

§. 12.

bb) Negative Staats-Thätigkeit.

Durch die abſteigende oder poſitive Staats-Thätigkeit wird die aufſteigende geweckt, befördert, erhöhet, wobey der Regent blos negativ mitzuwirken hat. Das iſt:

die höchſte Gewalt darf nicht hindern; kann begünſtigen, ſchützen, leiten alles, was als gute Folge der Staatsverbindung und einer zweckmäßigen poſitiven Staats-Thätigkeit zu betrachten iſt.

Dahin gehört:

1) Höhere Vervollkommnung der einzelnen Staatsglieder

A. ihrer geiſtigen Kräfte — ſittliche, religiöſe, bürgerliche (politiſche) Aufklärung, (Bildung) [1])

a) ab-

1) (Freyherr v. Benzel) Ueber das Verhältniß der thätigen und leidenden Kraft im Staate zu der Aufklärung. Frankf. a. M. 1790. 8. Bey mehreren in dieſer kleinen Schrift enthaltnen Grundſätzen wäre freylich noch Manches zu erinnern, wozu es aber hier an Raume gebricht. Man vergl. noch die leſenswürdige Schrift:
Ueber gute und allgemeine Aufklärung, und Geiſtes-Freyheit. 1794.

Digitized by Google

a) abſolute Aufklärung. Dieſe kann und wird die Regierung, wenn ſie ihren Vortheil verſteht, ſelbſt zu erwerben ſuchen. Sie darf ſich in den Fortſchritten zur allgemeinen Aufklärung weder vom Volke, noch von den Regierungen der benachbarten Staaten voreilen laſſen, wenn ſie ſich und den ihr anvertrauten Staat nicht unglücklich machen will [1]). Uebung und Anſtrengung der geiſtigen Kräfte zur Ueberſicht des Ganzen iſt das Hauptgeſchäft der höchſten Staatsgewalt; weiſe Benutzung der Publicität kommt ihr dabey zu Hülfe;

b) relative Aufklärung gehört für den Bürger, richtet ſich nach ſeinen verſchiednen Verhältniſſen, und beſteht in Entfernung ſchädlicher Vorurtheile, in einer vollkommnern und anſchaulichern Kenntniß der beſondern Pflichten und Rechte, die einem jeden als Menſchen und Bürger, nach der Stelle, die er im Staate einnimmt, zukommen, des Nahrungszweiges und Geſchäfts, das er betreibt, wodurch er zur Ausübung derſelben immer thätiger und geſchickter wird [2]).

Dieſe

1) Teutſche Monatsſchr. Jun. 1794. S. 138. ff. Erhard über das Recht der Völker zu einer Revolution. (Jena u. Leipz. 1795.) S. 186.

2) Der Theil von Aufklärung, (Cultur, Bildung,) welchen die Staatsglieder mit in den Staat gebracht haben, gehört zu ihrem Eigenthum, (Schlözer allg. Staatsr. S. 18. oben) und iſt mithin ein Gegenſtand der poſitiven Staats-Thätigkeit (S.

Digitized by Google

Dieſe Aufklärung

aa) darf nicht durch Strafbefehle erzwungen [1]), aber auch

bb) nicht gehindert werden, durch abſichtliche Täuſchung, oder durch Unterdrückung der Denk- und Preß-Freyheit [2]).

cc)

(§. 11.), alſo muß der Staat die Landes-Religion, ſo wie die vertragsmäßigen beſondern Religions-Uebungen der in der Folge aufgenommenen Bürger, die Kirchen und Schulen ſchützen; darf keine Verbeſſerungen (Reformation) aufdringen oder dazu zwingen; darf aber auch dieſelben, wenn das Volk ſie wünſcht, nicht hindern.

1) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigſte Angelegenheit Teutſchlands Th. 1. (3te Aufl. 1795.) S. 80. ff.
Hottinger de caute oppugnandis opinionibus vulgi religioſis. . . . 1794.

2) Der Staatszwang kann blos Statt finden bey Handlungen, nicht bey Gedanken und Meynungen, ſo lange es blos bey dieſen bleibt. Sobald aber dieſelben in Handlungen übergehen, — (mündliche, ſchriftliche, gedruckte Lehren, Erzählungen ans Publikum) — ſobald tritt die Verpflichtung der aufſehenden Gewalt ein, zu wachen, daß nicht dadurch die Sittlichkeit oder Sicherheit des Staats, und der Einzelnen gefährdet werden, um die Schuldigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Es würde keinem Staate zu verdenken ſeyn, jedes Buch, wo ſich weder Verfaſſer, noch Verleger, noch Drucker genannt hätten, zu verbieten. Preßfreyheit artet gar leicht in Preßfrechheit aus. Doch die weitere Ausführung dieſes noch immer nicht nach Würden be-

cc) **kann befördert** und zum allgemeinen Wohle **geleitet** werden, durch höhere Lehr-, verbeſſerte Schul- und andere Anſtalten, imgleichen durch **Wegräumung** der Hinderniſſe, durch allmählige und vorſichtige **Verbeſſerung** der Geſetzgebung, der kirchlichen Verfaſſung, durch gutes Beyſpiel von oben, durch zweckmäßige Staats-Publicität und dergl.

Unter dieſen Beſtimmungen könnte man dieſen Theil der negativen Staats-Thätigkeit **Aufklärungspolitik** nennen.

§. 13.

Fortſetzung.

B. **Vervollkommnung der körperlichen Kräfte;**

a) der **innern**, oder der Geſundheit, Lebensdauer, Ehefruchtbarkeit des einzelnen Bürgers [1]). Z. B. durch

behandelten Gegenſtandes gehört anders wohin. Eine Menge dahin abzweckender Abhandlungen ſind in den neuern Zeitſchriften erſchienen, weshalb ich um der Kürze willen nur auf das allgemeine Sachregiſter über die wichtigſten teutſchen Zeit- und Wochen-Schriften (Leipz. 1790. 8.) unter dem Worte: **Aufklärung**, **Preß-Denk-Freyheit**, verweiſe.

1) Das Zuſammenrücken der Menſchen gewährte zwar viele Vortheile und Bequemlichkeiten, führte aber auch, beſonders in großen Städten, durch den Luxus, durch gefährliche und ungeſunde Gewerbe, durch Ver-

durch beſſere Wahl und Zubereitung der Lebensmittel, durch Anſchaffung geſünderer Wohnungen, durch ſorgfältigere Erziehung der Kinder, durch Mäßigkeit im Arbeiten, im Eſſen und Trinken, Einimpfung der Blattern u. ſ. w. Hier

aa) darf die Regierung belehren, warnen,

bb) kann die zur Erhaltung und Befeſtigung der Geſundheit abzweckenden Anſtalten und nützlichen Entdeckungen befördern. (Badeanſtalten, Rettungsmittel, Todtenhäuſer, Preisaufgaben, Belohnungen.)

rathende, warnende, belehrende (negative) Geſundheits-Polizey, zum Unterſchiede von der zwingenden (poſitiven) (oben §. 11.)

b) der äußern — des Vermögens, der häuslichen Wohlhabenheit. Dieſe kann der Beſitzer vergrößern oder wenigſtens erhalten

aa) durch Glücksfälle, Sparſamkeit und kluge Wirthſchaft, der Capitaliſt, Staatsdiener u. dergl.

bb) durch neuen Erwerb — Induſtrie;

α) durch Gewinnung roher Naturproducte, Oekonomie;

β) — Veredlung derſelben, Handwerke;

γ) Verführung und Vertauſchung der Waaren, Handlung.

Hier

Verunreinigung der Luft u. ſ. w. eine Menge ſchädlicher Folgen für die Geſundheit herbey.

Hier muß und wird relative Aufklärung und Selbſtliebe das Beſte thun — der Staat **darf** nur durch unnöthige Beſchränkungen der natürlichen und unſchädlichen Freyheit, durch eigne Einmiſchung, durch Monopolien u. ſ. w., durch ungleiche Vertheilung der Staatslaſten, **nicht hindern**; **kann** durch Begünſtigung und Schutz zweckmäßiger Anſtalten zu Hülfe kommen: **negative Gewerbe-Polizey.**

§. 14.

Fortſetzung von §. 12.

2. **Höhere Vervollkommnung des ganzen Staats,**

I. im **Innern:**

dieſe iſt eine ſichere Folge der vorhergehenden Arten von Staats-Thätigkeit. Sie kann beſtehen

A. in intenſiver und extenſiver **Vermehrung der Staatskräfte**

a) der **Volksmenge** — **Bevölkerungspolitik** [1]);

aa) **Verhütung** des Auswanderns. Kein Einwohner kann **gezwungen** werden, im Staate zu bleiben; aber keiner wird ein Va-

ter-

1) (**Herrenſchwand**) Grundſätze der politiſchen Oekonomie. Ueber die Bevölkerung. Aus dem Franz. Halle 1794. 8. Man vergleiche hiemit die wichtigen Bemerkungen in **Arthur Young** Reiſen durch Frankreich im J. 1787 bis 1790. Bd. 2. (Berl. 1794.) S. 213. u. 315. und **deſſelben** politiſche Arithmetik. Königsb. 1777.

Digitized by Google

terland verlaſſen, das ihm Sicherheit, Bequemlichkeit und hinlängliche Gelegenheit, ſich zu vervollkommnen, gewährt.

bb) Begünſtigung der Ehen, Verminderung der Sterblichkeit, Mäßigkeit der Auflagen, Wohlfeilheit der gewöhnlichſten Nahrungsmittel, Zerſchlagung der Domainen- und Cammergüter, Beförderung des Erwerbs.

cc) Vorſichtige Herbeyziehung neuer Coloniſten und nützlicher Anſiedler.

b) des Landes. (Staatsterritoriums, Grundvermögens)

aa) von innen, durch Austrocknung der Sümpfe und Moore; Urbarmachung der Haiden, Erweiterung des Meerufers, beſſere Cultur der Gemeinde-Marken;

bb) von außen, durch Anlage von Colonien in neu entdeckten Welttheilen, durch Eroberung oder Gewinnung neuer Provinzen [1]).

c) des

1) Erweiterung des Staatsterritoriums kann oft zur äußern Sicherheit des Staats nöthig ſeyn; aber es giebt auch viele Beyſpiele, daß dadurch entweder die Sicherheit wirklich vermindert, oder doch dergleichen Eroberungen, offenbar blos, um den Ehrgeiz der oberſten Gewalt zu befriedigen, und ohne daß daraus für die Staatsglieder der geringſte Vortheil zu hoffen ſtand, mit deren Kräften unternommen wurden. Nach dem allgemeinen Staatsrechte iſt alſo die oberſte Gewalt nicht befugt, die Kräfte des Staats, wider Willen der Bürger, auf Eroberungen zu verwenden. Daß ſelbſt zur Anlage neuer Colonien den Unterthanen keine Beyträge wider Wil-

Digitized by Google

c) des Staatsvermögens (Reichthums), Finanz-Politik.

Dieſes hält mit dem Landes-Capitale gleichen Schritt, und hat eben ſo viel Unterabtheilungen, wie die Vervollkommnung des Privatvermögens (§. 13. b)).

aa) Sparſamkeit und Ordnung in den Ausgaben und der Verwaltung, Verminderung der Staatsſchulden, Aufhebung unnützer Anſtalten, und zweckmäßige Verwendung der Einkünfte zu nöthigern und gemeinnützigern Zwekken [1]). Nur darf dabey die Vorſicht, Billigkeit und Gerechtigkeit nicht aus den Augen geſetzt werden.

Staatswirthſchaft im engern Verſtande;

bb) neuer Erwerb;

α) durch

Willen abgefordert, oder die Staatseinkünfte verwandt werden dürfen, zeigt die Entſtehung der ehemaligen nordamerikaniſchen engliſchen Colonien, wobey die Regierung blos die Unternehmung einzelner Privatperſonen begünſtigte.
Blos parta tueri gehört zur poſitiven; parta augere aber, zur negativen Staats-Thätigkeit.

1) Vortrefliche Bemerkungen hierüber ſ. in den Freymüth. Gedanken über die allerwichtigſte Angelegenheit Teutſchlands Th. 3. (1796.) S. 1. ff.
Man vergleiche auch meine Rede de aere Principum alieno. Helmſt. 1794. 8. welche in Voß auserleſn. Biblioth. der allgem. Staatswiſſ. Bd. 1. Quart. 2. S. 205-220. überſetzt iſt.

Digitized by Google

α) durch beſſere Benutzung der Domainen, Cammergüter, Regalien, zweckmäßigere Vertheilung und Erhebung der Steuren und andrer Einkünfte [1]). Cameralwiſſenſchaften,

β) durch Wegräumung aller der Indüſtrie nachtheiligen Hinderniſſe, Indüſtrie-Gewerb-Politik, theils des Landbaues, theils der Manufacturen und Fabriken.

γ) durch Ermunterung und Unterſtützung des Handels, wohin auch die Beförderung des öffentlichen Credits, die künſtliche Vermehrung des allgemeinen Tauſchmittels und ſeines Umlaufs gehört. Handlungs-Politik [2]).

B. Ver-

1) verſteht ſich, ſo weit ſolche mit der Gerechtigkeit und den übrigen Pflichten der Staatsverwaltung beſtehen können.

2) Hier iſt ein weites Feld für Finanzoperationen, Handelsſpeculationen, Projecte, Plußmacher u. ſ. w. Welche gefährliche und für viele Generationen verderbliche Mißgriffe aber hier vorfallen können, welche Vorurtheile, ſelbſt bey den klügſten Regierungen, bisher über dieſe Gegenſtände geherrſcht haben, was für große Kenntniß, Behutſamkeit und Gerechtigkeitsliebe zu dergleichen Unternehmungen erfordert werden, lehrt die Erfahrung.
Ich verweiſe deshalb um der Kürze willen auf Jam. Stewart's Inquiry into the principles of political oeconomy. Lond. 1767. 2 voll. 4.
Ant. Genoveſi di commercio o ſia d'Economia civile. Milano 1768. 2 voll. 4.

Ad.

B. Vermehrung und Erhöhung der Bequemlichkeit, der äußeren Schönheit, der öffentlichen Vergnügungen.

Sind größtentheils Folgen oder Mittel der bisher erörterten Staats-Thätigkeit. Auch hier geht die Regierung blos durch Wegräumung der Hinderniſſe, durch Unterſtützung und Ermunterung zu Werke. Dahin dürften zu rechnen ſeyn:

a) Begünſtigung der ſchönen Wiſſenſchaften und Künſte — Veranſtaltung dahin gehöriger Akademien und Kunſtſammlungen.

b) Anlegung von Chauſſeen, Brücken, Canälen, Schiffbarmachung der Ströme; Poſten u. ſ. w.

c) Er-

Ad. Smith's Inquiry into the nature and cauſes of the Wealth of Nations. Lond. 1777. 2 voll. 4. überſetzt von Garve.
C. A. v. Struenſee Sammlung von Aufſätzen über die Staatswirthſchaft aus dem Franzöſiſchen des Pinto. Leipz. 1776. 2 Th. 8.
Joh. Ge. Büſch's Schriften, beſonders von dem Geldsumlauf. Hamb. u. Kiel 1780. 2 Th. 8.
Deſſ. Darſtellung der Handlung. Hamb. 1792. 2 Th. 8. Zuſätze dazu 1797.
v. Beguelin (vortreffliche) Ideen über den auswärtigen Handel; in Genz neuer teutſchen Monatsſchr. Sept. 1795. Num. 2.
Sommer Vorleſung in der Heidelberg. Oekonomiſchen Geſellſch. Ueber das Verhältniß des europäiſchen Mercantilſyſtems zu den reinen Grundſätzen der Staatswirthſchaft. 1795.

Digitized by Google

c) Erbauung ſchöner öffentlicher Gebäude, Vergnügungsörter, Schauſpiele, Volksfeſte, und mehrere dergleichen Anſtalten zur Belebung des Gemeingeiſts und der Vaterlandsliebe.

C. Allmählige Verbeſſerung der Grundverfaſſung des Staats.

Alle Menſchliche Anſtalten ſind unvollkommen, oft blos für den gegenwärtigen Augenblick berechnet, oder Werke des Zufalls. Erſt eine langjährige Erfahrung giebt Aufſchlüſſe über Mängel und Unvollkommenheiten, welche bey der erſten Anlage überſehen waren. Dies gilt auch in vorzüglichem Grade von den Staatsverfaſſungen. Die Aufklärung und Sittenveränderung ſteigt mit jedem Jahrzehend in geometriſchen Fortſchritten; alle mögliche Leidenſchaften und menſchliche Schwachheiten rütteln und nagen unaufhörlich an den Grundſäulen des Staatsgebäudes. In welches Unglück eine Nation durch die leichtſinnige Niederreißung deſſelben verſinken könne, davon haben wir ein warnendes Trauerſpiel vor Augen. Es iſt daher Pflicht, bey Zeiten auf Verbeſſerung zu denken. Dieſe kann beſtehen

a) in Entfernung der eingeſchlichenen Abweichung und Mißbräuche, und Wiederherſtellung der urſprünglichen reinen, ächten Grundſätze. Hierauf zweckten die mehrſten Revolutionen in England ab;

b) in nähern Beſtimmungen und Erläuterungen der Verfaſſungs-Urkunde;

c) in

c) in Umformung einzelner Theile der Verfaſſung [1]), Reform.

Da die Grund-Geſetze eines Staates als Verträge zwiſchen der Obergewalt und dem Volke zu betrachten ſind, mithin nicht einſeitig umgeändert oder erklärt werden können, und auch die Regierungen aus Menſchen beſtehen, welche Irrthümern und Leidenſchaften unterworfen ſind; ſo folgt, daß weder Regent, noch Volk einander dergleichen Veränderungen, beſonders der beyden letztern Arten, aufdringen können. Erſterer iſt blos befugt, die Staatsverfaſſung, in ihrer dermahligen Beſchaffenheit, gegen innere oder äußere Angriffe zu ſchützen, und im Nothfalle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben (§. 11.). Das Verbeſſern gehört alſo mit zur negativen Staats-Thätigkeit. Wie ſehr übrigens allmählige und behutſame Vorkehrungen zu empfehlen ſeyen, wieviel dabey auf Zeit und Umſtände ankomme, ergiebt ſich theils aus der Natur der Sache ſelbſt, theils aus der jetzigen Lage des europäiſchen Staaten-Syſtems [2]).

§. 15.

1) Gewöhnlich pflegt dies in Wahlreichen ein Geſchäft des Reichs- oder Wahl-Tages zu ſeyn, und die Abänderungen in der vom künftigen Regenten zu beſchwörenden Wahl-Capitulation aufgeführt zu werden.

2) Man denke an Pohlen und Frankreich. S. Eberhard über Staatsverfaſſungen und ihre Verbeſſerungen. Halle 1794. 8.

§. 15.

Fortſetzung.

II. Vervollkommnung des ganzen Staats in ſeinen äußern Verhältniſſen.

Einem Staate, der nach den bisher angegebnen Grundſätzen regiert und verwaltet wird, der von innen wohlgeordnet und glücklich iſt, kann es nicht an Achtung und Freundſchaft bey den benachbarten, ſelbſt mächtigern, Staaten fehlen. Treue gegen die Bundesgenoſſen, Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit gegen die Nachbarn, Bereitwilligkeit zum Frieden, ſelbſt bey überwiegenden Kräften und Kriegsvortheilen, möglichſt ſchonende Behandlung der feindlichen Provinzen im Kriegsglücke, kluge Beobachtung aller Begebenheiten und Veränderungen in der europäiſchen Staaten-Republik, und weiſe Benutzung derſelben zum Beſten des Staats; wechſelſeitiges Vertrauen zwiſchen Haupt und Gliedern, wahre

Liebe

v. Dalberg ſchöne Rede über die Erhaltung der Conſtitutionen. Erfurt 1795.

Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Teutſchland und andern Staaten. Reſultate der beſten, bey der Chur-Maynziſchen Academie nützlicher Wiſſenſch. über dieſen Gegenſtand eingegangnen Aufſätze. Erfurt 1794.

Lettres ſur les dangers de changer la Conſtitution primitive d'un Gouvernement public, écrites à un Patriote Hollandais. Londres 1792.

Ant. Giuliani ſulle vicende neceſſarie delle ſocietà civili. Vienn. 1790. 4. überſetzt. Leipz. 1791. 8.

Imm. Kant metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsb. 1797.) §. 49. A. §. 52.

Liebe zwiſchen Regenten und Unterthanen, allgemein verbreitete Wohlhabenheit, Aufklärung und Zufriedenheit mit der Staatsverwaltung, Ordnung, Treue und Offenheit in den Geſchäften, Einheit in dem Intereſſe der verſchiednen Stände u. ſ. w. ſind geſchickter zur Vermehrung des Anſehens und der Sicherheit von außen, als zahlreiche, vielleicht den Kräften des Staats nicht angemeßne, und dieſelben ausſaugende Kriegsheere, obgleich oft auch nur entſchloßnes Zuvorkommen, zu rechter Zeit gezeigter Muth und Ernſt, gegen einen übermüthigen, räuberiſchen und ungerechten Feind wirkſam ſicher ſtellen kann. Doch auch in dieſem Falle wird Eintracht, Kraft und Vaterlandsliebe der Bürger, Weisheit, Thätigkeit und Entſchloſſenheit der Regierung, den Abgang eines zahlreichen Heeres erſetzen.

Genaue und richtige Kenntniß des beſondern Staats-Intereſſe (§. 9.), iſt der ſicherſte Maaßſtab zur Beſtimmung und Richtung der auswärtigen Staats-Thätigkeit.

Da hier auf der einen Seite ſehr vieles auf Geheimhaltung und Schnelligkeit der Verhandlungen ankömmt, und das Volk oder deſſen Repräſentanten von den Verhältniſſen fremder Staaten nicht ſo gut unterrichtet ſeyn können, als die Regierung; auf der andern Seite hingegen bey unglücklichen Kriegen die Unterthanen meiſt allein den größten Gefahren und Laſten ausgeſetzt ſind, der Krieg mit ihren Kräften geführt wird, und neue Eroberungen ihnen ſelten Vortheil bringen; ſo würde dieſe Gattung von Staats-Thätigkeit mit Recht blos auf friedliche Verhältniſſe (Vertheidigungs-

Bündniſſe, Handelsverträge, Neutralität u. ſ. w.) einzuſchränken ſeyn. Angriffs-Kriege und dahin abzweckende Verbindungen, Einmiſchungen in die auswärtigen oder innern Geſchäfte andrer Staaten aber müßten, unter der Vorausſetzung, daß ſie mit dem Völkerrechte und der Klugheit beſtehen könnten, wenigſtens nicht wider Willen des Volkes, unternommen werden [1]. Bey wirklichen Gefahren und Anfällen tritt die poſitive Staats-Thätigkeit und das Zwangsrecht der oberſten Gewalt ein (§. 11.).

§. 16.

cc) Folgerungen.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergeben ſich folgende kurze Reſultate:

1. Zu allem, was in die poſitive Staats-Thätigkeit einſchlägt, hat die Obergewalt ein Zwangsrecht gegen die Unterthanen, und kann durch Strafgeſetze wirken; bey Gegenſtänden der negativen Thätigkeit aber finden weder Zwang, noch Strafbefehle Statt.

2. Zu allen Unternehmungen und Anſtalten der erſten Art ſind die Unterthanen unbedingt verpflichtet, die nöthigen und im Nothfall alle Kräfte beyzutragen; dagegen Vorkehrungen der letzten Art entweder aus den Erſparniſſen der gewöhnlichen Staats-Einkünfte oder doch nur durch frey-

wil-

1) Friedrich II. im Antimachiavell. Cap 3.

willige Beyträge der Unterthanen beſtritten werden dürfen.

3. Die negative Staats-Thätigkeit muß der poſitiven nachſtehen, und erſt, wenn die Pflichten der letztern mit den vorhandnen Kräften völlig beſtritten werden können, darf man auf Unternehmungen von Geſchäften der erſten Art denken.

4. Alles, was durch die negative Staats-Thätigkeit gewonnen wird, muß dem ganzen Staate und deſſen einzelnen Gliedern, nach ihren Verhältniſſen zu demſelben, zu Gute kommen.

5. Die Wirkungen der negativen Staats-Thätigkeit ſind Folgen des urſprünglichen Staatsvereins und entferntere Mittel zur höhern Befeſtigung des Hauptzwecks, mithin gehört die Beförderung derſelben mit zu den Pflichten des Oberhaupts [1]).

6. Dieſe Grundſätze geben den richtigſten Maasſtab von der Güte und Weisheit einer Regierung überhaupt,

1) Der Regent und die Staatsbeamten müſſen den größten Theil ihrer Kräfte unmittelbar dem Staate, dem allgemeinen Beſten widmen, das iſt ihre Hauptbeſtimmung; der einzelne Bürger braucht der Regel nach, nicht alle Kräfte unmittelbar für den Staat zu verwenden, ſondern indem er für die Beförderung ſeines Privatwohls ſorgt, befördert er auch mittelbar das gemeine Beſte.

haupt, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit jedes öffentlichen Geſchäfts insbeſondre.

§. 17.

c) Arten der öffentlichen Geſchäfte

aa) objectiviſch betrachtet.

Nach dieſen Vorausſetzungen laſſen ſich nun die verſchiednen Staatsgeſchäfte genauer beſtimmen. Dies kann geſchehen, entweder nach den Gegenſtänden, welche ſie beabſichten, oder nach den Perſonen, denen ſie aufgetragen ſind. In erſter Hinſicht bedarf es keines Beweiſes, daß die Geſchäfte nicht in allen Staaten gleich ſeyn können, ſondern ſich nach der beſondern Beſchaffenheit des Staats-Intereſſe (§. 9.), ſowohl in ihrer Zahl, als in ihrem Umfange und den Verhältniſſen zu einander, richten müſſen [1]).

Die öffentlichen Geſchäfte betreffen

I. die Verhältniſſe des ganzen Staats gegen andre Staaten, und die deshalb vorfallenden auswärtigen Unterhandlungen. Staatsgeſchäfte in engerer Bedeutung (§. 3.). Dahin gehören Annahme und Abſendung der Geſandten, Instruction der

1) Es iſt daher ein großer Fehler, wenn eine Regierung die Handlungsart eines andern Staates bey der Anordnung und der Wahl ihrer Geſchäfte zum Muſter nimmt, ohne die individuellen Verhältniſſe ihres eignen dabey zu Rathe zu ziehen, wie neuere Beyſpiele lehren. Von der Nothwendigkeit und Beſchaffenheit eines eignen Regierungs-Plans handelt von Juſti Grundr. ein. gut. Reg. §. 212. ff.

Digitized by Google

der letztern, auswärtige Staats-Correſpondenz, Abſchließung von Friedens- und Kriegs-Verträgen, und Wahrnehmung alles deſſen, was die Sicherheit und das Beſte des Staats in Anſehung der andern Staaten erfordert.

II. Die verſchiednen Arten der innern Staats-Thätigkeit nebſt den dazu nöthigen Maasregeln — Regierungsgeſchäfte in weiter Bedeutung. Dieſe zerfallen wieder nach der Beſchaffenheit ihres Hauptgegenſtandes in verſchiedne Gattungen.

1. Einige beziehen ſich vorzüglich auf Erreichung des Staatszwecks, durch Anwendung und Lenkung der geiſtigen Kräfte.

A. hauptſächlich mit Hinſicht auf das Ganze und auf die Fragen: Was ſoll, was darf geſchehen? Was iſt rathſam? Wie geſchieht es am beſten? Regierungs-Regiminal-Geſchäfte in enger Bedeutung,

B. in einzelnen Fällen, und mit Beſtimmung der Fragen: Was iſt geſchehen? Was iſt Rechtens? — Juſtiz-Geſchäfte.

2. Andre betreffen hauptſächlich die körperlichen zur Staatsverwaltung nöthigen Mittel,

C. die unmittelbare Herbeyſchaffung und Verwendung der todten Kräfte des Staats — Cameral- und Finanz-Geſchäfte;

D. die Organiſation und unmittelbare Anwendung der lebenden, körperlichen Staats-

Digitized by Google

Staatskräfte. Militär-, Kriegs-Geſchäfte.

§. 18.

A. Regierungs-Geſchäfte [1]).

Dieſe umfaſſen alle Theile der poſitiven und negativen Staats-Thätigkeit (§. 11-15.), ſoweit ſolche nicht unter den übrigen drey Gattungen von Geſchäften begriffen ſind, weshalb ich mich um der Kürze willen auf die vorhergehenden Ausführungen beziehe.

In monarchiſchen Staaten gehören noch hieher die perſönlichen Familien- und Hausſachen des Regenten, ſo weit ſie auf den Staat Bezug haben. Hofſachen. Bey eingeſchränkten Monarchien können noch Unterabtheilungen in Parlements- Reichstags- Wahltags-Geſchäfte u. ſ. w. Statt finden.

Das Reſultat der Berathſchlagungen über obige Fragen (§. 17.) iſt in der Geſetzgebung enthalten, welche wieder nach Verſchiedenheit der Gegenſtände in mancherley Abtheilungen zerfällt, z. B. Civil-, Criminal-, Kirchen-, Schul-, Lehen-, Polizey-Geſetze, Verordnungen, Befehle u. ſ. w. Um

1) Dav. Ge. Strube Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen. §. 7. iſt deſſelben Rechtl. Bedenk. Bd. 5. angehängt.
Deſſen Nebenſtunden. Th. 3. Abh. 13.
I. F. A. C. Neurath de Cognitione et poteſtate iudiciaria in cauſis quae politiae nomine veniunt. Erl. 1782. 4.

Digitized by Google

Um aber jene Frage zu entſcheiden, darnach die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen und denſelben Wirkſamkeit zu verſchaffen, iſt nicht nur eine genaue und richtige Kenntniß der jedesmahligen Beſchaffenheit des Staats, ſondern auch eine hinlängliche Anzahl von Staatsdienern nöthig, welche über die Bekanntmachung und Befolgung der Geſetze wachen, die erhaltnen Befehle ausführen und davon an die oberſte Gewalt Bericht erſtatten. Die Anſtellung und Aufſicht über dieſelben gehört alſo auch mit zu den Regierungsgeſchäften.

Oft findet man bey der Anwendung der Geſetze Dunkelheiten und Mängel an hinlänglicher Beſtimmtheit, oft kann es rathſam ſeyn, Ausnahmen von denſelben zu machen, daraus ergiebt ſich noch eine Art von Regierungsgeſchäften: authentiſche Geſetz-Erklärung, Verfügungen in Gnadenſachen u. ſ. w.

Die Menge und Wichtigkeit aller dieſer Geſchäfte macht in größern Staaten eine Vertheilung derſelben in verſchiedne Collegien, Departements, Deputationen, Commiſſionen nöthig, davon unten.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß ein Geſchäft, welches urſprünglich zu den Regierungsſachen gehörte, ſich leicht in eine Juſtizſache verwandeln kann, wenn ſolches nemlich in die Rechte Einzelner eingreift und Widerſpruch erregt, der erſt nach Unterſuchung des Vorgangs und Prüfung der behaupteten Gerechtſame erledigt werden kann. Hier finden, außer im äußerſten Noth- (Colliſions-) falle, keine Machtſprüche der oberſten Gewalt Statt, ſondern die Sache

muß

muß zur richterlichen Entſcheidung verwieſen werden [1].

§. 19.

B. Juſtiz-Geſchäfte (§. 11.).

Dieſe beſtehen hauptſächlich in Ausübung der richterlichen Gewalt, welche beſonders dafür ſorgt, daß die Rechte einzelner benannter Perſonen oder Genoſſenſchaften gegen Verletzungen gewahrt, Verbindlichkeiten in Anſehung des Mein und Dein zur Vollziehung gebracht, Uebertretungen der Geſetze unterſucht und nach Verhältniß beſtraft werden.

Dahin gehören

a) die freywilligen Gerichtshandlungen, beſonders die Beſchützung der Rechte ſolcher Unterthanen, welche nicht ſelbſt dafür ſorgen können [2];

b) die Geſchäfte der ſtrittigen Gerichtsbarkeit

aa) in Civilſachen (bürgerlichen Sachen): es mögen Fremde oder Einheimiſche Kläger; es mögen

1) S. Struben a. a. O. Wie ſehr es übrigens darauf ankomme, ob ein Geſchäft für eine Regierungs- oder Juſtiz-Sache zu halten ſey, zeigt ein merkwürdiger neuerer Vorfall, weshalb ich auf Büſch Verſuch einer Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung (Hamb. 1797. 8.) S. 186. verweiſe.

2) Montesquieu Eſprit des Lois. Liv. VI. Ch. 1. 2. 6.

Digitized by Google

gen Privatperſonen, oder der Staat und Regent, Beklagte ſeyn;

bb) in peinlichen Sachen, wo es auf Unterſuchung und Beſtrafung begangner Verbrechen ankömmt, es mag nun eine Denunciation, (Anklage) vorhergegangen ſeyn, oder der Richter von Amtswegen verfahren.

Die Haupt-Geſchäfte des Richters ſind hiebey

1) Unterſuchung des Falles (factum) nach den Regeln des Proceſſes (cauſae cognitio, Beurkundung des Corporis delicti) wohin auch die Leitung der Unterſuchung durch Decrete gehört.

2. Anwendung der Geſetze auf dieſen beſondern Fall, und Entſcheidung deſſelben nach den Geſetzen.

3. Vollſtreckung des Urtels, oder geſetzmäßige Anwendung der nöthigen Gewalt, um die Widerſpenſtigen zur Folgſamkeit gegen die richterliche Entſcheidung zu zwingen.

In jedem wohlgeordneten Staate ſind nicht nur die Geſchäfte der richterlichen Gewalt von den Regierungsgeſchäften ſorgfältig getrennt; ſondern auch verſchiedne Gerichts-Inſtanzen angeordnet, durch welche die Partheyen ihr Recht ausführen und verfolgen können [1]).

§. 20.

1) Noch könnte man, um der Vollſtändigkeit willen, hier bemerken: die außergerichtlichen Rechtsgeſchäfte, d. i. ſolche, wodurch ohne Zuziehung des

§. 20.

C. Finanz- und Cameral-Geſchäfte.

Dieſe Claſſe von Geſchäften iſt erſt ſeit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts recht wichtig geworden, und macht jetzt in vielen Staaten beynahe das Hauptwerk der Staatsverwaltung aus [1]). Beyde Arten

des Richters bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten geſetzmäßig begründet werden ſollen, in welcher Hinſicht vom Staate beſondre Perſonen beglaubigt ſind, um auf Verlangen den Contrahenten beyräthig zu ſeyn.

1) Das immer höher ſteigende Bedürfniß und der große Umfang dieſer Geſchäfte, nebſt den vielen Hülfswiſſenſchaften und Kenntniſſen, welche zu ihrer geſchickten Betreibung erfodert werden, hat eine Menge theoretiſcher und praktiſcher Syſteme, und Lehrbücher über dieſelben, hauptſächlich in Frankreich, Teutſchland, England und Italien, aber auch eine große Anzahl von Projectmachern und ſchädlichen Speculationen hervorgebracht. Beſonders erregte die aus Frankreich nach Teutſchland gekommne Secte der Oekonomiſten vieles Aufſehen, welche aber nun bey uns ausſterben zu wollen ſcheint. Noch immer iſt der Begriff und Umfang der Staatswirthſchaft unbeſtimmt. Einige ziehen die ganze Lehre von der Polizey mit hinein, andre verſtehen darunter blos die eigentliche Finanzwiſſenſchaft, noch andre verbinden damit die Induſtrie-Politik. Ich verweiſe deshalb auf
v. Juſti Staatswirthſchaft. Leipz. 1758. 2 Bde. 8.
Jung Grundlehre der Staatswirthſchaft. Marburg 1792.
Röſſig Encyklopädie der Cameralwiſſenſchaften. Leipz. 1792.

v.

Digitized by Google

ten von Geſchäften werden unter dem Namen der Staatswirthſchaft begriffen, ſind aber doch gewöhnlich von einander verſchieden.

1. Die Cameral-Geſchäfte haben hauptſächlich die Verwaltung der dem Regenten ſowohl zu ſeinem eignen Unterhalte, als zu Beſtreitung gewiſſer, meiſt beſtimmter, Staatsausgaben, angewieſenen Domainen, eigenthümlichen Cammergüter und der nutzbaren Regalien, auch zuweilen die Erhebung andrer Staats-Einnahmen zum Gegenſtande; nicht ſo die Finanz-Geſchäfte.

2. Jene dienen zur Auflöſung der Fragen:

a) Was hat der Staat aus dieſen Quellen jährlich im Durchſchnitt einzunehmen?

b) Läßt ſich davon eine höhere Ergiebigkeit bewirken?

c) Wozu ſind die Aufkünfte in einem gegebnen Zeitraume verwandt worden?

d) Auf wieviel baare Vorräthe kann man zu dieſem oder jenem Bedürfniſſe Rechnung machen?

Die Finanz-Geſchäfte hergegen beziehen ſich auf die Ausmittlung folgender Fragen:

a) Wieviel braucht der Staat? (Etats)

b) Woher (aus welcher Caſſe, welchem Fonds) kann dieſes am räthlichſten und gewiſſeſten erfolgen?

c) Bey

v. Ernſthauſen Abriß von einem Polizey- und Finanz-Syſteme. (Berl. 1788.) S. 183. ff.

c) Bey welchen Zweigen der Ausgaben laſſen ſich Erſpahrungen anbringen?

d) Wie laſſen ſich die Quellen der Einnahme mit Klugheit und Gerechtigkeit zuverläſſiger, dauerhafter, ergiebiger machen, oder vervielfältigen?

Da das Staats-Capital mit dem Landes-Capitale immer gleichen Schritt halten muß; ſo kann die letzte Frage, ohne genaue und zuverläſſige Kenntniß von der Bevölkerung, von dem Zuſtande der Landwirthſchaft, der Manufacturen und des Handels, von der Beſchaffenheit des Bodens und der rohen Producte, von den Handelsverhältniſſen der nähern und fernern Staaten, weder beantwortet, noch, im bejahenden Falle, ohne den Beyſtand der Induſtrie-, Gewerb- und Handels-Politik (§. 14.) zur Ausführung gebracht werden. Die Natur dieſer Geſchäfte macht, in einem nur etwas beträchtlichen Staate, eine ungeheure Menge von Berichten, Tabellen und Rechnungen nöthig, erfordert eine vorzügliche Treue und Sicherheit der Caſſen, nebſt einer außerordentlichen Aufmerkſamkeit und Pünktlichkeit in der ganzen Behandlung, und einer bis in das kleinſte Detail gehenden Abſonderung der zahlloſen Gegenſtände.

In wiefern die kaufmänniſche doppelte Buchhaltung bey dem geſammten Staats-Rechnungsweſen anwendbar ſey oder nicht? iſt noch nicht genau entſchieden [1])!

§. 21.

1) Klipſtein Lehre von Auseinanderſetzungen im Rechnungsweſen. Leipz. 1781. 4. vergl. mit

Schlö-

Digitized by Google

§. 21.

D. Militär-Geſchäfte.

Bey dem jetzt in den größern oder kleinern europäiſchen Staaten für nöthig gehaltnen Bedürfniſſe, auch im tiefſten Frieden gerüſtet zu ſeyn, theilen ſich die Militär-Geſchäfte in zwey Haupt-Claſſen, die Friedens- und Kriegs-Geſchäfte. Jene gehen hauptſächlich auf zweckmäßige Bildung, Uebung und Verpflegung der verſchiednen Theile der Kriegsmacht, (Recrutirung, Mondirung, Rüſtung, Proviant und Fourage, Einquartirung, Geſchütz, Magazine, Zeughäuſer, Stückgießereyen, Salpeter-Regal u. ſ. w.) auf Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Feſtungen; auf Unterſtützung der Polizey und Erhaltung innerer Ordnung, auf Verſorgung der unbrauchbar gewordnen Soldaten und Matroſen.

Die Kriegs-Geſchäfte beſtehen vorzüglich in Mobilmachung des Heers, in Anordnung des Marſches, Sorge für das Train- und Fuhr-Weſen, für Fourage- und Proviant-Magazine, für die Feldbäckerey, für Kriegsbedürfniſſe und deren Zufuhr; für Lazarethe; Verſorgung des Heers in den Winterquartieren, im Lager, auf Märſchen; geſchickte Anlegung und Leitung der Kriegs-Plane, künſtlicher und muthvoller Ausführung derſelben, Vertheidigung und Belagerung der Feſtungen u. ſ. w.

Bey

Schlözer Briefwechſ. LIX. 305. ff.
Nicolai Reiſen. Bd. 3 S. 304. ff.

Bey Seeſtaaten kömmt noch das Seekriegswesen Flotten, Matroſen, Häfen, deren Anſchaffung, Unterhaltung, Befeſtigung und Gebrauch hinzu.

Die Beſorgung aller dieſer Geſchäfte wird durch die Mitwirkung und Einſtimmung der vorhergehenden Art von Geſchäften ſehr erleichtert [x]).

§. 22.

bb) ſubjectiviſch betrachtet (§. 17.)

α) weſentliche Geſchäfte des Regenten.

Wir haben oben geſehen (§. 5. 6.), wie beym Urſprunge der Staaten das Oberhaupt alle vorfallende Geſchäfte in eigner Perſon beſorgte, wie aber beym Fortgange der Cultur und der Vermehrung der Bürger die Anſtellung von Staatsdienern und Beamten nöthig würde, deren Anzahl im Verhältniſſe zur Vergrößerung und Ausbildung der Staaten immer höher ſteigen mußte.

Es kömmt alſo, nach der Beſchaffenheit unſerer heutigen Staaten, alles auf die Frage an: Welche Geſchäfte gehören weſentlich zur unmittelbaren Beſorgung des Regenten, welche kann und muß er der mittelbaren Betreibung der Staatsdiener überlaſſen?

We-

x) Eine Literatur vorzüglicher Abhandlungen über dieſe Geſchäfte findet ſich in
Fr. Nicolai Verzeichniß einer Handbibliothek. (Berl. 1787. 8.) S. 214-222.

Weſentliche und unveräußerliche [1]) Regenten-Geſchäfte, beſonders in monarchiſchen Staaten, ſind:

1. Auswahl und Beobachtung der erſten Staatsbeamten, Ernennung oder Beſtätigung der mittlern Staatsdiener;

2. der letzte Entſchluß in allen wichtigen, das Wohl und Wehe des Ganzen, betreffenden Regierungs-Angelegenheiten;

a) be-

1) Dieſe Worte werden hier freylich nicht in der ſtrengen Bedeutung genommen, als wenn die Würde des Oberhaupts durch Veräußerung oder Nichtbeſorgung einiger dieſer Geſchäfte, ſofort verloren gienge. Wir finden hin und wieder Beyſpiele vom Gegentheile. Allein, dann werden dieſelben einem mit ausgezeichnetem Range und beſondrer Vollmacht verſehenen Beamten, oder einem Collegium, z. B. einem Statthalter, (Regenten,) Obervormunde, Premier-Miniſter, (miniſtriſſimus) einer heimgelaßnen, obervormundſchaftl. Regierung, anvertraut, welche auf vielfache Weiſe eingeſchränkt ſeyn können, und allemahl entweder während ihrer Amtsverwaltung unter der Aufſicht und Leitung des Regenten ſtehen, oder doch nach Endigung derſelben, Rechenſchaft ablegen müſſen.

Zuweilen können auch Umſtände eintreten, welche die Uebertragung eines oder des andern dieſer Geſchäfte in einzelnen Fällen nöthig oder rathſam machen. Die Beurtheilung der Frage: in wiefern häufige dergleichen Abweichungen von der Regel mit der eignen Sicherheit und Würde des Regenten, und dem Glücke des Staats beſtehen können? gehört vor einen andern Gerichtshof.

Digitized by Google

a) beſonders bey auswärtigen Verhandlungen, wo es vorzüglich auf Verſchwiegenheit, Geſchwindigkeit, Zuverläſſigkeit ankömmt;

b) bey innern Regierungs-, Finanz-, Kriegs-Angelegenheiten. Von Juſtiz-Sachen gehören hieher blos die Beſtätigungen oder Milderungen ſchwerer peinlichen Straf-Urtheile, nebſt der Aufſicht über die Handhabung der Gerechtigkeitspflege.

3. Anhörung der über dieſe Geſchäfte abzuſtattenden Vorträge der Miniſter und geheimen Referendarien, auch wohl nach Befinden eigne Durchleſung der darüber verhandelten Acten, eingekommenen Berichte, Protocolle und Auszüge, nebſt ſchriftlicher oder perſönlicher Leitung der Berathſchlagungen des Staatsraths.

4. Zulaſſung und Anhörung einzelner Unterthanen, oder Deputationen ganzer Gemeinheiten, ohne Unterſchied; Annahme ihrer Bittſchriften, worauf nach Beſchaffenheit der Sache der Regent entweder ſelbſt Beſcheide ertheilt, oder bey den Collegien, wohin ſie gehört, die nöthigen Unterſuchungen und Verfügungen veranlaßt.

5. Wichtige Belohnungen und andre Gnadenſachen.

6. Eigenhändige Unterſchrift aller wichtigen Urkunden und Ausfertigungen, beſonders der Friedensſchlüſſe, Bündniſſe, Verträge mit Auswärtigen, der Beglaubigungsſchreiben der Geſandten; der Cabinets-Ordren,

Ordren, Canzleyſchreiben, Handſchreiben; der Geſetze u. ſ. w. (Th. 1. §. 361. und 417.)

7. Feyerlichkeiten, wobey ſeine Gegenwart nöthig iſt. Z. B. bey Krönungs- und Huldigungs-Feyerlichkeiten, Eröffnung der Parlemente, der Reichs-Land-Tage, der höchſten Landesgerichtsſitzungen, Antritts- und Abſchieds-Audienzen fremder Geſandten, Thronbelehnungen, Ordens-Capitel, Ritterſchläge u. ſ. w.

Kurz, ein Regent, wenn er ſeine Pflichten gehörig erfüllen will, muß nicht nur in Anſehung ſeines Ranges, ſondern auch an geiſtigen Fähigkeiten, Regierungs-Einſichten und Tugenden, der erſte ſeines Staates ſeyn, durch Geſchäfts-Ordnung und Wachſamkeit, die koſtbaren Augenblicke zu ſpahren wiſſen, und den größten Theil ſeiner Zeit dem Staate widmen. Wie ſehr alle dieſe Vorzüge durch körperliche Würde, perſönliche Tapferkeit und Entſchloſſenheit erhöht werden, lehren die zwey entgegengeſetzten Beyſpiele der neuern Geſchichte, Friedrich der Große und Ludwig der Unglückliche.

§. 23.

Fortſetzung.

Nähere Beſtimmungen.

Wie tief ein Regent ſich in das Detail der Angelegenheiten oder Berathſchlagungen einlaſſen könne und müſſe, darüber läßt ſich keine allgemeine Regel aufſtellen, da es hauptſächlich auf die jedesmalige Beſchaffenheit

heit der Sache, auf die Menge der Geſchäfte und das Verhältniß des Staats; auf den perſönlichen Charakter und Geſchäftseifer des Regenten und ſeiner Miniſter, ſo wie auf das Vertrauen des erſtern zu den letztern, ankömmt. Nur darf der Regent nicht etwa aus Vorliebe eine Art von Geſchäften zu ſeinem Hauptgegenſtande machen, ſich um unnöthige Kleinigkeiten bekümmern, und darüber wichtigere Angelegenheiten verabſäumen [1]). Der Regent ſorge daher für redliche, geſchickte, thätige Miniſter, zu denen Er und der Staat Vertrauen haben, auf deren Berichte und Vorträge er bauen kann, und übe ſich in der ſchweren Kunſt, ſie gegen Cabalen zu ſchützen, ihren Eifer durch Belohnung und kluge Beobachtung zu nähren, und die goldne Mittelſtraße zwiſchen ſchädlicher Selbſtthätigkeit und pflichtwidriger, entehrender Nachläſſigkeit zu wandeln.

Hülfsmittel hiezu ſind:

a) Genaue Menſchenkenntniß;

b) ein ſowohl im Ganzen als Einzelnen feſtbeſtimmtes Staatsſyſtem (Staats-Maximen), ein gut-

ge-

1) Es kann freylich oft kommen, daß dieſe oder jene Angelegenheit, wegen ihrer beſondern Nothwendigkeit, Eile oder Wichtigkeit die vorzügliche Aufmerkſamkeit des Regenten auf ſich zieht, daß Nebenumſtände die Einlaſſung in das genauere Detail nöthig machen; aber das kann nur eine Zeitlang dauern, und darf nicht die gänzliche Vernachläſſigung der übrigen zur Folge haben.
v. Moſer politiſche Wahrheiten (Zürich 1796.) Bd. 2. S. 50.

Digitized by Google

geordneter Geſchäftsplan, von dem ohne die höchſte Noth nicht abgewichen werden darf.[1]).

c) ein ſchneller Ueberblick und die Gabe, ſtets den richtigen Geſichtspunkt zu faſſen;

d) Bekanntſchaft mit der ganzen Einrichtung der Staats-Maſchine und der Manipulation der Geſchäfte [2]);

e) ſtete Hinſicht auf das Staats-Intereſſe (§. 9.), beſonders

f) anſchauliche Kenntniß des Landes, ſeiner natürlichen und Kunſtproducte, und

g) des Volksgeiſtes, der Lebensweiſe, Sprache und Bedürfniſſe der niedern Stände [3]), nebſt der Gabe der Herablaſſung, ohne der Regenten-Würde Abbruch zu

1) S. v. Juſti Grundriß einer guten Regierung. §. 257-259.

2) Vorzügliche Hülfsmittel für den Regenten ſind hiebey deutliche und richtige General-Tabellen und Rechnungen, welche freylich bey einem nur mäßigen Staate zu ganzen Bänden anwachſen können. Daher verdienen Vorſchläge, dieſe Ueberſicht zu erleichtern, ohne der nöthigen Vollſtändigkeit zu ſchaden, alle Aufmerkſamkeit und Ermunterung. Einer dergleichen iſt der vor einigen Jahren vom Prof. Müller in Berlin angezeigte Plan zu einem Landes-Inventar, worauf füglich 2 Millionen Angaben enthalten ſeyn können, ohne der Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Ueberblicks Abbruch zu thun. Mir iſt nicht bekannt, daß nachher etwas weiter davon ins Publikum gekommen wäre, als was im teutſchen Muſeum vom J. 1787. S. 89-101. abgedruckt ſteht.

3) Garve über den Charakter der Bauren.

zu thun. Welch ein weites Feld zur Berichtigung und Verbeſſerung der Prinzen-Erziehung [1])!

§. 24.

β) veräußerliche Geſchäfte.

Alle übrigen Geſchäfte, ſowohl der poſitiven als negativen Staats-Thätigkeit können, der Regenten-Würde und dem Landeswohle unbeſchadet, und müſſen, theils wegen der Unmöglichkeit der eignen Beſorgung, theils wegen ihrer innern Beſchaffenheit (die richterlichen Geſchäfte,) Andern übertragen werden. Dahin gehören:

1. die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, wozu perſönliche Gegenwart eines Bevollmächtigten nöthig iſt;

2. die

1) Ich verweiſe hier wieder auf das goldne Büchlein des großen Königs: Verſuch über die Regierungsformen und die Pflichten der Regenten, im 6ten Bande der Oeuvres poſthumes.
Ehler's Winke für gute Fürſten, Prinzen-Erzieher und Volksfreunde. Kiel und Hamburg 1786. 1787. 2 Bde.
Büſch Fragmente über die Erziehung eines Prinzen zum künftigen Geſchäftsmanne; im Braunſchweig. Magaz. v. J. 1788. St. 42. 43. und teutſchen Muſeum 1789. St. 5. Verglichen mit
v. Seckendorf teutſch. Fürſtenſtaat. (Jena 1720.) Th. 2. C. 5. §. 1. ff. und in addition. §. 30. u. 31. wo vortreffliche Bemerkungen über dieſen Gegenſtand enthalten ſind, welche auch noch jetzt Beherzigung verdienen.

Digitized by Google

2. die Vorbereitung und Verhandlung der Geſchäfte auf Reichs- und Land-Tagen, im Parlemente u. ſ. w.
3. die Ausfertigung aller im Namen des Regenten ergehenden oder mit ſeiner Unterſchrift zu beſtärkenden Geſchäftsaufſätze, ausgenommen die eigenhändigen Briefe, Billets;
4. die Bekanntmachung, Aufrechthaltung und Vollſtreckung der Geſetze;
5. alle Geſchäfte, welche zum Richteramte gehören. Dieſe können nicht nur, ſondern müſſen auch, wenn der Staat nicht in Verdacht des Deſpotismus gerathen will, veräußert werden (§. 19.). Der Regent darf nicht ſelbſt Recht ſprechen, behält aber die Oberaufſicht über die Richter und die Befolgung der Geſetze, nebſt dem Rechte zu begnadigen, oder peinliche Strafen zu mildern;
6. die unmittelbare Beſorgung der einzelnen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten;
7. die Auswahl der Mittelbeamten und Anſtellung der Unterbedienten, nebſt der unmittelbaren Aufſicht über dieſelben;
8. die unmittelbare Verwaltung der Cammergüter, Domainen und Regalien, nebſt Erhebung der Steuren und Abgaben;
9. dit Beſorgung der Polizey- und andrer Regierungs-Geſchäfte in den einzelnen Provinzen, Kreiſen, Städten und Dorfſchaften;

10. die

10. die unmittelbare Betreibung alles deſſen, was zum Kriegsweſen gehört;

11. die ſtufenweiſe immer höher ſteigende Bearbeitung, Vorbereitung, Klarmachung, Anordnung, Vereinzlung aller Regierungs-, Finanz-, Kriegs- und auswärtigen Geſchäfte, deren höchſte Reſultate zur unmittelbaren Entſchließung des Regenten gelangen ſollen [1]).

Alle dieſe Geſchäfte werden der Beſorgung verpflichteter und bevollmächtigter, höherer und niederer **Staatsbeamten** und **Collegien** überlaſſen, welche unter der mittelbaren oder unmittelbaren Leitung und Aufſicht des Regenten ſtehen.

1) Indeſſen verſteht es ſich von ſelbſt, daß es dem Regenten freyſtehen müſſe, nach Gutfinden dieſes oder jenes Geſchäft tiefer aufzufaſſen, und es zu ſeiner beſondern Unterſuchung zu ziehen, ſo weit nicht Gerechtigkeit (namentlich in Juſtizſachen) oder Staatsverfaſſung ihm ſolches unterſagen.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Von Collegien überhaupt.

§. 25.

1. Wort-Erklärung.

Bekanntlich werden jetzt in den Europäiſchen Staaten die wichtigſten öffentlichen Geſchäfte ſelten mehr von einzelnen Beamten, ſondern von ganzen Collegien beſorgt. Schon der lateiniſche Name zeigt, daß wir dieſe Art der Staatsverwaltung von den Römern angenommen haben, welche ſchon zu den Zeiten ihrer erſten Könige dergleichen Einrichtung hatten [1]). Auch bey den alten teutſchen Völkerſchaften war Ausdruck und Sache ſchon frühe gebräuchlich [2]). Urſprünglich bedeutete Col-

1) Collegium kömmt her von legare, abſchicken verfügen; Collegare etwas zuſammen (vereint) beſchicken, verfügen; Collega, einer der mit dem andern zu einem Collegio gehört, der mit ihm von gleichem Range iſt.
Barnab. Briſſon. de Signif. verb. unt. d. W. Gleichbedeutend mit Collega iſt Sodalis, welches nach dem Feſtus von ſolchen gebraucht wird: Qui inter ſe ſuadent inuicem, quod vtile ſit.

2) In der Verordnung des oſtgothiſchen Königs Theoderich vom J. 500. C. 64. (bey Georgiſch S. 2219.) heißt es: vicinae ciuitatis collegio deportetur.
Schon die Druiden hatten eine collegialiſche Verfaſſung.
Cluverii germ. antiqua I. 24.

Digitized by Google

Collegium (Vniverſitas, ſodalitas) eine geordnete Geſellſchaft von Bürgern, die einerley Gewerbe treiben und ſich zu beſſerer Erreichung ihres gemeinſchaftlichen Zweckes mit einander vereinigt haben. Sie hatten zu dem Ende eigne aus ihrem Mittel gewählte Vorſteher, Statuten, gemeinſchaftliche Caſſen und Zuſammenkünfte, genoſſen im Staate beſondre Vorrechte und faßten durch die Stimmenmehrheit Beſchlüſſe. Sie ſtanden unter der Oberaufſicht des Staats, ohne deſſen Bewilligung keine ſolche Geſellſchaft eingegangen werden durfte. Wenigſtens drey Perſonen gehörten zur Bildung eines Collegii [1]). Die einzelnen Mitglieder hießen Collegae, ſodales, und keinem Bürger war es erlaubt, ſich zu mehr als einem Collegio zu halten. Unter dieſer Benennung wurden nicht nur Staatsbeamte, ſondern auch diejenigen Geſellſchaften von Handwerksgenoſſen begriffen, welche in Teutſchland Zünfte, Innungen, Gaffeln, Aemter heißen, imgleichen ſolche, die ſich zu gemeinſchaftlicher Feyer irgend einer beſondern Art religiöſer Handlungen verbunden hatten, und welche noch jetzt in den Catholiſchen Ländern unter dem Namen der Brüderſchaften üblich ſind.

Heutzutage iſt das Wort: Collegium, beſonders von ſolchen Geſellſchaften üblich, welche zur unmittelbaren Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte beſtimmt ſind [2]). Col-

1) S. tit. D. de Collegiis et Corporibus (XLVII, 22.)
L. 85. de Verb. Sign.
L. 1. D. quod cuiusque Vniuerſ. nomine.

2) Die Bedeutung des Worts Collegium auf Univerſitäten, iſt bekannt. Sonſt hießen auch die gemeinſchaft-

Collegialiſch heißt, was den Rechten und Gewohnheiten eines Collegiums gemäß iſt.

Man hat vielfältig geſucht, das Wort: Collegium, durch gleichbedeutende teutſche Ausdrücke entbehrlich zu machen, z. B. durch Amtsgenoſſenſchaft, Stelle, Behörde, Rath, Canzley u. ſ. w., allein keiner derſelben iſt ſo beſtimmt, allumfaſſend und bequem, als der lateiniſche. Ueberdies iſt letzterer ſo allgemein bekannt, und kann durch eine geringe Abänderung der Endſylbe dem Genius der teutſchen Sprache ſo nahe gebracht werden, daß es keinen Uebelſtand verurſacht. Endlich ſehe ich auch nicht ab, warum man lieber Kollegium ſtatt Collegium ſchreiben ſollte (Th. I. §. 117. 121. 207.).

§. 26.

2. Sach-Erklärung.

Ein Collegium iſt, nach der heutigen Canzleyſprache, eine vom Staate genehmigte oder veranſtaltete Ge-

ſchaftlichen Wohnungen der Jeſuiten ſo. Corpus iſt von Collegium ſo unterſchieden, daß dieſes aus mehreren einzelnen Perſonen, jenes aus mehreren Collegiis beſteht.
Hellfeld Repertorium iur. Germ. priv. unt. d. W.
Moſer in ſeiner Abhandl. verſch. Rechtsmaterien St. 1. Nr. 4. weicht von den gewöhnlichen Erklärungen ab. Nach ihm iſt Collegium diejenige Verſammlung von Perſonen, welche Geſchäfte in fremdem Namen verwaltet. Corpus aber, eine Verſammlung, welche eigne Geſchäfte verhandelt. Er unterſcheidet auch beyde von den Gerichten.

Geſellſchaft mehrerer Bürger, welche nach einer durch Geſetze oder Herkommen beſtimmten Ordnung, einen ihrer Beſorgung beſonders anvertrauten Theil der Staatsgeſchäfte, mit vereinigten Kräften, in dazu angeſetzten Verſammlungen, verhandeln, darüber nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder gemeinſchaftliche Beſchlüſſe faſſen, die Vollziehung derſelben bewirken, und deshalb vom Staate mit den nöthigen Hülfsmitteln und Rechten verſehen ſind.

Dieſe Erklärung umfaßt die in vielen Staaten befindlichen Reichs- und Landſtändiſchen Collegien ſowohl, als diejenigen, welche aus beſoldeten Staatsbeamten beſtehen.

Das Wort: Collegium, iſt nicht zu verwechſeln mit Deputation, Commiſſion. Jenes bedeutet alle zu einer beſondern öffentlichen Geſellſchaft gehörige Mitglieder.

Deputation heißt,

a) wenn das Collegium einige ſeiner Mitglieder bevollmächtigt, Namens des Collegiums ein beſondres Geſchäft zu verhandeln, welches auf dieſe Weiſe ſchneller, leichter und mit mehrerer Zeiterſpahrung geſchehen kann. In dieſem Sinne iſt Deputation gleichbedeutend mit Ausſchuß, Comite';

b) Abgeordnete von Unterthanen an den Regenten, von kleinen Republiken an auswärtige Mächte;

c) Be-

c) Bevollmächtigte der teutſchen Reichsſtädte zu den verſchiednen Reichsſtändiſchen Verſammlungen [1]) (Repräſentanten).

Commiſſion bedeutet

a) das Geſchäft ſelbſt, welches einem Commiſſär aufgetragen iſt;

b) einen oder mehrere Abgeordnete des Regenten zu Reichs- und Landſtändiſchen Verhandlungen;

c) einen oder mehrere Bevollmächtigte der höhern Reichs- und Landesgerichte, die eben nicht aus ihrer Mitte gewählt zu ſeyn brauchen, zu vorſchriftmäßiger Beſorgung eines beſondern Juſtiz-Geſchäfts, von deſſen Ausfalle ſie an das Collegium berichten müſſen;

d) ein, meiſt aus Mitgliedern verſchiedner Collegien, zu fortwährender Beſorgung eines beſtimmten Nebenzweiges der Kriegs-, Cameral- oder Polizey-Geſchäfte, vom Regenten niedergeſetztes Collegium, welches auch wohl Deputation genannt wird.

§. 27.

3. Beſtandtheile und Bedürfniſſe der Collegien.

Dieſe ſind

I. gewöhnliche und weſentliche, d. i. ſolche, welche ſich der Regel nach bey einem jeden wohlgeordneten Collegium finden. Dahin gehören

A. Be-

1) Buder Repertorium des teutſchen Staats- und Lehnrechts die neueſte Ausg. unter d. Wort Deputation.

A. Beſtandtheile, leitende, (dirigirende,) ſtimmende, (votirende,) ausfertigende (expedirende) Perſonen [1]);

a) ein Chef oder ein Directorium, welches aus einer oder mehreren Perſonen beſtehen kann, und deſſen Rechte und Pflichten, in Beziehung auf die Verhandlung der Geſchäfte und übrigen Glieder, durch Herkommen, Geſetze, Inſtructionen beſtimmt ſind;

b) eine gewiſſe Anzahl von Räthen, die nach Beſchaffenheit der Collegien, verſchiedne Titel führen.

c) eine verhältnißmäßige Anzahl von Subalternen, welche der Regel nach keine Stimme bey den collegialiſchen Beſchlüſſen haben, ſondern theils zur Vorbereitung der Geſchäfte, theils zur Führung des Protocolls, theils zur Beſorgung der Ausfertigungen gebraucht werden.

Dahin gehören

aa) die Secretarien, Regiſtratoren, Actuarien,

bb) das eigentlich ſogenannte Canzley-Perſonal — Canzliſten, Copiſten, mit ihren Vorſtehern.

d) Eine hinlängliche Zahl von Unterbedienten, als Thürhüter, Boten, Aufwärter u. dergl.

B. Be-

1) Elſäſſer Leitfaden zur Canzleypraxis. 2ter Abſchn. §. 7. ff.

B. Bedürfniſſe,

a) Anſtändige, der Würde und den Bedürfniſſen des Collegiums angemeßne Gebäude und Zimmer;

aa) zu den Verſammlungen deſſelben;

bb) zu Beſorgung der Canzleygeſchäfte (Canzleyen in der engern Bedeutung. Th. I. §. 8.) [1]).

cc) zu

1) Nicht immer hat ein Collegium eine eigne Canzley oder Regiſtratur, ſondern es ſind dazu die Subalternen eines andern Collegiums angewieſen. In den meiſten Staaten hat man öffentliche Gebäude, welche zum Gebrauche der Landes-Collegien beſtimmt ſind. Bey einem wohleingerichteten Collegium ſind ſowohl zu den Haupt- als Neben-Sitzungen mehrere beſondre, anſtändige und geräumige Rathszimmer nöthig, welche ſo gelegen ſeyn müſſen, daß nicht leicht jemand an den Fenſtern oder Thüren horchen kann; ferner ſollten der Regel nach die Secretäre eigne Expeditionszimmer, die Canzliſten ihre Schreibſtuben haben, welche hell, und mit Verſchlägen oder verſchloßnen Cabinettern zu geheimen Arbeiten, desgleichen mit den nöthigen Schreibpulten, Schränken und Schreibmaterialien verſehen ſeyn müſſen. Für die Regiſtratoren und Taxatoren pflegen gleichfalls beſondre Arbeitszimmer in den Collegiengebäuden beſtimmt zu ſeyn, ſo wie beſonders wohlverwahrte, auch wohl gewölbte Cammern zu den Regiſtraturen, Archiven, Caſſen und dem Depoſiten-Weſen erforderlich ſind. Auch hat man an einigen Orten noch eigne Stuben für die Canzleydiener und Boten, desgleichen für die Fremden, welche Geſchäfte beym Collegium haben. Das Hauptſitzungszimmer mancher Collegien pflegt auch wohl

cc) zu Aufbewahrung der Schriften (Archive, Regiſtraturen);

b) Feurung und Licht, Schreibmaterialien, andre nöthige Geräthſchaften;

c) Bibliothek. Wenigſtens ſollte bey jedem nur etwas anſehnlichen Collegium eine Sammlung der nothwendigſten, unmittelbar in ſein Fach einſchlagenden Literatur vorhanden ſeyn;

2. ungewöhnliche, zufällige, die nur bey dieſer oder jener Art von Collegien, in dieſem oder jenem Staate, angetroffen werden.

a) Abſonderung der Mitglieder

aa) in verſchiedne Bänke, — geiſtliche, weltliche; Herrn-, Gelehrten-Bank;

bb) in mehrere Stände, Curien;

cc) in Departements, Senate ꝛc.

b) außerordentliche Beyſitzer (Aſſeſſoren) mit und ohne Stimme; Auditoren, Auſcultatoren, Referendarien; Acceſſiſten in den Canzleyen, ſolche Räthe, die nur bey gewiſſen Geſchäften zugezogen zu werden pflegen; Mitglieder, die gewöhnlich abweſend ſind;

c) beſondre Tax-Aemter, Calculaturen, Caſſenbediente, Aeſtimatoren, Executoren, und andre Eigenheiten, die bey der ſpeciellen Ueberſicht

der

mit Schranken und Bänken für die Partheyen, mit Klingeln, zum Rufen der Boten und Canzleydiener, u. dergl. verſehen zu ſeyn.

Digitized by Google

der in Teutſchland üblichen Collegien näher zu beſtimmen ſind;

d) Buchdruckereyen, Buchbinder.

§. 28.

4. Verſchiedne Arten der Collegien.

Die Collegien können verſchieden ſeyn:

1. in Anſehung ihres Wirkungskreiſes, — Reichs-, Landes-, Provinzial-, Stadt-Collegien u. dergl.;
2. in Betracht ihres Perſonals, — Reichsſtändiſche, Landſtändiſche, Dom-Capitulariſche, ſolche die aus beſoldeten Beamten beſtehen; ſtark beſetzte, minder zahlreiche; katholiſche, proteſtantiſche, adliche, bürgerliche, gemiſchte; ſolche die blos aus ſtudierten, oder auch mit aus unſtudierten Perſonen beſtehen;
3. — ihrer Beſtimmmung und des Hauptgegenſtandes ihrer Geſchäfte: Geiſtliche, weltliche; Civil-, Kriegs-, Regierungs-, Juſtiz-, Cameral-, Finanz-, Polizey-, Schul-, Univerſitäts-gemiſchte Collegien u. dergl.;
4. — ihres Ranges und Verhältniſſes zu andern.

In dieſer Hinſicht ſind die Collegien

a) höhere, (Ober-Collegien, Hof- und Landes-Stellen)
   aa) ſolche die den Titel des Regenten führen;
   bb) — die einen eignen Titel haben.
b) niedre, Unter-Collegien (ſubordinirte)
c) von gleichem Range, (coordinirte)

d) Haupt-Collegien, oder Deputationen, Commmiſſionen (§. 26.)

5. — ihrer Dauer und der Zeit ihrer Verſammlungen; ſolche, die ein fortwährendes Geſchäft zu beſorgen haben, und daher täglich, wöchentlich, jährlich, zu beſtimmten Zeiten ihre Sitzungen zu halten pflegen; ſolche die nur bey gewiſſen Begebenheiten in Thätigkeit kommen; ſolche, die zu einem beſondern Geſchäfte oder auf gewiſſe Jahre errichtet werden, nach deren Beendigung auch ihre Beſtimmung aufhört.

§. 29.

5. Nachtheile der Collegialiſchen Verfaſſung.

Der Cardinal Richelieu (in ſeinem politiſchen Teſtamente) und andre ſuchen die Art, die öffentlichen Geſchäfte durch Collegien zu verhandeln, aus mehrern Urſachen verdächtig zu machen. Die vornehmſten derſelben ſind:

1. Verzögerung der Geſchäfte.
2. Unſicherheit des Geheimniſſes.
3. Unachtſamkeit, Rangſtreitigkeit, Neid und Kabalen, theils der einzelnen Mitglieder, theils ganzer Collegien gegen einander, welche oft zum Nachtheile der Geſchäfte ausſchlagen.
4. Koſtbarkeit der Unterhaltung.
5. Ein oft falſch geleiteter Zunftgeiſt und eine hartnäckige Anhäglichkeit am Schlendrian [1]).

Allein

1) Der falſche Collegial-Zunftgeiſt wird in dem ſchönen Circulare Joſephs II. über die Grundſätze eines Staats-

Allein dieſe Nachtheile laſſen ſich, wonicht, gänzlich wegräumen, doch durch vorſichtige Auswahl der Präſidenten, durch zweckmäßige Einrichtung der Collegien, durch angemeßne Beſoldung der Beamten, durch gehörige Aufſicht, durch beſſere Verbindung der verſchiednen Collegien, kluge Richtung des Gemeingeiſtes (eſprit de corps) zum Beſten des Dienſtes, ſo wie zum allgemeinen Nutzen u. ſ. w. ſehr vermindern und unſchädlicher machen [1]).

Dabey kömmt noch in Betracht, daß alle dieſe Nachtheile, nebſt noch mehrern und größern Mißbräuchen

Staatsbeamten (in Schlözer Staatsanz. XIV. §. 245.) vortrefflich dargeſtellt: "So hält der Civilſtand den Militärſtand blos zu Eroberungen und zur Hintanhaltung des Friedens geeignet, in Friedenszeiten aber für einen Blut-Egel des contribuirenden Standes: und der Soldat glaubt ſich wieder berechtigt, vom Lande für ſich den möglichſten Nutzen zu erhalten; der Mautner ſieht nur auf die Vermehrung des ihm anvertrauten Gefälles; der Richter befleißigt ſich nur, daß das Anſehn und alle Formen in Behandlung der Gerichtshändel wohl beobachtet werden — Dieſes ſind die Haupt-Leiter, Führer eines Staats, welche ſamt allen ihren Indiuiduis nur auf ſich, und nicht auf das Allgemeine ſehen, ja unter ganz falſchen Grundſätzen die Staatsverwaltung betrachten u. ſ. w.

vergl. mit Juſti Staatswirthſch. Th. 2. §. 594.

1) Die gegenwärtige Verfaſſung der Preußiſchen Collegien und der Gang der Staatsgeſchäfte bey denſelben, ſtellt ein nachahmungswürdiges Muſter dar, welches wir weiter unten genauer betrachten werden.

chen mit der Verwaltung wichtiger Staatsgeſchäfte durch einzelne Beamten verbunden ſeyn können. Man denke nur an die Maiores domus der ältern, an die Bureaucratie [1]) der neuern franzöſiſchen Monarchie, an die Fünf-Männer der jetzigen franzöſiſchen Republik [2]), an die Miniſtriſſimos und Beziere mancher andern Staaten [3])!

§. 30.

1) Die wichtigſten Zweige der Staatsverwaltung waren, der von Richelieu, Louvois und Colbert geſchaffenen Organiſation der Staatsverwaltungs-Maſchine zufolge, einzelnen Miniſtern anvertraut, deren jeder ein ſogenanntes Bureau zu ſeinem Befehle hatte, in welchem mehrere Ober- und Unter-Commis, nicht collegialiſch, ſondern als Unterbediente des Miniſters, die Geſchäfte beſorgten. Die erſten Commis hatten das Heer der übrigen Arbeiter wieder unter ihrem Befehle. Bey dem unter Ludwig XV. u. XVI. ſehr häufigen Miniſterwechſel, mußten ſich die neuen Miniſter oft der Leitung dieſer Commis überlaſſen, welche dadurch ein großes Uebergewicht erhielten, und ſolches nicht ſelten zum Nachtheile des Staats mißbrauchten. Dieſe Art der Staatsverwaltung belegte man in Frankreich mit dem Spottnahmen Bureaucratie.
v. Juſti Staatswirthſch. Th. 2. §. 572.
(Meilhan) Frankreich vor der Revolution; überſetzt von Venturini. (Braunſchweig 1795.) S. 144. ff.

2) Genius der Zeit May 1797. S. 62. Not. a).

3) v. Juſti Grundr. ein. gut. Reg. §. 331. ff. Montesquieu Eſpr. des Lois. L. 5. Ch. 14. 16.

§. 30.

6. Nutzen der Collegien.

Schon aus dem Bisherigen ergeben ſich die überwiegenden Vorzüge der collegialiſchen Geſchäftsverhandlung, vor der Anſtellung einzelner Staatsbeamten. Dieſe werden noch durch die Vortheile der reiflicheren Ueberlegung und unpartheyiſcheren Entſcheidung erhöhet. Oft können Sachen vorkommen, die beſondre und gründliche Kenntniſſe in andern Geſchäftszweigen voraussetzen, welche ſich nicht immer in einer Perſon vereinigen; aber unter mehrern Räthen wird ſich leicht einer oder der andre finden, welcher dieſelben beſitzt und dadurch dem Urtheile der übrigen zu Hülfe kömmt. Auch bey den beſten Einſichten, bey dem beſten Willen und Herzen, können Temperament, augenblickliche Launen und Gemüthsſtimmungen oft den wahren Geſichtspunct einer Sache verrücken, welches aber durch das Zuſammentreten mehrerer Männer von verſchiednen Jahren, Temperamenten, Launen und Einſichten verhütet wird. Der junge Geſchäftsmann bildet ſich an der Seite der ältern, ohne Nachtheil der Geſchäfte; die von der Akademie mitgebrachte abſtracte Theorie des erſten, der damit gewöhnlich verbundne Trieb nach Neuerungen, wird durch die Erfahrung der letztern in der wirklichen Welt, durch ihre Kaltblütigkeit gemäßigt, vorſichtig gemacht, und vor Abwegen und ſchädlichen Mißgriffen bewahrt, indeß die ältern Räthe durch das Feuer ihrer jüngern Gehülfen gleichſam erwärmt, unterſtützt, und dadurch die Geſchäfte auf der ſichern Mittelſtraße zwiſchen zu viel und zu wenig,

nig, zu ſchnell und zu langſam, zu gewagt und zu furchtſam, erhalten und fortgeleitet werden. Sollte auch zuweilen ein Mitglied des Collegiums ſeine Pflichten verkennen, die Geſchäfte vernachläſſigen, ſich von Leidenſchaften oder Vorurtheilen hinreißen laſſen; ſo iſt dieß doch nicht ſogleich von den übrigen zu beſorgen, die begangnen Fehler werden ſchneller und leichter entdeckt, und die Geſchäfte kommen nicht ganz in Stillſtand. Ein ganzes Collegium iſt ſchwerer zur Untreue zu verleiten oder zu täuſchen, als ein Einzelner. Ein einziges Mitglied, das entweder zu redlich oder zu furchtſam iſt, ſeine Pflicht zu verletzen, kann oft die künſtlichſten Plane der Ungerechtigkeit durch Verweigerung ſeines Beytritts zerſtöhren. Hiezu kommt noch der Wetteifer zum Guten, welcher durch collegialiſches Zuſammenarbeiten, und wechſelſeitiges Lehren und Lernen ungemein belebt wird. Auch das Vertrauen des Publicums, welches Einzelne leicht, mit Recht oder Unrecht, verlieren können, erhält ſich länger bey ganzen Collegien, die ſich daſſelbe einmahl zu erwerben gewußt haben [1]).

§. 31.

1) Melius omnibus, quam ſingulis creditur. Singuli enim decipere et decipi poſſunt: nemo omnes, neminem omnes fefellerunt. Plinius Paneg. 62. Abbé de St. Pierre Diſcours ſur la Polyſynodie, où l'on démontre que la Polyſynodie, ou Pluralité des Conſeils eſt la forme de miniſtere la plus avantageuſe pour un Roi et pour ſon Royaume. Londr. 1718. überſetzt v. Wagner. Halle 1720. — Leyſ. Spec. 181. med. 5.

§. 31.

7. Bemerkungen bey Errichtung neuer und Veränderung alter Collegien.

In monarchiſchen Staaten macht, wie wir bisher geſehen haben, die gehörige Vertheilung der Geſchäfte unter die verſchiednen Collegien und Staatsbeamten, einen der wichtigſten Zweige der Staatsverwaltung aus, und in republikaniſchen oder gemiſchten Regierungsformen iſt ſie ſelbſt als ein Theil der Staats-Grundverfaſſung zu betrachten [1]). Daher kann Behutſamkeit und Ueberlegung bey Errichtung neuer und Veränderung alter, beſonders höherer Staats-Collegien, nicht genugſam empfohlen werden. Nichts iſt in monarchiſchen Staaten gewöhnlicher, als daß mit dem Regierungs-Antritte eines neuen Regenten ſchnelle Veränderungen mit den Regierungsmaximen, den Miniſtern und den höhern Departements vorgehen; — aber die Geſchichte zeigt auch, was für nachtheilige Folgen dergleichen raſche Eingriffe in den verwickelten Gang der Staatsmaſchine faſt meiſtens zu haben pflegen. Inzwiſchen iſt auch auf der andern Seite die Staatsverwaltung keines Staates ſo fehlerfrey, daß nicht von Zeit zu Zeit Veränderungen nöthig ſeyn ſollten [2]). Nur müſſen dieſelben in der feſten

1) Jean Adams de la neceſſité d'une balance dans les pouvoirs d'un gouvernement libre. Paris 1792. 2 tomes 8.

2) Beſonders bedürfte die Gerichtsverfaſſung manchen Staates einer großen Verbeſſerung, ſowohl im Aeußern, als Innern. Die vielen Privilegien und ausſchließenden Rechte in Juſtizſachen, welche ſich

feſten Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und ihrem Nutzen veranſtaltet, und ſelbſt dann auch darf die Gerechtigkeit und Billigkeit dabey nicht aus den Augen verloren werden [1]). Beſonders kommen bey Errichtung

ſich noch aus den trüben Zeiten des Mittelalters herſchreiben, ſind nicht nur dem Staate, ſondern auch den Privilegirten ſelbſt nachtheilig. Manches Collegium, das neben ſeinen eigentlichen Geſchäften auch noch die Gerichtsbarkeit in gewiſſen Sachen zu beſorgen hat, vergißt und vernachläſſigt darüber ſeine Hauptbeſtimmung. Daher entzog Leopold II. den biſchöflichen Gerichten in Toſkana alle Jurisdiction in Civilſachen, und überließ ihnen blos die geiſtlichen Angelegenheiten und die Entſcheidung der Gewiſſensſachen. Weit zweckmäßiger würden hin und wieder die eigentlichen Conſiſtorial-Angelegenheiten --- Verwaltung der Kirchengüter, Verbeſſerung der Kirchen-Ordnungen, Aufklärung in Religionsſachen, Sorge für Kirchen und Schulen, für die Sittlichkeit der Erwachſenen, für die Bildung und Erziehung der Jugend, Aufmerkſamkeit auf Prediger und Schullehrer --- verwaltet werden, wenn die Conſiſtorien und ſogenanten geiſtlichen Gerichte, den ihnen ſo fremdartigen Theil der Gerichtsbarkeit an die eigentlich dazu beſtimmten Collegien wieder abtreten wollten!

Leopolds Staatsverw. v. Toſkana. Bd. 1. S. 8. 15. 18.

(Hennings) Genius der Zeit. 1795. Julius S. 370.

1) Kaiſ. Leopold II. verfuhr bey ſeiner weiſen Umwandlung der Staatsverwaltung von Toſkana weit billiger, als ſein Bruder K. Joſeph II. Den, durch die neuen Reformen unbrauchbar oder überzählig gewordnen Beamten gab er reichliche Penſionen, oder ließ ihnen ihre völligen Beſoldungen, die mehrentheils aus

tung neuer Collegien folgende Umſtände in Betrachtung:

1. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

Iſt nicht ſchon eine Anſtalt vorhanden, welche die für das neue Collegium beſtimmten Geſchäfte zu beſorgen hat?

Iſt es nothwendig und rathſam, dieſe von den bisher mit ihnen verbundnen Sachen zu trennen?

Kann nicht ein ſchon beſtehendes Collegium leicht ſo eingerichtet werden, daß die dem neuen anzuweiſenden Geſchäfte, ohne Nachtheil, von ihm mit beſorgt werden können? [1]).

2. Möglichkeit und Vorſicht.

Darf der Regent, nach den Grundgeſetzen, dieſe Veränderung vornehmen?

Kann ſie, nach der Beſchaffenheit der Einkünfte, ausgeführt werden, ohne daß etwas Nützlicheres darunter leidet?

Iſt

aus den Domainen des Regenten und ſeinen Privat-Einkünften beſtritten wurden.
S. die Staatsverwaltung von Toſkana unt. der Regierung K. Leop. II. aus d. Ital. von Jagemann und Crome. (Gotha 1795. 2 Bde. 4.) Bd. 2. Tab. 2.

1) So würden die Conſiſtorien die Schuldirectorien entbehrlich machen, wenn erſtere, nach dem obigen Vorſchlage, die Entſcheidung der Rechtshändel den eigentlichen Juſtiz-Collegien überließen, und ſtatt der weltlichen Räthe, Männer, die mit dem Erziehungsfache und dem Zuſtande der Gelehrſamkeit bekannt wären, zu Mitgliedern erhielten.

Digitized by Google

Iſt ſie bey den gegenwärtigen Umſtänden rathſam? Wird der Geſchäftsgang der übrigen Collegien nicht dadurch gehemmt oder erſchwert?

3. Einrichtung.

a) äußre Verfaſſung.

Welche Stelle, was für ein Wirkungskreis iſt der neuen Anſtalt, nach Maasgabe ihres beſondern Zweckes, im Staate anzuweiſen?

Welches Verhältniß gegen den Staat, den Regenten, die übrigen Collegien und Staatsbeamten, muß und darf für ſie feſtgeſetzt werden?

b) innre Verfaſſung.

aa) allgemeine.

Anzahl und Eigenſchaften der Mitglieder [1]). Geſchäfte (Reſſort), Geſchäftsgang. (Eintheilung in Senate, Departements, Deputationen. Bänke, Referir-Art u. ſ. w.) Beſoldungsfond, Titel des Collegiums, Siegel, Verſammlungsort, Zeit und Dauer der Sitzungen. Ferien.

bb) beſondre. Pflicht, Rechte, Beſoldung, Rang, Titel,

des Chefs, der Räthe, der Subalternen.

c) Re-

1) Die Anzahl der Glieder eines Collegiums muß ſich nach der Menge, Wichtigkeit und innern Beſchaffenheit der Geſchäfte richten. Juſtiz-Collegien müßten der Regel nach, unter gleichen Umſtänden, zahlreicher ſeyn, als ſolche, wobey es hauptſächlich auf Verſchwiegenheit und Schnelligkeit der Ausführung ankommt.

Digitized by Google

c) Nebenbeſtimmungen. Sporteln, Schreibmaterialien, Urlaub, Prüfung, Vereidigung, Einführung der Mitglieder, Zahl und Anſtellung der Unterbedienten, Gerichtbarkeit über die Mitglieder u. ſ. w.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine ſtaatswiſſenſchaftliche Grundſätze, vom Gange der Geſchäfte.

§. 32.

1. Erklärung.

Wir haben bisher die verſchiednen zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen Arten der Staatsthätigkeit, nebſt den mannigfaltigen dadurch veranlaßten Geſchäften, und den zu deren Betreibung erforderlichen Collegien betrachtet. Die Art und Weiſe nun, wie die öffentlichen Geſchäfte von dieſen Collegien betrieben, oder die Ordnung, nach welcher dieſelben eingeleitet, vorbereitet, durch collegialiſche Berathſchlagung entſchieden und zur Vollziehung gebracht werden, heißt der Gang der Geſchäfte (Geſchäftsgang). Zweckmäßige Vertheilung der Geſchäfte macht das Weſen, Ordnung in Verhandlung derſelben, die ſtärkſte Triebfeder der Staatsverwaltung aus. Je ſyſtematiſcher die Behandlung der Staatsangelegenheiten betrieben wird, deſto nützlicher iſt ihr Erfolg für das allgemeine Beſte, deſto

zu-

zuverläſſiger laſſen ſich die Reſultate der Staatskraft beſtimmen [1]). Dieſe Ordnung erſtreckt ſich nun entweder über die ganze Einrichtung der Staatsmaſchine, zur Beförderung, Erhaltung und Leitung der auf- und abſteigenden Staats-Thätigkeit; oder ſie beſchränkt ſich auf die Betreibung einzelner Geſchäfte bey den verſchiednen Staatscollegien. Allgemeiner, beſondrer Geſchäftsgang.

§. 33.

2. Allgemeiner Geſchäftsgang.

Regent und Staat verhalten ſich, wenigſtens der Regel nach, zu einander, wie Seele und Körper. Die abſteigende Staats-Thätigkeit iſt alſo in ihrem erſten Urſprunge gleichſam geiſtig, von intenſiver Stärke, abſtract, und muß, wenn ſie den beſtimmten Zweck erreichen ſoll, durch die zwiſchen Regenten und Volk befindlichen Mittelſtufen, (Collegien und Staatsbeamten) mehr und mehr verſinnlicht, verbreitet, individualiſirt und der Empfänglichkeit des Volks näher gebracht werden; die aufſteigende Staats-Thätigkeit hingegen, welche vom Volke ausgeht, iſt in ihrem erſten Urſprunge ſinnlich, extenſiv, individuell, und wird durch die Zwiſchenſtufen immer mehr vergeiſtigt, zuſammengedrängt, verfeinert, je näher ſie dem Regenten kömmt [2]). Die Col-

1) v. Benzel die Binde des Themis, im teutſchen Merkur 1795. März S. 27.

2) Man vergleiche hiemit vorzüglich die ſchöne Abhandlung von Adrian Lezay über die Schwäche der

Collegien ſind alſo gleichſam die Leiter der zwiefachen Staats-Thätigkeit, welche nach ihren verſchiednen Richtungen bald ein analytiſches, bald ein ſynthetiſches Verfahren nöthig macht. Je zweckmäßiger nun die Collegien und Staatsbeamten über und neben einander geſtellt ſind, je genauer einem jeden ſeine Beſtimmung angewieſen iſt, je richtiger und treuer die vorgeſchriebnen Ordnungen und Pflichten befolgt werden, deſto ſchneller, ſicherer, deutlicher und wirkſamer wird auch der Kreislauf der Staats-Thätigkeit ſeyn. Kurz, der allgemeine Geſchäftsgang kann durch die Staatsverfaſſung, durch die mehrere oder mindere Thätigkeit des Regenten, durch Geſchicklichkeit oder Unwiſſenheit, Treue oder Untreue der Beamten, durch Ueberzähligkeit oder Mangel der Collegien, durch gute oder fehlerhafte Einrichtung derſelben, befördert oder gehindert werden. Die Manipulation und der Kreislauf aller öffentlichen Geſchäfte, vom Regenten und aus der Reſidenz, bis zu den niedrigſten Beamten, zu den äußerſten Grenzen des Staats, und von da wieder zurück zum Oberhaupte; die leicht ineinandergreifende Unter- und Neben-Ordnung der höhern und niedern Collegien, und die dadurch über alle Theile der Staatsverwaltung zweckmäßig verbreitete Aufſicht, Zuverläſſigkeit und Klarheit; das, nach Beſchaffenheit der Gegenſtände, nach der Zahl und den Bedürfniſſen der Einwohner, nach der Größe und

der gegenwärtigen Regierung Frankreichs, überſetzt in der neuen Klio Sept. 1796. beſonders S. 31. ff.

und Verfaſſung eines Staats, richtig abgewogne Verhältniß der Collegien und Staatsbeamten; das mehr oder minder leichte, ſichere und dauerhafte Spiel der ganzen Staatsmaſchine, gewähren einen zuverläſſigen Maasſtab, um die Stärke oder Schwäche, die mehrere oder mindre Güte und Weisheit einer Regierung, das Wohlſeyn oder Kränkeln eines Staats zu beurtheilen.

§. 34.

Nähere Beſtimmungen.

Hieraus ergeben ſich folgende Grundſätze:

1. Die Zahl und Einrichtung der Collegien und Staatsbeamten richtet ſich nach der Größe und Beſchaffenheit der Geſchäfte. Die Oberaufſicht des Staats muß überall, mittelbar oder unmittelbar, gegenwärtig und wirkſam ſeyn, jeder Unterthan muß Schutz und Rath in der Nähe finden können, kein Geſchäft darf übereilt werden. Auf der andern Seite aber verbietet auch die Klugheit und Staatsökonomie die unnöthige Häufung der Beamten und Collegien, wodurch der Geſchäftsgang ohne Noth verlängert, die Geſchäfte ſelbſt gehäuft, die Staatskräfte nutzlos verſchwendet werden würden [1]).

2. Die höhern Collegien ſind dazu da,
   a) die Aufſicht (Controle) über die unter ihnen ſtehenden niedern Collegien und Beamten zu führen und ſie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

b) ih-

1) v. Juſti Grundriß. §. 252.

b) ihnen die Beſchlüſſe des Regenten bekannt zu machen, und ſie über die Ausführung derſelben zu belehren [1]);

c) von denſelben die nöthigen Berichte, Rechnungen, Tabellen u. ſ. w. abzufodern, weiter vorzubereiten, und, wo es nöthig iſt, zum Entſchluſſe des Regenten zu befördern;

d) die ihnen unmittelbar obliegenden andern Geſchäfte vorſchriftmäßig zu betreiben.

3. Die niedern Collegien müſſen

a) über die ihnen untergebnen Diener die Controle führen;

b) die einzelnen Unterthanen über den Willen des Regenten belehren und über die Befolgung der Geſetze wachen;

c) die einzelnen Privatgeſchäfte der Bürger, wo es nöthig iſt, durch ihren Zutritt und Rath befördern, und deren Rechte und Verbindlichkeiten zur Vollziehung bringen;

d) die

1) "Der Landesfürſt giebt durch ſeine Befehle nur ſeine Geſinnungen und Abſichten zu erkennen, ſeine Hof- und Landes-Stellen ſind aber dazu da, ſeine Willensmeynung beſtimmter zu erklären, und alle Wege, welche zu deren richtigen, genauen und geſchwinden Befolgung führen können, auszuwählen, Anſtände zu entfernen und über die Befolgung zu wachen. Sie dürfen ſich alſo nicht damit begnügen, dieſe Verordnungen den untern Stellen und Beamten, ohne alle weitere Belehrung, mitzutheilen."
Circulare Josephs II. über die Grdſ. ein. Staatsbeamt. in Schlözer Staatsanz. XIV. 238-250.

d) die aufſteigende Staats-Thätigkeit zunächſt vorbereiten, und davon an die ihnen vorgeſetzten Behörden berichten.

4. Die neben einander geordneten Stellen, gleichen Ranges, ſollen,

a) je nachdem ſie zu den höhern oder niedern Collegien gehören, ihre Beſtimmung erfüllen;

b) einander wechſelſeitig, wo ſolches nöthig iſt, zu Beförderung der Geſchäfte behülflich ſeyn, und darüber bey eintretenden Fällen zuſammen freundſchaftlich communiciren.

5. Alle Collegien und Staatsbeamten müſſen nach einem gemeinſchaftlichen Ziele, dem Hauptſtaatszwecke, hinſtreben, ſich nicht blos mit der mechaniſchen Ausübung ihrer Dienſtpflicht begnügen, ſondern alle Kräfte zur Beförderung der Geſchäfte, zur Ausfüllung des ihnen angewieſenen Wirkungskreiſes aufbieten.

6. Der Gang der auswärtigen Geſchäfte wird entweder vom Regenten allein, oder mit Zuziehung einer Auswahl von Miniſtern, oder vom geheimen Staatsrathe, durch Geſandte und eigenhändige Schreiben geleitet, und richtet ſich nach den jedesmahligen Umſtänden. Daher für denſelben keine beſtimmte allgemeine Vorſchrift feſtgeſetzt werden kann.

7. Der allgemeine Geſchäftsgang muß ſicher und ſo eingerichtet ſeyn, daß nur ſelten Ausnahmen und Abweichungen von der einmahl beſtimmten Ordnung nö-

Digitized by Google

nöthig ſind, daß die einzelnen Geſchäfte nach ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit gehörig erwogen und verarbeitet werden können, ohne jedoch durch unnöthige Umſchweife über die Gebühr verzögert oder vervielfältigt zu werden [1]).

Auf dieſe Sätze gründet ſich die ganze Lehre von dem allgemeinen Geſchäftsgange oder der Staats-Tactick, nach dem Ausdrucke eines neuern Schriftſtellers [2]).

§. 35.

3. Beſondrer Geſchäftsgang.

Die ſchriftliche und collegialiſche Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten erzeugte eine neue Art von Manipulation, wodurch ein einzelnes Geſchäft zur Kenntniß der ſämtlichen Mitglieder eines Collegiums gelangen, darüber collegialiſche Berathſchlagung gepflogen und ein gemeinſchaftlicher Schluß gefußt, dieſer endlich nach dem Willen des Collegiums ausgefertigt, von demſelben beglaubigt und zur Vollziehung gebracht werden kann. Hierin beſteht nun der beſondre Gang eines Geſchäfts, wozu der Regel nach alle Beſtandtheile eines Collegiums (§. 27.) mitwirken müſſen.

In-

1) Il faut que les affaires aillent, et qu'elles aillent un certain mouvement, qui ne ſoit ni trop lent, ni trop vite.
Monteſquieu Eſprit des Lois. L. 2. Ch. 2.

2) v. Moſer neues patriot. Archiv. 2ter Bd. S. 283. Man ſ. auch Rüdiger Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. (Halle 1795. 8.) §. 226. 229.

Indeſſen können zuweilen Umſtände eintreten, welche ein außerordentliches Verfahren nöthig und rathſam machen, z. B. in eiligen Sachen, oder wo es beſonders auf Geheimhaltung, auf Unterſuchung an Ort und Stelle, und dergl. ankömmt, wobey der gewöhnliche Geſchäftsgang nicht gut anzuwenden iſt. In ſolchen Fällen pflegt das Collegium oder der Regent und die höheren Collegien Commiſſionen (§. 26.), die entweder aus einzelnen Beamten, oder mehrern Perſonen, beſtehen können, niederzuſetzen [1]).

Zur beſſern Ueberſicht des beſondern Geſchäftsganges iſt nöthig:

A. eine genauere Kenntniß der für ein beſtimmtes Collegium gehörigen, oder dabey vorfallenden Geſchäfte ſelbſt;

B. eine nähere Darſtellung der einzelnen Beſtandtheile eines Collegiums (§. 27.) und der für ſie gehörigen Arbeiten, worauf ſich

C. der beſondre Geſchäftsgang, oder die Verhandlung einer Sache ſelbſt anſchaulicher machen läßt; endlich

D. eine

1) Lamprecht Encyklopädie der ökonomiſchen, politiſchen u. Cameralwiſſenſch. (Halle 1785.) §. 1065.
Rüdiger a. a. O. §. 235.
Repertorium des Staats- und Lehn-Rechts unt. d. W. Commiſſarius.
Hellfeld Repertorium des teutſchen Privat-Rechts unt. d. W. Commiſſarius, Commiſſion.

Digitized by Google

D. eine ſummariſche Aufzählung der vorzüglichſten Hülfsmittel, zur Sicherheit, Ordnung und Beſchleunigung der Geſchäfte.

§. 36.

A. Geſchäfte eines Collegiums überhaupt.

Dieſe ſind I. theils gewöhnliche, welche durch die Reſſort-Reglements und beſondern Ordnungen oder das Herkommen beſtimmt ſind; theils ungewöhnliche. Die gewöhnlichen Geſchäfte eines Collegiums ſind wieder verſchieden, je nachdem daſſelbe ein Reichs- oder Landes-, ein Ober- oder Unter-, ein geiſtliches oder weltliches, ein Regierungs-, Finanz-, Kriegs-, Polizey-, Juſtiz-Collegium iſt (§. 28.).

Die ungewöhnlichen Geſchäfte können veranlaßt werden

1. vom Regenten oder den höhern Collegien durch Reſcripte, Aufträge, Ausſchreiben, u. ſ. w.;
2. von Unter-Collegien und Beamten, durch Berichte;
3. von andern in gleichem Range ſtehenden Collegien, durch Noten, Mittheilungsſchreiben, (Inſinuate);
4. von Privatperſonen, durch mündliche oder ſchriftliche Anzeigen, Bittſchriften u. dergl.
5. von auswärtigen Collegien, durch Erſuchungsſchreiben, Anſchreiben, Fürſchreiben u. ſ. w.

6. von andern Umſtänden, Krieg, Aufruhr, Unglücksfälle u. ſ. w. [1]).

II. Ferner laſſen ſich die bey einem Collegium vorfallenden Geſchäfte, nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes, eintheilen, in

a) Generalgeſchäfte, (Generalien) d. i. ſolche, die

aa) die ganze Staatsverwaltung, oder eine ganze Claſſe von Gegenſtänden einerley Art,

bb) die allgemeine Aufſicht, Leitung und Norm der Unter-Collegien und Beamten eines ganzen Diſtricts oder einer gewiſſen Gattung,

cc) die Rechte und Pflichten des ganzen Collegiums, und die Verwaltung der dazu gehörigen Anſtalten,

dd) die dahin einſchlagenden Verfügungen, Ausſchreiben und Anordnungen, betreffen, die gleichfalls generalia genannt zu werden pflegen [2]).

b) Special-Geſchäfte (Specialien), welche nur einen beſondern Fall, die Rechte und Pflichten einzelner Unterthanen, und die dahin einſchlagenden

1) Es würde zu voreilig ſeyn, mich hier ſchon, wo blos vom Allgemeinen die Rede iſt, in ein genaueres Detail aller dieſer Geſchäfte einzulaſſen, welches bequemer bis zur beſondern Darſtellung der in Teutſchland üblichen Collegien und des dabey eingeführten Geſchäftsganges verſpahrt wird. Aus eben dieſem Geſichtspuncte ſind auch die folgenden Paragraphen zu beurtheilen.

2) v. Maſſow Anl. z. prakt. Dienſt. §. 21. 156.

Digitized by Google

den collegialiſchen Verfügungen zum Gegenſtande haben.

III. Können auch dieſelben eingetheilt werden, nach ihrer innern Wichtigkeit, in

a) Hauptgeſchäfte, wozu collegialiſche Berathſchlagung nöthig iſt;

b) Nebengeſchäfte (Vorbereitungsarbeiten), welche der beſondern Bearbeitung einzelner Glieder oder Deputationen des Collegiums überlaſſen zu werden pflegen.

IV. Endlich kann auch in Anſehung des Geſchäftsganges ein Unterſchied gemacht werden, zwiſchen

a) den materiellen, weſentlichen Arbeiten, welche die Räthe beſorgen, und

b) dem mechaniſchen, formellen Dienſte der Subalternen.

§. 37.

B. Nähere Erörterung der Beſtandtheile eines Collegiums, und ihrer beſondern Beſtimmung.

I. Chef.

1. Arten, Benennungen und Vorrechte.

Collegien ſind geordnete Geſellſchaften (§. 26.) d. i. ſolche, wo eine gewiſſe Unterordnung, (Subordination) Statt findet, wo einer oder mehrere ſind, welche den übrigen anzeigen, was und wie es geſchehen muß, und bey den Verhandlungen ſelbſt die Aufſicht führen, oder kürzer, welche das Collegium und deſſen Ge-

ſchäfte dirigiren, dabey den Vorſitz führen. — Dieſe heißen die Häupter (Chefs) der Collegien. Ein Collegium kann einen oder mehrere derſelben, mit gleichen oder untergeordneten Rechten, haben. Die Chefs ſind entweder von ausgezeichneterm Range, als die übrigen Mitglieder, (ja in einigen Staaten iſt der Regent ſelbſt Chef der höchſten Collegien); oder nur als primi inter pares zu betrachten. — Der Vorſitz bleibt entweder beſtändig bey den einmahl dazu ernannten Perſonen, oder wechſelt zu beſtimmten Zeiten, in gewiſſen Sachen und Geſchäften, unter mehreren Chefs, oder unter den ſämtlichen Mitgliedern, nach einer feſtgeſetzten Ordnung (turnus), nach dem Dienſtalter (ancienneté), oder wird durch die Wahl des Collegiums, oder auch durchs Loos beſtimmt.

Sodann kann es im Staate gewiſſe erbliche oder perſönliche Aemter oder Würden geben, welche zum Vorſitze (Directorium) bey dieſem oder jenem Collegium berechtigen; endlich kann auch der Chef eines Collegiums Mitglied eines höhern oder zugleich Chef eines andern ſeyn.

Nach dieſen verſchiedenen Beſtimmungen, und den beſondern Arten der Collegien (§. 28.), erhalten auch die Chefs verſchiedne Titel, womit der Name des Collegiums gewöhnlich verbunden wird: z. B. Statthalter, Premier-Miniſter, dirigirender Miniſter, Präſident, Chef-Präſident, Vice-Präſident, Canzler, Groß-Canzler, Vice-Canzler; Director, Rector, Vice-Rector,

Pro-

Pro-Rector; Hofrichter, Lehenprobſt; Burgemeiſter u. dgl. [1]).

In den Sitzungen des Collegiums hat der Chef die erſte Stelle (den Ehrenplatz) und es iſt für ihn gewöhnlich ein ausgezeichneter Seſſel beſtimmt, der während ſeiner Abweſenheit von keinem andern Mitgliede beſetzt wird. In dem Titel und den Anreden des Collegiums wird meiſtens der Rang des Chefs beſonders ausgezeichnet, z. B. Excellenz, Magnificenz (excellentiſſime magnifice). Die Beſoldungen der Chefs, wenn ſolche eigentliche Staatsdiener ſind, pflegen höher zu ſeyn, als die der übrigen Mitglieder, auch genießen ſie gewöhnlich noch manche andre Vorrechte und Auszeichnungen [2]).

§. 38.

2. Verrichtungen.

a) allgemeine [3]).

Die Präſidial- (Directorial) Arbeiten bey einem Collegium laſſen ſich wegen ihrer großen Verſchie-

1) Präſes und Dirigens ſind der Regel nach weniger, als Präſident und Director, da jene Ausdrücke auch von einem vorſitzenden Rathe bey Deputationen, Commiſſionen u. ſ. w. gebraucht werden.

2) Hellfeld Repertorium unt. d. W. Präſident. Elſäſſer Leitfaden zur Canzleyprax. S. 44. ff. Deſſ. Beyträge zum Canzleyweſen. S. 70. Deſſ. vermiſchte Bemerk. in Beziehung auf Canzley-Colleg. §. 9. 10.

3) Allgem. Geſetzb. für die Preuß. Staaten. 2ter Th. 10ter Tit. §. 119-126. v. Moſer Herr und Diener. S. 325. ff.

ſchiedenheit hier nicht vollſtändig aufführen. Wir müſſen uns alſo mit der Aufzählung der vorzüglichſten und gewöhnlichſten begnügen. Sie ſind entweder ſolche, welche auf das ganze Collegium und die Aufrechthaltung deſſelben Bezug haben, allgemeine, oder ſolche, welche die vorſchriftmäßige Verhandlung der einzelnen Geſchäfte des Collegiums betreffen, beſondre. Befindet ſich bey einem Collegium mehr als ein Präſident, ſo pflegen ſie die Präſidial-Verrichtungen auch wohl unter ſich zu theilen.

Zu den allgemeinen Verrichtungen des Chefs gehören nun gewöhnlich:

1. Die Aufſicht über die Räthe und Subalternen, und die mit dem Collegium verbundnen Anſtalten. Niemand darf daher ohne ſeine Erlaubniß oder ohne ſein Vorwiſſen die Sitzungen verſäumen oder verreiſen. Er viſitirt die dem Collegium untergeordneten Caſſen u. dgl.
2. Er kann, wo er es nöthig findet, außerordentliche Sitzungen anſagen laſſen oder auch zu manchen nicht wichtigen Geſchäften Nebenſitzungen verordnen. Bey manchen Collegien pflegen auch wohl den Tag vor den Sitzungen die vorzüglichſten darin zur Berathſchlagung zu bringenden Sachen durch einen Umlauf aus der Canzley bekannt gemacht zu werden.
3. Er macht die Generalien und andere das ganze Collegium betreffende Verordnungen bekannt, und hat überhaupt den Vortrag in Gegenſtänden, die auf das Ganze Beziehung haben.

4. Er

Digitized by Google

4. Er ſchlichtet die etwa unter den Mitgliedern über Dienſtſachen entſtehenden Streitigkeiten, und ſucht möglichſt Einigkeit unter ihnen zu erhalten.

5. Er iſt Sprecher des Collegiums bey öffentlichen Feyerlichkeiten, und Vertheidiger der Rechte deſſelben.

6. Ihm gebührt die Oberaufſicht und Verfügung über die Schreibmaterialien und andre ökonomiſche Gegenſtände des Collegiums.

7. Bey Erledigung einer Stelle thut er, mit oder ohne Zuziehung der Räthe, Vorſchläge zu deren Wiederbeſetzung, wählt die Subalternen, beſorgt die Einführung und Beeidigung neuer Mitglieder u. dgl.

8. Er verfertigt die Conduiten-Liſten, wo ſolche eingeführt ſind, berichtet deshalb an die höhere Behörde, zur Belohnung oder Beſtrafung.

§. 39.

b. beſondre Pflichten.

1. Vertheilung der einkommenden Sachen unter die Räthe, wobey er ſo viel möglich dahin zu ſehen hat, daß keiner unverhältnißmäßig mit Arbeiten beläſtigt, oder auch begünſtigt werde, daß jeder diejenigen zugetheilt erhalte, welche für ſein Fach (Departement) gehören, oder ſeinen Kräften am angemeſſenſten ſind. Es werden daher der Regel nach alle einlaufende Schriften (Exhibita) an den Chef abgeliefert, von ihm erbrochen und (in den mehrſten Collegien)

gien) mit dem Praeſentato verſehen (präſentirt) — davon unten mehr.

2. Er dirigirt die in den Sitzungen zu haltenden Vorträge, ſammlet die Stimmen der Räthe (hält Umfrage), giebt bey eintretender Gleichheit derſelben durch ſeinen Beytritt der einen oder andern Meynung den Ausſchlag, und verfügt die Ausfertigung (Expedition) des Beſchluſſes.

3. Ihm kömmt die Reviſion oder Mit-Reviſion der Entwürfe zu den Ausfertigungen (Concepte) zu, ingleichen die Unterſchrift oder Mitunterſchrift der in der Canzley beſorgten Ausfertigungen (mundum).

4. Er hat der Regel nach die Siegel des Collegiums in Verwahrug, welche nur unter ſeiner Aufſicht zur Vollziehung der Ausfertigungen gebraucht werden dürfen.

5. Ferner ſorgt er auch für die Beſchleunigung des Geſchäftganges überhaupt, leitet die nöthige Correſpondenz mit andern Collegien oder Privatperſonen u. ſ. w.

6. Die zu den Präſidial-Geſchäften gehörigen Papiere werden in der Privat-Regiſtratur des Chefs aufbewahrt und gehörig in Ordnung gehalten [1]).

II. Rä-

1) J. J. Moſer Einleitung zu den Canzley-Geſchäften. Buch 2. Cap. 9.
v. Maſſow Anleitung zum praktiſchen Dienſte. Th. 1. §. 18. ff.

II. Räthe [1]).

§. 40.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

Das Wort: Rath, im ſubjectiviſchen Sinne, wird entweder überhaupt, ohne Rückſicht auf collegialiſche Verbindung, oder mit Hinſicht auf dieſelbe gebraucht. Im erſten Falle bedeutet es eine oder mehrere, vom Regenten zum Rathen, Rathgeben, Rathſchlagen gewählte, oder nach der Staatsverfaſſung ihm beygeſellte Perſonen, welche dazu die nöthigen Fähigkeiten und Eigenſchaften beſitzen. In dieſer Bedeutung kömmt auch wohl der Ausdruck: Gebohrne Räthe (conſiliarii nati), von Landſtänden, Dom-Capiteln, Räthe von Haus aus, u. ſ. w. vor. Beſonders heißt auch dasjenige Collegium, welches die Angelegenheiten einer Stadt zu beſorgen hat, der Rath, Stadtrath, (Magiſtrat).

Hier aber, wo von collegialiſcher Verfaſſung die Rede iſt, heißen Räthe, derjenige Beſtandtheil eines Collegiums, welcher eigentlich zur collegialiſchen Verhandlung der dem Collegium zur Beſorgung angewieſe- nen

1) Joachim Ernſt v. Beuſt conſiliarius in compendio oder Begriff vom Amte, Pflicht und Rechte fürſtlicher Räthe. Gotha 1743. 4. Mehrere ältere Schriften über dieſen Gegenſtand finden ſich in Pütter Literatur des Staats-Rechts. §. 1100. (Th. 3. S. 320. f.) und
Lipenii Bibl. iur. unt. d. W. Conſiliarius.
Adelung Wörterbuch der hochteutſchen Sprache unt. d. W. Rath.

Digitized by Google

nen (zu ſeinem Reſſort gehörigen) öffentlichen Geſchäfte, unter Leitung und Aufſicht eines Chefs, beſtimmt iſt (§. 27.)

Sie führen, nach Beſchaffenheit des Collegiums, wobey ſie angeſtellt ſind, verſchiedne Titel, z. B.: Geheime-Räthe (Miniſter), Hof-, Kriegs-, Cammer-, Juſtiz-, Kirchen-, Conſiſtorial-, Schul-, Finanz-, Commiſſions-, Polizey-Räthe u. ſ. w. Bey einigen Collegien iſt auch das Wort: Beyſitzer (Aſſeſſor), gleichbedeutend mit Rath, gewöhnlich; bey andern aber bedeutet es den Rang nach den Räthen. Hat das Collegium mehrere Unter-Collegien unter ſeiner Aufſicht (zu reſpiciren), ſo wird dem Titel noch die Beſtimmung: Ober, vorgeſetzt. Z. B. Ober-Tribunal-Rath u. ſ. w., ja es können in demſelben Collegium einige Räthe beſondre Auszeichnungen vor den übrigen genießen, daß z. B. einige geheime Hof-, Kriegs-, Juſtiz-, Finanz-, Legations-Räthe heißen, die andren nicht.

Sie ſind entweder ordentliche oder außerordentliche Räthe, d. i. ſolche, welche nur bey gewiſſen vorfallenden Geſchäften, mit zur Berathſchlagung zugezogen werden. Dieſe heißen auch wohl Aſſeſſoren, die ſich wieder in ſolche unterſcheiden laſſen, welche blos ihr Gutachten (videtur) abgeben, oder deren Stimme mitgezählt wird: (cum voto, ſine voto). Bey manchen Collegien pflegt man auch wohl einen Unterſchied zwiſchen ſolchen Mitgliedern zu machen, die ins Collegium eingeführt ſind und darin einen Stuhl haben, und denen

denen die noch nicht ordentlich eingeführt ſind. Angehende Geſchäftsmänner, welche blos zur Vorbereitung und Uebung in den Rathsverſammlungen zugelaſſen und gebraucht werden, heißen Auditoren, Auſcultanten, Referendarien u. ſ. w.

Endlich hat auch die immer mehr über Hand nehmende Titelſucht in Teutſchland den Unterſchied zwiſchen wirklichen Rathschargen und bloßen Titular-Räthen, oder Raths-Charakteren, nöthig gemacht [1]).

Die

1) "Alles will heutzutage plombirt seyn, sogut als Waaren. Wer nichts heißt, iſt auch nichts, und je volltöniger einer heißt, je mehr glaubt er, oder will andre glauben machen, daß er ſey. Menſchen, die den geringſten innern Valor, den meiſten Zuſatz unedler Materie haben, ſuchen den äußern Glanz der Titel am meiſten. Man ſieht Geheime Räthe, die in ihrem Leben nichts zu rathen gehabt oder verlangt haben, Hofräthe, ohne Zutritt an ihres eignen Herrn Hof u. ſ. w., ſagt der würdige Staatsmann, v. Moſer im neuen patriotiſchen Archive. Bd. 2. S. 275. ff. Man vergleiche damit Seuffert von den Verhältniſſen des Staats und der Diener des Staats. §. 65.

Der Vorſchlag, welchen neulich Hr. v. Hoffmann in ſeinen kurzen allgemeinen Bemerkungen über den Staat, (Berl. 1796. 8.) zur Hemmung dieſes Unweſens gethan hat, dürfte ſchwerlich viel helfen. Auszeichnungen, die der Regent einem beſonders um den Staat verdienten Manne ſchenken will, müſſen am Ende ihren Werth ganz verlieren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Räthe eines Collegiums haben der Regel nach gleichen Rang, ſind ſich nicht untergeordnet, und folgen auf einander (rouliren) nach dem Dienſtalter (ancienneté) Räthe verſchiedner Collegien haben gegen einander den Rang des Collegiums; iſt dieſer gleich, ſo geht es gleichfalls nach dem Dienſtalter. Der jüngſte wirkliche Rath eines Staats, geht allen Titular-Räthen, die gleichen oder einen ähnlichen Titel führen, vor.

Ehe ein Rath bey einem Collegium aufgenommen wird, muß er ſeine Dienſtfähigkeit, oder die zur Aufnahme nöthigen perſönlichen Eigenſchaften, einer Prüfung bey demſelben Collegium oder einem hiezu beſonders beſtellten, unterwerfen, worauf er mit der gewöhnlichen Beſtallung verſehen, vom Präſidenten beeidigt, und in ſeinen Platz eingewieſen, auch den Räthen und Subalternen vorgeſtellt wird.

Die Beſoldung der Räthe, ſo wie der übrigen Glieder des Collegiums, pflegt theils in einem beſtimmten (fixen) Gehalte, (wozu eine oder mehrere Caſſen gewöhnlich angewieſen ſind,) theils an manchen Orten, in gewiſſen Einnahmen an Naturalien, (Deputaten,) theils in einem Antheile an den Nebeneinkünften, (Sporteln, Accidenzien,) worunter auch die Diäten bey Verſchickungen und Commiſſionen begriffen ſind, zu beſtehen.

§. 41.

§. 41.

2. Dienſtverhältniſſe der Räthe [1]).

Die Räthe ſtehen gegen den Chef, ſowohl, als gegen einander ſelbſt, in beſondern collegialiſchen Verhältniſſen, und haben auch gegen die Subalternen, mancherley aus dem Begriffe der Subordination fließende, und durch die Geſetze beſtimmte Rechte und Verbindlichkeiten. Vom erſtern ſind ſie, nach der beſondern Beſchaffenheit des Collegiums, bald mehr, bald minder abhängig. Gewöhnlich ſind ſie ſeiner Leitung und Aufſicht in Anſehung des Geſchäftsganges und der Formalien, nicht aber in Anſehung ihrer Meynung, in Betreff der abzufaſſenden Beſchlüſſe, (der Materialien,) unterworfen. Daher kann auch der Präſident ihre Concepte wohl in Hinſicht des Ausdrucks und der Formalien, nicht aber in Anſehung der Materie ändern und verbeſſern. Beſcheidenheit und Achtung gegen den Präſidenten und gegen einander ſelbſt, darf nicht in Furchtſamkeit, Nachbeterey, Schmeicheley oder pflichtwidrige Nachgiebigkeit ausarten. Auf der andern Seite aber wird auch ein kluger und geſchickter Geſchäftsmann zwiſchen hartnäckiger und eigenſinniger Behauptung unbedeutender Nebendinge, und gewiſſenloſem Schweigen zu Hauptgebrechen, zwiſchen feſter, männlicher und kaltblütiger Prüfung und Vertheidigung der als wahr anerkannten Meynung und leidenſchaftlichen ſelbſtſüchtigen Ausfällen oder gar perſönlichen Zänkereyen, einen Unterſchied zu machen wiſſen. Fleiß, Bereitwillig-

1) (Elſäſſer) vermiſchte Bemerkungen. §. 11. ff.

ligkeit, Treue, Genauigkeit im Dienſte, Scharfſinn und Schnelligkeit im Arbeiten, vorſichtige Benutzung neuerer Verbeſſerungen und Vortheile in Geſchäften, kann beſtehen, ohne Prahlerey, Eigendünkel, anſtößige Neuerungsſucht, hämiſche Seitenblicke auf ſeine Collegen, ohne ſich entweder aus Furchtſamkeit, oder um es andern zuvorzuthun, über die Gebühr mit Arbeiten beladen zu laſſen [1]).

Freundſchaft, Dienſtgefliſſenheit, Achtung, wechſelſeitige Belehrung der Collegen gegen einander, erleichtert und befördert die gemeinſchaftlichen Arbeiten ungemein; dahingegen Neid, perſönliche Feindſchaft, Partheygeiſt, Herrſchſucht, Prahlerey, Anſchwärzung bey den Obern, Rangſtreit u. ſ. w. nicht nur das Leben verbittern, ſondern auch immer zum Nachtheile des Staats und der Geſchäfte zu gereichen pflegen.

Nächſt dem Chef haben auch die Räthe eine gewiſſe Aufſicht über die Subalternen, bey denen ſie ſich durch überwiegende Kenntniſſe in Dienſtſachen, durch Pünctlichkeit in Geſchäften, durch ſchonende Zurechtweiſung und freundliche Belehrung, durch Ermunterungen, Empfehlungen beym Chef und billiges Lob, welches aber nicht aus blinder Vorliebe für Schmeichler und Augendiener herrühren darf, Achtung und Liebe zu erwerben ſuchen müſſen.

§. 42.

1) Von den ſogenannten Canzley-Eſeln und ihren lautern oder unlautern Urſachen handelt Elſäſſer in den Beyträgen zum Canzleyweſen. S. 7. ff.

§. 42.

3. Departements- und Vorbereitungs-Arbeiten der Räthe, Plenum.

Nicht alle Geſchäfte können und müſſen ganz vor dem geſammten Collegium, oder durch daſſelbe verhandelt werden. Es ſind daher in den höhern Collegien größerer Staaten, ſowohl unter den Räthen, als bey Arbeiten der Subalternen gewiſſe Unterabtheilungen und Fächer üblich, welche einem oder mehrern Räthen und Secretären beſonders zur Bearbeitung angewieſen ſind.

Dahin gehören

I. die Departements, und zwar

a) Local-Departements, wenn einem oder mehreren Räthen die Vorbereitung und der Vortrag der zum Reſſort des Collegiums gehörigen Geſchäfte eines gewiſſen Landes-Diſtricts (Amtes, Domainen-Guts u. dgl.) beſonders aufgetragen iſt;

b) Real-Departements, ſind ganze Claſſen von Geſchäften einer gewiſſen Art, zu deren Beſorgung (Reſpicirung) ein oder mehrere Räthe beſonders beſtellt ſind;

c) die Vertheilung der Arbeiten nach dem Alphabet, welche in einigen Ländern eingeführt iſt, verdient keinen Beyfall, da ſie zu manchen Unbilligkeiten Veranlaſſung geben kann.

Dieſe Eintheilung pflegt beſonders bey Regierungs-, Finanz-, Cameral- und Kriegs-Collegien

gien üblich zu ſeyn, wird aber auch bey manchen Juſtiz-Collegien gefunden;

2. die Eintheilung in Senate und beſtändige Deputationen iſt bey Juſtiz-Collegien vorzüglich anwendbar,
   a) zur Inſtruction der Proceſſe;
   b) zur Bildung einer beſondern Inſtanz;
   c) zur Abſonderung der Civil- und Criminal-Sachen;

3. Commiſſionen,
   a) zu Zeugen-Verhören, Verſuchen der Güte u. ſ. w.;
   b) zu Beſichtigungen, Unterſuchungen an Ort und Stelle (Local-Commiſſionen). An einigen Orten ſind beſtimmte Commiſſions-Räthe [1]).

Endlich pflegen auch

4. die Proceßſachen denſelben Referenten und Decernenten bis zur Abfaſſung eines Haupt- oder wichtigen Zwiſchen-Urtels zu behalten.

Alle einlaufende Schriften in Sachen, welche in ein beſondres Departement einſchlagen, oder ſonſt ſchon einen beſtimmten Referenten haben, werden vom Präſidenten an die Räthe vertheilt, für welche ſie gehören. Dieſe beſorgen die ihnen anvertrauten Geſchäfte, entweder in ihrem Hauſe, oder den dazu angewieſenen abgeſonder-

1) Moſer von Canzley-Geſch. L. 2. C. 20. §. 35. ff.

Digitized by Google

derten Zimmern des Collegienhauſes, ſo lange, bis entweder nach ihren Inſtructionen, oder der Verfaſſung des Collegiums ein mündlicher oder ſchriftlicher Bericht darüber abgeſtattet werden muß, oder ein beſondrer Umſtand die Einholung neuer Verhaltungsvorſchriften beym Collegium nöthig macht, oder auch die Sache ſo weit vorbereitet und reif iſt, daß ſie zur gemeinſchaftlichen Erwägung und Entſcheidung gebracht werden kann [1]).

Endlich gehören gewiſſe Sachen, z. B. Eröffnung der Haupt-Urtel u. ſ. w. der Regel nach, immer vor das ganze Collegium — (den vollen Rath, Plenum).

§. 43.

4. Eigentliche Collegial-Arbeiten der Räthe.

a) Referiren, Relationen, correferiren [2]).

aa) überhaupt.

Viele, ſowohl proceſſualiſche, als andre Geſchäfte erfordern zu ihrer Vorbereitung mehrere ſchriftliche Aufſätze (Actenſtücke, Exhibita), dahin gehören

1) Vom Nutzen der Eintheilung in Departements ſehe man
v. Moſer Herr und Diener. S. 338. ff.
Elſäſſer Leitfaden. §. 35.
v. Maſſow a. a. O. §. 22. 24.

2) Lipenius a. a. O. unt. d. W. Referens, Relator, Actorum Relatio, Referendarius.
Pütter über die beſte Art aus Acten zu referiren. Götting. 1797. 8.

hören z. B. die darüber eingeholten Berichte, Gutachten der Unter-Collegien und Beamten, die Correſpondenz mit auswärtigen oder coordinirten Collegien, Inſtructionen und Reſcripte der höhern Behörden, über ähnliche Gegenſtände ſchon zuvor verhandelte Acten (ante acta), nebſt mancherley Beylagen, Urkunden und dergl.; in Proceßſachen beſonders, die Gerichtsprotocolle, nebſt dem ſchriftlichen Verfahren der Partheyen, den Decreten u. ſ. w., welche oft zu großen Actenbunden, (Faſcikeln, volumina) anwachſen. Da nun ſehr viel Zeit umſonſt verloren gehen würde, wenn alle Mitglieder des Collegiums dieſe Acten ganz durchleſen ſollten, um darüber einen gemeinſchaftlichen Entſchluß zu faſſen; ſo wird ein Rath zum Referenten beſtellt, welchem in wichtigen Sachen, oder nach der Verfaſſung mancher Collegien, in beſtimmten Fällen, noch ein Rath (Correferent) zugegeben wird, um die Controle zu führen. Beyde durchleſen zu Hauſe, jeder für ſich, die Acten ſorgfärtig und fertigen daraus zweckmäßige Auszüge (Extracte) nebſt einer möglichſt deutlichen und gedrungnen Entwicklung oder Darſtellung des Falles (facti) und der Hauptpuncte, worauf es gegenwärtig ankömmt (momenta decidenda), welche collegialiſch beſchloſſen, entſchieden werden ſollen, wenden ſodann darauf die vorhandnen Geſetze und Verordnungen an, oder ſetzen die dabey eintretenden Umſtände aus einander, ziehen daraus einen Schluß, was ſie für Recht oder rathſam bey der Sache halten (votum, Gutachten), und begleiten ſolchen mit gegen einander abgewognen Gründen dawider und dafür (rationes dubitandi et deciden-

cidendi, Zweifels- und Entſcheidungs-Gründe). Dies zuſammengenommen heißt eine Relation nach der Kunſtſprache.

Hierauf trägt zuerſt der Referent in den Sitzungen des Collegiums die Sache entweder dergeſtalt vor, daß er die ganze Relation ablieſt, oder, ohne ſich genau an die niedergeſchriebnen Worte zu binden, in einem freyen Vortrage, den ſämtlichen Mitgliedern die Sache ſo deutlich, kurz und getreu, als möglich, vorzuſtellen ſucht, die nöthigen Beweisſtellen und Urkunden aus den Acten ſelbſt vorlieſt, die dabey beſonders eintretenden Geſetze, wenn er es nöthig findet, bemerklich macht, und ſeine Meynung mit Gründen beyfügt; welches alles durch das Kunſtwort: referiren, begriffen wird.

Der Correferent, falls einer zugegeben iſt, erklärt entweder, daß er mit dem Referenten einverſtanden ſey, oder er trägt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, kürzer oder weitläuftiger ſeine abweichende Meynung mit Gründen vor [1]).

§. 44.

bb) Ordnung im Referiren.

Der Regel nach ſoll und kann eine Relation, durch Vermeidung unnützer Weitſchweifigkeiten, welche die Haupt-

1) Eine nähere Auseinanderſetzung der Lehre von Relationen, Probe-Relationen, vom Decretiren und den übrigen hieher gehörigen Arbeiten, wird im dritten Bande folgen. Hier iſt es blos um allgemeine Begriffe zu thun.

Hauptſache nur dunkel machen, und die Aufmerkſamkeit der Räthe ermüden, in Einer Sitzung abgethan werden, damit nicht der Faden und Zuſammenhang des Vortrags unterbrochen und vergeſſen werde. Indeſſen kann es doch ſolche verwickelte und aus mehreren Nebenumſtänden beſtehende Fälle, beſonders in Rechnungs-, Criminal-Sachen u. ſ. w. geben, deren Vortrag durch mehrere Sitzungen fortgeſetzt werden muß. Hier wird ein Referent gut thun, wenn er eine allgemeine kurze Ueberſicht der ganzen Sache vorausſchickt, und dann die einzelnen Nebenumſtände beſonders entwickelt, wodurch er ſchickliche Ruhepuncte zur unſchädlichen Abbrechung der Relation erhält.

Gewöhnlich aber können in einer Sitzung mehrere Relationen, und zwar entweder von demſelben, oder von verſchiednen Referenten, abgelegt werden.

Der in unſern Dikaſterien übliche Kunſtausdruck von der Ordnung, in welcher die Referenten zum Vortrage kommen, heißt turnus. Dieſer iſt

a) der perſönliche turnus, oder die Ordnung, wo die Räthe, ohne Rückſicht auf die Sache, welche ſie vorzutragen haben, nach der Ancienneté, oder der Reihe wie ſie ſitzen, zum referiren kommen. Hier kann nun

aa) ein Rath, der mehrere Relationen bereit hat, dieſelben alle vortragen, oder nur eine, höchſtens zwey, und muß mit den übrigen ſo lange warten, bis der turnus wieder in einer folgenden Sitzung an ihn kömmt;

bb) der

bb) der turnus kann mit jeder Sitzung vom älteſten Rathe wieder anfangen, oder auch da fortfahren, wo er in der vorigen ſtehen geblieben iſt;

b) der Sachen-turnus. Dabey wird nicht auf die Ordnung der Referenten, ſondern auf die Gegenſtände der Vorträge, Rückſicht genommen. Es giebt gewiſſe Sachen, welche eine ſchleunige Entſcheidung oder Entſchließung erfodern, indeß andre nicht ſo dringend ſind. Gewöhnlich werden in den Reglements für die Collegien ganze Claſſen von Gegenſtänden beſtimmt, welche vor den übrigen zum Vortrage kommen ſollen, und deshalb gefreyte, privilegirte Sachen heißen. Z. B. criminalia, Landesgerechtſame, Hoheitsſachen u. ſ. w. Zuweilen können aber auch andre Sachen wegen beſondrer Umſtände eine ſchleunigere Abfertigung nöthig haben, welches auf das Ermeſſen des Präſidenten und des Chefs ankömmt [1]).

§. 45.

b) Vom Stimmen (Votiren) der Räthe.

aa) überhaupt.

Nach Beendigung der Re- oder Correlation, ſind entweder alle Räthe mit der gutachtlichen Meynung des Re-

1) Z. B. bey Juriſten-Facultäten, die Criminal- die Bötenſtücke, Sachen die ſchon erinnert worden ſind u. dgl.
Moſer von Canzleygeſch. Lib. 4. C. 5.
Elſäſſer a. a. O. §. 29-31.

Digitized by Google

Re- oder Correferenten einig, oder nicht. Im letzern Falle iſt das Herumſtimmen (Stimmenſammlen, Votiren) nöthig.

Die Stimmen (vota) ſind nach Verſchiedenheit der Collegien und der zu verhandelnden Gegenſtände, theils in Anſehung ihres Gewichts, theils in Anſehung der nöthigen Anzahl u. ſ. w. von mancherley Art. Es giebt vota curiata, wo die geſammten Meynungen einer ganzen Claſſe von Mitgliedern eines Collegiums zuſammen nur eine Stimme ausmachen, und vota virilia, wo die Stimme eines einzelnen Mitgliedes für voll gezählt wird; in gewiſſen Collegien haben die Stimmen entweder aller Räthe, oder einiger derſelben blos gutachtliche (vota conſultatiua), in andern entſcheidende Kraft (vota cum effectu auch wohl deciſiua); bey manchen Fällen müſſen alle Glieder des Collegiums einſtimmen (vota vnanimia), oder es tritt das ius eundi in partes ein, in andern entſcheidet die Stimmenmehrheit (pluralitas votorum, vota maiora), und dieſe kann wieder bald eine beſchränkte, wo die Zahl der Stimmen, welche das Uebergewicht geben ſoll, beſtimmt iſt, z. B., daß zwey Drittheile aller Mitglieder einſtimmig ſeyn müſſen, bald eine unbeſchränkte ſeyn, wo auch ſchon eine Stimme den Ausſchlag giebt [1]). Oft hat der Präſident keine

1) Hier kann das Sprüchwort: Vota non numerantur, ſed ponderantur, nicht Statt finden.
J. J. Moſer vom Recht der mehrern Stimmen in ſubalternen Collegiis, Corporibus und Gerichten. in deſſ. Abhandl. verſch. Rechtsmat. St. 1. N. 4.
Bayle

ne Stimme, in manchen Collegien aber eine doppelte (die für zwey gezählt wird), oder er kann nur dann, wenn die Stimmen gleich getheilt ſind (vota paria), durch ſeinen Beytritt den Ausſchlag auf der einen Seite geben (votum deciſiuum, in andrer Bedeutung, als oben). In den mehrſten Collegien wird perſönliche Gegenwart zum Stimmen erfordert, es giebt aber auch einige, wo durch Bevollmächtigte geſtimmt werden kann; zuweilen iſt die Anweſenheit aller Mitglieder, oft einer gewiſſen Anzahl derſelben, zum Abſtimmen nöthig, meiſtens aber nicht, und man nimmt an, daß die Abweſenden den mehrſten Stimmen der Gegenwärtigen beygetreten ſeyen, oder in den Beſchluß gewilliget hätten; gewöhnlich werden die Stimmen mündlich abgegeben, es giebt aber auch Fälle, wo ſolches ſchriftlich geſchieht, beſonders in eiligen Sachen, wo der Präſident, auch außer den Sitzungen, mittelſt Umlaufs (circulare, Miſſiv), die ſchriftlichen Stimmen der Räthe ſammlen kann.

In

Bayle Continuation des penſées diverſes ſur le comète. T. 1. p. 14. Si la Jurisprudence et la politique ont laiſſé la deciſion des affaires au jugement du plus grand nombre, c'eſt cauſe, qu'il n'a pas été poſſible de ſe ſervir de la methode de peſer les voix et non pas de les compter. La methode qu'il a falu employer, eſt ſujete à de grands inconveniens. Mais il faut paſſer par là; car ſi, comme dans les Dietes de Pologne, l'oppoſition d'un ſeul pouvoit rendre nulles toutes les deliberations, on ſe jettoit dans un abime beaucoup plus funeſte.

In Sachen, welche einen von den Räthen ſelbſt, oder deſſen nahe Verwandte betreffen, darf derſelbe gewöhnlich nicht mitſtimmen, ſondern muß nach Befinden ſolange, als darüber gerathſchlagt wird, abtreten [1]).

§. 46.

bb) Ordnung im Stimmen.

Nächſt der verſchiednen Beſchaffenheit der Stimmen, iſt nun die Ordnung, in welcher dieſelben

1) Das Stimm-Recht (ius ſuffragiorum) und die dabey eintretenden beſondern Fälle ſind ſehr gut, aus Gründen des Natur-, des Römiſchen und Canoniſchen Rechts entwickelt in Conringii Oper. T. III. p. 809.
Henr. de Cocceii Commentar. ad H. Grotii libros de iure Belli et Pacis. L. 2. C. 5. §. 17-20.
deſſen diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa numerum ſuffragiorum. Frcf. 1705. 4. und in deſſ. Exercitat. curioſ Vol. 2. n. 36. ingleichen in
Pufendorf de iure Nat. et Gent. nach der franzöſ. Ueberſ. von Barbeyrac. (Amſterd. 1734. 4.) L. 7. C. 2. §. 15-19.
Aus der Geſchichte iſt dieſer Gegenſtand erläutert in
Alexandr. ab Alexandro Dieb. Genial. L. 4. C. 11.
Von neuern Schriftſtellern gehört beſonders hieher:
Franc. Patroni diatriba de iure ſuffragiorum. Ticini. 1782.
Gelegentlich bemerke ich hier noch
D. Stockmann diſſ. de Calculo Mineruae. P. I. II. Lipſ. 1796. 4.
Mehrere Schriften über dieſe Materie ſind aufgeführt in
Lipenii Bibl. Iuris und deren Fortſetzungen; unt. d. Worten: Suffragium, votum.

von den Mitgliedern des Collegiums abgegeben werden, zu merken. Dieſe iſt entweder durch Geſetze, Reglements und das Herkommen beſtimmt, oder kömmt auf die Willkühr des Präſidenten an, welcher zum Stimmen aufruft (umfragt, Umfrage hält §. 39.). Bald wird von oben herunter votirt, bald von unten (vom jüngſten Rathe an) hinauf. In gemiſchten Collegien, die in mehrere Bänke, z. B. in die geiſtliche und weltliche, in die Herren- und Gelehrten-Bank, getheilt ſind, pflegt das Votiren zwiſchen beyden Bänken abzuwechſeln, ſo daß immer ein Mitglied der einen, dann der andern Bank u. ſ. w. aufgerufen wird. In manchen Collegien fängt der erſte Rath auf der gelehrten Bank an, dann folgt die ganze Herren- und endlich der übrige Theil der gelehrten Bank; in Juſtizſachen pflegt auch wohl die Herren-Bank erſt nach der gelehrten zu votiren. Indeſſen ſteht auch dem Präſidenten frey, einen Rath, der vorzügliche Wiſſenſchaft von einer Sache hat, zuerſt außer der Ordnung um ſeine Stimme zu befragen. In Fällen, wo der Präſident ſelbſt eine Stimme hat, pflegt er ſolche zuletzt abzugeben [1]).

Noch gehören folgende Bemerkungen hieher:

1. Ein Präſident oder Rath darf außer den eigentlichen Präſidial- und Departements-Geſchäften nichts ohne

1) Elſäſſer a. a. O. §. 33. und in den Beyträgen S. 72.
Moſer von Canzley-Geſch. L. 4. C. 6.

ne Vorwiſſen und Abſtimmung des Collegiums beſchließen und ausfertigen laſſen.

2. Das Collegium muß gehörig beſetzt, und, in wichtigen Sachen wenigſtens, zahlreich beyſammen ſeyn, wenn geſtimmt werden ſoll. Ferner muß der Gegenſtand, worüber ein gemeinſchaftlicher Schluß zu faſſen iſt, falls etwa dieſes vom Referenten nicht gehörig geſchehen ſeyn ſollte, durch den Präſidenten genau und deutlich aus einander geſetzt, und, wo es nöthig oder rathſam iſt, in mehrere Fragen oder Hauptpuncte aufgelöſt werden.

3. Gewöhnlich wird erſt nach gänzlich vollendetem Referate herumgeſtimmt, ausgenommen, wenn die Sache, in einzelne, beſonders zu beurtheilende Abſchnitte zerlegt werden kann, und zu weitläuftig iſt, als daß es rathſam ſeyn ſollte, dies Geſchäfte bis zur gänzlichen Beendigung zu ſpahren. Gewöhnlich pflegen z. B. in weitläuftigen Appellationsſachen über die einzelnen Beſchwerden, die Stimmen geſammlet zu werden. Vieles kömmt hiebey auf das Ermeſſen des Referenten und Präſidenten an.

4. Kein Rath kann der Regel nach abweſend, oder durch einen Bevollmächtigten ſtimmen, oder ſich Bedenkzeit ausbitten, es wäre denn, daß die Umſtände, z. B. die vorzügliche Kenntniß, welche der Abweſende von der Sache hätte, es rathſam machten, ſein ſchriftliches Gutachten abzufodern, oder das Geſchäft bis zu ſeiner Anweſenheit zu verſchieben.

5. Ein

5. Ein Referent oder andrer Rath, der überſtimmt wird, muß ſich dabey beruhigen. Sollte er aber von der Richtigkeit ſeiner Meynung feſt überzeugt und die Sache wichtig ſeyn, kann er verlangen, daß ſein votum ſchriftlich zu den Acten genommen werde, ſolches auch allenfalls weiter ausführen, da es ſodann verſchloſſen den Acten beygefügt wird.

6. Jeder Rath muß ſeine Stimme nach den Geſetzen und ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, ohne Menſchenfurcht, Gefälligkeit oder Nebenabſichten ablegen, daher iſt nöthig, daß er gleich zu Anfange des Referirens anweſend ſey, während deſſelben mit der angeſtrengteſten Aufmerkſamkeit zuhöre, die Gründe und Gegen-Gründe wohl erwäge, folglich ſich in der Zwiſchenzeit nicht mit andern Gegenſtänden beſchäftige, oder blos ſeinem Vorgänger nachvotire, mit den plurimis ſtimme [1]) u. ſ. w. In aſſentiendo non ſit leuitas, in diſſentiendo ſit prudentia.

7. Glaubt ein Rath triftige Gründe für eine andre Meynung zu haben, ſo darf er ſich dadurch, daß bereits maiora vorhanden ſind, nicht abhalten laſſen, ſie vorzutragen.

8. Die Stimmen müſſen möglichſt kurz gefaßt werden, ohne Wiederholung der ſchon vorgetragnen Gründe, ſon-

1) Leider wird nur allzuoft in den wichtigſten Sachen dieſe Regel aus den Augen geſetzt! man vergleiche F. C. v. Moſer Mannigfaltigkeiten. (Zürich 1796. 8.) 2tes Bochen. S. 64.

ſondern mit bloßer Beziehung auf dieſelben, es wäre denn, daß ein Rath noch neue ſtärkere Gründe beyzufügen hätte.

9. Jeder Rath muß warten, bis die Reihe zu votiren an ihn kömmt, und darf andre nicht unterbrechen, kann aber, wenn er bey den nach ihm abgegebnen Stimmen etwas zu erinnern findet, daſſelbe, wenn durchvotirt iſt, mit Erlaubniß des Präſidenten, noch kürzlich nachholen.

10. Würde ein Rath durch die nachfolgenden Stimmen auf andre Meynung gebracht, ſo kann er, vor abgefaßtem Concluſo, ſeine vorige Abſtimmung ändern [1]).

11) Findet der Präſident, daß die Sache noch nicht gehörig erwogen, oder erſchöpft iſt; daß die in den letzten Stimmen enthaltnen Meynungen ſolche triftige Gründe für ſich haben, um auch die anders ausgefallenen frühern Stimmen auf ihre Seite zu neigen, ſo kann er noch einmahl herumſtimmen laſſen, und zu dem Ende allenfalls den Hauptgeſichtspunct deutlicher darſtellen, oder auch in mehrere Theile und beſondre Fragen zerlegen.

12. Jede feine oder gröbere Art von Ueberraſchung, Erſchleichung oder Erpreſſung einer einzelnen oder der mehreren Stimmen, jede Beſchränkung der Stimmfrey-

1) Singulos, integra re, diſſentire fas eſt; peracto, quod pluribus placuit, cunctis tuendum. Plinius. Lib. 6. Epiſt. 13.

Digitized by Google

Freyheit, iſt pflichtwidrig, und dem Geiſte, der Abſicht collegialiſcher Verhandlungen gänzlich entgegen [1].

§. 47.

c) Vom Concluſo (Beſchluß) [2].

Gemeiniglich wird in den Sitzungen eines Collegiums von einem Secretär oder Rathe ein ſogenanntes Sitzungs-Protocoll geführt, worin alles, was vorgehet, bemerkt wird. Sachen, worüber es gar nicht zur Umfrage kömmt, z. B. Bekanntmachung von Verordnungen u. dgl. werden blos ihrer Rubrik nach, nebſt der darauf gefaßten Reſolution, z. B. ad Acta, oder: ſolle unterthänigſt befolgt werden, darin aufgeführt. Sind bey Relationen die Räthe, ohne Umfrage, mit dem Referenten einſtimmig, wird auch dieſes kurz bemerkt. Ein Andres iſt es, wenn die Meynungen über eine Sache verſchieden ausfallen, und deshalb Umfrage gehalten werden muß. Während derſelben bemerkt

1) Dahin gehört auch die Stimmen-Verabredung vor den Sitzungen, welche, leider! in gewiſſen Arten von Collegien ſo gewöhnlich iſt. In der Baieriſchen Hofraths-Ordnung von 1779. iſt die Strafe der Caſſation darauf geſetzt.
F. X. Moshammer (jetzt von Moshamm.) Sammlung der neueſten Inſtructionen für die Churpfälziſchen Dicaſterien. Ulm 1783. 8.

2) Das Concluſum im vorliegenden Sinne, iſt nicht mit der im Proceſſe bekannten Concluſione in cauſa, (Beſchluß der Sache, Schlußſchrift) zu verwechſeln.

merkt der Präſident für ſich ganz kurz, oft nur mit Strichen, wieviel Stimmen für oder gegen eine Meynung ſind, oder dieſe müſſen auch aus dem Protokolle, nach Endigung der Umfrage, nochmals vorgeleſen werden. Nach dem Ausfalle der mehrern Stimmen entwirft der Präſident das Concluſum, den Schluß des Collegiums, welcher entweder von Ihm oder dem Referenten zu Protokolle gegeben, (dictirt) wird. Sind die Stimmen unter drey oder mehr verſchiedne Meynungen (vota ſingularia) getheilt, ſo muß man ſuchen, dieſelben auf zwey Hauptmeynungen zurückzubringen, um daraus die maiora beurtheilen zu können. Hier giebt man die Regel: daß diejenigen, welche nur in Nebenpuncten abweichen, der Hauptſache nach aber einſtimmig, (in einander enthalten) ſind, zuſammengehören. Z. B. Es ſind in einer Criminalſache gleiche Stimmen für die Losſprechung, für mehrjähriges Gefängniß und für die Todesſtrafe; ſo zählt man die Stimmen der beyden letztern Meynungen zuſammen, woraus ſich ergiebt, daß die mehrſten Stimmen für die Beſtrafung ſeyen; unter dieſen beyden aber wird die gelindeſte Meynung vorgezogen, da ſolche durch die Stimmen, welche auf Losſprechung gehen, ſchon ein Uebergewicht über die härtere Meynung erhalten hat, welches noch durch die Geſetze vermehrt wird [1]). Hiernach werden ſich leicht andre Fälle beurtheilen laſſen.

Bey

1) L. 38. D. de re iudicata.
L. 27. §. 3. de Receptis.

Bey eintretenden Hinderniſſen, oder Bedenklichkeiten, z. B. wo itio in partes Statt findet, oder wo paria ſind, und der Präſident keine entſcheidende Stimme hat, wird das Concluſum aufgeſchoben, oder an das Ober-Collegium berichtet und dieſem die Entſcheidung anheimgeſtellt.

Das Concluſum iſt der Regel nach für alle Mitglieder des Collegiums, auch die diſſentirenden, verbindlich, aber blos die Einſtimmenden ſind, falls dem Collegium gerechte Vorwürfe wegen des Concluſi gemacht werden können, dafür verantwortlich [1]).

§. 48.

d) Vom Decretiren [2]).

Das Referiren im eigentlichen Verſtande tritt nur bey weitläuftigen Sachen ein, worin ſchon mehrere Acten verhandelt ſind, und ein entſcheidender Beſchluß abgefaßt werden ſoll. Einzelne Schriften, z. B. Supplikeu, Berichte u. ſ. w. werden ganz kurz von dem dazu

1) Leyſer Spec. 185. med. 6. 7. Was auf ſolche Fälle ein Rath oder Präſident für Vorſichtsmaasregeln zu nehmen habe, zeigt
v. Maſſow a. a. O. §. 40. ff.

2) Lipen. Bibl. und Fortſetz. unt. d. W. Decretum et Decreta.
Wangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunſt. Halle 1783.
Terlinden Anleit. zum Decretiren und Expediren. Th. 1-3. Halle 1786-1795.
v. Maſſow a. a. O. §. 170 ff.

dazu beſtellten Decernenten vorgetragen und das darauf abzufaſſende Decret in Vorſchlag gebracht. Sind die mehrſten Mitglieder damit einig; ſo wird entweder noch während der Sitzung, oder nach derſelben, vom Decernenten das Decret (der Beſcheid) ganz kurz, und meiſtens mit gewiſſen einmahl hergebrachten lateiniſchen Kunſtausdrücken und Formeln, z. B. communicetur ad excipiendum, reſcribatur, fiat citatio, abgeſchlagen u. dgl. nebſt dem Datum, bald auf das Exhibitum ſelbſt (decretum in dorſo), bald auf ein beſondres Blatt geſchrieben, auch wohl die Gründe möglichſt kurz beygefügt, von den Räthen ſignirt oder unterſchrieben, und entweder dem Supplicanten, Extrahenten u. ſ. w. ſofort zugeſtellt, oder, nach Beſchaffenheit der Sache, zur weitern Bearbeitung (Extendiren) und Ausfertigung an den dazu beſtimmten Secretär abgegeben. Eine ausführlichere Ueberſicht der verſchiednen Arten der Beſcheide wird weiter unten folgen.

§. 49.

e) Vom Revidiren, Signiren, Unterſchreiben.

Nächſt den bisher erklärten Geſchäften haben noch der Chef und die Räthe

1. die Reviſion der Concepte, welche der Referent, gewöhnlich auch ein Secretär, nach Maaßgabe des Concluſums ausfertigt. Sie beſteht darin, daß der Präſident und die Räthe zuſehen, ob das Concept wirklich dem Beſchluſſe gemäß, und in Anſehung der innern oder äußern Form nichts zu erinnern ſey, welchenfalls wohl der

der Präſident, (und wenn ein Secretär Concipient iſt, auch die Räthe,) ganz kurz die nöthigen Verbeſſerungen in der Form beyfügen. Iſt aber in den Materialien gefehlt, muß erſt mit dem Referenten Rückſprache darüber gehalten werden [1]).

2. Das Signiren [2]) geſchieht zur Beglaubigung des Concepts, und zur Bezeugung der Zufriedenheit des Collegiums mit deſſen Inhalte (Th. 1. §. 415.).

3. Die ins Reine geſchriebnen Ausfertigungen werden entweder vom Chef allein, oder von einigen Räthen, auch wohl nur vom Referenten, oder einem Rathe, an dem gerade die Reihe des Unterſchreibens iſt, oder auch gar nicht unterſchrieben, ſondern blos mit dem Collegial-Siegel bedruckt (Th. 1. §. 382.).

III. Von

1) Vangerow a. a. O. §. 54.
v. Maſſow. §. 177.

2) Die Signaturen pflegen aus den verzognen Anfangsbuchſtaben der Vor- und Zunamen der Räthe zu beſtehen, die gewöhnlich ſo durch einandergeſchlungen ſind, daß man nach einem halben Jahrhunderte nicht wird errathen können, von wem eigentlich die Signatur herrührt, welches doch oft ſehr nützlich zu wiſſen iſt. Der Vorſchlag, in den Canzleyen ein ſogenanntes Signaturbuch zu halten, worein jeder Rath ſeinen vollſtändigen Namen, nebſt ſeiner gewöhnlichen Signatur ſchriebe, verdiente daher Beherzigung.
Elſäſſer vermiſchte Beytr. §. 21.

III. Subalternen [1]).

§. 50.

Erklärung.

Chef und Räthe machen eigentlich die Hauptbeſtandtheile eines Collegiums aus; durch ſie wird der materielle Theil, oder der Stoff, das Weſentliche der Geſchäfte (Th. 1. §. 6.), beſorgt; die Ausübung ihres Berufs erfordert daher der Regel nach vielumfaſſendere Kenntniſſe, nebſt einer vorzüglichen Anſtrengung der höhern Seelenkräfte; ihr Urtheil über die zu faſſenden Beſchlüſſe wird blos durch die Geſetze und ihr eignes Gewiſſen geleitet, und kann allein durch die Stimmenmehrheit ihrer Collegen beſchränkt werden. Dagegen ſind die Subalternen als die untergeordneten Werkzeuge der Collegien zu betrachten, und haben es vorzüglich mit der geſetzlichen Form und dem Mechaniſchen

1) Dieſe Benennung iſt erſt im gegenwärtigen Jahrhunderte aus der franzöſiſchen Militärſprache angenommen, und im Canzleyſtyle, ſowohl von ganzen Unter-Collegien, als von einzelnen Unterbedienten, bey uns üblich geworden. Weder der Spathe, noch Harsdörfer, noch Melchior von Oſſe und ſein Ausleger Thomaſius, noch v. Seckendorf, kennen dieſen Ausdruck, ſondern letzterer braucht dafür immer Canzley, Canzleybediente.
Teutſch. Fürſtenſtaat. Th. 2. C. 6. §. 12. ff.
Von dem lateiniſchen Urſprunge und der ehemaligen Bedeutung dieſer Benennung ſ. man Briſſon de Signif. verb. und Du Freſne unt. d. W. Subalternare.

ſchen (§. 36. IV.) der Geſchäfte zu thun; ihr Dienſt erfordert daher hauptſächlich ein gutes Gedächtniß, Liebe zur Ordnung, Pünctlichkeit im Detail und Routine; ſie müſſen ſich dabey genau nach den Vorſchriften der Canzleyordnungen, nach den Aufträgen des Präſidenten und der Räthe richten ¹). Sie erhalten gewöhnlich beſondre Reglements, werden meiſt vom Chef des Collegiums, mit oder ohne Zuziehung der Räthe, gewählt, (vom Regenten beſtätigt,) vor ihrer Aufnahme zweckmäßig geprüft, und vom Präſidenten in Pflicht genommen. Ihr Gehalt beſteht theils aus einem gewiſſen Fixum, theils in einem beſtimmten Antheile an den Sporteln. Bey den größern und höhern Collegien theilen ſich die Subalternen wieder in drey Claſſen, von denen jede ihren eignen Vorſteher, (Inſpector) zu haben pflegt.

Ueber ſämtliche Subalternen iſt gewöhnlich ein Director, Protonotar u. ſ. w. geſetzt.

I. Die

1) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß das Bisherige nicht ſo zu verſtehen ſey, als ob die Räthe ſich gar nicht um den mechaniſchen Dienſt zu bekümmern, die Subalternen aber gar keine Beurtheilungskraft bey ihren Geſchäften nöthig hätten, oder ſich nicht auch Kenntniſſe vom Materiellen der Geſchäfte zu erwerben ſuchen dürften. Eigentlich ſollte jeder Rath ſich eine Zeitlang in Secretärs- oder Regiſtratur-Geſchäften geübt haben.
Elſäſſer vermiſchte Bemerk. in Bezieh. auf Canzley-Collegien und Canzley-Perſ. §. 8.

1. Die Expedition, oder Canzley im beſondern Verſtande (Th. 1. §. 8.).
2. Die Regiſtratur.
3. Das Tax=Amt, die Sportel=Caſſe.

In kleinern und niedern Collegien pflegen alle drey Claſſen unter dem Ausdrucke Canzley begriffen zu ſeyn, und von den Canzleyperſonen zugleich mit beſorgt zu werden. Bey größern Collegien hat jede dieſer Claſſen ihre eignen Arbeitszimmer im Collegienhauſe, welche wieder in beſondre Verſchläge, Cabinette, abgetheilt ſind.

Der Regel nach müſſen entweder alle, oder wenigſtens einige der Canzley=Perſonen täglich, Vormittags und Nachmittags, ſelbſt während der Collegial=Ferien, in der Canzley anweſend ſeyn, um bey nöthigen Fällen gebraucht zu werden, oder die an das Collegium einkommenden Schriften in Empfang zu nehmen und an den Präſidenten zu beſorgen.

§. 51.

1. Von der Expedition, Canzley [1]).

a) allgemeine Bemerkungen.

Zur Expedition oder Canzley gehören theils die Secretäre, theils die Canzliſten, denen zuweilen noch einige Copiſten, Ingroſſiſten, Acceſſiſten zur Hülfe gegeben ſind.

Ge=

1) Lipenii Bibl. unt. d. W. Cancellaria. Scheidemantel Repertorium unt. d. W. Canzley.

Gewöhnlich führt der älteſte Secretär unter dem Titel eines Directors, Expeditions-Raths, Canzley-Raths, Canzley-Verwalters, Protonotarii u. ſ. w. die Unteraufſicht über das Canzleypersonal und deſſen Geſchäfte.

1. Die Secretäre [1]) zeichnen ſich durch den Namen der Collegien, wobey ſie angeſtellt ſind, von einander aus, z. B. Conſiſtorial-, Cammer-, Kriegs-, Gerichts-Secretär, Stadtſchreiber u. dgl., worunter wieder einige durch den Beyſatz: Geheimer, von den übrigen unterſchieden werden. Zuweilen pflegen ſie auch den Raths-Charakter entweder von dem Collegium, wo ſie angeſtellt ſind, oder von einem andern zu führen, und haben auch oft, beſonders die geheimen Secretäre, die Verrichtungen der Räthe. Ihre gewöhnlichen Beſtimmungen aber ſind:

a) die Protocolle in den Sitzungen des Collegiums, oder ſonſt, unter dem Vorſitze eines oder mehrerer Räthe zu führen;

b) die

1) Von den Secretären ſehe man beſonders
des Spathen teutſcher Secretarius. 3 Bde. fol.
Schilter diſſ. de Secretariis, in deſſen Exercitatt. ad Pand. (ex edit. Thomaſ. Frcf. 1713.) zwiſchen der 5ten u. 6ten Exercitat. p. 119-125.
Lipenius Biblioth. Iuris. unt. d. W. Secretarius, Actuarius, Protonotarius.
Wieſand juriſtiſches Handbuch. unt. d. W. Secretär.
Moſer von Canzley-Geſchäften. L. 2. C. 11.
Von den mancherley Bedeutungen dieſes Worts wird weiter unten mehr vorkommen.

b) die Beſchlüſſe, (Decrete) zu expediren, (concipiren, extendiren) die Concepte durch die Canzliſten ins Reine ſchreiben zu laſſen;

c) bey wichtigen und geheimen Sachen auch wohl ſelbſt Canzliſtenſtellen zu vertreten;

d) zuweilen die Correſpondenz des Collegiums, wozu bey vielen Collegien Kenntniß der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache nöthig iſt, zu führen, und

e) mündliche Ausrichtungen zu übernehmen;

f) oft haben ſie auch Caſſen unter ihrer Verwaltung, oder ſind auch zur Reviſion (Monitur) der von andern geführten Rechnungen verpflichtet.

Der Secretär eines Collegiums darf daher nicht blos beym Formellen des Dienſtes ſtehen bleiben, ſondern muß ſich auch um das Materielle bekümmern, ja es können Fälle kommen, wo er aufgefodert wird, ſelbſt den Räthen mit ſeinen Sach-Kenntniſſen an Hand zu gehen, und gewöhnlich iſt die Claſſe der Secretäre die Pflanzſchule der Räthe. Auch kann ein geſchickter und rechtſchaffener Secretär oft wirkſamer fürs allgemeine Beſte, für die Geſchäfte ſeyn, als ein Rath.

Hiernächſt muß er nicht nur vorzügliche Fertigkeit im ſchriftlichen und mündlichen Vortrage, hinlängliche Kenntniß der teutſchen, lateiniſchen, auch wohl einiger neuern Sprachen, Geübtheit im Rechnungsweſen, ſondern auch eine genaue Bekanntſchaft mit dem Canzley-Ceremoniel (Th. 1. §. 252. ff.) und den Verhältniſſen ſeines Collegiums gegen andre,

bey

beſitzen, und eine leſerliche, wo möglich, Canzleyhand mit vieler Schnelligkeit im Schreiben verbinden.

Seine Lage gegen die Vorgeſetzten, da er bald mit dieſem, bald mit jenem Rathe zu arbeiten hat, machen eine beſondre Menſchenkunde, Klugheit und Gewandheit nöthig, ſo wie ſeine Verhältniſſe gegen die Canzliſten, die eigentlich einen Grad tiefer ſtehen, ein vorſichtiges und abgemeßnes Betragen erfodern. Allgemeine Erfoderniſſe des Secretärdienſtes ſind, nächſt den bisher erwähnten, Treue, Thätigkeit, Verſchwiegenheit. In denen Collegien, wo die Geſchäfte nach gewiſſen Departements, Senaten u. ſ. w. unter die Räthe vertheilt ſind, pflegen auch ein oder mehrere Secretäre für jedes Departement beſonders beſtimmt zu ſeyn; in einigen Collegien werden die Geſchäfte und die damit verknüpften Sporteln, nach dem Alphabete der Oerter und Gegenſtände vertheilt, daher oft ein ſchädliches Drängen nach ſolchen Secretärs-Poſten, welche die einträglichſten Buchſtaben haben, veranlaßt wird.

Oft iſt auch ein Secretär beſonders zur Führung des Protocolls bey den Sitzungen, oder zum Beyſtande der auf Commiſſionen geſandten Räthe, oder zum Revidiren der Rechnungen angeſtellt und verpflichtet, daher die Benennung: Protocolliſt, Commiſſionsſecretär, Reviſor, (Calculator).

2. Die

2. Die Canzliſten (Cancelliſten) [1]) ſind beſtimmt, dasjenige, was ihnen vom Chef, oder den Räthen und Secretären aufgetragen, oder vom Canzley-Vorſteher unter ſie vertheilt wird, dem Canzley-Gebrauche gemäß, ins Reine zu ſchreiben, und dabey ſowohl die äußern nothwendigen Eigenſchaften des Canzleyſtyls (Th. 1. §. 200-232.) als die zufällige Form deſſelben (Th. 1. §. 289. ff.), welche in den Concepten gewöhnlich mit Abkürzungen bemerkt zu werden pflegt, zu beobachten. Auch haben ſie oft eine oder die andere Caſſe für das Collegium zu verwalten, und darüber Rechnung zu führen. Von ihnen wird daher vorzüglich eine ſchöne, leſerliche und in den Schriftzügen der Canzliſten eines Collegiums möglichſt gleichförmige, teutſche und lateiniſche Canzleyhand (Th. 1. §. 219-223.), einſtimmige Rechtſchreibung, Kenntniß des Titularbuchs, der erſten Anfangsgründe der lateiniſchen, auch oft der franzöſiſchen Sprache, Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, Verſchwiegenheit, Treue, Fleiß, Genauigkeit und Ordnungsliebe, Achtung und Folgſamkeit gegen die Obern und Vorgeſetzten, Einigkeit und Dienſtgefliſſenheit unter einander, erfodert.

§. 52.

1) Moſer Canzley-Geſch. L. 2. C. 15.
Elſäſſer Leitfaden. §. 61. ff.
Hellfeld Repertorium. unt. d. W. Canzliſt.

§. 52.

b) Verrichtungen der Canzleypersonen.

aa) Protocolliren, Protocoll [1]).

Bey allen Sitzungen eines Collegiums iſt es nöthig, und der Regel nach hergebracht, daß die in denſelben verhandelten Geſchäfte zur künftigen Wiſſenſchaft glaubwürdig verzeichnet werden. Protocolliren heißt alſo hier das Geſchäft einer beſonders dazu beſtellten und beeidigten Perſon, die in den Sitzungen eines Collegiums vorgekommenen Verhandlungen, der Wahrheit und den geſetzlichen Verordnungen gemäß, aufzuzeichnen; Protocoll iſt die ſolchergeſtalt verfertigte Erzählung der collegialiſchen Verhandlungen. Gewöhnlich pflegen alſo bey jedem Collegium ein oder alle Secretäre auf das Protocoll beeidigt zu ſeyn, und in den collegialiſchen Verſammlungen beym Protocolle zu ſitzen, das Protocoll, unter Direction des Chefs, zu führen. Es ſollte daher auch, nach der Natur der Sache, der Protocolliſt ſeinen Platz bey dem Präſidenten haben; aber gemeiniglich ſitzt er ganz unten an der Tafel, oder an einem Nebentiſche. In gewiſſen Fällen pflegt auch wohl einer von den

1) Lipenius und deſſen Fortſetz. unt. d. W. Protocollum.
Häberlin Repertor. unt. d. Wort Protocoll.
Moſer Canzley-Geſch. 2tes B. 8tes Cap.
Da der dritte Band vorzüglich für die genauere Betrachtung aller Geſchäftsaufſätze beſtimmt iſt; ſo können hier nur die allgemeinen Bemerkungen über dieſelben mitgetheilt werden.

Digitized by Google

den Räthen die Führung des Protocolls zu übernehmen. Das Protocolliren geſchieht gewöhnlich auf der zur rechten Hand des Schreibenden befindlichen Seite eines ganzen, der Länge nach gebrochnen Papierbogens, dergeſtalt, daß merkwürdige Puncte nach der linken Seite hin ausgerückt, manche eingerückt, Beylagen, Zahlen u. dgl. auf der leerbleibenden Hälfte kürzlich bemerkt werden. Der Regel nach verzeichnet der Protocolliſt die zum Vortrage kommenden Sachen für ſich, ſo deutlich, beſtimmt und kurz, als möglich, wozu nicht wenig Fertigkeit gehört, um das Wichtige vom Unwichtigen, Hauptſachen von Nebendingen, zu unterſcheiden, und die oft unnöthig weitläuftigen Vorträge zweckmäßig abzukürzen. Oft werden aber auch beſonders wichtige Vota u. ſ. w. dem Protocollführer von Wort zu Wort in die Feder dictirt. Die Protocolle enthalten

1. zur Ueberſchrift, den Ort der Sitzung, die Beſtimmung der Zeit, wobey auch zuweilen die Stunde, wo etwas vorgenommen iſt, angegeben wird.

2. Werden oben, linker Hand, die gegenwärtigen Mitglieder (praeſentes), auch wohl die Zeit, da einer nachgekommen oder früher weggegangen iſt, bemerkt.

3. Der Eingang des Protocolls ſelbſt, meldet die Veranlaſſung der Verſammlung (wenn ſolche eine außerordentliche iſt), oder auch das Erſcheinen und die Beſtimmung derer Perſonen, welche die Geſchäfte veranlaßt haben, oder endlich die Eröffnung der Sitzung

durch

Digitized by Google

durch den Präſidenten, worauf deſſen Vorträge, und ſodann die der Räthe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu folgen pflegen.

Die Sachen, welche zum Vortrage gekommen ſind, werden nach ihren Rubriken und dem Datum, nebſt den Beylagen, und der Zahl der Stücke kürzlich aufgeführt.

Von den Berathſchlagungen wird gewöhnlich das Reſultat, oder Concluſum bey wichtigen Sachen aber auch die Abſtimmung der Räthe kürzlich bemerkt.

Der Styl der Protocolle pflegt der Regel nach durchgängig erzählend, d. i. in der dritten Perſon, (ſtylo obliquo) zu ſeyn: z. B. N. N. trug vor, es wolle verlauten; es ſey u. ſ. w. In einigen Collegien iſt es aber in gewiſſen Fällen z. B. bey Zeugenverhören und dergl. hergebracht, die eignen Worte dritter Perſonen zu protocolliren, als: Deponent, zeigte an, erklärte ſich dahin: ich habe, ich bin u. ſ. w.

4. Die Protocolle müſſen möglichſt rein, frey von Ausſtreichungen und Raſuren gehalten, oder wo dergleichen nöthig iſt, ſolches am Ende bemerkt werden.

5. Am Ende jeder Sitzung pflegen die Protocolle durch die bekannten Formeln:

Geſchehen wie oben, (Act. v. ſ.)

Zur Beglaubigung (in fidem)

geſchloſſen, und vom Protocollführer unterſchrieben zu werden.

6. In vielen Fällen müſſen die beendigten Protocolle nochmals vorgeleſen, und wenn nichts dabey zu erinnern gefunden iſt, dieſes vor dem Schluſſe bemerkt werden.

7. Der Regel nach unterſchreibt der Protocollführer allein, oft aber auch iſt die Unterſchrift derer Perſonen, welche es vorzüglich angeht, nöthig. In mehrern Collegien ſigniren (§. 48.) die anweſenden Räthe nebſt dem Präſidenten die Protocolle, entweder auf der erſten linken Seite unter einander, oder am Ende neben einander [1]).

Es werden entweder alle in einer Sitzung vorkommende Sachen, ohne Unterſchied, in denſelben Protocolle verzeichnet, oder, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände mehrere beſondre Protocolle verfaßt. Im erſten Falle macht der Protocollführer nach beendigter Sitzung aus dem Hauptprotocolle die nöthigen Auszüge, um ſolche den verſchiednen beſondern Acten beyzufügen.

Sind mehrere Secretäre zum Protocolle beſtellt, ſo pflegen ſolche gewöhnlich nach einem gewiſſen turno zu wechſeln, oder auch während den Sitzungen einander abzulöſen, doch ſteht es dem Chef frey, nach Befinden, von der beſtimmten Ordnung abzuweichen.

Bey Collegien, wo die Geſchäfte unter den Secretären in beſtimmte Departements getheilt ſind, führt der Departements-Secretär, in denen Sachen, die dahin einſchlagen, ordentlicherweiſe das Protocoll.

Ende

1) Schott Vorber. zur jur. Prax. §. 45.

Endlich iſt noch kürzlich zu bemerken, daß die Protocolle entweder in ein ſchon gebundnes Buch eingetragen, oder, welches bequemer iſt, auf loſe Bogen (Hefte, Lagen, Seſternen, die aus ſechs Bogen beſtehen) geſchrieben und am Ende des Jahres erſt zuſammengebunden, in beyden Fällen aber mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehen, auf dem Rücken mit einer Rubrik und der Jahrzahl beſchrieben, und in der Regiſtratur an einem beſtimmten Orte in chronologiſcher Ordnung aufgeſtellt werden.

§. 53.

bb) Vom Concipiren (expediren).

Die in den Sitzungen gefaßten Beſchlüſſe des Collegiums (concluſa) (§. 48.) müſſen entweder vom Referenten ſelbſt [1]), oder dem Secretäre, welchem es aufgetragen wird, expedirt, ausgearbeitet, die kurzgefaßten Decrete aber (§. 47.) extendirt, d. i. ihnen die gehörige Form und Einkleidung gegeben werden. Beydes wird gewöhnlich unter dem Ausdrucke, concipiren, begriffen. Hiebey iſt außerdem, was oben (Th. 1. §. 352.) ſchon vorgekommen iſt, noch folgendes zu bemerken:

1. Der Eingang des Concepts bezieht ſich gewöhnlich auf die Schrift, wodurch die Ausfertigung veranlaßt worden iſt, wiederholt auch wohl kürzlich den Hauptinhalt, das Datum oder Präſentatum

1) Gutachten, Commiſſions-Berichte, Schreiben an Auswärtige, Urtel und andre wichtige Schriften, concipirt billig der Referent ſelbſt.
Moſer Canzley-Geſch. L. 5. C. 1.

tum derſelben, und fährt mit dem darauf gefaß- ten Beſchluſſe des Collegiums fort.

2. Der Concipient iſt verpflichtet, das Concept dem Concluſo des Collegiums gemäß, und zwar, wo möglich, mit den eignen Worten deſſelben, abzu- faſſen, auch nicht mehr oder weniger zu ſagen, als darin enthalten iſt.

3. Muß es immer in der jedem Falle angemeßnen und vom Canzley-Ceremoniel oder dem Gerichts- brauche beſtimmten Sprache, ausgefertigt (Th. I. §. 276. 288.) [1]) und die dem Curialſtyle ge- mäße Art der Expedition (Th. I. §. 258- 275.) nebſt den gehörigen Titulaturen und Curialien (Th. I. §. 289-396.) gewählt werden [2]).

4. Die

1) In manchen Collegien ſind daher die Canzleyen in die teutſche, lateiniſche, auch wohl franzöſiſche Expe- dition getheilt.

2) Am gewöhnlichſten pflegen bey höhern Collegien fol- gende Arten der Expeditionen zu ſeyn:
 a) in Reſcriptsform (Th. I. §. 373. 374.).
 b) in forma Reſolutionis. Z. B. Se. Herzogl. Durchl. laſſen dem N. auf ſein ꝛc. zur Reſolution ertheilen, daß u. ſ. w.
 c) in Beziehungsform, wenn der Concipient den Canzliſten ganz kurz auf ein Geſetz oder ſchon in andern Fällen beobachtetes Formular verweiſt, und nur die nöthigen Abänderungen bemerkt.
 d) in Form eines Erſuchungsſchreibens (Requiſito- rialis).

4. Die innern Eigenſchaften oder die Schreibart des Concepts richten ſich nach dem Gegenſtande des Inhalts, ob z. B. im erzählenden, erſuchenden, befehlenden, bittenden Tone geſchrieben, ob Beyfall oder Mißfallen in höherm oder geringerm Grade bezeugt, ob etwas verwieſen, gebilligt, entſchuldigt, vertheidigt, genehmigt, abgeſchlagen, gerathen oder widerrathen, ob etwas an Höhere berichtet, an Niedre verfügt, gegen Anſprüche vertheidigt und ausgeführt werden ſoll. (Th. I. §. 175. ff.)

5. Das Datum des Concepts richtet ſich nicht nach der Ausfertigung deſſelben, ſondern nach dem im Collegium gefaßten Beſchluſſe (Th. I. §. 420.).

6. In den mehrſten Collegien hat man zu den am häufigſten vorkommenden Ausfertigungen gedruckte Formulare, welche blos an den gehörigen Stellen, dem vorliegenden Falle gemäß, ausgefüllt oder abgeändert zu werden brauchen. Aber wo auch dergleichen nicht vorhanden ſind, darf doch der Concipient ohne Noth nicht von der bisher üblich geweſnen Ordnung in dergleichen Aufſätzen abweichen [1]).

7. Man-

Iſt ein gut eingerichtetes Titular-Buch bey der Canzley vorhanden, ſo pflegt der Concipient ganz kurz die Nummer des beym Abſchreiben zu bemerkenden Titulatur anzugeben. Z. B. pr. T. 15. b. (praemittatur titulus Num. 15. b.).

1) Elſäſſer Leitfad. §. 123.

7. Manche Expeditionen an Geſandte, in Kriegsvorfällen u. ſ. w. werden in Chifren, entweder ganz, oder nur die Hauptworte, Namen u. ſ. w. nach dem dazu vorhandnen Schlüſſeln geſchrieben (Th. 1. §. 219. und 400.), wozu in größern Collegien ein oder mehrere Räthe oder Secretäre (Chifreurs, Dechifreurs) angeſtellt ſind [1].

8. Uebrigens kann keinem Rathe oder Secretär vom Präſidenten zugemuthet werden, etwas zu concipiren, was offenbar gegen ſeine Pflicht läuft, oder ihm Verantwortung zuziehen würde, oder eine Meynung, von deren Rechtswidrigkeit oder Schädlichkeit er ſich überzeugt hält, als gegründet und rathſam auszuführen, oder auch in wichtigen Puncten zweydeutige Ausdrücke vorſätzlich zu gebrauchen und die Worte auf Schrauben zu ſtellen [2].

9. End-

1) Z. B. in Wien iſt eine eigne Chifre Canzley, wobey noch 1791 der bekannte Schriftſteller Pezzl mit 1200 Gulden Gehalt angeſetzt wurde.
Meuſel Gel. Teutſchl. vierter Nachtrag.
Eine Geſchichte der Kryptographie enthält der Berliner Almanach zum Vergnügen fürs J. 1796. N. 3.

2) Man vergleiche hiemit noch
Moſer von der Concipienten Amt, Pflichten, Rechten, Fehlern, Verbrechen und Beſtrafung. In deſſen Abhandl. verſch. Rechtsm. St. XI. N. 2. S. 554.

9. Endlich iſt noch zu bemerken, daß die Ausarbeitung der Concepte, gleich nach der Sitzung, möglichſt beſchleunigt werden muß, wo die Sache bey den Räthen und dem beſtimmten Concipienten noch in friſchem Andenken iſt. Gewöhnlich pflegt in den Canzley-Ordnungen eine gewiſſe Friſt hiezu beſtimmt zu ſeyn.

§. 54.

cc) Vom Umlaufe der Concepte zum Revidiren und Signiren [x]).

Davon iſt ſchon oben unter den Geſchäften der Räthe (§. 49.) das Erforderliche beygebracht worden, hier alſo nur noch einige Bemerkungen über das, was der Concipient dabey zu beobachten hat. Die Reviſion und Signatur der Concepte geſchieht entweder in den Sitzungen ſelbſt, oder außerhalb derſelben. Im erſten Falle muß der Concipient die Ausfertigungen baldmöglichſt, und zur bequemen Zeit (nicht während dem Referiren oder Votiren u. ſ. w.) dem Präſidenten oder Referenten, dem Gebrauche gemäß, vorlegen; im letzten Falle werden die Concepte in die Wohnungen der Mitglieder herumgeſchickt. In manchen Collegien pflegt entweder blos der Referent, in andern auch die übrigen Räthe, die Concepte zur Reviſion zu bekommen, und dem Präſidenten gebührt die Superreviſion. Bald geht das Revidiren von unten hinauf, bald von oben herab, bald nach der Lage der Wohnungen. Das Herumſchicken geſchieht

x) Moſer v. Canzley-Geſch. L. 5. C. 6.

ſchieht durch die Canzleydiener, und es ſind dazu verſchloßne Kaſten von Blech oder Holz gewöhnlich, wozu jedes Mitglied des Collegiums den Schlüſſel hat. Am bequemſten aber ſind die hin und wieder eingeführten Mappen oder Taſchen aus ſtarkem Leder, welche gleichfalls mit einem Schloſſe, und den eingebrannten Anfangsbuchſtaben des Collegiums oder Departements dem ſie gehören, verſehen ſind. Auf dieſe Mappen kann mit Kreide der Anfangsbuchſtabe des Rathes, der ſie zunächſt erhalten ſoll, gezeichnet werden, welcher beym Weiterſchicken dieſen Buchſtaben wegwiſcht, und dafür den des nächſtfolgenden Raths oder des Secretärs aufſchreibt. Vielleicht dürfte es noch beſſer ſeyn, jedem Rathe und Secretäre gewiſſe Nummern oder Buchſtaben des Alphabets zu geben, und die Canzleydiener darnach zu inſtruiren, wodurch die Verborgenheit des Referenten und die Bequemſichkeit ſehr befördert werden könnte.

Oft gehen auch in einer Kapſel mehrere Concepte zum Revidiren und Signiren herum. Gut iſt es, wenn verordnet wird, daß nicht Reuidenda und Subſcribenda in einer Kapſel vereinigt werden, weil daraus leicht Verwirrung entſtehen kann.

Endlich iſt noch die in einigen Collegien eingeführte Methode ſehr zu empfehlen, da die Bemerkungen, Nachweiſungen u. ſ. w., welche zur Nachricht des Referenten, Concipienten oder Canzleyvorſtehers dienen ſollen, z. B. wenn ein Rath für gut hält, daß ante acta beygefügt werden u. dgl. auf kleine Zettel geſchrieben, und dieſe mit etwas Kleiſter oder Oblate ganz leicht auf die erſte

Seite

Seite des Concepts oder Exhibiti geklebt werden, um ſolche nach gemachtem Gebrauche wieder abnehmen zu können. Gemeiniglich iſt der Concipient oder der Canzleyvorſteher angewieſen, beym Abſenden der Kapſeln im voraus dergleichen ledige Zettel aufzukleben.

Der letzte Revident ſchickt die revidirten und ſignirten Concepte, falls dabey nichts weiter zu erinnern gefunden iſt, geradezu in die Canzley, oder auch zum Concipienten, um das Weitere zu beſorgen.

§. 55.

dd) Vom Copiren und Mundiren (Th. 1. §. 254-256).

Die, ſolchergeſtalt revidirten und ſignirten Concepte werden nun den Canzliſten oder Copiſten zum mundiren oder copiren übergeben. Mundiren heißt in der Canzleyſprache, ein Concept mit Beobachtung der nöthigen äußerlichen Förmlichkeiten (Th. 1. §. 397-402.), und Curialien nach Maasgabe des Formularbuchs, correct ſolchergeſtalt ins Reine ſchreiben, daß es nachher durch Unterſchrift und Beſieglung vollzogen werden kann, das ſolchergeſtalt ins Reine geſchriebne Concept ſelbſt, heißt Mundum, und wenn ſolches vollzogen worden iſt, Original; copiren hergegen iſt, wenn etwas blos abgeſchrieben wird, ohne daß Unterſchrift und Beſieglung erfolgen ſoll. Gemeiniglich pflegen auch dergleichen Abſchriften oben auf der erſten Seite, linker Hand, durch das Wort: Copie, (Copia), bezeichnet zu werden (Th. 1. §. 419.).

Oft ſind von einer Ausfertigung mehrere Originale, mithin auch mehrere Munda nöthig, oft iſt aber auch ein

Mundum hinreichend, welches aber verſchiedne Copien (Duplicate, Triplicate) zu Beylagen erfodert, oder ſelbſt mehrere Male copirt werden muß. Zuweilen ſind von einem Concepte mehrere Munda für verſchiedne Perſonen nöthig, in deren Hinſicht blos die Curialien, oder einzelne Stellen des Concepts geändert zu werden brauchen, welches der Concipient durch die Abbreviatur: mut. mut. (mutatis mutandis) oder auch durch Einſchließung der wegzulaſſenden Stellen und Randbemerkungen anzudeuten pflegt.

Gewöhnlich iſt den Canzliſten vorgeſchrieben, wie viel Zeilen auf eine Seite, und wieviel Sylben auf eine Zeile kommen ſollen (Th. 1. §. 222.). Auch muß der Concipient oder der Canzleyvorſteher darauf achten, in welchen Fällen die Ausfertigungen auf Stempelbogen geſchrieben, und aus welcher Claſſe dieſelben, den Stempelordnungen gemäß, genommen werden müſſen.

Außer dem Inhalte des Concepts, müſſen auch die Canzliſten, falls eine Ueberſchrift (Aufſchrift), mit oder ohne Couvert, nöthig und gewöhnlich iſt, ſolche zugleich mit beſorgen, ehe das Mundum zur Unterſchrift herumgeht (Th. 1. §. 367-369.).

Zuweilen erſtreckt ſich die Eintheilung des Collegiums in Departements, auch auf die Canzliſten, ſo daß die zu einem gewiſſen Departement angeſtellten blos die darin vorfallenden Arbeiten beſorgen; zuweilen iſt aber auch eine Canzley zum gemeinſchaftlichen Dienſte für mehrere Collegien angewieſen. Gewöhnlich hat der Aufſeher der Canzley die Vertheilung der Arbeiten unter den Canzleyperſonen, welche der Regel nach, auf der Canzley ſelbſt zu verfertigen ſind, und, wenigſtens nicht ohne Erlaub-

niß

niß des Canzleyvorſtehers, nicht mit nach Hauſe genommen werden dürfen.

Zu dem Ende und damit nicht etwa geheim bleiben ſollende Papiere von den übrigen Canzliſten oder von Fremden geleſen werden, hat meiſtens jeder Canzliſt in der Canzleyſtube ſein eignes Cabinett, welches von den übrigen durch hölzernes Gitterwerk abgeſondert iſt und verſchloſſen werden kann.

Iſt die Arbeit vollendet; ſo ſchreibt der Canzliſt den Anfangsbuchſtaben ſeines Namens, nebſt dem Datum der Vollendung auf das Concept, vergleicht, (collationirt) daſſelbe mit der Abſchrift unter Beyſtand des Canzleyvorſtehers, oder eines Andern der zu dieſem Geſchäfte beſtimmt iſt, und beſonders bey Mundis zugleich auch auf die richtige Beobachtung der Titulaturen und andern Formalien zu ſehen hat, worauf das Concept in das Mundum gelegt, und dem Concipienten zur nochmahligen Reviſion oder Collationirung überliefert wird.

§. 56.

ee) Von der Beförderung der Mundorum zum Unterſchreiben (§. 49.), Siegeln.

Iſt das Concept ins Reine geſchrieben und collationirt, ſo muß der Canzleyvorſteher oder der Concipient beurtheilen, ob das Mundum zu ſeiner Vollziehung, außer dem von Canzleyhand unterſchriebnen Titel des Regenten oder des Collegiums, (nomen collectiuum Th. 1. §. 382.) und der Paraphe (Th. 1. §. 363.), noch einer beſondern Unterſchrift bedürfe, und wer ſolchenfalls unterſchreibe, um ſolches zu beſorgen, wenn zuvor die Concepte und Original-Beylagen von

den

den Mundis und Abſchriften, den Verordnungen gemäß, getrennt ſind. Die beſondre Unterſchrift geſchieht entweder eigenhändig vom Regenten (§. 23.) oder vom Präſidenten, oder einem Rathe, oder von allen Mitgliedern (Th. 1. §. 381. 382.) ohne, oder mit einer Contraſignatur (Th. 1. §. 418.), in den Sitzungen, oder zu Hauſe.

Iſt vor der Unterſchrift noch eine beſondre Courtoiſie, oder Bezeichnung des Verhältniſſes nöthig, (Th. 1. §. 359.) ſo pflegt ſolche vom Regenten oder Präſidenten gleichfalls eigenhändig beygefügt zu werden. Zuweilen ſind die Canzleyen angewieſen, aus dem Titularbuche dieſe Courtoiſie auf einen Zettel abzuſchreiben und dem Mundo beyzulegen, damit der Unterſchreibende nicht gegen das Ceremoniell verſtoße.

Iſt die Unterſchrift gehörig vollzogen, oder keine nöthig, ſo erfolgt die Beſieglung, wenn die Art der Ausfertigung dieſelbe erfodert (Th. 1. §. 403-410.). Das Geſchäft des Siegelns iſt entweder einer beſtimmten Canzleyperſon übertragen, oder geſchieht von den Canzliſten, der das Mundiren beſorgt hat, entweder in der Canzley, oder im Hauſe des Chefs, wo die Siegel verwahrt werden. Sonſt wurde das Siegel mit einem hölzernen Hammer oder Schlägel aufgeſchlagen, jetzt ſind in den mehrſten Collegien die ſtählernen Siegelpreſſen oder Schrauben eingeführt. In manchen Canzleyordnungen ſind gewiſſe Sieglungstage feſtgeſetzt, wovon nur eilige Sachen Ausnahme machen.

Viele

Digitized by Google

Viele Ausfertigungen werden nicht beſiegelt, ſondern entweder blos zuſammengeſchlagen, mit einer kurzen Rubrik verſehen, und ſo an die Behörde befördert, oder bald mit, bald ohne Couvert (Decke) in Briefform zuſammengelegt, und mit dem gewöhnlichen Siegel verſchloſſen (verſiegelt), wobey der Canzleyvorſteher dahin zu ſehen hat, daß die gehörigen Beylagen hinzugefügt werden.

§. 57.

2. Regiſtratur. Regiſtrator. Archiv [1]).

a) allgemeine Bemerkungen.

Das Wort: Regiſtratur, bedeutet bald eine von einer mit öffentlichem Glauben verſehenen Perſon ſchriftlich abgefaßte Erzählung eines Vorfalls, und hat in dieſer Hinſicht viel ähnliches mit dem Protocolle; bald den Ort, wo die Acten eines Collegiums verwahrt werden; bald die Sammlung der Acten ſelbſt [2]).

Ar-

1) Lipen. Bibl. und deren Fortſetz. unter d. W. Regeſtrum. Archiuum.
Pütter Anl. zur juriſt. Prax. I. §. 447-520.
Elſäſſer Leitfad. §. 56. 58.
Moſer Canzley-Geſch. L. 2. C. 14. L. 5. C. 14.
Maſſow. §. 45-54.

2) Unter den Römiſchen Kaiſern und im Mittelalter hießen dergleichen Actenſammlungen Scrinia, Regeſtoria, und diejenigen Beamten, welche dieſelben in Ordnung halten und Verzeichniſſe darüber verfertigen mußten, Regendarii.
B. Briſſon de ſignif. verb. unt. d. W. Regeſta.

Da

Archiv und Regiſtratur iſt eine unter öffentlicher Aufſicht geordnete und unterhaltne Sammlung wichtiger Urkunden und Acten.

Beyde Anſtalten unterſcheiden ſich in mehrerer Hinſicht von einander, davon weiter unten. Bey unſerer heutigen Art, alle Geſchäfte ſchriftlich zu verhandeln oder wenigſtens die mündlichen Verhandlungen zu Protocoll zu nehmen, hat jedes Collegium das Recht und die Pflicht, die vor und von ihm verhandelten Angelegenheiten zum gegenwärtigen oder künftigen Gebrauche, in gehöriger Ordnung dergeſtalt aufzubewahren, daß kein Actenſtück verloren gehe und jedes erforderlichen Falls leicht aufgefunden werden könne. Zu dieſem Ende ſind bey jedem nur etwas zahlreichen Collegium beſondre Subalternen oder Canzley-Perſonen unter dem Namen der Regiſtratoren, Geheime Regiſtratoren, angeſtellt, welche unter der Aufſicht des Chefs dieſe Art von Arbeiten beſorgen, und oft wieder mehrere Gehülfen, Actenhefter und dgl. unter ſich haben. Gute Schulwiſſenſchaften, unermüdete Thätigkeit, pünctliche Ordnungsliebe, ein gutes Gedächtniß und eine geſunde Beurtheilungskraft, nebſt einer genauen Bekanntſchaft mit dem bey einem Collegium eingeführten Geſchäftsgange und den bey ſolchem vorkommenden Hauptarten von

Du Freſne Gloſſarium, unt. d. W. Regeſtorium. Noch im vorigen Jahrhunderte war der Ausdruck: Briefgewölbe ſtatt Archiv, ſehr gebräuchlich, ob gleich auch letzteres Wort auch ſchon bekannt war.

von Geſchäften, ſind die vorzüglichſten Bedürfniſſe eines Regiſtrators.

Der Regel nach nehmen alle bey einem Collegium vorfallende Geſchäfte in der Regiſtratur ihren Anfang und endigen ſich in derſelben; alle beym Collegium einlaufende Schriften werden entweder ſofort bey der Regiſtratur, (wenn nicht dazu, wie in Wien, beſondre Subalternen angeſtellt ſind,) eingereicht, oder doch vom Chef nach der Erbrechung zur gehörigen Eintragung und weitern Beförderung dahin geſchickt. Kurz, der ganze Geſchäftsgang bey einem Collegium, beſonders bey ſolchen Collegien, wo die Zahl der jährlich einkommenden und auszufertigenden Schriften ſich oft über zwanzigtauſend beläuft, beruht auf der Regiſtratur und deren richtigen Verwaltung [1])

Es werden daher geſchickte und treue Regiſtratoren von einſichtsvollen Präſidenten und Räthen beſonders geachtet, aber auch ungern zu andern Poſten beym Collegium befördert. Sie verdienen deshalb, wenn ſie ſchon geraume Zeit ihrem Amte treu vorgeſtanden haben, bey ihrem außerordentlich ſauren, trocknen und oft nicht gehörig geſchätzten Geſchäfte, durch reichliche Beſoldung und Ehrentitel eine vorzügliche Ermunterung [2]).

§. 58.

1) Man vergleiche das wegen ſeiner Vollſtändigkeit, Zweckmäßigkeit und Genauigkeit vorzüglich merkwürdige Allgemeine Regiſtratur- und Canzley-Reglement für die K. Preußiſchen Landes-Juſtiz-Collegia. Berlin 1782. 8.

2) Moſer Vortheile für Canzleyverwandte. (1773.) S. 26.

Spieß

§. 58.

b) Regiſtratur-Geſchäfte [1]).

Das Hauptgeſchäft eines Regiſtrators beſteht in der richtigen Abſonderung und Bezeichnung der bey ſeinem Collegium vorhandnen oder einkommenden Acten, nach der Beſchaffenheit ihres verſchiednen Inhalts und der Gegenſtände, welche ſie betreffen; in der Aufſtellung zweckmäßiger Verzeichniſſe derſelben, und in der Sorgfalt, daß nicht nur die ganze Sammlung in der gehörigen Ordnung erhalten, ſondern auch immer die zu Betreibung der Geſchäfte nöthigen Acten vollſtändig zum Gebrauche der Räthe und Secretarien ausgeliefert, zu rechter Zeit wieder in die Regiſtratur zurückgebracht, und die neu hinzukommenden Stücke, oder ausgefertigten Concepte den vorherigen Acten, wozu ſie gehören, in chronologiſcher Ordnung beygefügt, ganz neue Sachen aber in die Liſten eingetragen, und zu weiterer Beſorgung an die Behörde befördert werden. Es ſind zu dem Ende bey höhern und zahlreichen Collegien großer Staaten mehrere Haupt- oder General- und Neben- oder Special-Regiſtraturen nöthig, welche wieder nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald nach den Materien, bald nach dem Alphabete, viele kleinere Unterabtheilungen haben, die in verſchiednen Repoſitorien

Spieß von Archiven. (Halle 1777.) S. 15. Elſäſſer verm. Bem. §. 23. 24.

1) Da weiter unten noch ein beſondrer Abſchnitt von Archiven und Regiſtraturen folgen wird; ſo ſind hier blos die allgemeinſten Grundſätze, welche den Geſchäftsgang zunächſt betreffen, aufgeſtellt.

Digitized by Google

rien, Schränken, oder auch ganzen Zimmern und Gewölben von einander geſondert ſind. Alle dieſe Abtheilungen zerfallen wieder in zwey Haupt-Abſchnitte,

a) die currente (laufende) Regiſtratur, worin ſolche Acten aufbewahrt werden, deren Gegenſtand noch nicht beendigt (noch im Gange) iſt, und wo noch neue Actenſtücke hinzukommen;

b) die reponirte Regiſtratur, welche lauter geſchloßne Acten, d. i. ſolche, deren Gegenſtand völlig beendigt und abgethan iſt, enthalten, und hier pflegt auch wohl wieder ein Unterſchied zwiſchen neuen und alten abgethanen Sachen gemacht zu werden.

Ueber alle dieſe Regiſtraturen müſſen die gehörigen Repertorien geführt und dadurch die Ueberſicht derſelben möglichſt erleichtert werden. Beſonders muß auch der Regiſtrator die neu einkommenden Actenſtücke, wenn ſolche nicht ſchon vom Präſidenten mit dem Datum der Eingabe verſehen ſind, präſentiren, ſie unter einer fortlaufenden Nummer, welche monatlich oder jährlich von neuem angefangen werden kann, in das Verzeichniß der eingekommnen Sachen (protocollum rerum exhibitarum) eintragen und mit derſelben Nummer bezeichnen. Betrifft das neue Exhibitum eine Sache, die ſchon im Gange iſt, und einen beſtimmten Referenten oder Decernenten hat, ſo ſucht der Regiſtrator die dazugehörigen ante Acta aus der currenten, oft auch aus der reponirten Regiſtratur (acta combinata) auf, und ſchickt ihm ſolche nebſt dem

Digitized by Google

neuen Actenſtücke zum Vortrage in der nächſtfolgenden Sitzung zu. Enthält dieſes aber einen ganz neuen Gegenſtand, ſo wird es dem Präſidenten zur Ernennung eines Decernenten zugeſtellt. Damit aber der Regiſtrator ſtets wiſſen könne, was für Acten und an wen er ſie jeden Tag abgeſchickt habe, ſind gewiſſe Liſten und Tagezettel nöthig, welche in jeder Sitzung dem Chef zur Durchſicht oder zum Aufrufe der Decernenten nach den Numern vorgelegt werden müſſen. Solchergeſtalt müſſen, der Regel nach, alle von auswärts einkommende Schriften, womit ſich ein Collegium, während ſeiner Sitzungen, vorzüglich beſchäftigt, vorher durch die Hände des Regiſtrators gehen, und kommen auch am Ende, nebſt allen dadurch veranlaßten Ausfertigungen (Concepten), in dieſelben wieder zurück. Denn gewöhnlich werden, ſobald ein Decret in einer Sache abgefaßt iſt, oder auch nach den Sitzungen, die auf der Tafel des Seſſionszimmers befindlichen Acten zur Expedition befördert, und kommen entweder unmittelbar aus der Hand der Secretäre (dem Expeditionszimmer) oder aus der Canzley, wenn die nöthigen Munda und Abſchriften gehörig beſorgt ſind, mit den revidirten und ſignirten Concepten wieder in die Regiſtratur, wo letztere ebenfalls in den allgemeinen Acten-Verzeichniſſen ſowohl, als den beſondern, jedem Actenbunde beyzufügenden Regiſtern (deſignationes actorum) nachgetragen, den Actenbunden (Faſcikeln) in chronologiſcher Ordnung beygefügt oder beygeheftet, gehörig numerirt (quadrangülirt) oder paginirt (foliirt) (Th. 1. §. 232.), die Actenbunde ſelbſt aber, bis zu weiterm Gebrauche, in die Regiſtraturen und

Re-

Repoſitorien, wohin ſie gehören, vertheilt und aufgehoben werden.

Aus dieſem allen erhellet, wie weſentlich nöthig die Verfügung ſey, daß in den an ein Collegium zu erſtattenden Berichten, oder abzulaſſenden Reſcripten, oder zu übergebenden Supplicken eben ſo wenig, als in den Protocollen und andern ſchriftlichen Aufſätzen des Collegiums ſelbſt, zwey oder mehrere Gegenſtände, die zu verſchiednen Fächern gehören, mit einander verbunden werden (Th. I. §. 229.). Läßt ſich aber eine ſolche Vereinigung nicht ganz vermeiden; ſo ſind wenigſtens zweckmäßige Auszüge aus dergleichen Schriften zu machen, und in den Fächern wohin dieſelben eigentlich gehören, mit Rückſicht auf den Ort wo das Original zu finden iſt, aufzubewahren. Eben ſo müſſen auch, wenn etwa ein oder das andre in der Regiſtratur befindliche Original abgefordert wird, beglaubigte Abſchriften davon zu den Acten genommen werden.

Endlich verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß die Regiſtratoren zu einer beſondern Verſchwiegenheit und Dienſttreue verpflichtet ſind, und kein Actenſtück, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Chefs, an ſolche, die nicht zum Collegium gehören, oder in deren Amtsgeſchäfte die Sache nicht einſchlägt, verabfolgen laſſen dürfen.

Digitized by Google

§. 59.

3. Vom Taxamte, den Taxatoren, und Sportel-Caſſen [1].

Für die von Collegien und Staatsbeamten beſorgten Geſchäfte und Ausfertigungen, müſſen der Regel nach von denenjenigen Privatperſonen, welche dieſelbe beſonders veranlaßt haben, gewiſſe Gebühren entrichtet werden, die entweder einen Theil der Beſoldung, (Accidentien) oder auch, wie das Stempelgeld, eine Art öffentlicher Auflagen ausmachen, und gewöhnlich unter dem Nahmen der Sporteln, Taxen bekannt ſind [2]. Beyde Wörter werden gewöhnlich gleichbedeu-tend

1) Lipenius. unt. d. W. taxa, Sportulae.
Moſer v. Canzley-Geſchäften L. 2. C. 13. L. 5. C. 12.
v. Maſſow a. a. O. §. 62-71.
Terlinden practiſche Anweiſung zur Regiſtratur-, Expeditions-, Canzley- und Sportel-Caſſen-Wiſſenſchaft für Gerichtsactuarien. (Halle 1796. 8.) S. 147. ff. Folgt in der Hauptſache ganz des Hrn. v. Maſſow Anleitung, und hat auch meinen erſten Theil des Canzleyſtyls benutzt, ohne mich zu nennen.

2) Taxe bedeutet überhaupt den nach vorhergehender Schätzung oder Würderung, geſetzlich oder obrigkeitlich beſtimmten Werth oder Preis einer Sache, oder des Gebrauchs einer öffentlichen Anſtalt, z. B. der Lebensmittel, der Grundſtücke, Mobilien, der Poſten u. ſ. w. Hier ſind beſonders darunter zu verſtehen, die geſetzlich beſtimmten Gebühren, welche ein Collegium oder ein Staatsbeamter für ſeine Bemühung, oder auch in gewiſſen Fällen als Staatsauflage von denen, für welche ein Geſchäft beſorgt worden, zu fodern angewieſen und berechtigt iſt.

Das

Digitized by Google

rend gebraucht, an einigen Orten aber bezeichnet man durch erſteres die eigentlichen Gebühren der Gerichte, durch letzteres aber das, was in die öffentlichen Staats-Caſſen fließt.

Taxator [1]) iſt derjenige Subaltern, welchem die Beſtimmung der, für die Ausfertigungen eines Collegiums zu erlegenden Sporteln und Taxen, imgleichen die Erhebung derſelben, aufgetragen iſt. Bey zahlreichen Collegien ſind beſondre Taxämter dazu angeſtellt, welche auch die Sportel-Caſſen beſorgen und davon Rechnung ablegen.

Hieraus laſſen ſich nun die verſchiednen Arten der Sporteln näher beſtimmen. Sie ſind

a) eigentliche Gerichtsgebühren (bey Cammer- und andern Collegien, Fiſci-Gebühren), welche in die gemeinſchaftliche Sportel-Caſſe (Fiſcum) eines Col-

Das Wort Sporteln kömmt her von Sportula einem Körbchen, worin Geſchenke getragen wurden, (Plin. Lib. 10. ep. 18.) und hatte ſchon bey den Römern die Bedeutung, unter welcher es bey uns noch vorkömmt.
tit. Cod. de Sportulis et ſumtibus in diuerſis iudiciis faciendis. (Lib. 3. tit. 2.) Nou. 82. Cap 7. und an mehreren Stellen des Codicis und der Pandecten.
S. B Briſſon de ſignif. verb. und
Du Freſne Gloſſar. unt. d. W. Taxa, Sportula.

1) Dieſer darf nicht mit den bey manchen Collegien beeidigten Taxatoren der Grundſtücke oder Mobilien verwechſelt werden, welche auch zum Unterſchiede Schätzer (Eſtimateurs) heißen.

Collegiums fließen, um theils den nöthigen Aufwand für Schreibmaterialien, Feurung und Licht u. ſ. w. zu beſtreiten, theils nach feſtgeſetzten Verhältniſſen, unter die Mitglieder des Collegiums, denen ſie als Theil ihrer Beſoldungen angewieſen ſind; vertheilt zu werden;

b) Gebühren, die einem oder andern Mitgliede ausſchließlich für ſeine Bemühung zu kommen, z. B. Copialien für die Canzliſten, Diäten für die Commiſſäre u. ſ. w.;

c) zur Erſtattung der baaren Auslagen des Collegiums an Stempelpapier, Porto, für die an andre Gerichte, oder auch an die Zeitungs-Expeditionen, Intelligenz-Comtoire u. ſ. w., bezahlte Gebühren, für die Kapſeln an das Siegel bey gewiſſen Ausfertigungen, (Capſelgeld) und dergl.

Die Sporteln können höher oder niedriger ſeyn, nach Beſchaffenheit des Collegiums, welches das Geſchäft betrieben hat, oder des Gegenſtandes der Ausfertigungen, oder der Perſonen, welche ſie betreffen. In Lehens-Sachen machen bey manchen Collegien auch die Laudemien und Anfallsgelder einen Theil der Sporteln, (Accidentien) aus [1]).

In

1) Nicht immer beſtehen die Sporteln im baarem Gelde, ſondern auch in andern Sachen; z. B. beym RHofrathe in einer beſtimmten Anzahl Exemplare, für Bücherprivilegien, bey manchen Conſiſtorien, wenn

In jedem wohleingerichteten Staate hat man geſetzliche Verfügungen, über dieſen Gegenſtand, (Sporteltaxen, Taxordnungen) worin nach gewiſſen Claſſen die für jede einzelne Ausfertigung oder Verrichtung der Collegien, Gerichte und einzelnen Beamten, zu entrichtenden Gebühren oder Sporteln genau beſtimmt, auch diejenigen Fälle, Perſonen und Anſtalten aufgeführt ſind, welche die Sportelfreyheit genießen, in deren Angelegenheiten die Collegien von Amtswegen, (ex officio, unentgeltlich) verfahren ſollen.

Um aber zu verhüten, daß dieſe Verordnungen gehörig beobachtet werden, iſt eine ſtäte Aufſicht und Controle nöthig, die bey den höhern Collegien durch den Chef und die Räthe, bey den Unterbeamten durch Viſitationen u. ſ. w. beſorgt wird, und wobey nicht blos darauf, ob die Taxordnungen befolgt ſind, ſondern auch, ob nicht der Beamte aus Sportelſucht ungebührliche Weitläuftigkeiten oder unnöthige Expeditionen verfügt hat, geſehen werden muß [1]). Auch können die Intereſſenten

wenn Eheverlöbniſſe getrennt werden, in den Brautgeſchenken (arrha ſponſalitia).
Die der Geiſtlichkeit zu entrichtenden Sporteln ſind unter dem Namen der Stolgebühren bekannt. S. Grellmann kurze Geſchichte der Stolgebühren oder geiſtlichen Accidenzien. Gött. 1785. 8.

1) Ein auffallendes Beyſpiel einer dergleichen Sportelrechnung liefert das Journal von u. f. Teutſchl. v. 1786. Bd. 2. S. 366.

Digitized by Google

ten ſelbſt, wenn ſie glauben überſetzt zu ſeyn, deshalb Beſchwerde führen, und um (Moderation) Ermäßigung oder Niederſchlagung (gänzliche Tilgung) der geſetzwidrigen Gebühren nachſuchen.

Der Anſatz und die Beſtimmung der Sporteln, mit genauer Angabe der Poſten, wofür und von wem ſie, wenn mehrere Partheyen oder Perſonen bey dem Geſchäfte intereſſirt ſind, bezahlt werden ſollen [1]), geſchieht entweder vom Concipienten auf dem Concepte, wonach der Sportel-Einnehmer ſich zu richten hat, oder das

Um einer ganz liquiden Schuldforderung willen, die 2 Fl. 30 X. betrug, foderte der Beamte, bey dem ſie vergebens ausgeklagt war, dem Kläger 22 Fl. 51 X. ab, und als dieſer vorſtellte, daß ihn der Richter ſchon ſo lange vergebens auf dem Spruch habe warten laſſen, ließ ſolcher ihn gar ins Gefängniß ſetzen. Die Anſätze waren nach der Taxe richtig, beſtanden aber aus lauter unnöthigen und fruchtloſen Verzugungen.

In England muß der Kläger gewöhnlich bey Untergerichten 60 und bey Obergerichten 200 Pfd. St. Koſtenvorſtand machen, wovon am Ende nicht viel übrig bleibt.

1) In Proceßſachen pflegt die Entſcheidung, wer die Gerichtsgebühren tragen, ob ſolche compenſirt (verglichen, gegen einander aufgehoben), oder erſtattet (refuſis expenſis), und zwar entweder ganz, oder nur zum Theil (z. B. die Contumacial, oder durch einer Neben-, Incident-Punct durch ein Rechtsmittel verurſachten) erſtattet oder noch zur Zeit ausgeſetzt werden ſollen, einen Hauptgegenſtand des Urtels auszumachen.

Digitized by Google

das Mundum der Ausfertigung wird, wenn es gehörig beſiegelt iſt, dem Taxator oder dem Taxamte abgeliefert, um die Sporteln, nach Maasgabe der Taxordnung und der Umſtände, darauf zu verzeichnen, und ſolche zugleich in ſeine Rechnungen und Bücher einzutragen. Das Taxamt behält entweder die Ausfertigungen ſo lange in Verwahrung, bis die Partheyen oder deren Anwälde ſie durch Entrichtung der Gebühren auslöſen; oder die Expeditionen werden auch an die unmittelbaren Obrigkeiten der Extrahenten geſchickt, um die Sporteln zu heben und einzuſenden. Zuweilen pflegen auch die Canzleydiener und Boten zum Eincaſſiren der Sporteln gebraucht zu werden.

Das Taxamt, oder der Sportel-Caſſen-Rendant, nimmt die ſolchergeſtalt einlaufenden Gelder in Empfang, führt darüber Buch, und beſorgt zur gehörigen Zeit die nöthigen Ausgaben und ordnungsmäßigen Vertheilungen an die Mitglieder.

Da bey Collegien, wie wir geſehen haben, oft baare Geldauslagen für die Geſchäfte der Partheyen vorfallen, welche erſt nach einer beſtimmten Zeit wieder erſtattet werden; ſo iſt in den Preußiſchen Staaten neuerlich die Einrichtung, vorzüglich bey den Juſtiz-Collegien, getroffen, daß die Partheyen, beſonders der Kläger, gleich zu Anfange des Proceſſes, nach den Umſtänden, eine gewiſſe Geldſumme in die Vorſchuß-Caſſe zahlen muß, woraus ſodann die vorfallenden baaren Geldauslagen beſtritten und berechnet werden, und der

der am Ende etwa bleibende Ueberſchuß zurückgezahlt wird [1]).

IV. Von

1) Vieles iſt ſchon für und gegen das Sportelweſen geſchrieben worden, und ließe ſich noch dafür und dagegen ſchreiben. Man muß bey dergleichen Unterſuchungen die Sache vom Mißbrauche oder unrechten Gebrauche derſelben ſorgfältig unterſcheiden, und unter dieſer Einſchränkung läßt ſich das Sportelweſen gar wohl vertheidigen. Collegien und Staatsbeamten ſind dazu da, das Beſte des Staats zu beſorgen. Die Geſchäfte derſelben beziehen ſich nun entweder unmittelbar auf das gemeinſchaftliche Beſte, und in dieſer Hinſicht iſt jeder Bürger verpflichtet, ſeinen verhältnißmäßigen Antheil zu ihrer gänzlichen Unterhaltung und Belohnung beyzutragen, welches auch durch die Steuren und Auflagen geſchieht, oder ihre Verrichtungen nützen dem Staate mittelbar, indem dadurch vorzüglich das Beſte einzelner Bürger befördert wird. Hier muß ebenfalls jedes Mitglied des Staats, da es auf die eine oder andre Weiſe in den Fall kommen kann, des Beyſtandes eines ſolchen Collegiums oder Staatsbeamten perſönlich zu bedürfen, zur Unterhaltung derſelben mit beytragen. Weil aber doch nicht alle Einwohner eines Staates, wenigſtens nicht in gleichem Maaße, dergleichen öffentliche Anſtalten, (z. B. die Gerichte und Juſtiz-Collegien) mit ihren Angelegenheiten beſchäftigen, ſo erfodert die Regel der Billigkeit, daß ein Theil der zu ihrer Unterhaltung nöthigen Koſten von denen Einwohnern, welche dieſelben am mehrſten benutzen, verhältnißmäßig getragen werde. Hiezu iſt ein zweckmäßig eingerichtetes Sportelweſen ſehr dienlich. In dieſer Hinſicht verdient die neulich in den Preußiſchen Staaten getroffne Einrichtung, nach welcher die Sporteln in eine Caſſe fließen, woraus die beſtimm-

ten

IV. Von den niedern Canzleyofficianten und deren Beſtimmung.

§. 60.

a) Vom Botenmeiſter, den Canzleydienern und Boten [1]).

Jedes größere Collegium hat der Regel nach zu allerley Dienſten und Verſchickungen einen oder mehrere Canz-

---

ten Beſoldungen der Gerichtsperſonen ergänzt werden, den größten Beyfall, und die ſchnelleſte Nachahmung. Die Moralität des Beamten wird auf keine gefährliche Probe geſetzt, die Unterthanen wiſſen, daß die Gebühren nicht unmittelbar dem Richter zugehören, wodurch der Verdacht von Bedrückungen ſehr geſchwächt wird. Allein wie wenig Staaten können ſich einer ſo trefflichen Einrichtung rühmen! daß auch diejenigen, welche durch geſetzwidrige Handlungen die Staatsbeamten beſchäftigen, Gebühren erlegen müſſen, iſt den Rechten gemäß; daß aber der Richter einen Theil an der von ihm ſelbſt verhängten Geldſtrafe habe, u. dgl. läßt ſich ſchwerlich vertheidigen. Eben ſo wenig Beyfall verdient auch die in vielen Staaten eingeführte Sitte, daß nicht nur bey Juſtiz-Collegien (wo die Sporteln auch mit zur Abhaltung der Proceſſirſucht dienen können), ſondern auch bey Cammern, Regierungen u. ſ. w. beynahe jedes Wort mit Gelde abgekauft werden muß, daß ſelbſt die Noth armer Supplicanten durch die theure Auslöſung abſchläglicher Decrete noch erhöht wird, daß vom Rechnungsführer ſogar für Abnahme ſeiner Rechnungen beträchtliche Reviſionsgebühren erlegt, und von richtig bezahlten Pachtzinſen, noch oben ein Procentgelder entrichtet werden müſſen. Oft wurden unnöthige Einſchränkungen der bürgerlichen Freyheit erſonnen, blos um den Unterthan von Zeit zu Zeit

Digitized by Google

Canzleydiener, Pedellen, Thürhüter u. ſ. w., reitende oder gehende Boten, welche gewöhn-

Zeit Conceſſions-Diſpenſations-Gelder und andre ungebührliche Sporteln abzunehmen.

Es giebt z. B. Gegenden in Teutſchland, wo jedes einzelne Grundſtück nach des Vaters Tode, jedem Kinde einzeln ab- und zugeſchrieben wird, wodurch bey 12 Grundſtücken und 12 Kindern die Ab- und Zuſchreibegebühren 277mahl vervielfacht werden. S. Freymüth. Gedanken. 1ſter Th. S. 221.

Möchten doch alle Regenten ſo gerecht und edel handeln, wie der weiſe Herzog von Braunſchweig, der in der Verordnung vom 5ten May 1795 befohlen hat, “daß die bisher zu erlegen geweſenen Fiſci- Schreib- und Siegelgelder von den, den Unterthanen bewilligten Erlaſſungen am Dienſt und Dienſtgelde, an den öffentlichen Cammer- und ſonſtigen Abgaben, imgleichen an Remiſſion an Zinsfrüchten wegen erlittnen Mißwachſes und an der Contribution, ferner für die Bauholz- oder ſonſtigen Materialien-Verwilligungen, gänzlich aufgehoben ſeyn ſollen, damit der Percipient die ihm bewilligten Begnadigungen ganz und ohne allen Abzug und Koſten genießen möge!

Dafür könnten die Sporteln für nachgeſuchte und ertheilte Chargen u. ſ. w. immer noch etwas erhöht werden.

Man vergleiche hiebey noch

v. Eggers Archiv für Staatswiſſenſchaft und Geſetzgebung 1ſter Bd. (Zürich 1795. 8.) unter d. W. Accidenzien. Genius der Zeit. März 1796. S. 363 ff.

v. Bülow Annalen des teutſchen Reichs. 4tes Heft. S. 82. ff. Etwas über Abſchaffung der Gerichtsſporteln auf dem Lande. Teutſches Muſeum 1780.

Digitized by Google

wöhnlich eine beſtimmte Livree tragen, und wovon letztere ſich durch ein Schild, oder eine ſogenannte Botenbüchſe auszeichnen. Es werden dazu geſunde, thätige, willige, treue, gewandte, verſchwiegne und nicht neugierige, auch wohl angeſeßne Leute erfodert, welche zur Noth Geſchriebnes leſen und ſelbſt ein wenig ſchreiben können. Sie müſſen bey ihrer Anſtellung den in den Canzleyordnungen gewöhnlich vorgeſchriebnen Eid ableiſten, und erhalten auch wohl eigne Inſtructionen.

Die Canzleydiener, wovon einer oder der andre in dem Collegiengebäude ſelbſt ſeine Wohnung zu haben und über die Inventarien Aufſicht zu führen pflegt, ſorgen für die Sicherheit, äußre Ordnung, Reinlichkeit und Erhaltung des ganzen Gebäudes und der Arbeitszimmer insbeſondre, für Einheitzen, Anzünden der Lichter, Füllung der Dintefäſſer und Streubüchſen, legen vor den Sitzungen Papier und geſchnittne Federn für die Räthe zurecht, erhalten während derſelben die nöthige Ruhe vor den Zimmern, beſcheiden diejenigen, ſo etwas beym Collegium zu ſuchen haben, melden ſie an, oder holen ſie zur Audienz ab. Sodann befördern ſie unter Aufſicht des Canzleyvorſtehers oder Regiſtrators die auszufertigenden Acten in das Expeditionszimmer, oder von da in die Regiſtratur, oder nach der Wohnung des Chefs und der Concipienten. Sie haben, nebſt den Bo-

1780. Febr. S. 194. Staats-Anz. H. 12. S. 481. H. 21. S. 99. H. 26. S. 227.

1) Elſäſſer Leitfaden. §. 65-71.
Moſer Canzley-Geſch. L. 2. C. 16. 17. 18.

Boten, eine beſondre Stube in der Nähe der Sitzungs-zimmer, damit ſie nöthigenfalls entweder mündlich, oder vermittelſt des im Sitzungszimmer befindlichen Glockenzugs, leicht abgerufen werden können.

Die Canzleyboten stehen unter der unmittelbaren Aufſicht des Botenmeiſters, wozu gewöhnlich einer der ältern Canzliſten, oder ſonſt ein Secretär, Regiſtrator ernannt wird.

An den Botenmeiſter liefern die Boten der Regel nach alles ab, was ihnen von Außen her zur Beſorgung übergeben iſt, der es nachher an die Behörde befördert, und an ihn werden von der Canzley alle zu verſchickende Ausfertigungen abgegeben, der ſie ſodann, ſeiner Inſtruction gemäß, entweder durch die ordentlichen Boten und Beyboten, oder auf andre Weiſe beſorgt.

§. 61.

b) Verſendung der Ausfertigungen (Th. 1. §. 428-431.)

Die Ausfertigungen werden, wenn ſie nicht bis zur Auflöſung im Taxamte bleiben müſſen, entweder ohne Unterſchied vom Collegium ſelbſt, an die Behörde verſandt, oder dem Extrahenten (Veranlaſſer der Ausfertigung) zur weitern Beſorgung (Inſinuation) ausgehändigt. An dem Wohnorte des Collegiums pflegen gewöhnlich die Canzleydiener die Einhändigung der Schriften an die Partheyen oder deren Anwälte zu beſorgen. An Auswärtige geſchieht die Verſendung bald durch die Boten, bald durch Staffetten oder Couriere, bald

durch

Digitized by Google

durch die Poſt, entweder poſtfrey (ex officio), oder unfrankirt. Der Regel nach müſſen die Ausfertigungen ſogleich abgeſendet werden, wie ſie vollzogen ſind, oft aber pflegt ſie der Botenmeiſter in ſeinem Cabinette bis zum nächſten Poſt- oder Botentage, oder ſo lange, bis noch mehrere Acten hinzukommen, zu verwahren. Die Abſendung geſchieht bald unmittelbar an die Behörde, für welche die Ausfertigung beſtimmt iſt, bald mittelſt Einſchluſſes an die bey auswärtigen Höfen und Gerichten angeſtellten Geſandten oder Agenten und Bevollmächtigte, durch welche ſie am gehörigen Orte übergeben werden ſollen, bald mittelſt Befehls (reſcriptum de inſinuando) an die Untergerichte, bald mittelſt Erſuchungsſchreibens (requiſitoriales) an auswärtige Collegien, um die Einhändigung oder auch die Einrückung in die öffentlichen Intelligenzblätter und Zeitungen, oder die öffentliche Anſchlagung durch dieſelben bewirken zu laſſen.

Bey der Abſendung einer Ausfertigung bemerkt der Botenmeiſter auf den Rand des bey den Acten zurückbleibenden Concepts, wann und auf welche Art die Abſendung geſchehen ſey. Um mehrerer Ordnung willen hält derſelbe mit jedem Boten ein beſondres Inſinuationsbuch, in welchem die Numern, nebſt den Namen und Wohnorte derer, an welche ſie abzugeben ſind, aufgezeichnet werden, und hebt auch, bey Verſendungen die durch die Poſt geſchehen, die Poſtſcheine u. dgl. auf.

Iſt bey einer Ausfertigung ein Beweis nöthig, daß ſolche wirklich an die Behörde eingehändigt ſey, ſo werden

den die Boten angewieſen, ſich einen Empfangſchein (recepiſſe) geben zu laſſen, oder der Empfänger muß ſolches in ein beſondres Buch beſcheinigen. Bey gerichtlichen Ausfertigungen pflegt dem Boten eine gleichlautende Abſchrift mitgegeben zu werden, worunter er auf ſeinen Dienſteid die geſchehene Einhändigung bezeugt, oder er ſtellt einen beſondern Schein darüber aus, oder berichtet ſolches mündlich zum Protocolle. Oft pflegen auch Notarien und Zeugen zur Einhändigung wichtiger Schriften gebraucht zu werden, welche ſodann förmliche Zeugniſſe (documenta inſinuationis) darüber ausſtellen (Th. I. §. 433.).

C. Kurze Darſtellung des beſondern Geſchäftsganges ſelbſt (§. 35.).

§. 62.

a) überhaupt.

Nach der bisherigen Betrachtung der gewöhnlichen Beſtandtheile eines Collegiums und ihrer verſchiednen Beſtimmungen, kann es nicht ſchwer fallen, den Gang der bey Collegien vorkommenden Geſchäfte (§. 36.), blos in allgemeinen Umriſſen darzuſtellen.

Alle bey einem Collegium vorfallende Geſchäfte nehmen der Regel nach, den in den bisherigen Paragraphen gezeichneten Gang.

1. Der Chef erhält durch die Regiſtratur oder unmittelbar diejenigen Exhibita, wodurch ein collegialiſches Geſchäft veranlaßt wird, und bringt entweder ſelbſt das in dieſer Hinſicht Nöthige zum Vor-

Vortrage, oder trägt ſolches einem von den Räthen auf (§. 38. 39.).

2. Dieſer unterſucht zu Hauſe den Gegenſtand, und trägt ſolchen ſodann in den Sitzungen nebſt ſeiner Meynung vor (§. 43.).

3. Hierauf berathſchlagt ſich das Collegium, und faßt nach den mehrſten Stimmen einen gemeinſchaftlichen Schluß (§. 45. 47.).

4. Dieſem zufolge wird vom Referenten oder Decernenten das Decret kurz entworfen (§. 48.), welches

5. entweder ſofort, oder gleich nach der Sitzung von einem Secretär in der Expeditionsſtube concipirt (§. 53.),

6. vom Decernenten, oder auch dem Chef revidirt und ſignirt wird (§. 49. 54.).

7. Hierauf kömmt das Concept in die Canzleyſtube, um da entweder mundirt oder copirt und collationirt zu werden (§. 55.).

8. Von da gelangen die Munda zur Unterſchrift und Beſieglung (§. 49. 56.).

9. Sodann werden die Ausfertigungen entweder dem Taxamte zur Anſetzung und Einhebung der Sporteln ausgehändigt (§. 59), oder

10. dem Botenmeiſter zur Verſendung übergeben (§. 61.).

11. Endlich kommen die Exhibita und dadurch veranlaßten Concepte zur Regiſtratur zurück, wo ſie ent-

entweder zur weitern Betreibung und Fortſetzung des Geſchäfts, oder zur künftigen Nachricht gehörig verwahrt werden (§. 58.).

§. 63.

b) beſondre Bemerkungen.

Die Geſchäfte eines Collegiums ſind

1. fortlaufende, fortdaurende, und zwar

a) ſolche, die zum Weſen und zur Beſtimmung des Collegiums gehören, und der Regel nach nie aufhören, z. B. bey Cammer-Collegien, Aufſicht über die Domainen und deren Verwaltung, Reviſion der Rechnungen. Bey Juſtiz-Collegien, Aufſicht über die untergebnen Gerichtsbezirke und Beamten, u. ſ. w.

Hier iſt der gewöhnliche Gang der Geſchäfte durch die geſetzlichen Verordnungen genau beſtimmt; die nöthigen Verfügungen an die untern Behörden, die anbefohlne Einſendung der Berichte und Tabellen an die obern Collegien, werden zur gehörigen Zeit, von Amtswegen, ohne Veranlaſſung von Außen, beſorgt und gehen den einmahl vorgeſchriebnen Gang;

b) ſolche, die ihrer Natur nach in einem beſtimmten Zeitraume ſich endigen, z. B. einzelne Vormundſchaften und die darüber nöthige gerichtliche Aufſicht u. ſ. w. Auch hier kann der Geſchäftsgang beſtimmt vorgeſchrieben und von Amtswegen geleitet werden;

2. von

2. vorübergehende, zufällige Geſchäfte, welche zwar auch mit zum Reſſort eines Collegiums angewieſen ſind, die aber erſt von außenher veranlaßt werden müſſen, und deren Gang oder Dauer durch allgemeine geſetzliche Verfügungen, für jeden einzelnen Fall, nicht genau vorher beſtimmt werden kann. Dieſe ſind

a) ſo beſchaffen, daß ſie durch einen einzigen Vortrag und einzelne Ausfertigungen völlig abgethan oder beendigt werden können. Z. B. die meiſten Supplicken, Memoriale u. ſ. w. Hier tritt der im vorigen Paragraphen dargeſtellte Geſchäftsgang ein; oder

b) ſie erfodern mehrere Vorbereitungen, collegialiſche Berathſchlagungen und Ausfertigungen, um

aa) die eigentliche Beſchaffenheit, den Zuſammenhang oder die Wahrheit des Gegenſtandes zu unterſuchen, auszumitteln, und ſolchergeſtalt die Sache zur Entſcheidung vorzubereiten (zu inſtruiren); oder

bb) die gefaßten Beſchlüſſe zur Vollziehung zu bringen.

Hauptſächlich gehören hieher die mehrſten richterlichen Geſchäfte der Juſtiz-Collegien, die Unterſuchung und Beſtrafung der Polizey- und Criminal-Verbrechen u. ſ. w., welche bald mehr, bald weniger Nebengeſchäfte und Zwiſchenausfertigungen erfodern, ehe ſie zur collegialiſchen Entſcheidung gelangen können.

nen. Die vorzüglichſten von dieſen Arbeiten und Ausfertigungen ſind:

a) Verfügungen an den Gegentheil — Ladung (Citation), Strafbefehle (Mandate);

b) Verfahren, Schriftwechſel der Partheyen (Klage, Einlaſſung, Replick, Duplick);

c) Abhörung der Partheyen der Zeugen, Unterſuchung der Urkunden, Beſichtigung an Ort und Stelle, Schätzung beweglicher und unbeweglicher Sachen, Aufnahme von Güterverzeichniſſen, Anſchlag und Verſteigerung, nebſt den darüber abzuhaltenden Protocollen und zu erlaſſenden Decreten (Beſcheiden) öffentlichen Anſchlägen und Bekanntmachungen u. ſ. w.;

d) Befehle, Schreiben um Bericht (Reſcripte) an die Unter-Collegien und Beamten;

e) Erſuchungs-, Begleitungs-Schreiben an Auswärtige;

f) Berichte an die obern Behörden, Inſinuate, Mittheilungsſchreiben, an die Neben-Collegien (coordinirten Behörden);

g) Bekanntmachung an das Publicum [1]).

Alle dieſe zu einem beſondern Gegenſtande gehörenden Aufſätze, nebſt den dadurch veranlaßten Schriften (Exhibitis), kommen nach der Zeitfolge in die Regiſtratur (§. 58.) und es entſtehen daraus ſogenannte Acten.

Eine

1) Von allen dieſen einzelnen Aufſätzen wird unten noch beſonders zu handeln ſeyn.

Eine Acte iſt alſo eine nach der Zeitfolge geordnete Sammlung mehrerer Concepte und ſchriftlichen Aufſätze, welche einen gewiſſen beſondern Gegenſtand, oder die Vorbereitung, Leitung und Aufklärung eines einzelnen Geſchäfts betreffen. Die einzelnen dazu gehörigen Schriften heißen Actenſtücke.

Die zweckmäßig und künſtlich geordneten, mündlichen oder ſchriftlichen Vorträge über ganze Acten, heiſſen im eigentlichen Verſtande Relationen (§. 43.), und diejenigen Beſchlüſſe des Collegiums, wodurch entweder ein Hauptpunct des Geſchäfts, oder die ganze Sache entſchieden wird, werden Urtheile (Urtel), Sentenzen, Erkenntniſſe, genannt.

D. Mittel zur Sicherheit, Ordnung und Beſchleunigung des Geſchäftsgangs.

§. 64.

a) des allgemeinen Geſchäftsganges (§. 33. 34.)

Weiſe Geſetzgebung, zweckmäßige Aufſicht und gutes Beyſpiel von oben, ſind die Hauptpfeiler der Staaten und die wirkſamſten Triebfedern der geſamten Staats-Thätigkeit. Beſonders ſind in gegenwärtiger Hinſicht zu empfehlen:

1. Beſtimmtheit, Deutlichkeit, Gerechtigkeit, möglichſte Allgemeinheit und Stätigkeit der Geſetzgebung. Wo dieſe Eigenſchaften fehlen, wiſſen ſo wenig die Unterthanen als Staatsbeamten, was ſie eigentlich zu thun und zu befolgen haben; die zu ſchnelle Häufung neuer Ge-

Geſetze, die öftere Widerrufung der vorhandnen, die vielen Ausnahmen von denſelben, die Unanwendbarkeit mancher Verfügungen auf die einzelnen Fälle, die einander widerſprechenden und oft dunkeln fremden Geſetzbücher, die Zerſtreuung und das Vergeſſen der einzelnen Verordnungen, ſchwächen das Anſehen des Geſetzgebers, erſticken die Ordnung und hemmen den Lauf der Staats-Thätigkeit [1].

2. Weiſe Unter- und Nebenordnung der Collegien und Staatsbeamten. Die verſchiednen veräußerlichen Zweige der Staatsgeſchäfte müſſen gehörig vertheilt ſeyn, und nach Beſchaffenheit des Landes und ſeiner Verfaſſung in verſchiednen Abſtufungen dergeſtalt neben einander fortlaufen, daß keiner den andern hindert, kein unnützer Auswuchs die Säfte an ſich zieht, aber auch keine Lücke den Kreislauf derſelben hemmt.

3. Beſtimmte und detaillirte Inſtructionen und Reglements für den Wirkungskreis und die Handlungsweiſe der Collegien und Beamten. Es iſt unmöglich, die richtige Mittelſtraße zwiſchen dem zu viel und zu wenig hier im Allgemeinen vor-

1) Mein Programm von den teutſchen Landesgeſetzen, der Nothwendigkeit und beſten Einrichtung einer Sammlung derſelben. (Helmſt. 1795.) S. 6. ff. Erhard Verſuch über das Anſehen der Geſetze. (Dreßd. 1791.) S. 68.

vorzuzeichnen. Zu weit getriebne Pünctlichkeit, zu vieles Hofmeiſtern kann auch ſchaden. Man muß zu der Rechtſchaffenheit und Geſchäftskunde der Staatsdiener auch Zutrauen haben, und ihrer Beurtheilung vieles überlaſſen, um nicht ohne Noth den Dienſt zu erſchweren, den Gang der Geſchäfte langſam, verwickelt und für die Unterthanen koſtſpielig, die Arbeiter aber verdrießlich oder ängſtlich und unentſchloſſen zu machen. Deſto vorſichtiger aber ſey man

4. In der Wahl der Staatsbeamten, beſonders des Collegien-Chefs und der Miniſter. Nur geprüfte, redliche, thätige, der Geſchäfte und der Staatsverfaſſung kundige, moraliſch gute, für das Wohl des Regenten und des Volks gleich ſtark beſeelte, Ordnung und Gerechtigkeitliebende, das Vertrauen und die Liebe des Publicums, den Beyfall und die Achtung ihrer Collegen und Untergebnen, beſitzende Männer ſollten hiezu gewählt werden.

5. Eine ſtäte, doch nicht drückende, Aufſicht (Controle) von oben herab, welche an einer ununterbrochnen Kette von einem Collegium zum andern in den verſchiednen Staatsverwaltungszweigen fortläuft, und ſich bis auf die unterſten Bedienten erſtreckt. Dazu dienen die ſtufenweiſe von unten herauf einzuſendenden Berichte, Tabellen u. ſ. w.; die von oben herab vorzunehmenden Viſitationen, imgleichen die ungehinderte Freyheit der Unterthanen, Beſchwerde zu führen. Die Controle der Miniſter und höhern Staatsbeamten

 iſt

iſt eine wohlgeleitete Publicität, und unter der Aufſicht der Geſetze ſtehende Preßfreyheit. Den Regenten controlirt ſein Gewiſſen, aufgeklärte Religioſität und Sittlichkeit, richtige Begriffe von ſeiner Beſtimmung, Bekanntſchaft mit der öffentlichen Meynung, Liebe zu ſeinen Bürgern und gehörige Schätzung ſeines eignen Intereſſe [1]).

6. Beſonders wichtig in dieſer Hinſicht iſt ein zwiſchen kleinlichem und menſchenfeindlichen Mißtrauen und zwiſchen ſorgloſem Vertrauen, die Mitte haltender Beobachtungsgeiſt des Regenten, und die Kunſt auf die ihm zunächſt ſtehenden Staatsdiener ſo nachdrücklich zu wirken, daß aus jedem komme, was in ihm iſt, damit keiner in den ihm angewieſenen Pflichten erſchlaffe, und ſelbſt der Uebelgeſinnte befürchten müſſe, daß jede Abweichung vom geraden Wege ſofort bemerkt werde. Wie kräftig eine kluge, durch Welt und Menſchenkenntniß geleitete Behandlungsart auf den Willen der Beamten wirke, wie ſchnell ſich der Geiſt eines thätigen Regenten über die ganze Maſſe derſelben verbreiten, zeigt Heinrichs IV. und Friedrichs Beyſpiel, dem auch mancher jetzt lebende

1) Le mal arrive à ſon comble, ſi des ames perverſes parviennent à perſuader au Souverain, que ſes intérets ſont différents de ceux de ſes ſujets.
Friedrichs II. Verſuch über die Regierungsformen und die Pflichten des Regenten im 6ten Bande der Oeuvres poſthumes.

lebende teutſche Fürſt, ohne Schmeicheley beygeſellt zu werden verdiente [1]).

7. Nachdrücklicher Schutz der Staatsbeamten gegen grundloſe Verläumdungen, hinlängliche Unterſtützung bey der Ausübung ihrer Amtsgeſchäfte [2]), ſchonende Nachſicht mit menſchlichen Schwachheiten, ſtufenweiſe geſchärftere Warnung der nachläſſigen oder unordentlichen, zweckmäßige und

1) Zimmermann Fragm. über Friedrich II. B. 2. S. 195.

2) Was hilft es dem Richter, daß er mit möglichſter Anſtrengung, Unpartheylichkeit, und Gerechtigkeits-Eifer einen Proceß unterſucht und entſcheidet, wenn es Mittel giebt, ſeine Entſcheidung zu eludiren, oder ihm die nöthige Macht zur Hülfsvollſtreckung verſagt iſt? Kann man es einem ſolchen Gerichte verdenken, wenn es mißmüthig und nachläſſig in Betreibung der ihm anvertrauten Geſchäfte wird? Beſſer es wäre gar kein Gericht vorhanden, als ein ſolches Schattenſpiel. Dieß ſcheint beynahe jetzt die traurige Lage des teutſchen Reichs-Cammergerichts zu ſeyn, deſſen Erkenntniſſe entweder durch die immer mehr überhand nehmenden Recurſe an den Reichstag eludirt, oder durch die Verſagung der Hülfsvollſtreckung von Seiten der dazu aufgerufnen Stände fruchtlos werden. Hiezu kömmt noch das immer unverſchämter werdende Schimpfen und Syndiciren der Recurrenten gegen die Urtelsverfaſſer, welches nie unterſucht und nach Verdienſten beſtraft wird.
S. freymüth. Gedanken über die allerwicht. Angeleg. Teutſchl. 1ſter Th. S. 180. ff.
Verglichen mit der neueſt. Wahl-Capitul. Art. 12. §. 5.

und gerechte Beſtrafung wirklicher Verbrechen, unpartheyiſche Belohnung, ausgezeichneter Dienſte und vorzüglicher Geſchäftskunde.

8. Eignes Beyſpiel der Thätigkeit und Ordnungsliebe von oben [1]). Wo dieſes fehlt, wo der Regent ſich um die Geſchäfte gar nicht bekümmert, wo Lieblinge, Premier-Miniſter u. dergl. allein am Ruder ſitzen, wird bald Mißmuth, Stockung, Verwirrung, Cabale, gegenſeitiges Mißtrauen, Trägheit, Eigenmächtigkeit und Willkür rc. ſich über den ganzen Geſchäftsgang verbreiten. Wenn die Berichte und Anfragen der ſubalternen Collegien ohne Antwort und Entſcheidung bleiben, wenn der Miniſter die Anſchreiben, Supplicken, Anzeigen, Urtheile, Jahre lang zu Hunderten unentſiegelt durcheinander poltern läßt, wenn die wichtigſten Ausfertigungen Monate lang auf die nöthige Unterſchrift warten müſſen, und am Ende, ungeleſen unterſchrieben werden, dann nimmt Miniſterial-, Collegial- und Beamten-Deſpotismus und Nepotismus immer mehr überhand, die ehrlichen Leute entfernen ſich, oder werden auf alle Weiſe verdrängt,

1) Wie ſehr auch hier die goldne Mittelſtraße zu empfehlen ſey, iſt bereits oben beym §. 22. bemerkt, wobey ich hier nur noch auf die vortrefflichen Lehren des ehrwürdigen Staats- und Geſchäftsmannes von Seckendorf im teutſchen Fürſtenſtaate, Addit. §. 30. S. 128. u. 129. aufmerkſam machen will, welche v. Moſer im patriotiſchen Archive Bd. 12. S. 454. ff. wieder hat abdrucken laſſen.

Digitized by Google

drängt, und Untergünſtlinge, Unwiſſende, Mieth- linge, ſchleichen, ſchmeicheln, kaufen, drängen ſich in die wichtigſten, ehrenvolleſten und einträg- lichſten Plätze.

9. Sorgfältige Sonderung und Unterſcheidung der **poſitiven** und **negativen Staats-Thä- tigkeit**, nebſt ſtäter Hinſicht auf die Reichs- Grundgeſetze.

10. Fortpflanzung des Andenkens an verdienſtvolle Geſchäftsmänner auf die Nachwelt. Dergleichen unverdächtige Beweiſe von fortdaurender Achtung und Dankbarkeit gegen würdige Chefs der Colle- gien und andre verdienſtvolle Geſchäftsmänner, welche in zweckmäßigen, wahrhaften und auf öf- fentliche, oder von den Mitgliedern der Collegien u. ſ. w. zu beſtreitende Koſten gedruckten Lebens- beſchreibungen beſtehen könnten, würden nicht nur ſehr zur Unterhaltung und Erweckung eines nütz- lichen Geſchäftseifers beytragen, ſondern auch als Muſter und Bildungsmittel angehender Geſchäfts- männer, und oft als Bruchſtücke der vaterlän- diſchen Geſchichte von vielfachem Nutzen ſeyn [1]).

§. 65.

1) S. **Klein** Annal. der Geſetzgeb. B. 1. S. 398. ff. **Möſer** patr. Phant. Th. 1. S. 153:
Einzelne Beyſpiele finden ſich ſchon hin und wieder, und verdienten in beſondern Sammlungen gemein- nütziger gemacht zu werden.

Digitized by Google

§. 65.

b) des beſondren Geſchäftsganges.

Hier treten im Kleinen und nach den beſondern Verhältniſſen eines einzelnen Collegiums die mehrſten im vorigen Paragraphen auseinandergeſetzten Hülfsmittel ein. Der Chef und die Räthe müſſen ſowohl mit den allgemeinen, als mit den ſie beſonders angehenden Verordnungen genau bekannt ſeyn, und nicht nur dafür ſorgen, daß ſolche von ihren Untergebnen genau befolgt werden, ſondern auch ihre Pflichten ſelbſt gehörig erfüllen.

Vorzüglich aber dienen zu Erhaltung der Ordnung:

1. Das Präſentiren (Th. 1. §. 432.) und Numeriren der Schriften, nebſt den Tagezetteln und dem ſogenannten Protocollo, (Diario) rerum Exhibitarum (Exhibiten-Buch, Producten-Buch) [1]). Von Rechtswegen ſollten alle an ein Collegium einlaufende Schriften, wenn ſolche nicht ausdrücklich an den Chef überſchrieben wären, in der Regiſtratur oder von einem beſonders dazu ernannten Subaltern in Empfang genommen; in die Tagezettel oder Verzeichniſſe eingetragen, und dann dem Chef eingehändigt werden. Der Chef kann öfters mit andern Geſchäften überhäuft ſeyn, und die bey ihm unmittelbar abgegebnen Schriften ver-

1) Moſer Canzley-Geſch. L. 3. C. 8. v. Moſer vom Protocollo oder Diario rerum exhibitar. in deſſen kleinen Schriften. Bd. 6. N. 1.

vergeſſen, welches aber bey einer ſolchen Controle nicht leicht möglich iſt.

2. Referenten-Tabellen, ſowohl allgemeine für den Präſidenten, als beſondre für die Räthe.

3. Calender, wo gleich im Anfange des Jahrs alle von den Unterbeamten in gewiſſen Terminen abzuſtattende Berichte, imgleichen die an die Ober-Collegien einzuſendenden Tabellen, Rechnungsanzeigen u. ſ. w., ferner die anberaumten Gerichtstage bemerkt werden.

4. Verzeichniſſe der ausgefertigten Sachen (Protocollum rerum expeditarum).

5. Oeftere Anweſenheit des Präſidenten und der Räthe in den verſchiednen Expeditionsſtuben, Viſitation der Caſſen, Vergleichung der von der Regiſtratur, Canzley, dem Taxamte, dem Botenmeiſter zu führenden Bücher und Tagezettel gegen einander.

6. Bey höhern Gerichtshöfen dient der Gebrauch der Procuratoren und Agenten ſehr zur Abkürzung und Beſchleunigung der Geſchäfte.

7. Zweckmäßige Einrichtung und Ordnung der Regiſtratur, imgleichen

8. zuverläſſige und umſtändliche topographiſche Nachrichten von der Beſchaffenheit des Bezirks, worüber ſich der Wirkungskreis des Collegiums erſtreckt, nebſt perſönlicher Kenntniß der Unterbeamten.

9. Ge-

9. Genaue Kenntniß der verſchiednen Ober-Collegien und ihrer Reſſorts u. ſ. w.

10. Hinlängliche Beſoldung der Collegial-Perſonen, daß ſie nicht genöthigt ſind, durch Nebenarbeiten ſich noch etwas zu ihrem ſtandesmäßigen Auskommen zu verdienen [1]).

1) Ueberhaupt kommt hiebey faſt alles auf die Geſchäftskunde, die Thätigkeit und das Savoir faire des Chefs, auf die Eintracht, Geſchicklichkeit und Treue der Räthe, und auf den über das ganze Collegium verbreiteten und zweckmäßig geleiteten Collegialgeiſt an, wodurch alle zu gleichem Eifer für den Dienſt, zu einem edlen Stolze auf ihr Vaterland, und auf die Stelle, welche ſie bekleiden, entflammt werden. Dieß iſt das wirkſamſte Mittel, nicht nur zur Beſchleunigung des Geſchäftsgangs, ſondern auch zur Sicherung der nöthigen Verſchwiegenheit.
Schlözer Briefwechſ. H. 7. Num. 3. ff.
v. Maſſow a. a. O. §. 24. ff.
v. Moſer Herr und Diener. S. 364. ff.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von den Staatsbeamten, ihren Rechten, Pflichten und Verhältniſſen zum Staate.

§. 66.

Vorerinnerungen.

Jede bürgerliche Geſellſchaft (Genoſſenſchaft) hat zur Beförderung ihres gemeinſchaftlichen Zweckes mehrere Anſtalten und Geſchäfte nöthig, welche durch einzelne Mitglieder verwaltet oder beſorgt werden müſſen. Die geſellſchaftliche Gleichheit erfodert, daß dieſe Verrichtungen in einer zweckmäßigen Ordnung, Reihe umgehen, und ſo nach und nach alle Gemeindeglieder in einem richtigen Ebenmaaße ſich dieſen Gemeinde-Laſten (Gemeindepflichten) unterziehen.

Eben dies gilt auch in noch höherm Maaße vom Staate (§. 4.), wo beſonders zwey Gattungen öffentlicher Geſchäfte (negotia publica §. 3.) unterſchieden werden müſſen:

1. Die urſprünglichen, unmittelbaren, d. i. diejenigen, welche die höchſte Staatsgewalt (der Regent) durch den mit dem Volke geſchloßnen oder als geſchloſſen vorauszuſetzenden Vertrag, zu beſorgen übernommen hat.
2. Die abgeleiteten, mittelbaren, welche der Regent zur beſſern Beſorgung der unmittelbaren Geſchäfte nöthig findet, und wozu er die Kräfte der Bürger aufbieten kann (§. 4. verglichen mit §. 23. und 24.).

Beym erſten Urſprunge der Staaten wurden dieſe mittelbaren Geſchäfte von den Bürgern, ſo wie ſie die Reihe traf, unentgeltlich beſorgt, oder die Greiſe übernahmen die Friedens-, die Männer und Jünglinge die Kriegsgeſchäfte; allein beym Fortrücken der Cultur [1]) ſah man ſich in der Nothwendigkeit, beſoldete Staatsbeamten (officiales) anzuſtellen (§. 6.), deren Anzahl mit der Verfeinerung, Vervielfältigung und Verwickelung der Geſchäfte (§. 8.) bis zu derjenigen Größe angewachſen iſt, welche wir in den gegenwärtigen Verfaſſungen der Europäiſchen Staaten erblicken. Die Lehre von Staatsämtern, von der Wahl und Anſtellung der Staatsbeamten, von ihrer Beſoldung und ihren Verhältniſſen zum Staate, macht alſo einen wichtigen Theil der Staatsverwaltungswiſſenſchaft aus, welchen man erſt zu unſern Zeiten angefangen hat in ſein gehöriges Licht zu ſtellen [2]). Eine kurze Erörterung der vorzüglichſten hier

1) An einigen Orten iſt der Ausdruck: Officialen, Officianten, mit Subalternen gleichbedeutend.

2) Kreſs de iure officiorum et officialium. Helmſt. 1732. und 1753.
Anton Ferd. de Otero de officialibus reipublicae.
Nic. Myler ab Ehrenbach hyparchologia ſeu de officialibus, magiſtratibus et adminiſtris. Stuttg. 1678. 4.
Mehrere ältere Schriften über dieſen Gegenſtand ſind angezeigt in

Püt-

hier eintretenden Grundſätze dürfte daher in einem für angehende Staatsbeamten gewidmeten Werke, um ſo mehr

Pütter Litteratur des Staatsrechts. §. 1096-1100. (Bd. 3. S. 316. ff.) und in
Klüber Fortſetzung. S. 295. ff.
Lipenii Bibl. nebſt den Fortſetzungen unt. d. W. Conſiliarius, Miniſter, Officialis etc.
Chriſt. de Wolff Ius naturae. Part. 8. Cap. 4. §. 884-924.
v. Juſti Grundriß einer guten Regierung. 4tes B. 5tes Hauptſt.
de Kreittmayr ad Cod. ciuil. Bauar. Th. 5. Cap. 24. S. 2343. ff.
v. Lamprecht Encyklopädie der Cameralwiſſenſch. S. 323. ff.
J. M. Seuffert von dem Verhältniſſe des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politiſchen Verſtande. Würzb. 1793. 8.
Schlözer allgem. Staatsrecht. S. 22. ff.
Franz Arnold von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797. 8. Ich habe dieſe, im Ganzen genommen, ſehr ſchätzbare Abhandlung zu kurz vor dem Abdrucke dieſes Abſchnitts erhalten, um da, wo ich von den darin aufgeſtellten Grundſätzen abweiche, die nöthige Rückſicht darauf nehmen zu können, welches aber in der Folge noch geſchehen ſoll.
Vorzüglich practiſch und aus eigner Erfahrung niedergeſchrieben iſt der vortreffliche Aufſatz: Gedanken und Erfahrungen eines alten Fürdieners, in v. Moſers neuem patriotiſchen Archive Bd. 2. S. 273. ff. wie ſich ſchon aus den Rubriken der Capitel ergiebt. 1. Vom Dienen und Herrndienſt überhaupt. 2. Pflicht und Verbindlichkeit zu dienen. 3) Wahl der Dienſte. 4. Wahl der Diener. 5. Art und Kunſt zu dienen. 6. Beſoldung

mehr einen Platz verdienen, als auf Univerſitäten, nach dem bisherigen Collegien-Schlendrian, die Studirenden faſt gar keinen Begriff von dieſer ihrer künftigen Hauptbeſtimmung erhalten.

Erſtes Hauptſtück.

Begriff und Arten der Beamten und ihr Verhältniß zum Staate.

§. 67.

1. Wort-Erklärung.

Es ſind in der teutſchen Sprache verſchiedne Ausdrücke gewöhnlich, um den Begriff eines Staatsbeamten zu bezeichnen, deren grammaticaliſche Bedeutung hier näher erörtert werden muß:

1. **Dienſt** bedeutet überhaupt jede Handlung, wodurch der Vortheil eines Andern befördert wird [1]). **Staatsdienſte** ſind alſo ſolche Handlungen, wodurch der Nutzen (Zweck) des Staates befördert wird, und in dieſer Bedeutung kann man auch von der oberſten Staatsgewalt ſagen: daß ſie dem Staate **diene**. Beſonders aber bedeutet **Die-**

dung und Penſion. 7. Belohnungen. 8. Dienſtveränderung. 9. Beharren im Dienſte. 10. Abſchied nehmen und geben. 11. Wiedereintritt in den Dienſt eines Herrn oder Staats. 12. Von den Ruhetagen alter abgelebter Staatsdiener.

1) **Adelung** Wörterbuch unt. d. W. **Dienſt**, **Dienen**.

Digitized by Google

Dienen, Dienſt, dasjenige Verhältniß zwiſchen Vorgeſetzten und Untergebenen, vermöge deſſen die Letztern die Befehle, Aufträge, Geſchäfte der Erſtern beſorgen müſſen, oder wirklich beſorgen. Daher die Redensarten: in eines Dienſten ſtehen, Dienſte ſuchen, die Ausdrücke: Diener, Bedienter [1]) u. dgl. In dieſem Sinne können dieſe Benennungen von der oberſten Staatsgewalt nicht gebraucht werden, wohl aber von den Staatsbeamten, und ſelbſt hier ſind ſie gewöhnlich nur bey den niedern Claſſen gebräuchlich. Endlich bedeutet: Dienſt, auch den ganzen Umfang öffentlicher Geſchäfte eines beſtimmten Staats, oder einer gewiſſen Claſſe, welche durch beſoldete Beamten beſorgt werden. Z. B. der Preußiſche Dienſt, Kriegsdienſte u. dgl.

2. Das Wort: Amt, wovon Staatsbeamter abgeleitet iſt, hat mancherley Bedeutungen [2]).

Be-

1) Bedienter, kömmt her von der Redensart: Einem bedient ſeyn. Adelung unt. d. W. verglichen mit den
Beyträgen zur Ausbildung der teutſchen Sprache. (Braunſchw. 1796.) N. 5. S. 119. und St. 7. S. 146.

2) Vor Alters ſchrieb man dieß Wort: Ambacht, Ampt, Ambt.
Schilter, Du Freſne, Wachter, Gloſſar. unt. d. W. Ambactus, Ambacht.
Heutzutage bedeutet es noch außer der im Texte angeführten Erklärung

 1) einen

Digitized by Google

Beſonders gehört diejenige hierher, da es den ganzen Umfang der Geſchäfte und Pflichten, nebſt den damit verbundnen Rechten und Vorzügen bedeutet, welche jemanden von einem Höhern übertragen ſind.

In dieſer Hinſicht ſind die Wörter: Bedienung, Stelle, Charge, mit dem Ausdrucke: Amt, gleichbedeutend.

Beamter, kömmt her von dem, nur in der Oberteutſchen Mundart noch üblichen, Zeitworte: Beamten, einem ein Amt auftragen, daher es auch zuweilen: Beamteter, geſchrieben wird.

Nach dieſen Vorausſetzungen werden ſich die Redensarten: ſich um eine Stelle, ein Amt, bewerben; ein Amt bekleiden [1]), verwalten; eine Be-

1) einen gewiſſen zu einer ehemaligen Burg gehörigen Landesbezirk und die darin wohnenden Unterthanen;
2) die zur Handhabung der Rechtspflege und Verwaltung der Einkünfte eines ſolchen Diſtricts angeſtellten Staatsdiener, auch wohl den Ort, wo dieſe zu wohnen oder ſich zu verſammlen pflegen;
3) ein zu gewiſſen Geſchäften beſtimmtes Collegium, oder eine Deputation. Z. B. Poſtamt, Bauamt;
4) gewiſſe ältere Zünfte und Handwerksinnungen in größern Städten.

Hellfeld Repertorium des teutſchen Privatrechts.
Adelung unt. d. W. Amt.

1) Die Redensart: ein Amt bekleiden, kömmt wahrſcheinlich aus dem Sprachgebrauche des Mittel-

Bedienung, Stelle ſuchen, vergeben; ſeine Stelle niederlegen, verlieren, leicht erklären, auch das Wort: Staatsamt, von dem Ausdrucke: Staatswürde ſich hinlänglich unterſcheiden laſſen. Anfangs waren immer die Staatswürden mit beſtimmten Aemtern verbunden, jetzt aber giebt es auch viele Titular-Würden ohne Amt, dahingegen mit jedem Amte auch eine beſtimmte Würde verknüpft iſt.

§. 68.

2. Sach-Erklärung.

Es giebt, wie wir oben (§. 66.) geſehen haben, mehrere zur Erreichung des Staatszweckes nöthige Geſchäfte (negotia publica), zu deren Beſorgung der Regent die geiſtigen und körperlichen Kräfte der Bürger aufbieten kann und muß. Unter dieſem Geſchäfte finden ſich ſehr viele, welche nicht nur die Anwendung geiſtiger Kräfte vorzüglich erfodern, ſondern auch eine beſondre Fähigkeit und Vorbereitung bey demjenigen vorausſetzen, der ſich denſelben unterziehen ſoll, mithin nicht von einem Jeden aus dem Volke bekleidet werden können. Einige dieſer Geſchäfte ſind wieder von der Beſchaffenheit, daß ſie in einer gewiſſen Zeit beendigt werden, (vor-

telalters her, da veſtire ſo viel hieß, als einem etwas übertragen, übergeben, einen einweiſen, wobey allerhand ſinnliche Zeichen und Feyerlichkeiten die Stelle ſchriftlicher Verträge erſetzten. Eigentlich müßte man alſo ſagen: Mit einem Amte bekleidet ſeyn. du Freſne unt. d. W. veſtire.

(vorübergehende) andre hingegen erfodern vermöge ihres beſondern Verhältniſſes zum Staatszwecke, der als fortwährend angenommen werden muß (§. 4.), ununterbrochne, auf keinen beſtimmten Zeitraum einzuſchränkende Anſtrengung und Thätigkeit (fortdaurende Geſchäfte).

Endlich müſſen auch die zur Verwaltung ſolcher Geſchäfte beſtellten Staatsdiener, mit den zur zweckmäßigen und wirkſamen Betreibung derſelben nöthigen Mitteln, oder gewiſſen äußern Vorzügen und Rechten (Ausflüſſe der höchſten Gewalt) vom Regenten verſehen werden.

Ein Staatsamt (officium publicum) in eigentlicher Bedeutung, iſt alſo nach den bisherigen Vorausſetzungen, ein abgeleitetes (§. 66.), fortdaurendes, die Anſtrengung geiſtiger Kräfte vorzüglich erfoderndes öffentliches Geſchäft (§. 3.), welches einem dazu beſonders vorbereiteten und geübten Bürger (Unterthan), nebſt den zu deſſen Verwaltung nöthigen Vorzügen und Rechten, vom Regenten entweder mittelbar, oder unmittelbar übertragen zu werden pflegt [1]).

Ein

1) Die von Seuffart §. 9. aufgeſtellte Erklärung eines Staatsamtes, daß es ein Recht ſey, dürfte ſchwerlich Beyfall finden. S. von der Becke. §. 31.

Digitized by Google

Ein Staatsbeamter aber iſt derjenige, welcher ein öffentliches Amt, und mit demſelben, neben ſeiner allgemeinen Bürgerpflicht, noch die beſondre Verbindlichkeit übernommen hat, die zu deſſen Verwaltung nöthigen geiſtigen und körperlichen Kräfte und erworbnen Fähigkeiten ſowohl, als die mit demſelben verknüpften äußerlichen Mittel, dergeſtalt anzuwenden, daß dadurch der beſondre Zweck des ihm anvertrauten Amtes auf das vollkommenſte erreicht werde.

§. 69.

3. Nähere Beſtimmungen.

Nach den im vorigen Paragraphen enthaltnen Erklärungen können nur diejenigen, Staatsbeamten im eigentlichen Verſtande heißen, welche

a) zur Beſorgung eines zur Erreichung des Staatszwecks nöthigen Geſchäfts, das der Regel nach

b) fortdauernd iſt (§. 68.), und

c) mehr geiſtige als körperliche Kräfte, überdies

d) eine ſorgfältige Vorübung derſelben, und beſondre Fähigkeiten und Kenntniſſe erfodert,

e) von dem Regenten entweder unmittelbar, oder mittelbar und mit Genehmigung deſſelben,

angeſtellt ſind. Es können alſo diejenigen, denen eine oder mehrere der angegebenen Beſtimmungen mangeln, unter der Zahl der eigentlichen Staatsbeamten nicht mit begriffen werden.

Dahin gehören

1. in monarchiſchen Staaten die höhern und niedern Hofbedienten, welche blos zum Glanze des Ho-

ſes, zum Privatdienſte oder zu Hausgeſchäften des Regenten und ſeiner Familie beſtimmt ſind [1]);

2. die leeren Titel-Chargen;

3. diejenigen Staatsdiener, welche ein vorübergehendes Geſchäft zu verhandeln übernommen haben. Z. B. Geſandten;

4. ſolche Bediente, deren Verrichtungen mehr die Anwendung körperlicher Kräfte und Fertigkeiten, als geiſtiger, vorausſetzen, z. B. die Boten und Unterbedienten der Collegien, die gemeinen Soldaten, u. dgl.;

5. in gemiſchten Regierungsverfaſſungen, diejenigen Mitglieder des Staats, welche als integrirender Theil der höchſten Staatsgewalt, oder als Repräſentanten des Volks, die ihnen nach den Grundgeſetzen zu kommenden Geſchäfte beſorgen. Reichs- und Landſtände

6. laſſen ſich auch nach dem allgemeinen Staatsrechte keine erblichen, oder mit gewiſſen Staatswürden verbundnen öffentlichen Aemter gedenken, da die zu einem Amte nöthigen Geiſtesfähigkeiten und Kenntniſ-

ſe

1) Schon im Mittelalter machte man einen großen Unterſchied zwiſchen Hof-Miniſterialen und Vaſallen, zwiſchen Hofpfründen und Kriegslehen, obgleich die Hofdiener oft aus ihrer ſteten Gegenwart um den Regenten beträchtliche Vortheile zu ziehen und ſich nicht ſelten einen wichtigen Einfluß in die Staatsgeſchäfte zu verſchaffen wußten. Schlözer allgem. Staatsrecht. §. 6.

Digitized by Google

ſe nicht fort erben, noch immer mit den Staatswürden vereinigt ſind. Eben ſo wenig gehören in die Claſſe der Staatsbeamten;

7. die Pächter der Regalien, Domainen und Cammergüter, welche mehr ihren Privatnutzen, als das Beſte des Staats beſorgen. Endlich können auch

8. diejenigen, welche zur Vorbereitung auf ein künftiges Amt, oder auch als überzählige Gehülfen, bey Collegien oder ſonſt angeſtellt ſind, noch keinen Anſpruch auf die Benennung und Rechte der Staatsbeamten machen;

9. diejenigen, welche zwar zu einem Amte berufen ſind, oder Anwartſchaften darauf erhalten haben, aber noch nicht wirklich eingeführt oder mit einer Beſtallung (Inſtruction) verſehen ſind.

Dagegen gehören nicht nur immatriculirte Advocaten und Procuratoren, ſondern auch die Patronat-Geiſtlichen, die Beamten bey den Patrimonial-Gerichten die in den Städten und auf dem Lande angeſtellten Phyſici und Wundärzte unter die Zahl der Staatsdiener.

§. 70.

4. Arten der Staatsbeamten.

Die Staatsbeamten ſind verſchieden.

1. Nach den beſondern Geſchäften, welche ſie zu beſorgen haben, von welchen ſie auch ihre beſondern Benennungen erhalten. Z. B. Regierungs-, Juſtiz-, Finanz-, Cameral-, Forſt-, Berg-, Medicinal-,

 Kriegs-,

Kriegs-, Polizey-, Kirchen-, Univerſitäts-, Schul-Beamte u. ſ. w.;

2. nach dem Umfange ihres Wirkungskreiſes, nach ihrer nähern oder entferntern Mitwirkung zur Staats-Thätigkeit, nach ihrem mittelbaren oder unmittelbaren Einfluſſe auf die Beförderung des Staatszweckes. In dieſer Hinſicht laſſen ſich die Staatsbeamten eintheilen

a) in die hohen, oberen Beamten, Staatsmänner [1]), welche unmittelbar unter dem Regenten ſtehen, und vermittelſt ihres Amtes einen wichtigen Theil der Staatsgeſchäfte, in deſſen Namen und vermöge ſeines beſondern Auftrages beſorgen. Dahin gehören die Staats-Miniſter, die Chefs der verſchiednen Departements, die Statthalter der Provinzen, die Feldherrn und Admirale, die Präſidenten der höhern Gerichtshöfe u. dgl. [2]);

b) die mittlern Staatsbeamten (Geſchäftsmänner, welche von den höhern Befehle empfangen und ihnen untergeordnet ſind, aber

1) Staatsmann bedeutet überhaupt einen jeden, der die Fähigkeit beſitzt, die wahren Verhältniſſe der Staatsangelegenheiten gehörig zu beurtheilen und bey Verhandlungen wichtiger Geſchäfte die zweckdienlichſten Maasregeln zu ergreifen.

2) Pufendorf Droit de la nature et des Gens. L. 7. Ch. 2. §. 24.

Digitized by Google

aber ebenfalls noch andre Beamte unter ſich haben. z. B. die Directoren und Räthe der Provinzial- und Unter-Collegien u. ſ. w.;

c) die niedern (Subalternen, Officianten), welche blos zur Beſorgung des Details, des mechaniſchen Dienſtes, oder zur Ausführung der von den obern Beamten beſchloßnen und ihnen aufgetragnen Geſchäfte beſtimmt, und in dieſer Hinſicht auch den mittlern Staatsbeamten untergeordnet ſind;

3. äußert ſich auch ein Unterſchied zwiſchen ſolchen Beamten, deren Geſchäfte collegialiſch betrieben werden, und ſolchen, deren Amt in keiner collegialiſchen Verbindung ſteht [1]);

4. in

1) Vielleicht ließe ſich auch die Eintheilung der Staatsbeamten in Theoretiker und Praktiker rechtfertigen, ſo daß unter jenen diejenigen academiſchen Lehrer begriffen würden, welche nicht nur das Bildungsgeſchäft der künftigen Staatsdiener zu beſorgen haben, ſondern auch beſtimmt ſind, die zur Erhaltung und Regierung des Staats dienenden allgemeinen Wahrheiten deutlicher und richtiger zu entwickeln, und unter neue Geſichtspuncte zu bringen; unter dieſen aber ſolche Staatsbeamte zu verſtehen wären, welche ſich vorzüglich mit der Anwendung der ſchon bekannten Wahrheiten und Regeln auf die gegenwärtigen Bedürfniſſe des Staats und die Verhandlung der vorkommenden Geſchäfte abgeben, und daher mit dem Namen der Geſchäftsmänner bezeichnet werden.

Digitized by Google

4. in Anſehung ihrer Wahl und Annahme;

a) Einige werden allein und unmittelbar vom Regenten gewählt und in das Amt geſetzt;

b) andre werden von Collegien und Gemeinheiten dem Regenten zur Wahl vorgeſchlagen. Beyde Arten gehören zu den unmittelbaren Beamten;

c) Oft haben Städte; Gemeinheiten und Patrimonial-Gerichtsherrn das Recht die anzuſtellenden Beamten zu ernennen, welche ſodann, wenn ſich dabey nichts zu erinnern findet, vom Regenten beſtätigt werden — mittelbare Beamten;

5. in Anſehung ihrer Beſoldungsart;

a) Einige erhalten aus den Staats-Caſſen eine feſtgeſetzte Beſoldung:

b) andre werden von Gemeinheiten und Privatperſonen, dem Anſtellungsvertrage gemäß, beſoldet;

c) noch andre erhalten blos für einzelne Dienſtleiſtungen und nur von denen, welche ſie nöthig haben, eine angemeßne, meiſt geſetzlich beſtimmte, Belohnung, — Advocaten, Procuratoren u. ſ. w.

§. 71.

§. 71.

5. Rechtliches Verhältniß der Staatsbeamten zum Staate [1]).

Die ältern Rechtslehrer, welche keine andern rechtlichen Verhältniſſe kannten oder gelten laſſen wollten, als die in den römiſchen, päbſtlichen oder longobardiſchen Geſetzbüchern enthaltnen, haben die Lehre von dem Amtsverhältniſſe der Staatsbeamten, anſtatt ſie aufzuklären, nur noch mehr entſtellt und verdunkelt. Einige verſuchten die Grundſätze des Miethsvertrags darauf anzuwenden, andre legten einen Contractum: do vt facias, oder ein römiſches Precarium, auch wohl einen Lehensvertrag zum Grunde, noch andre glaubten einen bloßen Vollmachtsvertrag, oder gar

1) Es läßt ſich auch ein Zahlverhältniß der Staaatsbeamten zum Staate, oder zur Volksmenge deſſelben denken, welches aber noch zur Zeit nicht mit der Genauigkeit erörtert worden iſt, als es die Wichtigkeit des Gegenſtandes verdiente. Ein Ungenannter berechnet für einen proteſtantiſchen teutſchen Staat das Verhältniß der geiſtlichen Staatsbeamten zur Einwohnerzahl wie 1:200. der weltlichen aber wie 1:100.
Hannöv. Magaz. v. J. 1773. N. 78.
Ferner dürfte es auch nicht undienlich ſeyn, die Verhältniſſe der verſchiednen Claſſen von Staatsdienern gegen einander auszumitteln, worauf man bisher ebenfalls zu wenig geachtet hat. So zählt man z. B. in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein faſt 200 beſtallte Anwälde gegen 21 Stadt- und Landphyſiker.
Schlesw. Holſt. Provincialberichte v. J. 1796. 6tes Heft. S. 340.

gar ein Privilegium vorausſetzen zu müſſen [1]). Erſt ſeit kurzem hat man angefangen, dieſen Gegenſtand auf folgende, aus der Natur der Sache hergeleitete und den gegenwärtigen Staatsverhältniſſen angemeßnere Grundſätze zurück zu führen.

1. Jeder Bürger iſt verpflichtet zur Erreichung des Staatszweckes mitzuwirken, und die oberſte Staatsgewalt hat das Recht, die dazu nöthigen geiſtigen und körperlichen Kräfte der Bürger aufzubieten (§. 4.).

2. Jeder Bürger iſt alſo auch verbunden, dem Staate zu dienen, ein öffentliches Amt oder Geſchäft zu übernehmen, wenn er vom Regenten unter den gehörigen Vorausſetzungen, dazu aufgefodert wird [2]).

3. Dieß gilt auch von ſolchen Dienſtleiſtungen, welche ihrer Beſchaffenheit nach nicht Reihe um gehen können,

1) Die Unanwendbarkeit aller dieſer Meynungen iſt ſehr überzeugend dargeſtellt in der oben angeführten gründlichen Abhandlung:
Seuffert von dem Verhältniſſe des Staats u. ſ. w. §. 25-27.
Daher ich um der Kürze willen darauf verweiſe.
Die von d. Hrn. Geh. R. von der Becke §. 17-29. gegen dieſen Grundſatz aufgeſtellten Gründe haben mich nicht bewogen, davon abzugehen.
Ern. Fr. Manzel de coactione ad munera et officia publica. Roſtock. 1755. 4.

2) In Venedig werden diejenigen, welche ſich der Annahme eines ihnen übertragnen Staatsamts weigern, entweder auf immer, oder auf gewiſſe Jahre verbannt.

Digitized by Google

nen, ſondern vorzügliche Geiſtesfähigkeiten, eine beſondre Vorbereitung und anhaltende Thätigkeit erfodern [1]).

4. Dagegen iſt der Staat ſchuldig, den ſolchergeſtalt mit einer beſondern Verpflichtung belaſteten Bürger
   a) für die, mit Hintanſetzung ſeiner eignen Geſchäfte, dem allgemeinen Beſten gewidmeten vorzüglichen und mit den gemeinſchaftlichen Bürgerpflichten in keinem billigen Verhältniſſe ſtehenden Dienſte, auf eine oder die andre Weiſe zu **entſchädigen** [2]);
   b) ihm die zur gehörigen Verwaltung des übernommnen Geſchäfts nöthigen Rechte und äußere Mittel (§. 68.) zu ertheilen.

5. Dieſe wechſelſeitigen Pflichten und Rechte werden zwiſchen dem zu einem öffentlichen Amte aufgeforderten Bürger und dem Staate durch den **Anſtellungs-Vertrag** genauer beſtimmt, vermöge deſſen der erſtere die beſondre und der Regel nach fortdaurende (§. 69.) Verbindlichkeit anerkennt, alle zu Beſorgung des ihm anvertrauten Geſchäfts nöthige Geiſteskräfte, Kenntniſſe und Eigenſchaften treulich anzu-

1) Hat der Staat vollends Anſtalten, in welchen junge Bürger, wie z. B. die Stipendiaten in den Wirtenbergiſchen Clöſtern, auf ſeine Koſten zu Geſchäften gebildet und auf öffentliche Koſten erzogen werden; ſo ſind dieſe dem Vaterlande mit ihren Dienſten und Kräften doppelt verpflichtet.
v. **Moſer** neues patriot. Archiv. 2ter B. S. 281.

2) **Schlözer** a. a. O. S. 23.

Digitized by Google

zuwenden, der Regent aber, als Repräſentant des Staats, eine verhältnißmäßige Entſchädigung, nebſt den zur Amtsverwaltung nöthigen Rechten, dem Beamten zuſichert.

6. Die Staatsbeamten bleiben Bürger, und den gemeinen bürgerlichen Laſten und Verbindlichkeiten unterworfen, wenn ſie nicht vermittelſt des Anſtellungsvertrages ausdrücklich oder durch das Herkommen ſtillſchweigend von letztern befreyt worden ſind.

7. Nur Bürger können Staatsbeamte werden, daher denn auch Fremde vor ihrer Anſtellung ſich als Bürger des Staates dem ſie dienen wollen, müſſen verpflichten laſſen. Daher läßt ſich auch mit allem Rechte behaupten, daß in Teutſchland Reichsunmittelbare Adeliche, wenn ſie öffentliche Bedienungen in einem beſondern teutſchen Staate annehmen, als Bürger und Unterthanen deſſelben, in dieſer Hinſicht, zu betrachten ſind und als ſolche behandelt werden können [1]).

1) J. J. Moſer von der Landeshoheit der teutſchen Reichsſtände überhaupt. 5tes Cap. §. 12. Von der Becke S. 32. und 37. iſt hier andrer Meynung, allein ſeine Gründe ſind für mich nicht überzeugend.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück.

Pflichten und Rechte der Staatsbeamten [1]).

§. 72.

A. Pflichten.

a) allgemeine.

Die allgemeinen Pflichten der Staatsbeamten ſind von zwiefacher Art.

1. Bürgerpflichten. Nur Bürger können Staatsbeamten werden (§. 71.), und bleiben auch als ſolche noch Bürger. Sie müſſen alſo nicht nur die Geſetze des Staats überhaupt beobachten, ſondern ſind auch der Regel nach den gemeinen bürgerlichen Laſten in Anſehung ihrer Perſonen und Güter unterworfen, wenn nicht ausdrückliche oder ſtillſchweigende Ausnahmen (Privilegien, Herkommen,) ſie von dieſer Verbindlichkeit befreyen, und ſelbſt auch alsdann, können ſie, bey eintretenden Nothfällen, ſich der Uebernehmung der gemeinen bürgerlichen Laſten nicht entziehen [2]).

2. allge-

1) Vortreflich ſind dieſelben beſtimmt in dem allgemeinen Geſetzbuche für die Preußiſchen Staaten. 2ter Th. 10ter Titel. §. 68-145.

2) Dahin gehören die Beſoldungsſteuren bey außerordentlichen Bedürfniſſen des Staats. Als ordentliche Abgabe aber dürften ſie ſchwerlich anzurathen ſeyn, da bey Beſtimmung der Beſoldungen gewöhnlich ſchon auf die ordentlichen Staatslaſten, welche auch der Beamte als Bürger mit tragen muß, Rückſicht genommen iſt.

2. allgemeine Pflichten in Hinſicht der Staatsämter. Dieſe äußern ſich

a) bey der Wahl und Annahme der Bedienungen. Von Rechtswegen ſollten nur diejenigen jungen Bürger zu künftigen Staatsdienern gebildet und erzogen werden, an welchen man ſchon frühe Neigung und die dazu nöthigen körperlichen und geiſtigen Eigenſchaften entdeckte, billig ſollte hiebey der Staat ſelbſt mit eine rathende Stimme haben, um die läſtige Ueberzähligkeit der Candidaten in einigen Fächern zu verhüten, und auf der andern Seite dafür zu ſorgen, daß es ihm zu manchen Bedürfniſſen nicht an geſchickten Bürgern fehle; allein meiſtens wird die künftige Lebensart der Söhne von den Eltern blos nach Convenienz und Launen, durch Eigennutz, Stolz, Aberglauben u. ſ. w. beſtimmt. Selbſt der Jüngling, wenn ihm auch von den Eltern völlige Freyheit gelaſſen würde, lernt ſelten früh genug die zu den einzelnen Geſchäftszweigen nöthigen Eigenſchaften und die damit verbundnen Pflichten kennen, um diejenige Laufbahn mit Zuverſicht wählen zu können, zu der er Neigung und Talent bey ſich ſpührt. Wie vieles bleibt hier nicht dem blinden Zufall überlaſſen, wie Mancher, der den gelehrten Stand gewählt hat, wird zu ſpät ſeinen Mißgriff gewahr!

Daher

v. Juſti Staatswirthſchaft. Th. 1. §. 405. Th. 2. §. 301. u. 350.
Seuffert a. a. O. §. 50-55.

Daher die Ueberhäufung ſo manches Landes mit Candidaten zu öffentlichen Aemtern, die ſich und dem Staate zur Laſt fallen; daher die Ueberfüllung einiger Staaten mit kärglich beſoldeten Dienern, die einander ſelbſt im Wege ſtehen, indeß der Handlung, den Gewerben, dem Ackerbau die nöthigen Hände entzogen werden; daher endlich die gänzliche Verwirrung des urſprünglichen Begriffes von Staatsämtern und Staatsbeamten. Von Rechtswegen dürfte keiner auf ein Amt Anſpruch machen, ohne die damit verbundnen Geſchäfte, die dazu nöthigen Erforderniſſe, wenigſtens hiſtoriſch zu kennen, und daß er die letztern beſitze, in ſeinem Gewiſſen überzeugt zu ſeyn [1]). Eigentlich ſollten Statsbedienungen als bürgerliche Pflichten und Laſten betrachtet werden, die nur auf den Ruf des Staats übernommen würden, und der Berufne ſollte nur dann in die Annahme willigen, wenn er ſich dem angetragnen Amte völlig gewachſen fühlte; aber wie ſelten ſind die Beyſpiele, daß Aemter aus beſcheidnem Mißtrauen verbeten werden!

b) bey Verwaltung der Staatsämter. Ein jeder, der öffentliche Aemter aus dem bisher angegebnen Geſichtspuncte betrachtet, wird nicht ſowohl von der ihm anvertrauten Bedienung Ehre und

1) v. Maſſow Anl. zum practiſchen Dienſt. §. 213. Saepe magiſtratuum et officiorum reipublicae ſunt candidati, qui quod petunt, non intelligunt; diſcere regendi artem volunt, dum regendum eſt.
Ant. Perez in Cod. Lib. 12. tit. 60. n. 12.

und Vortheile erwarten, als vielmehr ſelbſt ſeinem Amte Ehre zu machen und durch daſſelbe dem gemeinen Beſten nützlich zu werden ſtreben. Die Staatsbeamten ſind Aufſeher, Rathgeber und Muſter der übrigen Bürger, und haben mithin eine zwiefache Verpflichtung zur Sittlichkeit und Treue, zu uneigennützigen Aufopferungen für das gemeine Beſte; der Bürger befördert der Regel nach das allgemeine Beſte mittelbar, indem er ſein Privat-Vermögen auf erlaubte Weiſe zu erhöhen ſtrebt, und zunächſt auf ſich und ſeine Familien Rückſicht nimmt; der Beamte iſt zur unmittelbaren Beförderung des Staatswohls verbunden. Aechte Religioſität, thätige Sittlichkeit, teutſche Redlichkeit, ſtrenge Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe, Verſchwiegenheit, Amtseifer, richtiges Selbſtgefühl, Ehrfurcht für den Regenten und ſeine Befehle, können gar wohl mit Aufklärung, Denkfreyheit, Geſchäftsklugheit, Welt- und Menſchen-Kenntniß, Schonung und Billigkeit, Dienſtfertigkeit, Beſcheidenheit, Treue gegen den Staat beſtehen, ohne in frömmelnde Heucheley, Empfindeley, Bedrückungen oder ſtrafbare Nachſicht, pedantiſche Geheimnißkrämerey, anmaßliche Zudringlichkeit, unruhige Neuerungs- und Projectirſucht, oder Trägheit und blinde Vorliebe für das Alte, in hartnäckigen Eigendünkel, oder in kriechende Schmeicheley und gewiſſenloſe Nachgiebigkeit auszuarten.

Wer mit Neigung dient, wird ſich nicht an der einmahl erlernten Theorie und den erworbnen

me-

mechaniſchen Fertigkeiten begnügen, ſondern ſtets mit der Ausbildung der Wiſſenſchaften fortzuſchreiten, ſeine Geſchäftskenntniſſe zu erweitern, ſeine Grundſätze durch Erfahrung zu berichtigen oder zu befeſtigen, und ſich zu ſeinem Berufe immer geſchickter und brauchbarer zu machen ſuchen. Daß die Staatsdiener durch übertriebne Arbeiten ihre Geſundheit vor der Zeit untergraben, kann und wird kein Staat fodern, ſondern muß ihnen auch Ruheſtunden zu erlaubten Vergnügungen und Erholungen gönnen, wozu bey den mehrſten Collegien, außer den Sonn- und Feſttagen, beſondre Ferien von einigen Wochen oder Monaten feſtgeſetzt ſind, wie denn auch den Beamten zu eignen Geſchäftsreiſen, zu Brunnenkuren u. dgl. der erbetne Urlaub nicht verſagt zu werden pflegt. Aber ein gewiſſenhafter Staatsdiener wird auch die müſſigen Nebenſtunden nicht alle auf Spielen und andern Beluſtigungen verwenden, ſondern wenigſtens einen Theil derſelben mit dem Studium der Landesgeſchichte und Statiſtik, der neuern Literatur u. ſ. w. auszufüllen und ſolchergeſtalt mittelbar dem Staate nützlich zu machen ſuchen. Am allerwenigſten aber darf ein Beamter in Dienſtſachen ſeine perſönlichen Neigungen oder Abneigungen mit einwirken, oder ſich durch Privatvortheil und Leidenſchaften zum Handeln oder Nichthandeln beſtimmen laſſen [x]).

§. 73.

x) Man vergleiche hiemit Josephs II. Circulare über die Grundſätze und das Benehmen der Staatsbeam-

 ten

§. 73.

b) beſondre Pflichten und Eigenſchaften (§. 70.) [1]).

Hierunter ſind diejenigen Geiſtesfähigkeiten und Dienſte zu verſtehen, welche von den verſchiednen Claſſen der Staatsbeamten nach den individuellen Verhältniſſen ihres Amtes und ſeines beſondern Zweckes gegen den

ten in Schlözers Staatsanz. XIV, 238. ff. "Eigennutz aller Art (heißt es da) iſt das Verderben aller Geſchäfte und das unverzeihlichſte Laſter des Staatsbeamten. Wer dem Staate dienen will, muß ſich demſelben hintanſetzen. Kein Nebending, kein perſönliches Geſchäft, kein Autoritäts-, kein Ceremoniell- oder Rang-Streit muß ihn abhalten für das Beſte des Staats zu wirken. Ob alſo Inſinuate, Noten und dergleichen Canzleyſprünge beobachtet ſind, ob in Stiefeln oder Schuhen die Geſchäfte geſchehen, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf Vollziehung derſelben ſieht, gleich ſeyn. --- Nation, Religion muß im Dienſte des Staats keinen Unterſchied machen. Jeder Diener des Staats muß den Grundſatz haben, daß das Beſte des Ganzen, oder der größern Anzahl Bürger, ſeinen, jedes Einzelnen und ſelbſt des Landesfürſten Privatvortheil übertreffe."

Man ſehe auch noch die Geſetztafel des Fürſt-Biſchoffs von Speyer für ſeine weltliche Dienerſchaft vom 12ten Febr. 1781. in

von Moſer patriotiſchem Archive. Bd. 8. S. 387. ff.

v. Juſti Staatswirthſch. Bd. 1. §. 391. und

Seuffert. §. 59.

1) Ahasverus Fritſch Gebühr eines Regenten, Raths, Hofmanns, Richters, Advocaten, Predigers u. ſ. w. Rudolſtadt 1666. 12mo.

den Staat und den Hauptzweck deſſelben, gefordert werden. Dieſe Pflichten pflegen der Regel nach einem jeden einzelnen Beamten durch die Juſtruction, oder die genau beſtimmte Vorſchrift aller Geſchäfte, welche mit ſeinem Amte verbunden, und der Art wie dieſelben zu betreiben ſind, gleich beym Antritte des Dienſtes, bekannt gemacht zu werden [1]).

Da es unmöglich ſeyn würde, hier ins Detail zu gehen, ſo müſſen wir uns begnügen, die eigenthümlichen Pflichten der verſchiednen Beamten-Claſſen nur im Umriſſe zu betrachten.

1. Die erſten oder vornehmſten Staatsdiener [2]), welche unmittelbaren Einfluß auf den Staatszweck haben, deren Wirkungskreis ſich auf das Wohl und Wehe ganzer Provinzen und Volks-Claſſen, über große weitverbreitete Geſchäftszweige erſtreckt, ſind auch den ſchwerſten und wichtigſten Pflichten unterworfen, welche ausgezeichnete Kenntniſſe, nebſt einem vorzüglich hohen Grade der allgemeinen Pflichten, vorausſetzen. Der Staatsmann muß einen geübten Scharfblick, eine ſeltne Menſchenkenntniß, und die Gabe beſitzen, Herzen und Geſchäfte, der Redlich-

1) Seuffert. §. 57. 58.

2) F. C. v. Moſer Herr und Diener. S. 199. ff. Commentar über das Werk: La Politique naturelle, ou Diſcours ſur les vrais principes du Gouvernement par un ancien Magiſtrat. T. I. II. (Londres 1773.) Heilbronn 1795. 8.

Digitized by Google

lichkeit und Gründlichkeit unbeſchadet, leicht und ſicher lenken zu können. Oft ſieht er ſich in nie verſuchten Lagen, wo er vieles zu gleicher Zeit überſchauen, alle möglichen oder wahrſcheinlichen Folgen eines Schrittes berechnen muß, über nichts erſtaunen darf; oft iſt er den ſtarkſten Verſuchungen ausgeſetzt, die Politik auf Koſten der Moral und Gerechtigkeit zu befriedigen, ſeinen Privatvortheil, dem gemeinen Beſten vorzuziehen, die einſeitigen Abſichten des Regenten, mit Vernachläſſigung des Staatszweckes zu befördern, oder auch die Vorrechte des Oberhaupts, die Sicherheit und Ruhe des Staats, dem blinden Ungeſtüm, den Cabalen und Drohungen argliſtiger Volksverführer feigherzig aufzuopfern und Preis zu geben; oft hängt Glück und Unglück ganzer Familien, Provinzen, Generationen an ſeiner Unterſchrift; oft verbietet die Eile eines günſtigen Augenblicks, der Drang der Umſtände, das zu viel oder zu wenig gehörig abzuwägen, die Grenzlinie zwiſchen Recht und Unrecht, zwiſchen poſitiver und negativer Staats-Thätigkeit (§. 10.) genau zu beſtimmen, die Wirkſamkeit der zu ergreifenden Maasregeln richtig zu berechnen, oder ſich durch beſtimmte Vollmachten gegen Verantwortlichkeit ſicher zu ſtellen [1]), und ein Staatmann, der in ſolchen Fäl-

1) Ja nicht ſelten werden beſondre Vollmachten verweigert, oder mit Fleiß auf Schrauben geſtellt, um beym Mißlingen einer Unternehmung den Regenten oder Staat zu decken, und mit Aufopferung des Ge-

Fällen, Pedanterey, Aengſtlichkeit, Unentſchloſſenheit blicken laſſen wollte, würde ſich den beißendſten Vorwürfen ausſetzen. Mit Recht wird daher in den ältern Reichsgeſetzen und ſonſt den oberſten Staatsbeamten das Prädicat der Tapferkeit beygelegt, (tapfere, mannhafte Räthe). Fürwahr es gehört oft hoher Muth, unerſchütterliche Standhaftigkeit, ſeltne Seelengröße, Selbſtverleugnung, Thätigkeit, Geiſtesgegenwart und Geſchäftsklugheit dazu, auf dem einmahl als richtig erkannten Wege fortzuſchreiten, die perſönlichen Launen und Neigungen des Regenten zu beſiegen oder zu ſchonen [1]), die Cabalen mächtitiger Nebenbeamten, Familien und Partheyhäupter zu vereiteln oder zu beſänftigen, die Verläumdung des Neides und der Bosheit zu verachten oder zu vernichten, im Glücke nicht übermüthig, in ruhigen Zeiten nicht ſorglos, im Sturme nicht verzagt zu werden, dem Unglücke neue Hülfsquellen, dem Undanke und der Verkennung ein ruhiges Gewiſſen und das Bewuſtſeyn edler Abſichten entgegen zu ſetzen [2]). Hiezu kömmt noch, daß die

Geſchäftführers einen ſichern Rückzug vorzubehalten.

1) v. Moſer neues patriotiſches Archiv. Bd. 2. S. 361.

2) Iuſtum et tenacem propoſiti virum,
Non ciuium ardor praua iubentium,
Non vultus inſtantis tyranni
  Mente quatit ſolida.
Horat. Od. III, 3.

die obern Beamten zur Ausführung ihrer Plane eine Menge untergeordneter Werkzeuge und Gehülfen nöthig haben, von deren Launen und Fähigkeiten, von deren gutem oder böſem Willen ein großer Theil des Gelingens oder Mißlingens abhängt. Sie müſſen alſo die Kunſt verſtehen, einen jeden derſelben nach ſeinem eigenthümlichen Charakter zu bearbeiten, zu gängeln, mit ihrem Geiſte das Ganze zu beleben, durch unermüdete Wachſamkeit den Strom der Geſchäfte in ungehemmter und regelmäßiger Bewegung zu erhalten und ihn ſicher zum beſtimmten Ziele fortzuleiten.

2. Die mittleren Beamten haben einen minder gefährlichen Poſten, keinen ſo weiten Wirkungskreis und meiſtens beſtimmtere Verhaltungsvorſchriften als die obere Claſſe, ihre Arbeiten gehen mehr auf das Detail der Geſchäfte, auf die Bedürfniſſe einzelner Bürger und Gemeinheiten; aber demungeachtet iſt die ſorgfältige Auswahl derſelben, die gewiſſenhafte Beobachtung ihrer beſondern Amtspflichten von großer Wichtigkeit für den Staat. Unter ihren Händen durchkreutzen ſich die Fäden der auf- und abſteigenden Staats-Thätigkeit (§. 33.); ſehr vieles bleibt

Klug und thätig und feſt, bekannt mit allem nach oben,
Und nach unten gewandt — Er ſey Miniſter und bleib's.

Schiller Muſenalman. v. 1797. S. 31.

bleibt noch lediglich ihren Einſichten, ihrer Treue, ihrem Geſchäftseifer überlaſſen; die Sittlichkeit ihres Privatlebens dient dem Volke, dem ſie zunächſt ſtehen, zum Vorbilde, und das beſchämende Beyſpiel ihrer Rechtſchaffenheit iſt oft ſelbſt für die obern ein Verwahrungsmittel gegen Verirrungen. Ihnen iſt die unmittelbare Aufſicht über die zahlreiche Claſſe der Unterbedienten anvertraut, deren Leitung eine ſtäte Wachſamkeit und genaue Bekanntſchaft mit dem mechaniſchen Dienſte erfodert. Strenge Gerechtigkeitsliebe, beſondre Kenntniß der auf ſein Amt Beziehung habenden Geſetze, Vorſchriften und Gegenſtände, des unter ſeinem Wirkungskreiſe liegenden Locals, des Geiſtes und der Bedürfniſſe der ihm zunächſt ſtehenden Volksmaſſe, Fleiß, Ordnung, ſcharfe Beurtheilungskraft und Fertigkeit im Arbeiten, Beſcheidenheit und Bereitwilligkeit gegen die Obern, Vorſicht und anſtändiges Betragen gegen die Untern, Verträglichkeit, Achtung und Dienſtfertigkeit gegen die nebenſtehenden Beamten, Klugheit und Verſchwiegenheit gegen Auswärtige, Wohlwollen, Uneigennützigkeit und Würde gegen den Bürger, Ehrbarkeit, Ordnung und Wohlſtand im Privatleben, ſind die vorzüglichſten beſondern Pflichten und Eigenſchaften des mittlern Staatsdieners [1]).

3. Die

1) Berliner Monatsſchrift v. J. 1791. Bd. 1. S. 148. ff.

3. Die Unterbeamten haben hauptſächlich den mechaniſchen Theil der Geſchäfte (§. 36.) zu beſorgen, welcher für das Ganze zwar ebenfalls wichtig und unentbehrlich iſt, aber der Regel nach mehr Routine, als Scharfſinn und gelehrte Kenntniſſe, mehr Folgſamkeit als eigne Ueberlegung, mehr körperliche Geſchicklichkeit, als Geiſtestalente erfodert. Geſunder Menſchenverſtand, anhaltender Fleiß, mikrologiſche Pünktlichkeit in Befolgung der Aufträge, Dienſttreue und Ehrfurcht gegen die Obern, Gewandheit im Arbeiten, Verſchwiegenheit, Höflichkeit gegen Fremde und Einheimiſche, ſind daher die vorzüglichſten Eigenſchaften und Pflichten der untern Staatsbedienten.

§. 74.

e) Rechte des Staats in dieſer Hinſicht.

aa) Dienſt-Amts-Eid.

Der Staat hat das Recht, die beſondern Dienſte und Pflichten, weche er von dem anzuſtellenden Beamten fodert, zu beſtimmen, ihm eine Inſtruction (Beſtallung) zur Befolgung mitzutheilen, in manchen Fällen eine Sicherheitsleiſtung (Caution, Vorſtand) zu fodern, und ſich die genaue Befolgung der vorgeſchriebnen Amtspflichten von ihm eidlich angeloben zu laſſen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Eidſchwüre ſind durch die blinde Aufnahme und Befolgung des päbſtlichen

lichen Rechts [1]) in Europa und beſonders in Teutſch-land ſo gehäuft worden, daß der alte teutſche Grundſatz: Ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann, ſeinen Werth ganz verloren zu haben ſcheint, und viele durch ein bloßes Verſprechen, durch einen Handſchlag, wenn kein Eid dazu kömmt, ſich nicht gebunden oder geſichert glauben.

Beſonders gehören hieher die Amts- oder Dienſt-Eide, wohin auch der ſogenannte Religions-Eid, das Simoniacum, zu zählen ſind, als womit faſt in allen Staaten ein offenbarer und ärgerlicher Mißbrauch getrieben wird, und deren Abſchaffung ſchon von ſo vielen würdigen und gelehrten Männern umſonſt gewünſcht und aus den triftigſten Gründen angerathen worden iſt. Jeder, der nur irgend einen Begriff von Verträgen und übernommenen Pflichten hat, wird wiſſen, daß ſie, auch ohne Eidſchwur, pünctlich befolgt werden müſſen, und ihre Unterlaſſung oder vorſätzliche Verletzung verhältnißmäßig beſtraft werden könne. Der redliche Mann wird auch ohne eidliche Zuſage ſeinem Verſprechen nachkommen, dem minder redlichen hingegen wird es ſelten an geheimen Ausflüchten, aus dehnenden oder einſchränkenden Erklärungen und Vorbehalten fehlen, um ſein Gewiſſen einzuſchläfern und ſich Verletzungen der beſchwornen Pflichten zu erlauben. Der Staat wird daher durch den Dienſteid keineswegs ſo ſehr geſichert, daß er ſich der Laſt einer ſtäten Aufſicht entledigen könnte.

1) I. H. Boehmer Ius Eccleſiaſt. Proteſtant. Lib. 2. tit. 24. §. 21-23.

te. Hiezu kömmt noch, daß die zu beſchwörenden Inſtructionen, welche gewöhnlich nach ältern Formularen abgefaßt zu werden pflegen, oft viele Pflichten enthalten, die auch der redlichſte Mann, bey dem beſten Willen, nicht befolgen kann, bey deren Uebertretung die Obern ſelbſt durch die Finger ſehen müſſen, und deren genaue Befolgung zum Theil, bey veränderter Lage der Umſtände, ſogar den Geſchäften ſchädlich ſeyn würde. Oft wird ein gewiſſenhafter Mann, aus Furcht vor dem Meineide, durch dergleichen unnütze Formalien abgehalten, ein Amt zu übernehmen, worin er dem Staate wichtige Dienſte hätte leiſten können, und mancher läßt ſich auch wohl durch dergleichen Mißbräuche zu leichtſinniger Beurtheilung und Uebertretung ſeiner wichtigern Amtspflichten verleiten. Es wäre daher in jedem Betrachte ſehr zu wünſchen, daß der Gebrauch des Eides überhaupt mehr eingeſchränkt, und beſonders die Dienſteide gänzlich abgeſchaft oder wenigſtens in beſtimmtere Grenzen gewieſen werden möchten [1]).

§. 75.

1) J. P. v. Ludewig Erl. d. G. B. Tit. 1. §. 7. Note h.
Leyſer Sp. 137. m. 2. Sp. 567. m. 6.
Struben rechtl. Bed. Bd. 4. Num. 104.
Garve Anmerkung und Abhandl. über Cicero von den Pflichten zum dritten Buche. (Bresl. 1788.) S. 267. ff.
Möſer führt zwar im 2ten Theile ſeiner patriotiſchen Phantaſieen Num. 87. verſchiedne Gründe für Beybehaltung des Dienſteides an, welche aber die entgegengeſetzten ſchwerlich überwiegen dürften.
Man vergleiche noch Kohlſchütter (reſp. Iunghans) de cauſis contemti iurisiurandi. Viteberg. 1792. 4.

Han-

Digitized by Google

§. 75.

bb) Aufſicht über die Staatsbeamten.

1. überhaupt.

Der Staat iſt berechtigt, und der Regent deſſelben ſogar verpflichtet, auf die Verwaltung der Staatsämter und die Betreibung der öffentlichen Geſchäfte wachſam zu ſeyn, die Staatsbeamten entweder ſelbſt, oder durch höhere Collegien zu controliren (beobachten), und deshalb die nöthigen Viſitationen (Unterſuchungen an Ort und Stelle) anzuordnen, oder auch den Staatsdienern ſchriftliche Rechenſchaft und Bericht entweder von ihrer Amtsverwaltung überhaupt, oder von einzelnen Dienſtverrichtungen, bald auf vorher entſtandnen Verdacht, bald aus eignem Gutfinden abzufodern, oder ihnen ſolche ſchon beym Anſtellungsvertrage mit zur Pflicht zu machen. Kein Beamter, von welcher Art er auch ſey, darf ſich dieſer Aufſicht weigern, oder ſich durch die Verfügung einer Unterſuchung, durch Abforderung einer Rechenſchaft, für beleidigt halten [1]). Vielmehr wird ein redlicher Mann ſich freuen, wenn er auf ſolche Weiſe Gelegenheit erhält,

Hannöv. Magaz. v. J. 1768. S. 1393. ff. und 1780. S. 1105.
Teutſch. Muſ. v. J. 1783. April. S. 319.
Henke Euſebia 2tes St. (Helmſt. 1796.) S. 177. 184. 203.

1) Daß auch die Patrimonialbeamten des mittelbaren Adels und der Landſtände in Teutſchland der Oberaufſicht des Regenten unterworfen ſeyen, leidet keinen Zweifel. Kreſs a. a. O. §. 3. not. 1.

Digitized by Google

erhält, ſich gegen die heimlich ſchleichende Cabale zu wahren und ſchlaue Verläumdungen durch die That zu widerlegen. Auf der andern Seite muß aber auch mit möglichſter Schonung der Ehre eines noch keines Fehltritts überwieſenen Dieners zu Werke gegangen und nicht ſo fort, wie leider oft der Fall iſt, mit der Execution der Anfang zur Unterſuchung gemacht, oder dieſe wohl gar einem gehäſſigen und der Partheylichkeit verdächtigen Richter aufgetragen werden, ohne den Beamten mit ſeiner Verantwortung hinlänglich zu hören und auf wahre Entſchuldigungsgründe die gehörige Rückſicht zu nehmen [1]). Am beſten iſt es, eine fortwährende Controlle und zu beſtimmten Zeiten Unterſuchungen an Ort und Stelle anzuordnen [2]), wodurch der gute Ruf der Beamten geſchont und außerordentliche Unterſuchungen möglichſt vermieden werden können [3]).

§. 76.

2. Präſenz-Tabellen, Conduiten-Liſten.

In manchen Staaten hat man zu Bewirkung einer noch genauern Aufſicht ſogenannte Präſenz-Tabellen

1) Io. Vlr. de Cramer Obſeru. iur. vniu. T. 3. num. 502.

2) Schon Carl der Große hatte in ſeinem Reiche dergleichen Viſitationen durch die miſſos dominicos angeordnet. Im Heſſiſchen durchreiſt jährlich ein Aduocatus fiſci auf herrſchaftliche Koſten einen ihm angewieſnen Diſtrict, um die Beſchwerden der Unterthanen zu ſammlen, und das Betragen der Beamten an Ort und Stelle zu unterſuchen.

3) Seuffert a. a. O. §. 60.

len und Conduiten-Liſten eingeführt, welche zu beſtimmten Zeiten an die höhern Behörden eingeſandt werden müſſen [1]). Jene betreffen den Amtsfleiß, dieſe, das Privatleben der Beamten. Letztere werden gewöhnlich von den Präſidenten der Collegien geführt, und können, wenn dieſe durchgehends rechtſchaffene, unpartheyiſche, vorſichtige und Billigkeit liebende Männer ſind, ihren guten Nutzen haben, im entgegengeſetzten Falle aber auch äußerſt nachtheilig werden. Gewöhnlich bekommt dieſelben keiner von den Räthen zu ſehen, und wie leicht kann da nicht ein Chef ſeine Leidenſchaften gegen die Untergebnen befriedigen, die Räthe und andre Beamte furchtſam oder gefällig gegen ſich machen, redliche Diener anſchwärzen, Günſtlinge hervorziehen. Dabey haben dieſe Liſten noch den Fehler, daß ſie zu unbeſtimmt ſind, die Urtheile nicht mit Gründen unterſtützt werden, und oft blos durch einen übelgewählten, zweydeutigen oder mißverſtandnen Ausdruck ein rechtſchaffener Diener, ſelbſt gegen die Abſicht des Verfaſſers, bey

den

1) Im Oeſterreichiſchen Staate waren die Conduiten-Liſten erſt bey der Armee üblich und wurden 1781 auch bey den Civil-Beamten eingeführt. In demſelben Jahre ſind ſie auch im Preußiſchen geſetzlich anbefohlen worden.
S. Corpus Iuris Frideric. 1ſtes Buch 3ter Th. 2ter Tit. §. 7-12.
auch im Maynziſchen ſind ſie eingeführt.
Das Schema einer Oeſterreichiſchen Conduiten-Liſte enthält 14 Rubriken, welche wieder in mehrere Fragen zerfallen.
Schlözer Briefwechſ. XLVII. S. 335. ff.

den Obern in Verdacht gerathen kann. Ueberdieß möchte es auch dem rechtſchaffenſten Präſidenten ſchwer fallen, genaue Conduitenliſten von allen Beamten die zu ſeinem Reſſort gehören, zumahl wenn ſie vom Sitze des Collegiums mehrere Meilen entfernt ſind, aufzuſtellen, wenn er nicht Klätſchereyen, heimliche Angeber und Spione zu Hülfe nehmen und begünſtigen will, deren Schädlichkeit in jeder Staatsverfaſſung außer Zweifel beruht. Beym Militär, wo eine weit ſtrengere Subordination eintreten kann, und die Vorgeſetzten nicht ſo leicht Veranlaſſung haben, auf Befriedigung ihrer Leidenſchaften oder perſönlichen Abneigung zu verfallen, mögen daher die Conduiten-Liſten weniger Bedenklichkeiten unterworfen ſeyn, als im Civilſtande, wo die Verhältniſſe der untern zu den obern Staatsbeamten nach ganz andern Grundſätzen abgemeſſen werden müſſen, und wo ſo leicht Menſchlichkeiten mit unterlaufen können [1]).

§. 77.

1) "Ich ſorge, (ſagt Schloſſer in ſeinen Briefen über die Geſetzgebung S. 336.), daß der ſich einſchleichende Gebrauch der Conduiten-Liſten allen Patriotismus, allen wahren Eifer für das Gute, alle Männlichkeit vertilgen, und nichts als Avancirſucht, oder ſklaviſche Submiſſion unter das Commando des Vorgeſetzten, oder Heucheley, oder kindiſche Aengſtlichkeit, in das Leben und die Geſchäfte einführen werde."
Man vergleiche damit den Aufſatz in Schlözer Briefwechſ. LVI, 101: — Diener- und Völkerfreyheit vertheidigt gegen Conduiten-Liſten und Präſidenten-Deſpotismus.

Digitized by Google

§. 77.

d) Fehler und Verbrechen aa) der höhern Staatsbeamten [1]).

Daß auch die pflichtmäßigſten Handlungen der Staatsbeamten, beſonders der höhern, oft fälſchlich für Verbrechen ausgegeben und ungerechter Weiſe beſtraft werden, zeigt die Geſchichte, weshalb ich mich um der Kürze willen auf die unten angeführte vortreffliche Abhandlung von Leyſer beziehe. Die wahren Verbrechen der Staatsbeamten aber ſind entweder gemeine, d. i. ſolche, welche auch von andren Bürgern begangen werden können, oder Amtsverbrechen, welche in einer ſtrafbaren Verletzung oder Unterlaſſung der mit dem ihnen anvertrauten Amte verbundnen beſondern Pflichten, oder auch in einem bös-lichen

1) Leyſer de fictis criminibus und de veris delictis miniſtorum principis. in deſſ. Meditatt. ad Pand. Spec. 670. und 571.
Ahasu. Fritſch Miniſter peccans. Ien. 1674. 8.
--- --- Senator peccans
--- --- quaeſtor peccans. Norib. 1682. 12.
Fr. Gottl. Zoller de magiſtratu male procedente eiusque poena. Lipſ. 1766. 4.
In wiefern ein ganzes Collegium für die Vergehungen ſeiner Mitglieder hafte, unterſucht
C. F. Chr. Becker d. an et quatenus collegium culpam ab vno alteroue ex ſuis membris vel anteceſſoribus commiſſam praeſtare teneatur. Gotting. 1741.
Hommel Rhapſod. Obſ. 601. p. 1240.
Man vergleiche damit die vortrefflichen Verfügungen des Allg. Geſetzb. f. die Preußiſch. Staaten. 2ter Th. 10ter Tit. §. 127 : 154.

lichen Mißbrauche der damit verknüpften Rechte beſtehen. Dieſe laſſen ſich nun wieder eintheilen in ſolche, welche unmittelbar gegen den Regenten und den Staat, oder gegen einzelne Mitbürger, oder gegen Auswärtige, von ganzen Collegien oder einzelnen Beamten, aus Fahrläſſigkeit, Unwiſſenheit und Uebereilung, oder mit Vorſatz und böſem Willen begangen werden, welche eine gröbere oder geringere Verletzung der Amtstreue enthalten. Die gewöhnlichſten Verbrechen, beſonders der höhern Staatsbeamten, haben Geitz oder Stolz zur Quelle, und werden von Leyſer a. a. O. folgendermaaßen aufgezählt: Uebertriebne Strenge oder Nachſicht gegen die Untergebnen; blinde Befolgung oder Beſchönigung ungerechter und verderblicher Befehle; abſichtliche Verdrehung und Auslegung der erhaltnen Aufträge zu eigennützigen Zwecken; unvorſichtige und mit Nachtheil verknüpfte Befolgung derſelben bey veränderten Umſtänden; Hintanſetzung der Amtspflichten aus Furcht oder Gefälligkeit gegen die Familie des Regenten, gegen Lieblinge oder mächtige Collegen; Verletzung der Achtung gegen dene Regenten durch unüberlegten Tadel, durch unbeſcheiden oder ungegründete Vorwürfe; unnöthige Verwickelung des Staats in Krieg und Streitigkeiten; Entfernung des Regenten von den Geſchäften; Verhehlung der Gefahren des Staats und der wahren Lage der Umſtände vor demſelben; Ertheilung unvorſichtiger, der Gerechtigkeit oder dem Staatsintereſſe zuwiderlaufender Rathſchläge oder Einſtimmung in dieſelben [1]); Zulaſſung nach-

1) Daß ein Staatsbeamter für den Erfolg ſeiner Rathſchläge nicht einzuſtehen brauche, wenn er nur bey

nachtheiliger Unternehmungen, die man verhindern konnte; Dienſthandel; Nepotismus, Beförderung unwürdiger Günſtlinge und Anhänger; Anſchwärzung und Zurückſetzung geſchickter und redlicher Staatsdiener; eigenmächtiges Verfahren der Collegien-Chefs in Sachen die für das geſamte Collegium gehören, oder Nichtachtung deſſen, was durch die mehrſten Stimmen beſchloſſen iſt; Ausdehnung der Gewalt des Regenten mit Verletzung der Grundgeſetze des Staats, oder auf der andern Seite ſorgloſe Nachgiebigkeit und Zulaſſung gefährlicher Einſchränkungen der höchſten Gewalt gegen die beſtehende Verfaſſung; Vermehrung der Staatseinkünfte durch rechtswidrige Bedrückungen und Erpreſſungen; unnöthige Veräußerung der Domainen und Regalien, oder Verſchleuderung öffentlicher Güter unter ihrem Werthe; Mißbrauch der öffentlichen Gewalt zu Befriedigung der Privatleidenſchaften, oder partheyiſche und eigennützige Verwaltung des anvertrauten Amts; Annahme auswärtiger Geſchenke und Ehrenbezeigungen gegen den Willen des Regenten; Verkehr mit heimlichen oder öffentlichen Feinden des Staats und des Regenten; Verrätherey des Staats- und der Collegial-Geheimniſſe. Mit einem Worte, jede Vernachläſſigung der poſitiven, oder Unterdrückung der negativen, oder ſchädliche Verwechſelung beyder Arten von Staatsthätigkeit, jede Uebertretung oder Unterlaſſung der Amtspflichten [1]).

bey Ertheilung derſelben mit der gehörigen Einſicht und Treue zu Werke gegangen iſt, wird Niemand bezweifeln.

1) Man vergl. noch das allgem. Geſetzb. für die Preuß. Staaten. Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 8.

§. 78.

bb) Vergehungen der mittlern und niedern Beamten [1]).

I. Allgemeine Grundſätze. Es können Fehler und Verbrechen von den Staatsbeamten begangen werden;

1. bey Erlangung eines Amts;

A. von Seiten des Candidaten [2]),

B. von Seiten des Wahlberechtigten;

2. bey Verwaltung deſſelben. Hier ſind zu unterſcheiden:

A. Eigentliche Amtsverletzungen, wobey es wieder darauf ankömmt, ob ſie

a) aus Vorſatz,

b) aus grober Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit,

c) aus bloßem Leichtſinn, oder menſchlicher Schwachheit, oder Mangel an Routine begangen ſind;

d) ob dadurch ein großer oder geringer Schade für den Staat oder einzelne Unterthanen veranlaßt, ob die öffentliche Sicherheit mehr oder minder verletzt wird.

Dieſe Verletzungen des Amtes können begangen werden:

aa)

1) Ich bin bey dieſem Paragraphen ganz der vortrefflichen Darſtellung des Neuen Preußiſchen Geſetzbuchs Th. 2. Tit. 20. Abſchn. 8. §. 326-462. gefolgt.

2) Dahin gehört mit das crimen ambitus, Simoniae, wenn einer ſich durch verbotne Mittel in ein geiſtliches oder weltliches Amt eindrängt. Quiſtorp Grdſ. des peinl. R. §. 213. ff.

Digitized by Google

aa) von Vorgeſetzten,

1. durch Verleitung der Untergegebnen zur Pflichtwidrigkeit.

Ein Vorbeugungsmittel dagegen iſt, daß die Vorgeſetzten ſich mit ihren Untergebnen, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Obern, in keine Geld- oder enge Familien-Verbindung einlaſſen dürfen;

2. durch Vernachläſſigung der Aufſicht;

3. durch Mißhandlungen der Untergebnen;

bb) von Subalternen, Vergehungen gegen die Subordination;

1. Ungehorſam, der durch grobe Anzüglichkeiten und Thätlichkeiten noch verſtärkt werden kann,

2. willkürliche Entfernung von dem angewieſenen Poſten;

3. Ausbleiben über die Zeit des erhaltnen Urlaubs, ohne gegründete Urſach;

cc) von beyden Claſſen der Staatsbeamten;

1. gebrochne Amtsverſchwiegenheit, gefährliche Eröffnung der Amtsgeheimniſſe, Staatsverrätherey;

2. Beſtechlichkeit [1]);

3. im Amte verübte Injurien, gegen Amtsgenoſſen oder Andre.

B. Ver-

1) Crimen repetundarum. Quiſtorp. §. 420. Leyſer. Sp. 147. m. 9. Sp. 618.

B. Verbrechen, die mit der Amtspflicht in keiner Verbindung ſtehen;

1. gröberere oder geringere Verletzung der allgemeinen Strafgeſetze des Staats;

2. unſittlicher Lebenswandel, Spielſucht, Verſchwendung, niederträchtige Aufführung, Schuldenmachen.

II. Beſondre Amtsverletzungen, nach Verſchiedenheit der Staatsämter;

A. der Juſtizbeamten;

1. Ungerechtigkeit, Verzögerung oder Verweigerung der Juſtizpflege, unerlaubtes Conſuliren in bürgerlichen Rechtsſachen [1]);

a) aus Eigennutz,

b) aus Leidenſchaft,

c) aus Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit;

2. Sportel-Exceſſe [2]);

3. Depoſital-Vergehungen;

4. in Criminalſachen;

a) Verzögerung des Verhörs der Gefangnen;

b) vorſätzliches peinliches Verfahren gegen Unſchulſchuldige; unnöthig hartes Gefängniß,

c) eigenmächtige Beſtrafung der Verbrechen;

d) vorſätzliche Schärfung der durch Geſetze oder Urtel beſtiminten Strafe;

e) Ver-

1) Praeuaricatio, crimen Syndicatus. Quiſtorp a. a. O. §. 430. ff.

2) Superexactio. S. Lib. 10. Codic. tit. 29.

e) Verſehen bey Vollſtreckung der Strafen;
f) Verſchweigung oder Unterdrückung der zur Anzeige gekommenen Verbrechen, oder Saumſeligkeit bey Unterſuchung derſelben;

5. Verfälſchung der Acten;
6. Mißbrauch des richterlichen Anſehens zur Befriedigung des Eigennutzes, durch Bedrückungen und Erpreſſungen [1]), beſonders
   a) durch Uebernahme ſtrittiger Forderungen, als Gläubiger oder Schuldner, ohne Erlaubniß der Obern;
   b) durch Mitbietung bey öffentlichen Verſteigerungen.

B. der Finanzbeamten, und zwar
1. der Caſſen-Curatoren und Aufſeher, wenn ſie die nöthige Aufſicht vernachläſſigen;
2. der Caſſierer u. dgl.;
   a) Verwendung der erhobnen Gelder in ihren Privatnutzen [2]);
   b) Nachläſſigkeit in Verwahrung derſelben;
   c) Veruntreuung der öffentlichen Gelder;
   d) Unordnung oder Verfälſchung der Rechnungen;
   e) Saumſeligkeit in Beytreibung der Reſte;
3. bey Officianten, die nicht eigentliche Caſſenbediente ſind. — Bedrückungen der Unterthanen bey Er-

1) Concuſſio. Quiſtorp a. a. O. §. 195.

2) Crimen de reſiduis. Quiſtorp. §. 416.

Erhebung oder Beytreibung der Staatseinkünfte. — Vorbeugungsmittel ſind hier:

a) Accise- und Zollbedienten ſollen ſich mit denen Bürgern, die wegen ihrer Gewerbe ihrer Aufſicht unterworfen ſind, ohne Genehmigung der Vorgeſetzten, in keine Geld- oder genaue Familien-Verbindung einlaſſen.

b) Sie ſollen ſelbſt keine bürgerliche Nahrung treiben, wodurch ſie zur Verſäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflicht verleitet werden könnten.

C. der Polizeybeamten;

1. ſtrafbare Nachſicht gegen Polizey-Verbrechen;
2. Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, zu Erpreſſungen, zur Befriedigung ihrer Privatleidenſchaften;
3. Unterlaſſung der gehörigen Wachſamkeit.

D. der Magazinbeamten;

1. Vernachläſſigungen;
2. unrichtiges oder ungleiches Maas.

E. der Archivbeamten;

1. pflichtwidrige Mittheilung der Urkunden und Acten an andre;
2. Vernichtung oder Verfälſchung derſelben.

§. 79.

Digitized by Google

§. 79.

Ahndung und Beſtraſung derſelben [1]).

Die Erſtattung des Schadens, welchen Privatperſonen oder der Staat durch Verletzung der Beamtenpflichten erlitten haben, ſo weit ſolcher erſetzt werden kann, iſt eigentlich keine Strafe zu nennen, und es ſind daher nicht nur vorſätzliche Verbrecher, ſondern auch alle diejenigen dazu verbunden, durch deren Verſchuldung oder bloßes Verſehen der Schade veranlaßt worden iſt [2]) Die Gerechtigkeit und das gemeine Beſte erfodert auf der einen Seite, daß die Verſehen und Verbrechen der Staatsbeamten nicht ungeahndet bleiben, und man hat Beyſpiele, daß oft das Volk oder die Landſtände auf Entfernung ſolcher Staatsdiener, welche das öffentliche Vertrauen verloren hatten, angetragen haben; auf der andern Seite aber, iſt es den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit eben ſo gemäß, daß beſonders harte Strafen. wohin die unten von Num. 7. an bemerkten zu zählen ſind, nicht ohne gegründete Urſach und gehörige Unterſuchung verhängt, daß nicht ſofort bey jeder kleinen Verletzung der Amtspflichten mit Härte verfahren, ſondern erſt gelindere Beſſerungsmittel verſucht werden

1) Leyſer Sp. 80. de foro delicti miniſtror. princ.
Sp. 572. de iudicio in miniſtrum principis delinquentem.
Sp. 575. de poenis miniſtror. principis delinquentium.
von Juſti Grundriß ein. guten Regierung. §. 294. 297.

2) von der Becke. S. 173. ff.

den [r]). Die Erfahrung giebt uns folgende Stufenleiter von Ahndungen oder Beſtrafungen der von den Staatsbeamten verſchuldeten Fehler und Verbrechen an die Hand:

1. Entfernung eines Miniſters unter einem ehrenvollen Vorwande von den wichtigern Staatsgeſchäften;

2. wenn der Regent einem höhern Staatsdiener ſtillſchweigend ſeine Unzufriedenheit merken läßt;

3. wenn

r) Vielleicht dürfte hier die weiſe Lehre, welche der gekrönte Verf. des Antimachiavell (Cap. 22.) den Regenten giebt, hier nicht am unrechten Orte ſtehen: "Einige Fürſten ändern mit ihren Miniſtern allzuleichtſinnig, und ſtrafen die geringſten Verſehen allzuſtreng. Die Staatsdiener, welche unter den Augen des Fürſten arbeiten, können ihre Fehler nicht auf die Länge verbergen. Je ſcharfſichtiger ein Fürſt iſt, deſto leichter entdeckt er ſie. Unphiloſophiſche Regenten werden leicht ungeduldig, entrüſten ſich über die Schwachheiten ihrer Diener, danken ſie mit Ungnade ab und machen ſie unglücklich. Einſichtsvolle Fürſten hergegen, bedenken, daß ſie auch Menſchen ſind, daß nichts in der Welt vollkommen iſt, daß große Eigenſchaften mit großen Fehlern gleichſam Hand in Hand gehen, und ein Weiſer aus allem Nutzen zu ziehen wiſſen muß. Deswegen behalten ſie ihre Miniſter mit ihren guten und böſen Eigenſchaften, die Treuloſigkeit ausgenommen, und ziehen die, welche ſie genau kennen gelernt haben, den neuen, die ſie haben kennten, vor, faſt wie geſchickte Tonkünſtler lieber auf einem Inſtrumente ſpielen, deſſen Stärke und Schwäche ſie kennen, als auf einem neuen, deſſen Güte ihnen noch unbekannt iſt.

3. Wenn er mit Beybehaltung ſeiner Stelle und ſeines Gehalts in wichtigen Angelegenheiten gar nicht mehr zu Rathe gezogen wird.

4. Wenn einem höhern Staatsdiener zu verſtehen gegeben wird, daß er um Urlaub oder Entlaſſung nachſuchen möge.

5. Uebergehung eines Staatsdieners bey Beförderungen, wenn dieſes ſonſt der Regel nach nicht zu geſchehen pflegt.

6. Mündliche oder ſchriftliche, anfangs geheime, und wenn dieſe fruchtlos ſeyn ſollten, öffentliche Aeußerungen des Mißfallens von Seiten des Regenten oder der Obern [1]). Dieſe leiden wieder verſchiedne Abſtufungen, z. B. Erinnerung, Warnung, Verweis, Androhung härterer Strafen (Th. 1. §. 188. 190.).

7. Suſpenſion, Entziehung oder Verminderung des Gehalts, auf eine Zeitlang.

8. Geldſtrafen, drey-, vier- bis zehenfache Erſtattung der zu viel erhobnen Sporteln u. ſ. w.

9. Verſetzung auf eine weniger ehrenvolle oder einträgliche Stelle (Pönitenzſtelle bey Geiſtlichen).

10. Entfernung mit einer geringen Penſion;

11. Entlaſſung ohne Penſion (in Gnaden, mit Vorbehalt der Ehre).

12. Re-

1) v. Juſti Staatswirthſchaft. Th. 2. §. 502.

Digitized by Google

12. Remotion, Dienſtentſetzung, Verabſchiedung in Ungnade.

13. Caſſation, oder beſchimpfende Entlaſſung, Fortjagung.

14. Confiſcation der Güter, förmliche Ehrlosmachung, Gefängniß-, oder andre harte Leibes- und Lebens-Strafen.

Landesverweiſungen ſind bey Staatsbeamten ſelten der Klugheit gemäß, auch kann es ſehr oft rathſam ſeyn, das eigentliche Verbrechen, weswegen einer Strafe verdient hat, geheim zu halten, und ihn gelinder oder insgeheim zu beſtrafen. Gewöhnlich wählt man in ſolchen Fällen, ſtatt der verdienten Caſſation, den Weg der Entlaſſung, oder der anbefohlnen Reſignation. Beſonders iſt auch den Regenten bey Beſtrafung angeſehener Staatsbeamten, ſelbſt wenn ſie wirklich eine harte Strafe verwirkt haben ſollten, Behutſamkeit und Klugheit anzurathen, damit ſie nicht dadurch, daß ſie dieſelben ſofort, gleich jedem gemeinen Verbrecher, der öffentlichen Schande Preis geben, bey dem großen Haufen Verdacht oder Geringſchätzung gegen alle öffentliche Aemter und Staatsdiener, oder auch Mitleiden und Bedauren für den Beſtraften, und Unwillen gegen ſich ſelbſt erregen, wovon noch einige merkwürdige Beyſpiele in friſchem Andenken ſind [1]).

§. 80.

1) Chr. Fr. G. Meiſter über den Einfluß, den der Stand des Verbrechers auf die Strafen und auf das Verfahren in Strafſachen hat. Gött. 1784. 4.

§. 80.

B. Rechte der Staatsbeamten.

1. weſentliche oder Haupt-Rechte.

Die Rechte der Staatsbeamten ſind theils allgemeine bürgerliche Rechte, welche ſie mit allen übrigen Mitgliedern des Staates zu genießen haben [1]), theils beſondre Vorzüge und Gerechtſame, die ſie wegen des übernommenen Amtes, entweder als Mittel zur Ausübung ihrer Amtspflichten, oder als Entſchädigung für ihre mit den gewöhnlichen Bürgerpflichten nicht im Verhältniſſe ſtehenden Arbeiten, oder als Belohnung für ausgezeichnete Verdienſte um den Staat, von demſelben erhalten. Dieſe laſſen ſich nun wieder in nothwendige und Neben-Rechte eintheilen. Zu jenen gehören diejenigen, welche die Beamten als Mittel zur Ausübung der Amtspflichten fordern können, und nach Beſchaffenheit der Beamten verſchieden ſind. Gewöhnlich zählt man hieher:

1. Oeffentliche Anerkennung von Seiten des Staats, Ertheilung eines Beſtallungsbriefes, einer Inſtruction und Verpflichtung auf dieſelbe; Anweiſung der Untergebnen zum Gehorſam.

2. Ertheilung eines auszeichnenden Titels und Ranges, den ihnen jeder Bürger zugeſtehen muß [2]).

3. Ein-

1) Seuffert a. a. O. §. 62.

2) Derſelbe. §. 65. Bey den Römern hießen daher die höhern Staatsbedienungen ſelbſt honores. L. 14. D. de muner. et honorib.

3. Einführung in ein Collegium und Anweiſung des gehörigen Sitzes in demſelben.

4. Befugniß ein öffentliches Siegel zu führen, ſeinen Verfügungen durch den Gebrauch des Amts- oder des Regenten-Titels und Beydrückung des Amtsſiegels, Glaubwürdigkeit und Wirkſamkeit zu verſchaffen.

5. Gebrauch der Archive, Regiſtraturen und Canzleyen zu den Amtsgeſchäften.

6. Ertheilung einer, der Beſchaffenheit der Geſchäfte angemeßnen Macht oder Anzahl von Unterbedienten, zu Vollſtreckung der Beſchlüſſe.

7. Beſondrer öffentlicher Schutz bey der Ausübung der Amtspflichten gegen Beleidigungen und Verletzungen oder Hinderniſſe [1]).

8. Achtung des Staatsamts und wohlwollende, anſtändige Behandlung treuer und geſchickter Beamten von Seiten des Regenten und der Obern. Dieſe können die Staatsdiener als ein Recht fodern, wenn ſie ihre Pflicht thun, zumahl da durch entgegengeſetzte Behandlung ihnen das nöthige Vertrauen und Anſehen bey den Bürgern leicht entzogen wird.

9. Zuweilen auch das Recht eine auszeichnende Amtskleidung (Uniform) zu tragen.

10. Ach-

1) Seuffert. §. 66.
allgemeines Geſetzbuch für die Preußiſchen Staaten. 2ter Th. 20ſter Titel. 5ter Abſchn. §. 207-209.

10. Achtung und Vertrauen der Bürger, welches ſich aber die Staatsbeamten nicht ſowohl durch Stolz, Härte, Prachtliebe, Titelſucht, oder ſchädliche Nachgiebigkeit und Begünſtigungen, als durch ein ſittliches, kluges und wohlwollendes Betragen, durch Geſchicklichkeit, Thätigkeit und Unpartheylichkeit im Dienſte, durch ächte Bürger- und Vaterlands-Liebe, ſelbſt erwerben und erhalten müſſen [1]).

§. 81.

2. nicht weſentliche; Neben-Rechte.

a) gewöhnliche (naturalia). aa) Beſoldung [2]).

α) Begriff.

Neben-Rechte der Staatsbeamten ſind ſolche, die zwar nicht unumgänglich zur Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte erfodert werden, aber doch mit den Staatsbedienungen verknüpft zu ſeyn pflegen. Sie laſſen ſich wieder eintheilen in gewöhnliche (naturalia), welche der Regel nach, folglich auch ohne ausdrückliches Verſprechen bey Abſchließung des Dienſtvertrags, mit den Staatsbedienungen verbunden ſind, und in zufällige (accidentalia), welche nur unter beſondern Umſtänden den Beamten geſtattet werden. Zu jenen gehört nun vor-

1) S. das ſchöne Sendſchreiben eines Vaters an ſeinen Sohn über die Beförderung zur Rathſtelle. in (Hymmen) Beyträgen zur juriſtiſchen Literatur in den Preußiſchen Staaten. 2te Samml. S. 176. ff.

2) v. Moſer Herr und Diener. S. 377. ff.

Digitized by Google

vorzüglich die Beſoldung, (Beſtallung, Gage, der Gehalt, Salarium, penſio, Stipendium) [1]).

Die Beſoldung iſt urſprünglich nicht der Grund der Dienſte, welche ein Staatsbeamter dem Staate leiſtet, ſondern die Verbindlichkeit dazu liegt in dem Staatsvertrage, Kraft deſſen jeder Bürger ſeine Kräfte dem Staate zu widmen ſchuldig iſt, wenn er dazu gehörig aufgefodert wird (§. 71.). Allein da zu den Staatsämtern beſondre Geſchicklichkeit und Kenntniſſe nöthig ſind, deren Erlernung eine ſorgfältige und koſtbare Erziehung erfodert und die Uebung andrer nützlichen Gewerbe der Regel nach

1) L. un. C. de praebendo Salario. Das Wort: Sold, wird gewöhnlich nur von Belohnung der Militär-Dienſte gebraucht; Beſoldung kömmt von jenem her, und bedeutet eigentlich die den Staatsbeamten angewieſne Entſchädigung für ihre dem Staate zu leiſtenden Dienſte; Beſtallung begreift ſowohl die Beſtellung, Anſtellung eines Beamten, als die ihm angewieſne Beſoldung, daher Beſtallungsbrief; der Gehalt iſt unedler, als Beſoldung; Lohn bezeichnet die Vergeltung niedriger körperlicher Dienſtleiſtungen.
Adelung unt. dieſen Worten.
Du Freſne unt. d. W. Solidata, Soldum.
Man ſ. auch Iac. Gothofredi d. de Salario in deſſ. Oper. iurid. minor. (Lugd. Bat. 1733. fol.) p. 201. ff.
Leyſer meditt. Sp. 668.
Io. Sebaſt. Nicolai d. de eo quod iuſtum eſt circa honoraria aut ſalaria officialium. Argentor. 1736. 4.
Mehrere Schriften finden ſich angeführt in Lipen. Bib. iur. unt. d. W. Salarium.

Digitized by Google

nach ausſchließt; da ferner die Verwaltung der Staatsämter nicht mehr, wie in den erſten Zeiten, Reihe umgehen kann, ſondern die einmahl dabey angeſtellten Beamten fortwährend und ausſchließlich ihre Zeit und Kräfte dem Staate widmen müſſen, ohne, wie die übrigen Bürger, durch andre Gewerbe für ihren Unterhalt oder Privatvortheil ſorgen zu können; da endlich mit vielen Staatsbedienungen ein beträchtlicher Aufwand und eine große Verantwortlichkeit verbunden iſt: So würde es gegen alle Billigkeit und bürgerliche Gleichheit ſtreiten, wenn der Staat die einzelnen Bürger, welche ſich durch Aufwand und Mühe die nöthigen Fähigkeiten erworben haben, zu Uebernehmung beſondrer Pflichten nöthigen wollte, ohne ihnen für ihre Aufopferungen eine angemeßne Entſchädigung zuzugeſtehen, und der Regent kann den Unterthanen, zu den Beſoldungen, wenn ſolche nicht aus den Domainen und Einkünften der Regalien beſtritten werden können, die nöthigen Beyträge auflegen. Im Anfange war dieſe Entſchädigung unbeſtimmt, und beſtand meiſtens in Grundſtücken oder Naturalien, bis man mit der Zeit nähere Beſtimmungen für jedes Amt, größtentheils in Gelde feſtſetzte, welche gleich beym Anſtellungsvertrage in dem Beſtallungsbriefe, dem Beamten vom Staate zugeſichert zu werden pflegen [1]).

Die

1) Wie unverhältnißmäßig und unbillig gewöhnlich die feſtgeſetzten Geldbeſoldungen der Staatsbeamten, bey dem ſo veränderlichen Werthe des Geldes und der Lebensmittel ſeyen, liegt am Tage, wenn man nur die noch im vorigen Jahrhunderte beſtimmten

Digitized by Google

Die Beſoldung iſt alſo die Entſchädigung, welche der Staat dem anzuſtellenden Beamten dafür, daß er ſich die zu dem übernommenen Amte nöthigen Fertigkeiten erworben hat, und in der Folge durch die Verwaltung deſſelben an der Gewinnung ſeines Unterhalts und der erlaubten Beförderung ſeines Privatvortheils durch bürgerliche Gewerbe verhindert wird, zuſichert. Der Beamte erhält dadurch ein Recht, auf die Erfüllung dieſes Verſprechens zu dringen, wenn er die übernommenen Pflichten gehörig leiſtet [1]).

§. 82.

ten Gehalte mancher Staatsämter mit den damahligen und jetzigen Preiſen vergleicht. Bey den ſeit einigen Jahren ſo hoch geſtiegnen Preiſen der nöthigſten Lebensbedürfniſſe ſchlug der Kaufmann, der Handwerker, der Tagelöhner, verhältnißmäßig auf ſeine Arbeiten, indeß der Staatsbeamte bey ſeiner einmahl ihm nach dem Maasſtabe wohlfeilerer Zeiten zugemeßnen Beſoldung darben mußte. Die Verfügung der jetzigen franzöſiſchen Regierung, die Beſoldungen auf eine beſtimmte Quantität Getraide feſtzuſetzen, und ſie von Zeit zu Zeit nach den jedesmahligen Getraidepreiſen zu reguliren, verdiente daher, ungeachtet mancher bey der Ausführung eintretenden Schwierigkeiten, Beyfall und Beherzigung. Man vergleiche hiemit

v. Seckendorf teutſchen Fürſtenſtaat. in Addition. §. 32. Num. 5. S. 138. ff.
Ad. Smith über die Urſ. des National-Reichth. Th. 1. S. 350.

1) Seuffert a. a. O. §. 8. 19-22.

§. 82.

β) Maasſtab der Beſoldungen.

Die Frage: nach welchen Grundſätzen die Beſoldungen der Staatsbeamten auszumitteln ſeyen, ohne auf der einen Seite die Regeln der Billigkeit gegen die Beamten zu verletzen, oder auf der andern dem Staate eine unnöthige Laſt aufzubürden? iſt von großer Wichtigkeit. Denn wenn gleich jetzt für jedes öffentliche Amt ſchon feſte Beſoldungen beſtimmt zu ſeyn pflegen; ſo können doch noch immer Zweifel und Unterſuchungen über deren Verhältnißmäßigkeit entſtehen, nicht zu gedenken, daß bey neuen Einrichtungen einzelner Provinzen und ganzer Staaten, bey Errichtung neuer Staatsbedienungen dieſer Punct zur Erörterung gezogen werden muß.

Man durchlaufe nur die Staats-Calender und Beſoldungs-Liſten mancher Europ. Staaten, wie viele fette Sinecuren (Faullenzer-Stellen), wie viele, bey veränderten Umſtänden, unnütz gewordne Aemter, die noch als Inventarienſtücke des Mittelalters da ſtehen; wie viele Statiſten giebt es nicht, welche dem Geſchäftsgange mehr hinderlich als vortheilhaft ſind, und zum Theil weit beſſer beſoldet werden, als mancher für das gemeine Beſte wahrhaft thätige Diener [1]); wie oft

1) In manchen Staaten findet man Heere von Ueberzähligen in den Collegien, die oft Jahre lang für nichts, oder für 25, 50, 100 Rthlr. u. ſ. w. dienen, mit der dürftigen Hoffnung, dereinſt für den Reſt ihres Lebens 2 bis 400 Rthlr. ſich zu erarbeiten. Gewöhn-

oft findet man nicht wichtige Lücken in der Staatsverwaltung, die bey der jetzigen Lage der Umſtände ganz neue und mit thätigen Beamten zu verſehende Aemter erfoderten, zu deren Errichtung aber der Schwall alter unnützer Stellen die Mittel wegnimmt! Doch wieder zur Sache. Seuffert [1]) verwirft den von einigen angegebnen und allerdings zu unbeſtimmten Grundſatz: daß ein Beamter nebſt Familie von ſeiner Beſoldung ſtandesmäßig leben könne, und ſtellt dagegen folgenden auf: daß die Beſoldung nach der Summe des Schadens den ein Diener wegen der ihm durch das übernommene Amt verſchloßnen andern Erwerbswege leide, zu beſtimmen ſey. Allein auch hier fragt ſich noch immer, wie iſt dieſer Schaden auszumitteln? Folgende Sätze dürften vielleicht hiezu dienlich ſeyn:

1. Die

wöhnlich gerathen dergleichen Hoffnungs-Candidaten früh in Schulden, aus denen ſie ſich nachher nicht zu retten wiſſen, oder durch die ſie gar leicht zu den verzweifelteſten Rettungsmitteln verleitet werden können.

Man vergleiche hiemit v. Moſer neues patr. Archiv. Bd. 2. S. 385. die Abhandlungen: Ueber die Mißgriffe bey Dienſtbeſetzungen und über Kargheit und Mißverhältniß der Beſoldungen. In der teutſchen Monatsſchr. v. J. 1795. Aug. Num. IV.

imgl. Von den traurigen Folgen geringer Beſoldungen im teutſchen Zuſchauer. Heft 5. S. 129-149.

ſehr weiſe war daher die Verordn. Kaiſ. Leopolds II. daß kein Staatsbeamter umſonſt dienen ſolle.

1) a. a. O. §. 34. 35.

Digitized by Google

1. Die Größe der Beſoldungen muß ſich nach der Lage der Finanzen und Staatseinkünfte richten. Ein Staat von ſchwachen Einkünften kann nicht ſo viel und ſo theuer beſoldete Staatsbeamten anſtellen, als ein reicherer, und muß beſonders viel auf den Patriotismus unentgeltlich dienender Bürger rechnen.

2. Man muß nicht ſowohl auf den Rang, als auf die Beſchaffenheit, auf die größere oder geringere Seltenheit der Geiſtesfähigkeiten und Kenntniſſe, auf die mehrere oder mindere Anſtrengung der Seele Rückſicht nehmen, welche die Verwaltung eines Amtes vorausſetzt. Ferner kommt hier in Betracht die größere oder geringere Treue, welche das Amt nach ſeiner Wichtigkeit und Beſchaffenheit erfodert, die damit verknüpfte Verantwortlichkeit u. ſ. w. Wie viel möchte wahrſcheinlich ein Beamter erwerben, wenn er dieſe Talente und Anſtrengungen zu ſeinem rechtmäßigen Privatvortheile verwendete? Iſt die Beſoldung ein hinlänglicher Reitz, um Männer von den nöthigen Kenntniſſen und Geiſteskräften zur Annahme des Amtes bereitwillig zu machen [1])?

3. Kom-

1) Der Regel nach ſollte freylich jeder Bürger, der ſich der gehörigen Kräfte zur Verwaltung eines Amtes bewußt wäre, auch ohne Rückſicht auf die Einträglichkeit deſſelben, dem Rufe des Staats folgen; allein, wo findet man jetzt leicht einen ſolchen uneigennützigen Patriotismus? Zwar fehlt es heutzutage keinesweges an häufigen Bewerbern um erledigte

3. Kommen in Betracht die Preiſe der Lebensmittel. Iſt der Beamte verbunden in der Hauptſtadt oder Reſidenz zu leben, ſo muß ſeine Beſoldung höher ſeyn, als wenn ſein Aufenthalt in einer Landſtadt oder auf dem Lande beſtimmt wäre. Bey merklichem Steigen oder Fallen der Getraidepreiſe, ſollten auch die Beſoldungen erhöht oder erniedrigt werden, da der Beamte, wenn er ein Gewerbe zu ſeinem Privatvortheile triebe, gleichfalls ſeine Arbeiten höher oder niedriger anſchlagen würde, und bey hohen Getraidepreiſen, der Regel nach, auch alle andre Bedürfniſſe theurer bezahlen muß. Wie viel haben nicht in den letzten theuren Jahren die Pachter und Oekonomen gewonnen, die beſoldeten Beamten aber zuſetzen müſſen!

4. Muß auch auf den zur Erhaltung des äußerlichen Anſehens und Aufwandes mit einem Amte verknüpften Aufwand Rückſicht genommen werden, ohne jedoch den unter den Staatsbeamten vieler Länder eingeriſſnen unnöthigen Luxus zu begünſtigen [1]). Bey zu kargen Beſoldungen iſt man oft

Staatsämter, aber unter Hunderten wird es ſehr wenige geben, die das Amt, und nicht die damit verknüpfte Beſoldung zu ihrem Hauptaugenmerke machen.

1) Bey vielen Beſoldungen ſcheint auf Familie der Beamten gar keine Rückſicht genommen zu ſeyn, und mehrere Regenten und Miniſter haben den Grundſatz geäußert, daß der Staatsdiener ohne eigne Mittel nicht heyrathen dürfe. Allein, nicht zu geden-

oft genöthigt, auf den Reichthum der Candidaten zu viele Rückſicht zu nehmen, und ärmere, wenn gleich würdigere, zurück zu weiſen.

5. Kömmt es darauf an, ob das Amt die ganze Thätigkeit des Beamten erfodert, oder ob ihm dabey, ohne übergroße Anſtrengung, noch Raum zu Nebenerwerben übrig bleibt. Freylich können dergleichen Nebengeſchäfte zu Vernachläſſigungen der Amtspflichten und vielen andern Mißbräuchen Gelegenheit geben. Der Regel nach ſind alſo die Beſoldungen ſo einzurichten, daß der Staat mit Recht auf die ungetheilte Thätigkeit des Beamten ausſchließlich Anſpruch machen und dieſer bey ſtäter Seelenheiterkeit, ohne von Nahrungsſorgen oder Miß-

denken, daß der Beamte, wenn er ein bürgerliches Gewerbe triebe, der Regel nach geheyrathet und Frau und Kinder davon genährt haben, es mithin ſehr unbillig ſeyn würde, ſeine Entſchädigung nicht mit darauf zu erſtrecken; ſo iſt auch jener Grundſatz dem Staate und der Sittlichkeit ſelbſt nachtheilig. Im Durchſchnitte ſind verheyrathete Diener weit zuverläſſiger und dem Staate treuer, mit dem ſie durch mehrere Bande verknüpft ſind, als unverheyrathete; jene können ehe ihre ganze Kraft dem Staate widmen, da die Frau die Sorge des Hausweſens übernimmt, ſie ſind auch gewöhnlich anhaltender im Dienſte, als die unverheyratheten, welche ſich oft auswärts zu vergnügen und ſchadlos zu halten ſuchen, indeß ihre häuslichen Umſtände durch ſchlechte Aufſicht in Verwirrung gerathen, ſie ſelbſt aber ſehr leicht zu Treuloſigkeit verleitet werden können.

Mißmuth unterbrochen zu werden, ſeine Pflichten erfüllen kann.

6. Der höhere oder niedere Grad des Vertrauens, welches der Staat auf einen Beamten ſetzen muß, verdient gleichfalls bey Beſtimmung der Beſoldungen Rückſicht [1]), da allzukärgliche Beſoldungen leicht zu Malverſationen, Bedrückungen, Beſtechungen verleiten können [2]).

7. In Teutſchland pflegen ſich wohl benachbarte Staaten von gleichem Range in der Beſoldung ihrer Beamten nach einander verhältnißmäßig zu richten [3]).

8. Ob und in wie weit der Staat bey Beſtimmung der Beſoldungen auch auf den großen Aufwand, auf die Gefahr des Mißlingens, welche mit der Vor-

1) Der ökonomiſche Kaiſer Joſeph II. fand einſt, daß die Räthe und Subalternen bey der Staats-Canzley im Verhältniſſe gegen die Juſtiz- und Cameral-Bedienten viel zu hoch beſoldet ſeyen, und war im Begriffe die Gehalte beträchtlich zu kürzen, welches aber Fürſt Kaunitz durch die Vorſtellung verhinderte: daß ſie nicht nur für die Arbeit, ſondern auch für das Schweigen bezahlt würden.
v. Moſer neues patr. Archiv. Bd. 2. S. 383.

2) "Wenn es (ſagt v. Moſer im Herrn und Diener S. 393.) zur Unterſuchung käme, ſo würde es mir ſchwer ſeyn, nach Recht und Gewiſſen zu entſcheiden, ob dem Herrn, der den Diener ſchlecht beſoldet, oder dieſem, der aus wahrer Noth zum Stehlen verleitet wird, am meiſten zur Laſt zu legen ſey."

3) v. Juſti Staatswirthſch. Th. 2. §. 499-501.

Digitized by Google

Vorbereitung zu den Staatsämtern verbunden iſt, Rückſicht zu nehmen habe, wie ein berühmter Engliſcher Schriftſteller behauptet, bleibt noch zweifelhaft [1]).

9. Die

1) Adam Smith Unterſuchung über die Natur und die Urſachen des National-Reichthums. Ueberſ. v. Garve (Bd. 1-4. Breslau 1794. 95. 96. 8.) Bd. 1. Buch 1. Cap. 10. S. 193. ff. "Wenn mehrere Menſchen zu verſchiedenen Beſchäftigungen angezogen werden: ſo iſt die Wahrſcheinlichkeit, daß ſie wirklich je zu denſelben fähig ſeyn werden, bey weitem nicht in allen gleich. Bey den meiſten Handarbeiten iſt der Erfolg beynahe gewiß; bey den gelehrten Arbeiten und bey den ſchönen Künſten iſt er ſehr zweifelhaft. Thut euren Sohn bey einem Schuhmacher in die Lehre, und ihr könnt ſicher darauf rechnen, daß er ein Paar Schuhe machen lerne; aber ſchickt ihn auf die Univerſität, um die Rechte zu ſtudieren, und es iſt zwanzig gegen eins zu wetten, daß er es in ſeiner Wiſſenſchaft nicht ſo weit bringen wird, um von ihrer Ausübung allein Brodt zu haben. In einer Lotterie, wo es ehrlich zugeht, müſſen die, welche Treffer ziehen, alles das gewinnen, was von denjenigen verloren wird, welche Nieten gezogen haben. In einer Laufbahn des Glücks, wo zwanzig zurückbleiben, gegen einen, der das Ziel erreicht, muß von Rechtswegen dieſer Eine alles das gewinnen, was auf jene zwanzig Verunglückten gekommen ſeyn würde. Der Rechtsgelehrte, der vielleicht erſt in ſeinem vierzigſten Jahre anfängt, einen Erwerb von ſeinem Berufe zu ziehen, muß billiger Weiſe, nicht nur die Vergütung für ſeine eigne ſo langwierige und ſo koſtbare Erziehung, ſondern auch den Erſatz für die Erziehung von mehr als zwanzig andern bekommen, die ſich nie einen Pfennig damit wer-

den

9. Die Beſoldungen ſind auf eine den Staat am mindeſten beſchwerende und der Verwaltung der Aemter unſchädliche Weiſe zu beſchaffen.

10. Endlich kann auch auf der andern Seite der Staat mit allem Rechte die von allen Bürgern zu entrichtenden Steuern und andern Staatslaſten, bey Feſtſetzung des Gehalts, mit

in

den erwerben können. So ausſchweifend groß die Advocatengebühren zuweilen zu ſeyn ſcheinen, ſo füllen ſie doch dieſes Maas nie aus. Man berechne, was von allen Arbeiten irgend eines Handwerks, z. B. des Schuſter-Handwerks, jährlich gewonnen und ausgegeben wird, und man wird meiſt die erſte Summe etwas größer, als die letzte finden. Aber nun mache man dieſelbe Rechnung in Abſicht aller Rechtsgelehrten, Räthe und Candidaten bey allen Collegien, und man wird, auch bey dem niedrigſten Anſchlage ihrer Ausgaben, und dem höchſten ihrer Erwerbe, doch jene weit größer, als dieſe finden. Die Profeſſion der Rechtsgelehrten, als eine Lotterie betrachtet, iſt alſo bey weitem keine vollkommen billige Lotterie. Nichts deſto weniger behalten dieſe Lebensarten ihre volle Anzahl von Menſchen, die ſie im Gleichgewicht mit den übrigen haben ſollen. Mehrere Urſachen vereinigen ſich, ſie annehmlich zu machen. Erſtlich die Ehre und Achtung, welche ſie denjenigen verſprechen, die darin zu einer ausgezeichneten Vortrefflichkeit gelangen; zum andern das natürliche Zutrauen, das jedermann, nicht nur zu ſeinen Fähigkeiten, ſondern auch zu ſeinem Glücke hat.“

Die nun folgenden ſcharfſinnigen Bemerkungen über die geringen Belohnungen der Dichtkunſt, die hohen Gehalte der Opernſänger u. dgl. verdienen ebenfalls nachgeleſen zu werden.

Digitized by Google

in Anſchlag bringen, da die Beamten, wenn ſie bürgerliche Gewerbe zu ihrem Privatnutzen trieben, denſelben unterworfen ſeyn würden, mithin deren Betrag ſich an ihrer Entſchädigungs-Rechnung kürzen laſſen müſſen [1]).

§. 83.

γ) Arten und Beſtandtheile der Beſoldung in Teutſchland [2]).

Viele Beſoldungen beſtehen jetzt in beſtimmten Geldſummen, welche von den Beamten jährlich, vierteljährig oder monatlich aus gewiſſen dazu angewieſenen Caſſen (Fonds) gegen Quittung gehoben, oder an ſie ausgezahlt werden. Ein großer Theil der Beſoldungen aber iſt aus verſchiedenartigen Einkünften zuſammengeſetzt, welche entweder zu einer immer gleichbleibenden Summe (Cammer-Taxe) angeſchlagen werden können, oder nach den Umſtänden bald höher, bald niedriger ausfallen. Zur leichtern Ueberſicht mag folgende Tabelle dienen: Die Staatsbeamten genießen

1. einen ſtehenden (fixirten, fixen) Gehalt, und zwar

a) in baarem Gelde. Der Regel nach ſollte der Münzfuß in der Beſtallung genau angegeben werden, da ſonſt die Beamten bey verſchlechterten Münz-

1) v. Juſti Staatswirthſch. Th. 1. §. 405.

2) Die von den Finanz- oder Cammer-Collegien zu verfertigenden tabellariſchen Ueberſichten aller Beſoldungen, welche ein Staat auszahlen muß, heißen Beſoldungs-Etats.

Digitized by Google

Münzſorten, wo alle Lebensbedürfniſſe, nach Verhältniß des Münzfußes, ſteigen, der einmahl beſtimmte Gehalt aber ſelten in gleichem Maaße erhöht zu werden pflegt, gar leicht zu kurz kommen;

b) in Deputaten, (Emolumenten, Naturalien) an Getraide, Wein, Holz, Wildpret, Fourage u. ſ. w.;

c) Pfründen, Canonicaten u. ſ. w. die ihnen zu einem gewiſſen Preiſe angerechnet zu werden pflegen;

d) Dienſtwohnungen oder Miethzins;

e) Nießbrauch gewiſſer Ländereyen, Gärten u. ſ. w.;

f) Befreyungen von bürgerlichen Real- und Perſonal-Laſten, Acciſe, Licent u. ſ. w. [1]);

g) Schreibmaterialien entweder in Natur, oder Erſatz an Gelde;

h) nur ſelten werden ihnen auch gewiſſe Antheile (Procente, tantiemes) von manchen Regalien und andern Staatsaufkünften an Beſoldungsſtatt angewieſen;

i) manchen Beamten, welche große Geldhebungen in kleinen Poſten haben, wo ſie ſich leicht beym Zäh-

1) Dieſe Befreyungen ſind entweder unbeſtimmt, oder auf eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt, welche am Ende des Jahres den Beamten aus den Licent-Regiſtern vergütet oder in ihren Büchern geſtrichen wird.

Zählen, oder bey Umwechſelung der kleinern Münzſorten Schaden thun können, werden gewiſſe Zählgelder bewilligt;

2. ungewiſſe Einnahmen für einzelne Dienſtleiſtungen (Accidentien), dieſe ſind entweder unbeſtimmt, mit Rückſicht auf den Geber, indem es von ihm abhängt, wieviel er geben will, oder in Anſehung der Umſtände, ob viel oder wenig Fälle vorkommen, welche Accidentien tragen;

a) Diäten (Taggelder), bey Verſchickungen und Commiſſionen, werden bald vom Staate, bald von einzelnen Unterthanen bezahlt, welche die Reiſen und außerordentlichen Bemühungen der Beamten veranlaſſen.

b) Ergötzlichkeiten (gratifications), welche den Rechnungsbeamten bey Erhöhung der Einkünfte oder Erſpahrniſſen in den Ausgaben zugeſichert werden;

c) erlaubte Douceurs und Geſchenke von den Bürgern und andern, bey gewiſſen Gelegenheiten;

d) eigentliche Gerichts- und Canzley-Sporteln, auch Antheile an vorfallenden Strafgeldern [1]) (§. 59.).

e) bey den Kirchenbeamten beſonders die Stolgebühren und andre ungewiſſe Einnahmen von den Eingepfarrten;

f) ab-

1) Ahasu. Fritsch de iure accidentalium in deſſ. opuſc. T. 1. P. 3. num. 24.

Digitized by Google

f) allerhand kleine Neben-Einkünfte, vorzüglich im Jagd-, Forſt-, Poſt-, Bau-Fache.

Der Regel nach werden die Beſoldungen nicht vorausbezahlt, ſie ſind aber privilegirt und können von den Gläubigern nicht leicht mit Arreſt belegt (verkümmert) werden, wenigſtens nicht ohne Bewilligung des Regenten, und ſelbſt dann muß der Beamte doch ſo viel behalten, daß er ohne Schande dienen kann [1]). In manchen Ländern leiden die Beſoldungen der Diener beſtimmte Abzüge für Wittwen-Caſſen, zur Unterhaltung von Polizey-Anſtalten, desgleichen können bey außerordentlichen Staatsbedürfniſſen die ſogenannten **Beſoldungsſteuern** davon gefordert werden (§. 72.).

§. 84.

d) Befugniß des Staats, die Beſoldungen zu verändern.

Mit jedem neuen Beamten ſchließt der Staat einen neuen Anſtellungsvertrag. Es hat alſo kein Nachfolger im Amte auf die Beſoldung ſeines Vorgängers einen rechtlichen Anſpruch. Aber auch die ſchon im Dienſte ſtehenden Beamten müſſen ſich Veränderungen ihrer Beſoldungstheile gefallen laſſen, wenn ſolche der Regent, der ſtets auch in dieſer Hinſicht für das Wohl des Staats wachen muß, demſelben aus gegründeten Urſachen für ſchädlich hält.

Die

1) **Struben** rechtliche Bedenken. Th. 1. Num. 7. Allg. Gerichts-Ordn. für die preuß. Staaten. 1ſter Th. 29ſter Tit. §. 22-25.

Die Beſoldungen eines Amts können verändert werden

1. durch Verminderung überhaupt. Dieſe kann der Regel nach nur bey neu anzuſtellenden Beamten eintreten, inzwiſchen iſt ſie auch bey ſchon angeſtellten Dienern erlaubt, wenn etwa der zuerſt feſtgeſetzte höhere Gehalt durch unerlaubte Mittel erſchlichen, oder zu unverhältnißmäßig groß gegen die zu leiſtenden Dienſte, oder dem Wohle des Staats, bey veränderten Umſtänden, nachtheilig ſeyn ſollte, welches aber, wenn der Beamte nicht in Güte einwilligen wollte, erſt durch unpartheyiſche Gerichtshöfe ausgemacht werden müßte.

Uebrigens pflegen gewöhnlich die einmahl einem Amte zugelegten Beſoldungen auch den neu antretenden Beamten gelaſſen und nur aus triftigen Gründen erhöht oder vermindert zu werden;

a) es können Umſtände eintreten, die einen beſonders geſchickten und thätigen Mann zu einem gewiſſen Amte erfodern, den man auch reichlicher als ſeine Vorgänger oder Nachfolger beſolden muß; oder

b) man belohnt die ausgezeichneten Verdienſte eines Beamten durch Zulagen; es kann alſo der neu anzuſtellende Beamte, wenn er nicht die Fähigkeiten oder Verdienſte ſeiner Vorgänger beſitzt, keinen Anſpruch auf deren vollen Gehalt machen;

c) es kann rathſam ſeyn, die bisher vereinten Geſchäftszweige eines Amtes zu trennen und unter mehrere Beamte zu vertheilen, welchenfalls auch

die Beſoldungen getheilt werden müſſen. Nur darf eine ſolche Trennung nicht etwa blos geſchehen, um mehrere Candidaten zu verſorgen (unterzubringen).

2. durch Veränderung der Beſoldungstheile, beſonders der Accidenzien [1]). Die meiſten derſelben haben zwar viel Empfehlendes für ſich aber auch auf der andern Seite überwiegende Nachtheile;

a) für das Wohl der Unterthanen. Dahin gehören

aa) zu viele Dienſt-Ländereyen, welche leicht zu Verſäumung der Amtsgeſchäfte Anlaß geben können, z. B. bey Geiſtlichen und Beamten auf dem Lande [2]);

bb) der ſogenannte kleine Zehent;

cc) beſtimmte Procente von Erhöhungen der Regiſter-Einkünfte (plus) oder Verminderung der Ausgaben (minus), wodurch häufige Bedrückungen veranlaßt werden;

b) für

1) v. Juſti Staatswirthſchaft. Th. 2. §. 168.
Rüdiger allgem. Staatslehre. §. 220.
Seuffert a. a. O. §. 40-48.
v. Eggers Archiv für Staatswiſſ. und Geſetzgeb. 1ſter Bd. unt. d. W. Accidenzien.
Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. 8ter Bd. (Frkf. 1774. 4.) unt. d. W. Sporteln.

2) Man vergleiche jedoch damit den Aufſatz im Reichs-Anz. (v. J. 1797. Num. 121.) Soll man die Natural-Beſoldungen abſchaffen?

Digitized by Google

b) für den Staat und die treue Verwaltung der Einkünfte;

aa) oft können die Accidenzien, mit Schmälerung der Staats-Einkünfte, durch allerhand Mißbräuche übertrieben und unverhältnißmäßig groß werden, ohne das der Staat nachrechnen kann. Dies iſt beſonders der Fall bey Forſtbedienten;

bb) oft werden durch Sportelſucht die beſten Abſichten vereitelt, z. B. die Abkürzung der Proceſſe, die Beförderung der Vergleiche (§. 59.);

cc) die Moralität der Beamten geräth in zu ſtarke Verſuchung; niemand will mehr etwas ohne beſondern Vortheil leiſten;

dd) die Collegien-Chefs weiſen oft ihren Günſtlingen die an Accidenzien, Diäten u. ſ. w. einträglichſten Verrichtungen an, wodurch Unzufriedenheit, Mißgunſt bey den übrigen Mitgliedern des Collegiums erregt wird;

c) viele dergleichen Beſoldungsſtücke ſtehen im Widerſpruche mit der Würde des Amts, mit dem nöthigen Zutrauen der Untergebnen. Dahin gehören die Antheile des Richters an den von ihm verfügten Geldſtrafen, die Neujahrsgeſchenke, die mehrſten Stolgebühren und Accidenzien der Geiſtchen und Schulbedienten;

d) ſelbſt den Beamten können dergleichen ungewiſſe Einnahmen nicht angenehm ſeyn; da viele vom Zufalle, von der guten oder widrigen Stimmung der Untergebnen abhängen, und keinen feſten Etat in der Oeconomie zulaſſen.

Alle dieſe ſogenannten Beſoldungsſtücke rühren theils aus Zeiten her, wo man noch keine richtigen Begriffe von gehöriger Einrichtung der Staatsverwaltung hatte, theils ſind ſie durch Mißbräuche nach und nach vermehrt und erhöht worden. Der Regent iſt alſo nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet, die Beſoldungen in dieſer Hinſicht abzuändern und auf unſchädlichere Grundſätze zurück zu führen, indem er entweder den ſchon angeſtellten Beamten zweckmäßige Entſchädigung anweiſt, oder bey neuen Anſtellungsverträgen die nöthigen Verfügungen deshalb trifft.

§. 85.

bb) Penſion.

Sehr ſelten ſind die heutzutage gewöhnlichen Beſoldungen ſo beſchaffen, daß der Beamte, auch bey der ſorgfältigſten Haushaltung, ſo viel überſpahren kann, um ſich ein hinlängliches Auskommen auf ſein Alter zurück zu legen. Allein Gerechtigkeit und Klugheit machen es dem Staate zur Pflicht, treue und redliche Diener, die ihm ihre kraftvollen Jahre gewidmet haben, nicht zu verſtoßen, ſondern ihnen ein ſorgenfreyes und ehrenvolles Auskommen im Alter zu verſchaffen. Dieſe Zuverſicht wird nicht nur die Beamten zu mehrerer Thätigkeit und Freudigkeit in ihrem Dienſte ermuntern, ſondern auch die Reitze zur Treuloſigkeit, zu Bedrückungen u. ſ. w. beträchtlich vermindern. Penſionen, oder ehrenvolle Verſorgungen ſind alſo ein gewöhnliches Neben-Recht der Staatsbeamten, wenn ſie entweder durch hohes Alter, oder durch eine im Dienſte des Staats erhaltne

haltne Verletzung, zu den Amtsgeſchäften untüchtig geworden ſind [1]).

Die gewöhnlichſten Arten der Penſionen ſind:

1. daß man dergleichen Beamte mit Beybehaltung ihrer bisherigen Beſoldung, vielleicht mit Ertheilung eines höhern Charakters, ganz zur Ruhe ſetzt (jubilirt);
2. daß man ihnen eine andre, mit wenigeren Arbeiten verbundne Stelle giebt, oder ſie auch bey dem Collegium läßt, wo ſie bisher ſtanden, und nur von den gewöhnlichen Arbeiten entbindet;
3. daß man ihnen einen jüngern Gehülfen (Subſtituten, Adjunct) mit oder ohne Anwartſchaft auf das Amt, (cum l. ſine ſpe ſuccedendi) an die Seite ſetzt und ihm einen Theil ihrer Beſoldung zulegt, oder ihn beſonders beſoldet.

Auf der andern Seite iſt es aber auch Pflicht des Regenten, dahin zu ſehen, daß die Staats-Caſſen nicht mit unnöthigen Penſionen beläſtigt werden, und es können daher nur verdiente, redliche, vieljährige und wirklich kraftloſe Beamte darauf Anſpruch machen.

§. 86.

b) zufällige Neben-Rechte (§. 80.)

Hieher gehören

A. Anſprüche des Beamten auf Erſatz desjenigen außerordentlichen Schadens, welchen er, ohne ſein Ver-

1) de Wolff. Ius Nat. Pars. 8. §. 919.
v. Juſti a. a. O. Th. 2. §. 498.
Seuffert §. 92.

Verſchulden, und nicht durch einen bloßen Zufall, in der Qualität als Staatsbeamter, erlitten hat. Z. B. wenn ihn der Feind, weil er Staatsbeamter iſt, als Geißel fortführt; wenn einem Richter durch den von ihm beſtraften Verbrecher, aus Rache, das Haus abgebrannt wird, und von dieſem keine Schadloshaltung zu erwarten ſtehet [1]);

B. **Belohnungen** für ausgezeichnete Verdienſte.

Jeder Bürger iſt zwar verbunden, das Beſte des Staats nach ſeinen Kräften befördern zu helfen; aber dagegen hat auch der Staat die Verpflichtung, die Bürger für die geleiſteten **beſondern Dienſte** zu **entſchädigen (beſolden)**, die **Verdienſte** zu **belohnen** [2]). Ein Staatsbeamter, der ſeine **Schuldigkeit** thut, das iſt, die übernommenen Pflichten, ohne Nachläſſigkeit oder Untreue, gehörig erfüllt, kann blos auf die ihm zugeſicherte Entſchädigung oder **Beſoldung** Anſpruch machen; **Belohnungen** aber, ſetzen immer **Verdienſte** voraus, welche wieder in **ordentliche** und **außerordentliche** eingetheilt werden können. Jene beſtehen in auszeichnender Geſchicklichkeit, in vorzüglichem Eifer, in unbeſtechlicher Treue und langjährigem Fleiße bey Verwaltung des anvertrauten Amtes, zur beſondern Zufriedenheit der Obern und zur Beförderung des gemeinen Beſten. **Außerordentliche** Ver-

1) **von der Becke.** a. a. O. S. 110.

2) **Antimachiavell.** Cap. 22.
Thom. Abbt vom Verdienſte, in deſſ. vermiſchten Schriften. (Berl. 1771-81.) Th. 1.

Verdienſte werden erworben bald durch uneigennützige, mit Entſchloſſenheit angefangne, mit Klugheit und Glück ausgeführte Unternehmungen, welche dem Staate oder einem beträchtlichen Theile ſeiner Bürger zu beſonderm Vortheile gereichen; bald durch muthvolle, mit vieler eignen Aufopferung verbundne, oder ungewöhnliche Kenntniſſe, Talente und Anſtrengung vorausſetzende Rettung des Staats oder ſeiner Bürger aus drohenden Gefahren; bald durch freywillig bewirkte, oder übernommne Aufklärung dunkler und verworrner, aber für das Staatsintereſſe äußerſt wichtiger und nützlicher Gegenſtände, welche mühſame Nachforſchungen erfodert; bald durch ſtetes Beharren an der Treue gegen den Staat in ſehr wichtigen Geſchäften und Zeitpuncten, ſelbſt bey den ſtärkſten Reitzen zur Treuloſigkeit, und unter Verachtung perſönlicher Gefahren und Leiden u. dgl.

Die Belohnungen ſind eigentlich von Gnadenbezeigungen, welche nicht ſowohl nach Verdienſten, als nach den Neigungen des Regenten abgemeſſen werden, unterſchieden. Sie betreffen

1. den verdienten Staatsbeamten ſelbſt, und ſind

a) ordentliche, womit gewöhnliche Verdienſte erwiedert werden. Dahin gehören

aa) höhere Beförderungen nach dem Dienſtalter;

bb) Zulagen am Gehalte, oder außerordentliche Douceurts;

cc) vermehrtes Zutrauen und ausgezeichnete Achtung des Regenten, der Mitbeamten und Bürger;

dd) Beylegung ſolcher Würden, Ehrenzeichen und Vorzüge, welche andre treue und verdiente Beamte von gleichem Range zu genießen haben [1]).

b) außerordentliche, welche nur vorzüglichen und allgemein anerkannten Verdienſten ertheilt werden. Das beſte Kennzeichen, daß dergleichen Belohnungen gerecht und weiſe ſeyen, iſt, wenn ſich niemand darüber verwundert, wenn ſie keinem unerwartet kommen. Dieſe können beſtehen

aa) in ſchnellen Beförderungen, die der Beamte nach ſeinem Dienſtalter noch lange nicht hätte erwarten können;

bb) in großen und wichtigen Geſchenken an Kleinoden, Geld oder Grundſtücken;

cc) in monarchiſchen Staaten iſt die Ehre ein unerſchöpflicher Quell von Belohnungen [2]).

Oeffent-

1) Es iſt immer eine Ungerechtigkeit gegen verdiente Beamte, wenn ſie bey Beförderungen oder Austheilung von Ehrenbezeigungen übergangen und ihnen Jüngere, ohne außerordentliche Verdienſte, vorgezogen werden, da ſie gar leicht in den Verdacht kommen können, daß ſolches zur Strafe, oder wegen Mangels an Verdienſten geſchehe (§. 79.).

2) Mich. Montaigne Gedanken und Meinungen. überſ. von Bode. 2ter Bd. (Berlin 1793.) 2tes Buch. 7tes Capit.

Mon-

Oeffentliche Belobungsſchreiben, Orden, Standes-Erhöhungen, Denkmähler und andre ehrenvolle Auszeichnungen, ſind gewöhnlich die paſſendſten Belohnungen großer Verdienſte, wenn der Regent damit Haus zu halten verſteht [1]).

2. deſſen Familie. Der Regel nach hört mit dem Tode des Beamten die Verbindlichkeit des Staats zu

Monteſquieu Eſprit des Loix. L. 3. Ch. 6. ff. Struben Rechtl. Bed. Th. 1. Bd. 115. §. 2.

1) Ueberhaupt kommen bey Auswahlen der Belohnungen folgende Puncte in Betrachtung:
1. der Zuſtand und die Bedürfniſſe des Staats, in wiefern dieſelben anſehnliche Belohnungen in Gelde geſtatten;
2. die Größe des Verdienſtes und des dem Staate daraus erwachſenen Vortheils;
3. die eigne Würde des Regenten
4. der Stand deſſen, welcher die Belohnung verdient hat.
5. Die Art und Weiſe mit welcher eine Belohnung ertheilt wird.

Ein ſicheres Kennzeichen von dem Verfalle eines monarchiſchen und republikaniſchen Staates ſind große Geldbelohnungen.

Monteſquieu a. a. O. L. 5. Ch. 18.

Wie ſehr beſonders Friedrich der Große die Kunſt verſtand, die Belohnungen nach obigen Umſtänden auszuwählen, und ihren Werth durch die Art ihrer Ertheilung zu vervielſachen, lehrt die Geſchichte.

v. Juſti Grundr. ein. guten Reg. §. 288-293.

Digitized by Google

zu Entſchädigungen auf, und die Verſorgung der Witwe und Kinder kann letzterm um ſo weniger zur Laſt fallen, als der Tod des Hausvaters in jedem Stande nachtheilige Veränderungen für die Familien nach ſich zieht. In wohlgeordneten Staaten hat man daher Witwen-Caſſen errichtet, wozu alle Staatsdiener der Regel nach von ihrem Gehalte etwas ſtehen laſſen müſſen, und woraus ihre Witwen eine anſtändige Unterſtützung zu hoffen haben. Auch geſtattet man in einigen Ländern den Witwen und Kindern noch ein Gnadenjahr, Gnaden-Quartal der Beſoldung; in vielen proteſtantiſchen Staaten iſt für die Witwen der Landgeiſtlichen durch Witwenhäuſer und kleine Penſionen an Naturalien u. ſ. w. geſorgt. Aber den Kindern der Beamten, blos um der Väter willen, Stipendien, Canonicate, Kloſterſtellen, Bedienungen oder Anwartſchaften darauf zu ertheilen, iſt höchſt ſchädlich, und dürfte nur bey Belohnungen außerordentlicher Verdienſte, oder als möglichſt ſeltne Ausnahme von der Regel zu billigen ſeyn [1]).

1) Seuffert a. a. O. §. 69.

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Von der Wahl und Anſtellung der Staatsbeamten.

§. 87.

1. allgemeine Regeln.

1. Der Regent hat die Befugniß, die Kräfte der Bürger, ſo weit ſolche zur Erreichung der Abſicht des Staats nöthig ſind, aufzubieten; ihm ſteht alſo auch das Recht zu, ſich ſeine Gehülfen und Werkzeuge zu wählen.

2. Jedes Staatsamt erfodert beſondre durch zweckmäßige Vorbereitung und Uebung erlangte Kenntniſſe, Geiſtesfähigkeiten und Eigenſchaften (§. 68. 73.); es können daher nur ſolche Bürger dazu berufen werden, von welchen der Regent überzeugt iſt, daß ſie dieſelben in vorzüglichem Maaße beſitzen, und es giebt keine andre gültige Urſach zur Anſtellung eines Beamten, als weil er die nöthigen Fähigkeiten, nach der Ueberzeugung des Regenten, im höchſten Grade unter allen Competenten beſitzt.

3. Urſprünglich haben alle Bürger eines Staats gleiche Rechte und Pflichten, mithin kann jeder, den der Regent zu einem Amte für tauglich hält, ohne alle Nebenrückſichten, dazu berufen werden.

4. Findet ſich unter den Bürgern kein taugliches Subject, dann erſt darf der Regent Ausländer berufen,

ſen, die aber vor ihrer Anſtellung Bürger werden müſſen (§. 71.) [1]).

5. Da der Regent eines nur etwas großen Staats die Fähigkeiten der Bürger nicht alle genau kennen kann; ſo ſteht es denen, welche überzeugt ſind, daß ſie die zu einem Amte nöthigen Erforderniſſe beſitzen, frey, ſich auf die gehörige Weiſe dazu anzubieten; auf der andern Seite aber iſt es auch die Pflicht deſſen, der ſich einem ihm angetragnen Amte nicht gewachſen fühlt, daſſelbe zu verbitten [2]).

6. Da es ſehr leicht möglich iſt, daß einer in Beurtheilung ſeiner eignen Fähigkeiten ſich ſelbſt und den Staat täuſchen kann; ſo müſſen ſich die Candidaten zu Staatsämtern zweckmäßigen Prüfungen unterwerfen. Da endlich

7. ungeachtet der zweckmäßigſten Prüfung noch manche Zweifel und Dunkelheiten übrig bleiben, auch die obern Beamten eine practiſche Kentniß des mechaniſchen Dienſtes nöthig haben, und es gegen diejenigen, welche bisher die untern Stellen zur Zufriedenheit der Obern bekleideten, eine unbillige Zurückſetzung ſeyn würde, wenn man ihnen ganz neue Männer ohne Ur-

1) Teutſche Monatsſchr. Novemb. 1795. Num. 5. Ueber Vorzug der Ausländer und Bedienten, bey Vergebung der Dienſtſtellen.

2) Nichts iſt der Ruhe und Glückſeligkeit des Menſchen gefährlicher, als eine öffentliche Würde, der er nicht gewachſen iſt.
v. Maſſow Anl. zum prakt. Dienſt. §. 212.

Digitized by Google

Urſach vorziehen wollte; ſo iſt das Dienen von unten auf, und die ſtufenweiſe Beförderung zu wichtigeren Poſten anzurathen, wenn nicht beſondre Gründe Ausnahmen von der Regel nöthig machen.

§. 88.

2. Nähere Beſtimmungen.

a) des Wahlrechts, und der Wählungsarten.

Der im vorigen Paragraphen aufgeſtellten Regel zufolge kömmt die Beſetzung der Aemter der höchſten Staatsgewalt zu, kann aber, nach Verſchiedenheit der Regierungsformen und der Grundgeſetze, auf mannichfaltige Weiſe beſtimmt ſeyn. In Monarchieen hängt die Beſetzung aller Staatsämter vom Regenten ab [1]), welcher aber gewöhnlich blos die höhern Beamten ſelbſt ernennt, in Anſehung der mittlern Beamten-Claſſen aber, den Landes-Collegien die Wahl zu überlaſſen und ſich nur die Beſtätigung derſelben vorzubehalten pflegt; die Annahme und Anſtellung der Unterbedienten iſt meiſt gänzlich den Collegien anvertraut. Ueberdies haben in Teutſchland die Reichsſtände, in Rückſicht der Cammergerichtsbeyſitzer, und der Reichskriegs- und Kreis-Aemter; die Landſtände der mehrſten beſondern teutſchen Staaten, in Betreff der Hofgerichtsbeyſitzer und der bey den

1) Nach den römiſchen Geſetzen wurde es für ein ſchweres Verbrechen gehalten, an der Würdigkeit eines vom Regenten angeſtellten Beamten zu zweifeln. L. 5. C. de diuerſ. reſcript. L. 3. C. de Crim. Sacrileg.

den Schatz-Collegien und Ausſchüſſen anzuſtellenden Beamten; die mittelbaren Städte, in Anſehung ihrer Magiſtrate, die Patrimonialgerichtsherrn in Anſehung ihrer Gerichtshalter, die Kirchen-Patronen in Anſehung der Prediger, Küſter und Schuldiener-Stellen, bald ein freyeres, bald ein eingeſchränkteres Wahlrecht. In Ariſtokratieen beruht das Wahlrecht bey dem erblichen Adel (den Geſchlechtern, Patriciern); in Demokratieen beym Volke, welches daſſelbe entweder unmittelbar oder durch ſeine Stellvertreter (Repräſentanten) ausübt. Alles dieſes leidet in gemiſchten Regierungsformen wieder viele Modificationen, welche durch die Staatsgrundgeſetze oder das Herkommen näher beſtimmt werden. Hierauf beruhen nun auch die in jedem beſondern Falle zuläſſigen Arten der Beamtenwahlen. Die gewöhnlichſten ſind:

1. die Ernennung (Collatio) wo entweder einer allein ein Amt zu vergeben hat, oder, wenn mehrere Wahl-Berechtigte (collatores) da ſind, dieſes Recht bey jedem Falle abwechſelt;

2. die Wahl im eigentlichen Verſtande (Electio), wenn der Beamte durch die Stimmen-Mehrheit ernannt wird. Dieſe kann wieder in die äußere und engere Wahl unterſchieden werden, da durch jene aus ſämtlichen Mitbewerbern um eine Stelle mehrere beſtimmt werden, aus denen nachher in dieſer der Beamte zu wählen iſt. Ferner können die Wahlen verſchieden ſeyn, je nachdem entweder ſämtliche Wahl-Berechtigte ſtimmen, oder aus

aus ihnen eine gehörige Zahl durch Stimmen-Mehrheit oder durchs Loos zum Wählen berechtigt wird; je nachdem die Wahlſtimmen öffentlich, oder auf geſchriebnen Zetteln, oder durchs Ballotiren abgegeben oder auch die Beamten ſelbſt durch das Loos gewählt werden [1];

3. das Vorſchlagungs-Recht (ius praeſentandi), wenn eine beſtimmte Anzahl von Candidaten vorgeſchlagen wird, woraus ein andrer Wahlberechtigter einen ernennt; oder wenn die Annahme eines Vorgeſchlagnen noch von der anzuſtellenden Prüfung deſſelben abhängt;

4. ein eingeſchränktes Ernennungs-Recht, wie das Recht der Erbgerichtsherrn und Kirchenpatronen in Teutſchland zu ſeyn pflegt, da der von ihnen ernannte Beamte noch von dem Landesfürſten oder den höhern Collegien beſtätigt werden muß [2].

§. 89.

1) Dergleichen ſehr künſtlich zuſammengeſetzte Wahlarten findet man in Venedig und in Frankfurth am M.
Joh. Chriſtoph Maier Beſchreib. von Venedig. (Leipz. 1795.) 2ter Th. S. 17. ff.
Fr. C. v. Moſer von dem Gebrauche des Looſes in Staatsſachen. in Schott juriſt. Wochenbl. 3ter Jahrg. Num. 34. S. 632. 639.
Ueber die für ariſtokratiſche oder demokratiſche Regierungsverfaſſungen ſchicklichſten Arten der Wahlen ſ. m. Monteſquieu L. 2. Ch. 2. u. 3.

2) Kress de iure officior. et official. C. 3. §. 1.

Digitized by Google

§. 89.

b) der Wahlfähigkeit.

Die Wahlfähigkeit zu Staatsämtern beſteht in dem Beſitze derjenigen Eigenſchaften, welche bey dem zu Wählenden erfodert werden. Sie iſt zwiefach:

1. die äußere, zufällige Wahlfähigkeit richtet ſich nach den Grundgeſetzen und dem Herkommen, wodurch in mehrern Staaten und bey manchen Aemtern, gewiſſe äußere Eigenſchaften der Wahl-Candidaten, zur Bedingung gemacht werden. Dahin gehören,
   - a) daß der zu Wählende, ein Eingebohrner (indigena), mit Grundſtücken angeſeſſen ſey, oder eine beſtimmte Summe in Vermögen beſitze und verſteure;
   - b) daß er ein gewiſſes Alter erreicht habe;
   - c) nicht zu nahe mit ſeinen künftigen Collegen verwandt ſey;
   - d) zu einem wahlfähigen Geſchlechte oder Stande gehöre,
   - e) graduirt ſey, oder eine beſtimmte Zeit auf den Landes- oder überhaupt auf Akademien ſtudirt habe;
   - f) ſich zur Landes-Religion bekenne, und zur Ableiſtung des Religionseides willig bezeige;
   - g) ſchon andre Staatsämter mit Beyfall verwaltet habe [1]).

2. die

1) Man ſehe z. B. die neueſte Kaiſerl. Wahl-Capitul. Artik. 24. §. 1. 2.

2. die innere oder weſentliche Wahlfähigkeit, welche diejenigen Eigenſchaften unter ſich begreift, die unmittelbare Beziehung auf die zweckmäßige Verwaltung des zu beſetzenden Staatsamtes haben. Dahin iſt zu rechnen:

a) ein unbeſcholtner, den Geſetzen der Sittlichkeit und des Staats gemäßer Lebenswandel und ächt moraliſche Geſinnungen;

b) ein hinlänglicher Grad derjenigen Geiſtesfähigkeiten und theoretiſchen Kenntniſſe, welche bey dem zu übernehmenden Amte vorzüglich in Anwendung kommen müſſen;

c) zureichende praktiſche Fertigkeit in den mit dem Amte verbundnen Geſchäften;

d) Anhänglichkeit und Treue gegen Regenten und Staat, nebſt entſchiedner Neigung zu den künftig zu betreibenden Arbeiten;

e) die dazu nöthige körperliche Geſundheit.

Kurz, der ganze Inbegriff ſolcher geiſtigen und körperlichen Eigenſchaften, welche (ſo weit Menſchen in das Innere Andrer, oder in die Zukunft ſehen können) eine große Wahrſcheinlichkeit gewähren, daß der zu wählende Beamte die ihm anzuvertrauende Staatsbedienung völlig ausfüllen könne und wolle.

Auf beyde Arten von Wahlfähigkeit muß bey Anſtellung der Beamten Rückſicht genommen werden. Nur pflegt man in den ſogenannten Freyſtaaten der Regel nach mehr auf das Daſeyn der erſtern, in Monarchieen

aber vorzüglich auf den höhern oder niedrigern Grad der letztern zu ſehen und darnach die mehrere oder mindere Würdigkeit der Amtsbewerber abzumeſſen [1]).

Die zufällige Wahlfähigkeit kann, nach Beſchaffenheit der Grundgeſetze und Aemter, verſchiedene Abänderungen und Beſtimmungen haben; die weſentliche iſt in jedem Staate und für jedes Amt dieſelbe.

Jene kann zur Gewißheit gebracht werden, bey dieſer muß man ſich größtentheils mit Wahrſcheinlichkeiten begnügen [2]).

§. 90.

c) der Prüfung der Wahlfähigkeit.

Die Wahlfähigkeit der erſten Art kann durch mündliche und ſchriftliche Zeugniſſe erwieſen werden; bey der letzten ſind dieſelben auch nicht ganz auszuſchließen, und erregen allemahl ein gutes Vorurtheil für den Dienſtſuchenden, zumahl, wenn ſie von unpartheyiſchen und ſachkundigen Männern herrühren; aber leider kann

1) v. Juſti Grundr. ein. guten Reg. §. 286.

2) Wer ein Mittel ausfündig machen könnte (ſagt der ehrliche Montaigne Th. 3. B. 3. Cap. 8.) die Menſchen richtig zu beurtheilen und eine vernünftige Wahl unter ihnen zu treffen, der würde durch dieſe einzige Erfindung das Problem einer vollkommnen Regierung auflöſen. Dieſe wohlthätige Erfindung dürfte aber, trotz Lavaters Phyſiognomick, wohl ſchwerlich in dieſem Erdenleben zu erwarten ſtehen.

Digitized by Google

kann man ſich ſelten allein darauf verlaſſen [1]). In Anſehung des ſittlichen Charakters und des Lebenswandels ſind zwar Zeugniſſe und allgemein guter Ruf die einzigen Beweismittel, allein zur Unterſuchung der theoretiſchen und praktiſchen Fähigkeiten und Kenntniſſe ſind in den mehrſten wohlgeordneten Staaten beſondre Prüfungen (Examina) eingeführt, wo der anzuſtellende Beamte theils mündliche, theils ſchriftliche Beweiſe ſeiner Geſchicklichkeit ablegen muß. Doch dürfen dieſe Prüfungen nicht, wie oft der Fall zu ſeyn pflegt, in bloße Förmlichkeiten und Spiegelfechtereyen ausarten, ſondern müſſen zweckmäßig, d. i. den jedesmahligen Bedürfniſſen des zu verleihenden Amtes angemeſſen ſeyn. Gewöhnlich begnügt man ſich bey einer einmahligen Prüfung, und verläßt ſich beym Fortrücken in höhere Stellen auf das Zeugniß des Collegiums, in welchem der Beamte bisher gearbeitet, oder des Obern, unter deſſen unmittelbaren Aufſicht er geſtanden hat; in manchen Staaten aber ſind wiederholte Prüfungen, bey jeder Beförderung zu einer höhern Stufe, bis zu den Mittelbeamten-Stellen, durch die Landesgeſetze vorgeſchrieben. Bey geiſtlichen Beamten dienen die hin und wieder eingeführten Synoden, Cenſuren, das abwechſelnde Predigen der Landgeiſtlichen in der Hauptſtadt, die ſchriftlichen von den Superintendenten zu beurtheilenden Ausarbeitungen der Prediger, ſtatt der wiederholten Prüfungen. Der Regel nach ſind die höhern Landes-Collegien (Conſiſtorien, Re-

1) Beſonders verdient hierüber verglichen zu werden Seuffert a. a. O. §. 30.

Digitized by Google

Regierungen, Juſtiz-Canzleyen, Cammern) zu den Prüfungen der Candidaten und angehenden Beamten angewieſen, welche wieder einige Räthe bey vorkommenden Fällen zu Examinatoren zu ernennen, oder auch wohl nach Befinden andern Landesbeamten dazu Auftrag zu ertheilen pflegen, wenn nicht dazu ſchon beſondre Commiſſionen niedergeſetzt ſind [1]).

Das mündliche Examen iſt eigentlich zur Prüfung der Geiſtesfähigkeiten und theoretiſchen Kenntniſſe der Candidaten beſtimmt, und beſteht gewöhnlich

1. in einer vorläufigen Privat-Unterredung des Examinatoris mit dem Examinando. (Tentamen, Colloquium), dieß iſt vorzüglich bey Conſiſtorialprüfungen und auf einigen Univerſitäten, bey Magiſter- und Doctor-Promotionen, üblich;
2. im förmlichen Examen (Examen rigoroſum), welches entweder im vollen Collegium, oder von einigen dazu deputirten Räthen, unter Vorſitz des Präſidenten geſchieht. Dieſes kann wieder ſeyn,
   a) ein öffentliches, bey offenen Thüren, wo keinem, der zuzuhören verlangt, der Zutritt verwehrt wird;

b) ein

1) Im Preußiſchen Staate werden die zu Land- und Steuer-Räthen beſtimmten Subjecte bey der Ober-Examinations-Commiſſion des General-Directoriums, die zu Rathsſtellen in einem Landesjuſtiz-Collegium zu befördernden aber, bey der Immediat-Examinations-Commiſſion des geheimen Ober-Tribunals geprüft. Handbuch über den Königl. Preußiſchen Hof und Staat. (Berlin 1794. 8.) S. 65. und 149.

b) ein beſondres, wo kein Fremder ohne Erlaubniß des das Examen veranſtaltenden Collegiums zugelaſſen wird.

Ueber den Ausfall des Examens werden von den Examinatoren ſelbſt, oder von einem Secretär, zweckmäßige und vollſtändige Protocolle geführt, aus welchen nachher die Examinatoren entweder dem Collegium referiren, oder einen förmlichen Bericht an die obern Behörden abfaſſen, und die darüber verhandelten Acten gehörigen Orts in der Regiſtratur niederlegen.

Die ſchriftlichen Prüfungen können beſtehen in Proberelationen, aus beſonders hiezu ausgeſuchten Acten (Relationes Solennes), Erklärungen ſchwerer Geſetzſtellen, und andern auf das zu ertheilende Amt Bezug habenden ſchriftlichen Ausarbeitungen [1]), welche der Examinandus entweder unter der Aufſicht des Examinatoris allein aufſetzen, oder, daß er dazu keinen fremden Beyſtand außer den nöthigen Büchern gebraucht habe, eidlich erhärten muß.

Endlich laſſen ſich auch die Prüfungen in einfache und Auswahl-Prüfungen eintheilen, je nachdem nur ein Candidat der Gegenſtand derſelben iſt, oder unter mehrern Mitwerbern der würdigſte ausgemittelt werden ſoll [2]).

§. 91.

1) Bey Prediger- und Schul-Aemtern gehören noch hieher die Probepredigten, Probevorleſungen, Programmen u. dgl.

2) Vorzüglich verdient über dieſen Gegenſtand des würdigen Herrn Präſidenten von Maſſow lehrreiche An-

Digitized by Google

§. 91.

d) der beſondern Pflichten des Regenten [1]).

Je unſicherer die Mittel ſind, die Eigenſchaften eines anzuſtelleuden Staatsbeamten zu prüfen, je größer die Wichtigkeit des zu beſetzenden Amtes iſt, je höher die Liſt und Verſtellungskunſt der Menſchen ſteigen, je mehr ſich die Schleichwege zu Aemtern und Ehrenſtellen vervielfältigen, deſto größre Vorſicht, Klugheit, Menſchenkenntniß und Wachſamkeit hat ein Regent nöthig, um ſich nicht in ſeiner Wahl täuſchen zu laſſen; je mehr muß er ſeinen Blick zu ſchärfen ſuchen, um die Herzen und Köpfe ſeiner Diener zu durchſchauen und ihren Werth oder Unwerth richtig zu beurtheilen. Er darf nie vergeſſen, daß er bey Vergebung der Aemter im Namen des Staats handle, daß das Wohl der Unterthanen, das Glück und die Ehre ſeiner Regierung, ſeine eigne Ruhe dabey auf dem Spiele ſtehe, daß die gute oder ſchlechte Verwaltung, ſelbſt des geringſten Staatsamtes, Einfluß auf das Ganze habe.

Hiernächſt muß er ſich auch der oft noch ſchwerern Weisheit befleißigen, jedem ſo viel möglich die Stelle anzuweiſen, wohin er nach ſeinen Fähigkeiten und ſeinem Cha-

Anleitung zum practiſchen Dienſte, §. 210-226. ſowohl den Examinatoren als den Examinanden empfohlen zu werden.

1) Vortreffliche Regeln in dieſer Hinſicht finden ſich in
F. C. v. Moſer Herr und Diener. (Frankf. 1761.) S. 149. ff.

Charakter paßt. Es kann einer ein vortrefflicher Leib-arzt, Beichtvater, Hof-Cavalier, General, Beamter, Schriftſteller ſeyn, und in ſeinem Wirkungskreiſe ſich glänzende Verdienſte erworben haben, der aber als Cabi-netsrath, als Miniſter, als Geſchäftsmann, gar nicht auf ſeinem Platze ſtehen würde:

"Tel brille au ſecond rang, qui s'eclipſe au premier."

Ein Regent hat ja ſo viele Mittel, die Verdienſte würdiger Staatsbeamten zu belohnen, ohne ſie durch übereilte Emporhebung in Gefahr zu ſetzen, den ſchon erworbenen Beyfall wieder zu verlieren, und ein Mann, der hinlängliche Selbſtkenntniß beſitzt, ohne von Ehrgeitze geblendet zu ſeyn, wird ſich ſelbſt dergleichen Belohnun-gen verbitten, wenn er ſich denſelben nicht gewachſen fühlt.

Anwartſchaften auf Staatsdienſte ſollten nur dann ertheilt werden, wenn der Regent gern einen wirk-lich brauchbaren und verdienten Mann, für den ſich aber nicht ſogleich ein anſtändiger Platz findet, dem Staate erhalten wollte. Außer dieſem Falle ſind alle Anwart-ſchaften dem Staatsbeſten nachtheilig und verwerflich [1]).

§. 92.

3. Abweichungen von der Regel.

a) Urſachen derſelben.

Bey der, ſeit dem Anfange des ſechszehnten Jahrhun-derts, im Norden Europens, beſonders in Teutſchland, ver-

1) von der Becke. S. 55. ff.

verbreiteten ſittlichen, wiſſenſchaftlichen und politiſchen Cultur, bey der immer nöthiger werdenden Einführung ſtehender Gerichte, und andrer mit Geldbeſoldungen verſehenen Collegien und Staatsämter (Th. 1. §. 35. 36.), bey der immer höher ſteigenden Ausbildung der Staatsverwaltungskunſt (§. 7. 8.), fühlten die Regenten das Bedürfniß und den Mangel gehörig vorbereiteter Beamten und Geſchäftsmänner immer tiefer. Sie ſuchten daher durch Vermehrung gelehrter Bildungs-Anſtalten, demſelben abzuhelfen und die jungen Bürger zu Benutzung derſelben durch mancherley Ermunterungen und Erleichterungen anzutreiben. Dieſes ſowohl, als die Vorzüge, die Achtung, welche berühmte Gelehrte ſich erwarben, der immer höher ſteigende Glanz der Höfe, das ſcheinbar gemächliche Leben der Staatsdiener, die mit den höhern Staatsämtern verbundne Ehre und Macht, die Beyſpiele mancher aus den untern Volks-Claſſen auf dieſem Wege zu Wohlhabenheit und Anſehen gelangten Familien, die noch zur Zeit klöſterliche und blos auf Gelehrſamkeit und ſpeculative Wiſſenſchaften berechnete Erziehung der Jugend in den niedern Schulen und Gymnaſien, veranlaßten ein unverhältnißmäßiges Drängen und Treiben in den gelehrten Stand, indeß der Zunftgeiſt, die Beſchwerlichkeiten der Lehrjahre, der Stolz, womit die höhern Stände auf den Nährſtand herabblickten — die Kinder wohlhabender Eltern, die fähigen Köpfe, von den Handwerken und dem Landbaue ſtets mehr entfernten. Hiezu kommt noch, daß die ehemahls für nöthig gehaltne fünfjährige Vorbereitungszeit auf Univerſitäten nach und nach auf drey auch wohl drittehalb Jahre zuſammenſchmolz, daß man ſelbſt auf Schulen

die gehörige Reife zur Univerſität ſelten mehr erwartete, wodurch ſich das Heer der Candidaten zu Staatsämtern um ſo ſchneller anhäufte. Unter ſolchen Umſtänden mußte es dem Regenten und Miniſter, ſelbſt bey dem beſten Willen, ſchwer werden, das wahre Verdienſt kennen zu lernen, um bey Beſetzung der Staatsämter darauf Rückſicht zu nehmen, und der geſchickteſte, würdigſte junge Bürger durfte ſich nicht mehr damit begnügen, den Ruf des Staats in ſtiller Beſcheidenheit abzuwarten, oder ſeine Bereitwilligkeit zur Uebernehmung eines ſeinen Kräften angemeßnen Amtes gehörigen Orts anzuzeigen. Connexionen aller Art, Empfehlungen von Gönnern, perſönliche Bekanntſchaften wurden nun zum weitern Fortkommen immer nöthiger. Statt daß ſonſt der Staat die Uebernahme eines Amtes von den dazu fähigen Bürgern als eine Pflicht gefodert hatte, wurden jetzt Regenten und Miniſter, bey jeder Erledigung einer Bedienung, von zahlloſen Bewerbern, von Bittſchriften, von Empfehlungen beſtürmt, ja man wartete oft nicht einmahl den wirklichen Erledigungsfall ab, ſondern machte ſchon im voraus Speculationen und legte ſeine Eroberungs=Plane darnach an.

§. 93.

b) Folgen.

Die natürliche Wirkung von dieſem Allen war nun, daß der oben entwickelte wahre Begriff von den Staatämtern und ihren Beſtimmungen immer mehr verſchwand, dagegen zahlloſe Mißbräuche, ſowohl von Seiten der Wahlberechtigten, als von Seiten der Bewerber

einſchlichen und die öffentliche Meynung von den Dienſten des Staats und ihrer Wichtigkeit gänzlich verderbt wurde. Man fieng an, die Beſoldungen als den Hauptbeweggrund der Staatsdienſte, dieſe ſelbſt aber als Verſorgungsmittel und die Verleihung öffentlicher Aemter als bloße Gnaden-Spenden [1]), die Staatsbeamten hingegen als Miethlinge zu betrachten, die den Phantaſieen ihres Brodherrn ſchmeicheln, ihre Denk- und Handlungs-Weiſe, nach deſſen guten oder ſchlimmen Grundſätzen und Abſichten einrichten müßten, ohne zu bedenken, daß ſie auch Pflichten gegen den Staat übernommen hätten. Die jungen Staatsbürger ſchränkten nun ihre Vorbereitung meiſtens blos auf die Erlangung eines Staatsamts, auf die Beſtehung der geſetzlichen Prüfung ein, und überließen ſich, wenn ſie erſt in Reihe und Glied ſtanden, dem gedankenloſeſten Schlendriane, ohne weiter auf ihre Vervollkommnung zur Verwaltung des Amtes zu denken, als ob das Amt blos um ihretwillen da wäre.

Nicht ſelten miſchten ſich Günſtlinge, grobe und feine Beſtechungen aller Art mit ein, und die Staatämter wurden oft, nicht dem Würdigſten, Verdienteſten, ſondern dem Meiſtbietenden, dem Beſtempfohlnen, dem Zudringlichſten u. ſ. w. ertheilt; ja man hat Beyſpiele,

daß

1) Man vergleiche hieben, was Wieland im goldnen Spiegel Th. 1. Cap. 8. (in deſſ. ſämtlichen Werken 6ter Bd. S. 173. d. neueſt. Ausg.) von dieſem Mißbrauche ſagt.

daß Beichtväter durch Gewiſſensſcrupel ihre Clienten ins Amt brachten, daß Heucheley und Religionsänderung den Weg zu Ehrenſtellen bahnten [1]). Die Beſorgniß, ſeinen Söhnen den Weg zur Verſorgung zu erſchweren, verleitete ſchon manchen rechtſchaffenen Beamten, bey Mißbräuchen Anderer zu ſchweigen und ſolche wohl gar unter der Hand zu begünſtigen. Der bey manchen Collegien, welche das Präſentations-Recht zu gewiſſen Stellen hergebracht haben, immer mehr über Hand nehmende Nepotismus hat nicht nur den Schaden, daß oft unbrauchbare Subjecte mit eingeſchoben werden, und der alte Schlendrian mit allen ſeinen Mängeln von einer Generation zur andern fortwuchert, ſondern erregt auch nicht ſelten Partheyen und Feindſchaften zum großen Nachtheile der Geſchäfte [2]). Hin und wieder betrachtete man auch wohl gar die Staatsämter als Heyrathsgüter und Witwengehalte, oder ſuchte wenigſtens Anwartſchaften in dieſer Hinſicht zu erſchleichen [3]). Die un-

1) Beſonders ſind in manchen geiſtlichen Wahlſtaaten die Beyſpiele nicht ſelten, daß ein ehemahliger Caſſirer, Juſtizrath; ein Bereuter, Cammerrath; ein Controleur, Archivar wird u. dgl.
S. Journ. von u. für Teutſchland 1787. Bd. 1. S. 134.

2) v. Moſer neues patriot. Archiv. Bd. 2. S. 317.

3) Henr. Link de impetratione officiorum per matrimonium. Altorf. 1688.
M. ſehe auch die vortreffliche Fürſtlich Würzburgiſche Verordn. vom 19ten May 1789., welche dieſem Mißbrauche vorbeugen ſollte.
Bey Seuffert a. a. O. S. 64. ff.

Digitized by Google

unglücklichen Folgen aller dieſer Mißbräuche für den Staat liegen am Tage. Das wahre Verdienſt, welches oft zu beſcheiden, um ſich vorzudrängen, oder zu ſtolz iſt, um ſich durch die Hinterpforten niedriger Kriecherey, durch Beſtechungen, durch Heyrathen und andre dergleichen Nebenwege einzuſchleichen, bleibt ungenutzt, indeß diejenigen, welche dereinſt auf mächtige Gönner, auf das Anſehen ihrer Verwandten, auf Familienverbindungen rechnen können, ſich ſelten die Mühe geben, die nöthige Geſchicklichkeit zu erlangen.

§. 94.

4. Verſchiedne Nebenbemerkungen.

a) Anſprüche des Erb-Adels auf Staatsämter.

Die bisher in ihren Urſachen und Folgen erörterte Abweichung von dem wahren Begriffe der Staatsämter, hat auch in neuern Zeiten oft zur Unterſuchung der Frage Veranlaſſung gegeben: In wiefern der Erbadel, beſonders in Teutſchland, vor dem Bürgerſtande, zum ausſchließlichen Beſitze der wichtigern Staatsämter berechtigt ſey? worüber wohl ſchwerlich ſo verſchiedne Meynungen entſtanden ſeyn dürften, wenn man bey ihrer Beantwortung immer den rechten Begriff eines Staatsamtes vor Augen gehabt hätte. Wir reden hier nicht von ariſtocratiſchen Staaten, wo der geſammte Erb-Adel (die Patrizier) — gewiſſermaaßen als das Oberhaupt des Staats betrachtet werden kann, von dem es abhängt, welche Geſchäfte der Verwaltung der Bürger übertragen werden ſollen, oder nicht (§. 66.); auch iſt

hier

Digitized by Google

hier die Rede nicht von einzelnen Staatsämtern, die in eingeſchränkten Monarchieen, vermöge der Grundgeſetze, vom Erb-Adel beſetzt werden. Unter dieſen Vorausſetzungen läßt ſich obige Frage genauer dahin beſtimmen: Hat der Erb-Adel in Teutſchland überhaupt ein Vorrecht vor dem Bürgerſtande zu den höhern Staatsämtern [1])? oder iſt es blos rathſam und vortheilhaft, dieſelben ausſchließlich mit Adelichen zu beſetzen [2])? oder endlich, iſt unter Vorausſetzung gleicher Fähigkeiten und Verdienſte, der Adeliche dem Bürgerlichen vorzuziehen [3])? daß Adeliche Schriftſteller die erſte Frage bejahen, iſt kein Wunder, da ſchon der Sohn des bürgerlichen Beamten durch ſeine Geburt ein näheres Recht auf Beförderung zu

1) Einige räumen dem Erbadel geradezu ein ausſchließliches Eigenthum ein, und machen es den Fürſten zur Pflicht, darauf Rückſicht zu nehmen.
v. Arnim über den Adel. (Berlin 1792. 8.) S. 16. 17.

2) Dieſes behauptet Brandes in der Abh.: Iſt es den teutſchen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die erſten Staatsbedienungen beſitze?
in d. Berl. Monatsſchr. 1787. Bd. 2. S. 395. ff.

3) Dahin neigt ſich v. Ramdohr über das Verhältniß des anerkannten Geburtsadels teutſcher monarchiſcher Staaten zu den übrigen Claſſen ihrer Bürger, in Rückſicht des Anſpruchs auf die erſten Staatsbedienungen.
Berl. Monatsſchr. 1791. Bd. 1. S. 124. u. 250. ff.
verglichen mit den Anmerkungen eines Bürgerlichen über dieſe Abhandl. Ebendaſ. S. 460. ff.
Man ſehe auch A. W. Rehberg Unterſuchungen über die franzöſ. Revolution. Th. 1. (Hannov. 1793.) S. 250. ff.

Digitized by Google

zu Staatsämtern zu haben wähnt, und oft eben ſo verächtlich auf den Sohn des Handwerkers oder Landmanns herabſieht, als der adelſtolze Junker auf ihn. Allein ein angeſtammtes Recht des Geburtsadels auf Civil-Aemter läßt ſich noch weniger erweiſen, als eine Befugniß, auf die höhern Kriegsbedienungen ausſchließlichen Anſpruch zu machen. Der Adel erhielt in ältern Zeiten ſeine Lehen, wegen der zu leiſten übernommenen Kriegs- oder Hof-Dienſte, als Sold. Die Vaſallen und adelichen Dienſtleute (Miniſterialen) wurden theils, weil jeder von ſeines Gleichen gerichtet werden mußte, theils weil ſie gewöhnlich der Perſon des Fürſten folgten, zur Entſcheidung der Lehensſtreitigkeiten niedergeſetzt, oder in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen; aber daraus läßt ſich eben ſo wenig ein erbliches Recht, den Bürgerſtand von den höhern Staatsbedienungen auszuſchließen, ableiten, als aus dem Beſitze von Grundſtücken, die ſie als Beſoldung erhielten. Im Gegentheile kann durch unzähliche Beyſpiele erwieſen werden, daß ſeit der Sonderung des niedern Adels von den Freyen, Bürgerliche die wichtigſten Staatsämter bekleidet haben, von denen ſie nur in neuern Zeiten, und bloß in einigen teutſchen Staaten, durch den Adel, nach und nach verdrängt worden ſind [1]).

Da ferner Geiſtes-Talente, Kenntniſſe und edle Geſinnungen nicht angebohren werden oder nothwendig forterben; ſo kann auch in dieſer Hinſicht adeliche Geburt, oder

1) (v. Horix) die Ehre des Bürgerſtandes nach den Reichsrechten. Wien 1791. 8.

oder eine lange Ahnenreihe allein kein günſtiges Vorurtheil für den Edelmann zum Nachtheile des verdienten Bürgerlichen bewirken [1]), und eine Menge älterer und neuerer Beyſpiele zeigt, daß Bürgerliche die höchſten Staatsämter aller Art mit allgemeinem Ruhme und zum Beſten des Staates verwaltet, daß ſie den wahren Vortheil des Regenten treu und muthig beſchützt und befördert haben, ohne darüber das Wohl des Volkes zu vernachläſſigen. Die wichtigſten Gründe derer, welche die Vorrechte des Adels vertheidigen, laufen am Ende doch darauf hinaus: daß der Adel ehe Gelegenheit habe, ſich diejenigen Geſchicklichkeiten und Eigenſchaften, welche zur Verwaltung der höhern Staatsämter nöthig ſind, zu erwerben, als der Bürgerliche. Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß nicht ſowohl die adeliche Geburt, als die Leichtigkeit ſich Vorzüge vor den Bürgerlichen zu erwerben, dem Adel zu Statten komme, daß der Regent bey Beſetzung der höhern Staatsämter auf das wirkliche Vorhandenſeyn dieſer Eigenſchaften Rückſicht nehmen müſſe, und einen Bürgerlichen der ſie beſitzt, einem verdienſtloſen Adelichen ohne Bedenken vorziehen könne. Allerdings iſt es ein Glück, in einer wohlhabenden Familie von ausgezeichnetem Stande gebohren zu ſeyn, von

Ju-

1) "Il ne faut pas (ſagt zwar Richelieu in ſeinem Teſtament politique) ſe ſervir de gens de bas lieu; ils ſont trop auſteres et trop difficiles" wie dieß zu verſtehen ſey, erläutert durch eine vortreffliche Ironie Monteſquieu Eſprit des Lois L. 3. Ch. 5. wohin dergleichen Grundſätze am Ende führen, zeigt die neueſte Geſchichte.

Digitized by Google

Jugend auf eine ſorgfältige, auf einen beſtimmten Zweck gerichtete Erziehung zu genießen, ſich im Beſitze aller zur Ausbildung des Geiſtes und Körpers nöthigen Hülfsmittel zu ſehen; allerdings berechtigen die Verdienſte der Ahnen, das rühmliche Beyſpiel des Vaters und würdiger Verwandten, zu der Hoffnung, daß der junge Adeliche denſelben nachzueifern ſuchen werde; endlich kann auch die frühe Bekanntſchaft mit der großen Welt, der freyere Umgang mit Staats- und Geſchäftsmännern, Reiſen u. dgl., auch bey mäßigen Talenten und Anſtrengungen, einen geübtern Scharfblick, eine ausgebreitetere Welt- und Menſchen-Kenntniß, eine ſtärkere Gegenwart des Geiſtes gewähren, als ein Bürgerlicher, der oft aus kümmerlichen Umſtänden, bey einer planloſen Erziehung und unter manchen drückenden Sorgen ſich emporarbeiten muß, ſchwerlich erreichen, oder doch nur durch die größten Anſtrengungen, nach vieljähriger Uebung und mit den glänzendſten Talenten ſich erringen kann [1]). Daher geſchieht es nicht ſelten, daß der Bürger-

1) "Dreymahl glücklich (ſagt Göthe) ſind diejenigen zu preiſen, die ihre Geburt ſogleich über die untern Stufen der Menſchheit hinaushebt; die durch jene Verhältniſſe, in welchen ſich manche gute Menſchen die ganze Zeit ihres Lebens abängſtigen, nicht durchzugehen, auch nicht einmahl darin als Gäſte zu verweilen brauchen. Allgemein und richtig muß ihr Blick auf dem höhern Standpuncte werden, leicht ein jeder Schritt ihres Lebens! — Wer kann den Werth oder Unwerth irdiſcher Dinge beſſer kennen, und wer kann ſeinen Geiſt früher auf das Nothwendige, Nützliche, Wahre leiten, als der ſich von ſo vielen Irrthümern in einem Alter überzeugen muß, wo

gerliche Emporgekommne, ſelbſt bey einem biedern Charakter, bey vortrefflichen Einſichten, immer noch ein ängſtliches Weſen, eine gewiſſe Unentſchloſſenheit an ſich behält, ſich nicht mit Leichtigkeit in neue Lagen finden kann, auf der einen Seite zu wenig Muth und Feſtigkeit in wichtigen Geſchäften zeigt, beſonders wenn es darauf ankommt, dem Regenten ſelbſt zu widerſprechen, auf der andern hingegen oft ſtreng, eigenſinnig und herriſch gegen Untergebne, ſchwierig in Kleinigkeiten, von Vorurtheilen eingenommen, ſchwach gegen Schmeichler oder zu eingebildet auf äußren Glanz iſt [1]); — Fehler, welche zwar in den mittlern Beamtenſtellen meiſt unbemerkt bleiben, aber in den hohen Staatsämtern nicht leicht überſehen oder verziehen werden (§. 73.). Oft wird derjenige, der ein trefflicher Werkmeiſter war, ein gar ſchlechter Baumeiſter. Hiezu kommt noch, daß ein Bürgerlicher, der ſich durch vieljährige Verdienſte das Vertrauen des Regenten und des Volkes erworben hat, dem es endlich geglückt iſt, ſich zu einem der obern Staatsämter emporzuſchwingen, von einem großen Theile des Adels, der dadurch an ſeinen Rechten verkürzt zu ſeyn glaubt, heimlich gehaßt und verachtet, ja ſelbſt von vielen ſeiner Standesgenoſſen beneidet wird; daß man jede ſeiner Handlungen bewacht und bekrittelt, jeden

wo es ihm noch an Kräften nicht gebricht, ein neues Leben anzufangen." W. Meiſters Lehrjahre 2ter Bd. (Frankf. u. Lpz. 1795.) S. 31. 3ter Bd. S. 29. ff. Man vergleiche hiemit von Seckendorf Fürſtenſtaat. Addit. §. 32. S. 143. ff.

1) v. Moſer neues patr. Arch. 2ter Bd. S. 325.

den noch ſo geringen Fehltritt oder Mißgriff mit Härte beurtheilt, ihm Schlingen zu legen, ſeine redlichſten Abſichten anzuſchwärzen, ſeine beſten Plane zu vereiteln und ihm ſelbſt den unverſchuldeten Zufall aufzubürden ſucht; daß er gewöhnlich allein auf ſeinem Poſten ſteht, dahingegen der Adeliche durch ſeine weitläuftigen Familien-Verbindungen, durch den Gemeingeiſt ſeines Standes, durch das günſtige Vorurtheil, welches ſeine Geburt, vielleicht auch ſein Vermögen, bey dem Regenten und den Nebenbeamten für ihn erweckt, überall theilnehmende Freunde, Gehülfen, Rathgeber und Vertheidiger findet, indeß ſeine Talente durch den Zauber eines berühmten Geſchlechtsnahmens, ſeine Amtshandlungen durch äußern Glanz und Anſtand, ſeine Arbeiten durch das Gepräge der Leichtigkeit, zwiefach emporgehoben werden.

Hierdurch läßt es ſich ſehr gut erklären, warum in Teutſchland zwey Drittel der erſten Staatsämter aus dem Erbadel und nur ein Drittel mit Bürgerlichen oder Neuadelichen beſetzt ſind [1]). Daß übrigens der einmahl im Beſitze der hohen Bedienungen ſtehende Erbadel ſeine Verwandten und Standesgenoſſen vorzüglich begünſtige, iſt zwar nicht zu loben, aber eben ſo gut in der menſchlichen Schwachheit gegründet, als der oft noch beleidigendere Nepotismus des Dienſtadels. Inzwiſchen wird ein weiſer und thätiger Regent ſtets dahin ſehen, daß nicht ſowohl die Geburt, als das Verdienſt zu Ehrenſtellen führe, daß der Adel die einträglichſten und ange-

1) Genius der Zeit Jun. 1796. S. 771. ff. Septemb. S. 51. ff.

geſehenſten Staatsämter nicht ausſchließlich an ſich ziehe, und dem verdienten Bürgerlichen nicht alle Hoffnung dazu zu gelangen abgeſchnitten werde [1]). "Wir wollen (ſagt ein Achtungswerther Schriftſteller, der ſelbſt von altem Adel iſt [2]) nicht eiferſüchtig uns den Zutritt zum Dienſte des Staats ablaufen, noch uns gegenſeitig zu verdrängen ſuchen. Nur der edlere Wettſtreit, jene Dienſte durch höhere Ausbildung unſerer Fähigkeiten und größere Tugenden zu verdienen, und es einander in Treue gegen den Staat, ächter Vaterlandsliebe und Selbſtverläugnung zuvorzuthun, belebe uns [3])!"

§. 94.

b) Aemter-Verkauf [4]).

Die Abweichung von dem urſprünglichen Begriffe der Staatsämter, das verführeriſche Beyſpiel Frankreichs,

1) Man ſehe das muſterhafte Churſächſiſche Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftigen Dienſten. Dresd. d. 27. Febr. 1793. in Schlözer Staatsanz. LXXII. S. 513. ff.

2) (Hrn. v. Hendrich zu Meinungen) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigſten Angelegenh. Teutſchlands. Th. 2. S. 280. (3te Aufl.).

3) v. Eggers Archiv f. Staatswiſſenſch. Bd. 1. S. 467. ff.

4) (v. Moſer) Ueber den Dienſthandel teutſcher Fürſten. Frankf. u. Leipz. 1786. 8.
Unvorgreifliche Anmerkungen zu der berüchtigten Brochüre: Ueber den Dienſthandel ꝛc. 1786. 8.

reichs [1]), und die Zerrüttung der Finanzen erzeugte in vielen Staaten den Diensthandel (Aemterverkauf, nundinatio officiorum, Simonie bey geiſtlichen Aemtern), d. i. die Verleihung wirklicher Staatsbedienungen für Geld oder Geldeswerth. Es iſt alſo hier weder von bloßen Titel-Chargen, noch von eigentlichen Hofdienſten und deren Verkaufe die Rede.

Der Dienſthandel kann getrieben werden

1. wider Wiſſen und Willen des Staatsoberhaupts, von Günſtlingen und andern auf die Beſetzung einer Stelle Einfluß habenden Perſonen, indem dieſelben entweder grobe oder feine Beſtechungen für ihre Empfehlungen zulaſſen, oder auch ihre Stimmen geradezu an den Meiſtbietenden verkaufen. Dieß iſt ein Verbrechen, worauf ältere und neuere weiſe Geſetzgeber harte Strafen beſtimmt haben [2]);

2. durch

Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen des ſchädlichen Dienſtverkaufs. von F. r. Memmingen 1790. 8.

Albr. Willebrand de venditionibus officiorum. Roſtock. 1693.

1) Unter der alten Verfaſſung Frankreichs war die Käuflichkeit vieler Bedienungen ſeit Heinrichs IV. Zeiten, unter dem Namen der Paulette üblich, welchen ſie von ihrem Erfinder erhalten hatte. Thuani hiſtor. tom. 5. p. 1136.

2) Nouella 8. C. 1. 7. tit. Decretal. de Simonia. Allgem. Landrecht für die Preußiſchen Staaten. zweyt. Th. 20ſter Tit. 8ter Abſchn. §. 325-332. Der Verkauf geiſtlicher Pfründen (Präbenden, Canonicate) ſo wie der Wahlſtimmen zu denſelben,

2. durch das Staats-Oberhaupt ſelbſt, und zwar

   a) dergeſtalt, daß das erkaufte Amt, gleich einer Leibrente oder Waare, in den Beſitz des Käufers übergeht, und er es wieder verhandeln kann, wie ehemals in Frankreich, oder

   b) die Uebertragung des Amtes iſt blos perſönlich.

So ſehr auch ſchon die älteſten Lehrer der Staatskunſt gegen den Dienſthandel geeifert haben [1]), ſo iſt derſelbe doch, beſonders mit Rückſicht auf monarchiſche Staatsverfaſſungen, von Montesquieu und andern, unter folgenden Einſchränkungen, in Schutz genommen worden: daß a) die Aemter nicht an Unbrauchbare, b) für einen billigen Preis verkauft und c) dieſe Einkünfte zum Nutzen des Staats verwandt würden.

Die Gründe, welche ſie für ihre Meynung anführen, ſind: daß dadurch den Beſtechungen und heimlichen Dienſt-Mäckeleyen vorgebeugt werden könne; daß der Zufall beſſere Subjecte zu Aemtern liefern würde, als die Wahl des Regenten; daß endlich die Hoffnung, ſich durch Reichthum emporzuſchwingen, den Gewerbfleiß ermuntern und befördern werde [2]). Es iſt fürwahr

den, wird jedoch geduldet. Boehmer princ. iur. canon. §. 874.

1) Plato de Leg. Lib. 3. de Republ. L. 8. Ariſtoteles, politic. L. 1. C. 9.

2) Montesquieu Eſpr. d. Lois L. 5. C. 19. der ſogar den Mangel an Induſtrie in Spanien dem Umſtande

wahr zu verwundern, wie ein ſo ſcharfſinniger und edel-denkender Schriftſteller, als Montesquieu, ſich durch ſolche nichtige Scheingründe zur Unterſtützung eines offenbar gefährlichen und verderblichen Grundſatzes hat hinreiſſen laſſen können, wenn man nicht lieber dieſe Stelle für eine verdeckte Satyre auf ſein Vaterland auslegen will. Nur unter einer gewiſſenloſen und verderbten Regierung können Beſtechungen überhandnehmen, und die Einführung des Dienſtverkaufs iſt eine ſehr ſchlechte Schutzwehr dagegen. Vielmehr wird die Concurrenz der Käufer bald die feſtgeſetzten Aemterpreiſe ſteigern, die Habſucht der Unterhändler ihren Privatvortheil ſuchen und der Glanz des Geldes die Augen über die Würdigkeit des Bewerbers verblenden. Sehr ſelten kommt der aus dem Aemterverkauf entſtehende Gewinn dem Staate wirklich zu gute, ſondern wird gewöhnlich unter dem Namen von Chatull-Geldern zu Privatausgaben des Regenten verwandt und verleitet noch oben ein zur unnöthigen Vervielfältigung der Staatsbedienungen, deren Beſoldungen aus den Einkünften des Staats beſtritten werden müſſen. Statt des Erbadels wird eine Ariſtokratie des Geldadels entſtehen, das wahre Verdienſt unterdrückt werden, und die zur Erhaltung der Ordnung ſo nöthige Achtung der Beamten ſowohl beym Regenten als beym Volke verſchwinden [1]). Die einge-

ſtande zuſchreibt, daß dort der Aemterverkauf nicht eingeführt ſey.

1) Wohin es zuletzt in Frankreich mit dem Dienſthandel gekommen ſey, davon finden ſich merkwürdige Bey-

gekauften Beamten werden ihre Auslagen bald möglichſt wieder erwerben wollen, ihre Amtsgewalt nur deſto unverſchämter zu Bedrückungen, Ungerechtigkeiten, Betrügereyen und Erpreſſungen aller Art mißbrauchen, die reichen Verbrecher ungeſtraft laſſen, das Recht der Armen beugen u. ſ. w., je weniger ſie der Verkäufer mit gutem Gewiſſen deshalb zur Strafe ziehen kann [1]). Kurz, gänzliches Sittenverderbniß des Volkes, Erlöſchung aller Anhänglichkeit an den Staat und deſſen Verfaſſung, Verachtung gegen den Regenten, endlich Zerrüttung des Staats ſelbſt, iſt das traurige Reſultat des Dienſthandels, welcher daher von Friedrich dem Großen mit Recht für eine Infamie erklärt wird [2]).

§. 95.

c) Vereinigung mehrerer Staatsämter, in einer Perſon [3]).

In einem wohleingerichteten Staate dürfen die Beamten und Collegien nicht ohne Noth gehäuft, oder zuſam-

Beyſpiele in Schlözer Verſuch eines Briefwechſels. (Gött. 1775.) S. 49. f.

1) Vortrefflich ſind alle dieſe unglücklichen Folgen von K. Juſtinian erörtert in der nou. 8. praef. §. 1.

2) Oeuvres poſthumes. T. VI. S. 65.
Sehr nachdrücklich ſind auch die unglücklichen Folgen des Dienſthandels geſchildert in der kleinen Schrift: An die Landſtände Würtembergs. --- Eine Dienſt- und Aemter-Erſetzung nach den Stufen des Alters betreffend. (1796.) S. 9.

3) Georg Engelbrecht de coniunctione officiorum. Helmſt. 1682. und 1751. 4.

Digitized by Google

ſammengehörende Geſchäfte getrennt; aber auch nicht ſolche Aemter und Geſchäftszweige, deren Verwaltung zuſammen nicht wohl beſtehen kann, oder ganz verſchiedne Kenntniſſe, Eigenſchaften und einander entgegenlaufende Pflichten und Grundſätze erfodert, in denſelben Händen und Collegien vereinigt werden (§. 9.). In manchen Staaten ſind dergleichen nachtheilige Vereinigungen oder Trennungen der öffentlichen Geſchäfte durch die auf die jetzigen Bedürfniſſe und Zeiten nicht mehr anwendbare Grundverfaſſung angeordnet, oder durch den Zufall und das Herkommen eingeſchlichen, und müßten mit der gehörigen Vorſicht abgeändert werden (§. 14. C und §. 31.). Nicht ſelten ſind ferner, beſonders in kleinern Ländern, um die Beſoldungen zu erſpahren, oder auch um dieſelben zu erhöhen, mehrere Geſchäfte in den Händen eines Beamten vereinigt, welche ihrer Natur nach nicht zuſammengehören, und deren Verbindung manche Gelegenheit zu Mißbräuchen und Beſchwerden giebt. Endlich ſuchen auch oft von den Obern begünſtigte Beamte, blos um ihre Habſucht oder ihren Ehrgeitz oder beides mit einander zu befriedigen, zuweilen auch, um keine Controle zu haben, mehrere Bedienungen, zum Nachtheile des Staats, an ſich zu reißen. Zur nähern Beurtheilung dieſer Materie dürften vielleicht folgende Grundſätze nicht undienlich ſeyn:

1. Bloße Chargen-Titel können mit jedem Amte beſtehen. So kann einer gar wohl Hofrath heißen und Profeſſor ſeyn [1]).

2. Eben

1) Nur darf ein Beamter, der Regel nach, ohne Erlaubniß des Regenten, von keinem andern Staate einen Titel annehmen oder führen.

2. Eben ſo können auch Pfründen, (Canonicate, Domherrnſtellen) ohne Bedenken wohlverdienten Beamten ertheilt werden, da ſie im Grunde als Sinecuren zu betrachten ſind; auf der andern Seite hingegen iſt es äußerſt nachtheilig, wenn nach den Wahl-Capitulationen der mehrſten geiſtlichen Wahlſtaaten, die vornehmſten Staatsämter mit den Inhabern gewiſſer Pfründen beſetzt werden müſſen, da man bey Ertheilung dieſer Präbenden ſchwerlich auf die nöthigen Fähigkeiten zu dem nachher zu verwaltenden Amte Rückſicht zu nehmen pflegt [1]).

3. Eine den Grundgeſetzen des Staats zuwiderlaufende Vereinigung mehrerer Aemter findet nicht Statt. Z. B. manche landſchaftliche Bedienungen dürfen nicht mit fürſtlichen Beamten beſetzt werden u. dgl. Eben ſo wenig dürfen

4. Aemter, deren Vereinigung zu Bedrückungen, Mißtrauen u. ſ. w. Anlaß geben könnte, mit einander verbunden werden. Z. B. wenn einer zugleich Beyſitzer in zwey höhern Gerichtshöfen, die einerley Gerichtsbarkeit haben, ſeyn, oder der Richter niedrer Inſtanz auch in dem Appellations-Gerichte ſitzen ſollte, ſo daß von, durch, an ihn appellirt werden müßte, zumahl wenn

1) Joſeph Edl. v. Sartori gekrönte Preisſchrift über die Mängel in der Regierungsverfaſſung der geiſtlichen Wahlſtaaten. im Journ. von u. für Teutſchland 1787. B. 1. S. 498.

wenn der obere Gerichtshof auch nur aus wenigen Perſonen beſtånd; oder wenn der Richter zugleich das Amt eines Anwalts oder Rechts-Conſulenten verſehen wollte; oder wenn ein Beamter die Bedienung, wodurch er controlirt würde, mit der ſeinigen zu verbinden ſuchte. Ueberhaupt ſollte die Verwaltung der Juſtizgeſchåfte ſo wenig als möglich einzelnen Beamten überlaſſen werden.

4. Bedienungen, welche entweder in Anſehung der Zeit oder des Orts ihrer Verwaltung nicht wohl zuſammen beſorgt werden können, ſind der Regel nach unvereinbar. So dürften z. B. Juſtiz- und Polizey-Obrigkeiten in Städten keine Nebenbedienung bekleiden, die öftere und lange Entfernung von ihrem eigentlichen Amte nach ſich zöge. Es ließe ſich leicht durch auffallende Beyſpiele beweiſen, daß die Pflichten des einen Amtes über der Beſorgung des andern, zum großen Nachtheile der Bürger, verſåumt werden, zumahl wenn noch eine entſchiedne Abneigung gegen die eine Art von Geſchåften hinzukommt.

5. Gewöhnlich dürfen die Beamten keine Nebenbedienungen auswärtiger Staaten annehmen [1]), wenigſtens nicht ohne Bewilligung des Regenten.

6. Bedienungen deren jede für ſich ſchon alle Kråfte eines thätigen Beamten erfodert, oder die ſehr verſchiedne Kenntniſſe und Fähigkeiten vorausſetzen, müſſen getrennt bleiben.

7. Iſt

1) Von den Reichshofråthen ſehe man Wahl-Capitul. Franz II. Art. 24. §. 3. 4.
Moſer teutſch. Nachbarl. StR. Buch. 4. Cap. 9. §. 4.

7. Iſt auch die Vereinigung mehrerer Aemter in den Händen älterer Beamten nicht anzurathen, wenn dadurch den Anfängern die Gelegenheit, ſich im Dienſte des Staats gehörig zu üben, benommen würde [1]).

8. Endlich iſt es auch in monarchiſchen Staaten nicht rathſam, hohe Kriegsämter mit angeſehenen bürgerlichen Bedienungen zu vereinigen [2]).

Viertes Hauptſtück.

Endigung der Staatsdienſte [3]).

§. 96.

1. Von den unbezweifelten Arten den Amtsvertrag aufzuheben [4]).

Das Verhältniß der Staatsdiener zum Regenten und Staate, beruht auf einem Vertrage (Anſtellungsvertrag §. 71.) und kann, wie jeder andre Vertrag, aufgehoben oder geendigt werden. Dieß geſchieht:

1. durch den Tod des Beamten, oder auch, wenn dieſer durch Alter und Krankheit zur Verrichtung der Amtsgeſchäfte unfähig wird, in Penſion geſetzt, (jubilirt) werden muß. Im letztern Falle wird ein

1) Man vergleiche hiemit noch
L. 10. §. 1. C. de proxim Sacror. Scrin.
L. 13. L. 14. C. de Aſſeſſorib.
C. 5. X. de Praebendis.
Schilter Exercit. 49. §. 54.

2) Montesquieu. L. 5. Ch. 19.

3) Dieſes Hauptſtück iſt beſonders abgedruckt in Häberlins Staats-Archiv. Heft VIII. (Helmſt. und Lpz. 1797.) S. 1. ff.

4) Seuffert a. a. O. §. 70. 98.

ein Gerechtigkeitliebender Regent den treuen Staatsdiener nicht hülflos laſſen (§. 84.).

Da der Staat, als der andre contrahirende Theil, nicht ausſtirbt; ſo läßt ſich auch der Tod des Regenten, durch welchen die Anſtellung des Beamten, Nahmens des Staats, geſchehen iſt, nicht als Beendigungs-Urſache dieſes Vertrags annehmen [1]).

2. Nach Ablauf der in den Grundgeſetzen oder im Anſtellungsvertrage beſtimmten Zeit, oder nach Endigung des Geſchäfts, zu welchem der Staatsdiener angenommen iſt.

Der Regel nach haben die Staatsämter einen beſtimmten und fortdaurenden, der allgemeinen Staats-Abſicht (§. 4.) untergeordneten Zweck (§. 68.), und die Beamten werden ohne Feſtſetzung einer gewiſſen Zeit angeſtellt. Es kann indeſſen doch Fälle geben, wo der Anſtellungsvertrag auf ein beſondres vorübergehendes Geſchäft, oder auf eine beſtimmte Zeit, ausdrücklich eingeſchränkt iſt, und dann geht, nach der getroffnen Verabredung, derſelbe zu Ende. In manchen republicaniſchen Staaten, pflegen auch, vermöge der Grundverfaſſung oder des Herkommens, gewiſſe Staatsämter zu beſtimmten Zeiten zu wechſeln.

3.

1) Der Kaiſerl. Reichshofrath macht hier eine Ausnahme, da ſein Amt mit Abſterben des Kaiſers erliſcht, aber auch durch die vom neugewählten erneuerte Beſtätigung wieder erwacht.

Digitized by Google

3. Durch beyder Theile Einwilligung. Dieſe iſt

a) gleich bey Eingehung des Anſtellungsvertrags vorhanden, wenn beyde Theile ſich die Kündigung ausdrücklich vorbehalten; oder

b) erfolgt erſt nachher. Hier kann

aa) der Beamte zuerſt aufkündigen, und der Regent, Namens des Staats, die Reſignation annehmen; oder

bb) der Regent den Beamten entlaſſen und dieſer damit zufrieden ſeyn.

Beamte, welche auf dieſe Weiſe reſigniren oder entlaſſen werden, ohne wieder in andre öffentliche Bedienungen zu treten, oder ein auswärtiges Amt anzunehmen, behalten der Regel nach den bisher gehabten Rang und Charakter bey, oder beydes wird zum ſtärkern Beweiſe der Zufriedenheit des Regenten, noch um eine Stufe erhöhet (dimiſſio honeſta, ehrenvolle Entlaſſung, Entl. in Gnaden).

4. Wenn das Beſte des Staats eine Veränderung oder Aufhebung eines, der Regel nach fortdaurenden Amtes erfodert. Jeder Beamte iſt Bürger (§. 71.). Er muß ſich alſo auch das gefallen laſſen, was unumgänglich zur Erhaltung des gemeinen Beſten nöthig iſt. Allein er kann Entſchädigung vom Staate erwarten, ſo wie jeder, der um des Staatswohls willen ein erworbnes Recht aufgeben muß [1]). 5. als

1) Man ſehe die vortreffliche Entſcheidung der Königlichen Preuß. Geſetz-Commiſſion vom 2ten März 1787. in

5. als Strafe (§. 79.). Hier ſind zu unterſcheiden

a) Vergehungen gegen die Amtspflichten.

aa) leichte Verſehen (culpa leuis) die durch Unachtſamkeit, Unvorſichtigkeit, Uebereilung, Nachläſſigkeit Unerfahrenheit begangen werden. Deshalb iſt der Beamte nicht ſofort zu verabſchieden, ſondern nur, wenn er durch wiederholte Verſehen und nach ſtufenweiſe geſchärfter Ahndung (z. B. Geldſtrafen, Suſpenſion, Zurückſetzung,) ſich unverbeſſerlich zeigt [1]), wo ſodann der gleich folgende Fall eintritt.

bb) ſchwere Verletzungen der Amtspflichten ziehen die Abſetzung (Remotionem) nach ſich, und zwar

α) Vergehungen aus grober Fahrläſſigkeit (culpa lata) oder Unwiſſenheit, hier findet Verabſchiedung (Abdankung, Entlaſſung) jedoch ohne Beraubung der bürgerlichen Ehre (dimiſſio ſimplex,) auch nach Befinden zuweilen mit Auswerfung einer kleinen Penſion, Statt;

β) Ver-

in Klein Annalen der Geſetzgebung in den Preuß. Staaten, Bd. 1. Num. 66. S. 299. 302. und im Journale v. u. f. Teutſchland 1788. Bd. 2. S. 25.

1) Concept der C. Ger. O. Th. 1. Tit. 6. §. 1.

β) Verbrechen aus böslichem Vorſatze (dolo malo) hier iſt Caſſation (dimiſſio ignominioſa), und, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, noch geſchärftere Strafe die Folge.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die einem Beamten zur Laſt gelegten Verſchuldungen, wenn ſie nicht ſofort klar ſind, oder dieſer derſelben nicht geſtändig iſt, gehörig erwieſen und deshalb einem unpartheyiſchen Gerichtshofe oder einer dazu nieder zu ſetzenden Commiſſion zur Unterſuchung aufgetragen und daſelbſt entſchieden werden müſſen, da der Regent oder Staat nicht zugleich Kläger und Richter ſeyn, und niemand ungehört verurtheilt werden kann[x]). Auch dürfen dem Beamten die zu ſeiner Vertheidigung nöthigen Beweismittel und Papiere nicht vorenthalten oder gar entzogen werden.

b) Gemeine Vergehungen gegen die Geſetze, die mit dem Amte in keiner Beziehung ſtehen.

aa) geringe, hier findet der Regel nach die Verabſchiedung nicht ſofort Statt.

bb) ſchwere, welche Infamie, eine harte Leibes- oder Gefängniß-Strafe nach ſich ziehen,

x) de Cramer Obſeru. Iur. vniu. T. 3. Obſ. 807. Beurtheilung der Critik über das willkürliche Verfahren Joſephs II. in Klein Annalen der Geſetzgebung. Bd. 1. S. 391. f.

hen, haben auch immer die Caſſation zur Folge [r]).

Daß die Erſtattung des durch eine jede Verſchuldung dem Staate, oder einer Privatperſon verurſachten Schadens nicht als Strafe anzuſehen ſey, und in allen Fällen, ſo weit ſie möglich iſt, Statt finde, iſt ſchon oben (§. 79.) bemerkt.

6. Auch kann, wenn etwa der Beamte, gegen die Landesgrundgeſetze, die Religion ändert, der Anſtellungsvertrag von Seiten des Staats gekündigt werden.

7. Wenn von Seiten des Regenten oder des Staats dem Anſtellungsvertrage nicht Genüge geleiſtet wird, iſt der Beamte berechtigt, ſeinen Abſchied zu verlangen. Dahin gehört

a) wenn dem Beamten Dienſte und Handlungen angemuthet werden, die ſeinem Gewiſſen oder ſeiner Ueberzeugung von dem wahren Beſten des Staats zuwider laufen. Dergleichen Fälle pflegen oft bey gewaltſamen Religions- und Staats-Veränderungen vorzukommen.

b) wenn der Staat das zur Ausübung der Dienſtpflichten nöthige Anſehen des Beamten nicht nur nicht ſchützt, oder nicht ſchützen kann, ſondern ſolches

r) Man vergleiche über dieſe Grundſätze die weiſen Verordnungen des allgem. Landrechts für die Preußiſchen Staaten. 2ter Th. 20ſter Tit. 8ter Abſchn. §. 323. f.
Harprecht Vol. 2. Reſp. 47. n. 54.

Digitized by Google

ches ſogar noch durch allerley Beeinträchtigungen herabzuwürdigen ſucht. Dahin gehören z. B. unverdiente harte Verweiſe, oder Beſchimpfungen, Aufbürdung ſolcher Arbeiten, die er vermöge ſeiner Inſtruction nicht zu übernehmen braucht, oder unverhältnißmäßige und unnöthige Ueberhäufung mit Dienſtgeſchäften, welche er in der vorgeſchriebenen Zeit, ohne augenſcheinliche Zerrüttung ſeiner Geſundheit nicht beſtreiten kann; Verſagung der Genugthuung gegen falſche Verläumder, unverſchuldete Zurückſetzung u. dgl.

c) ungerechte Verkümmerung oder Verkürzung der ihm zugeſagten Beſoldung [1]).

Daß indeſſen ein redlicher und vorſichtiger Staatsdiener nicht ſofort, oder aus übereilter Hitze, bloß um ſeine Privatleidenſchaften und Vorurtheile zu befriedigen, zu dieſem äußerſten Mittel ſchreiten, ſondern vorher andre rechtmäßige Wege ſich zu helfen und gelindere Mittel verſuchen werde, verſteht ſich von ſelbſt und iſt den gemeinen Rechten von Verträgen angemeſſen.

Endlich verdient noch die Frage:

Ob, außer den bisher erwähnten Fällen, und ohne Begründung einer rechtlichen Urſach, der Anſtellungsvertrag, entweder vom Beamten oder vom Regenten, einſeitig und wider Willen des

1) Seuffert §. 93. 95.
Man vergleiche von der Becke a. a. O. S. 74. ff.

des andern contrahirenden Theils, aufgehoben werden könne?
theils, weil dieſelbe in den allgemeinen Geſetzen noch nicht beſtimmt entſchieden iſt, theils, weil die Rechtslehrer in ihren Meynungen darüber ſehr von einander abweichen, theils wegen ihrer großen Wichtigkeit und der ſeit Kurzem oft zur Sprache gekommenen merkwürdigen Beyſpiele, eine nähere Erörterung.

§. 97.

2. Strittige Arten, den Amtsvertrag aufzuheben.

a) von Seiten der Beamten, Reſignation Abſchiednehmen [1]).

Bey jedem Vertrage, alſo auch beym Anſtellungsvertrage der Beamten, muß man zuförderſt auf die beſondern Verabredungen der beyden contrahirenden Theile ſehen. Hat alſo ein Staatsdiener ſich ausdrücklich anheiſchig gemacht, entweder ein beſtimmtes Geſchäft zu vollbringen, oder eine feſtgeſetzte Zeit zu dienen, oder auch auf immer im Dienſte des ihn anſtellenden Staats zu bleiben; ſo kann er ohnehin nicht willkürlich, oder ohne Eintritt der im vorigen Paragraphen aufgeſtellten Fälle, ſeinen Dienſt kündigen. In wiefern ihm aber, falls

1) Philipp Adolph de Münchhauſen de iure miniſtrorum exigendi a principe dimiſſionem. Hal. 1716. 1730. 1734. 4.
Ahasuer. Fritſch de reſignatione regum, principum, officialium etc. in deſſen Opuſculis. (Nürnb. 1731. 32. Fol.) Num. 44. Seuffert a. a. O. §. 85-90. v. der Becke S. 129. ff.

Digitized by Google

falls im Anſtellungsvertrage deshalb nichts beſtimmtes ausgemacht iſt, das Recht, ſein Amt nach Gefallen niederzulegen, frey ſtehe, oder ob der Regent ihm den begehrten Abſchied mit Recht verweigern könne? Darüber iſt kein ausdrückliches allgemeines Geſetz vorhanden [1]), und die Meynungen vieler ältern und neuern Schriftſteller ſind in dieſer Hinſicht ſehr verſchieden.

Der Regel nach pflegt der Regent oder Staat den erbetnen Abſchied nicht zu verweigern, da es ihm ſelten an Mitteln gebricht, die erledigten Stellen mit geſchickten Dienern wieder zu beſetzen, auch erzwungne oder mit Widerwillen verrichtete Dienſte den Geſchäften ſehr nachtheilig ſind. Indeſſen können doch ſehr oft Umſtände eintreten, unter welchen es für die Sicherheit oder das Wohl des Staates nicht rathſam iſt, die geſchehene Dienſtkündigung anzunehmen. Dieß iſt der Fall, 1) wenn ſich zu einem wichtigen Amte kein ſo geübtes oder geſchicktes Subject ſogleich wieder findet [2]); 2) wenn der Beamte zu tief in die Geheimniſſe des Staats geblickt hat, als daß man ihn ohne Gefahr in die Dienſte eines feindlich geſinnten Nachbars treten laſſen könnte; 3) wenn der Abſchied offenbar in der Abſicht, dem Staate zu ſchaden,

1) Nach dem neuen Preußiſchen Landrechte 2ter Th. 10ter Tit. §. 95. ſoll die Entlaſſung den Beamten nur dann verſagt werden, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beſte zu beſorgen iſt.

2) de Cramer Obſeru. Iur. vniu. T. 2. P. 2. Obſ. 628.
Carpzov Lib. 4. Reſp. 75. n. 27.

den, verlangt wird; 4) wenn der Beamte noch keine gehörige Rechenſchaft über ſeine bisherige Dienſtverwaltung abgelegt, oder 5) das Amt eigenmächtig oder zur Unzeit zu verlaſſen, oder auf eine unſchickliche Weiſe den Abſchied zu erhalten verſucht hat. Unter dieſen Vorausſetzungen dürfte dem Staate das Recht, die verlangte Entlaſſung zu weigern, ſchwerlich abzuerkennen ſeyn. Alle Beamte ſind Bürger (§. 71.) und als ſolche verpflichtet, den Schaden des Staates nach ihren Kräften abzuwenden; durch den Anſtellungsvertrag, der in der Regel als fortdaurend anzunehmen iſt (§. 68.), wird die Verpflichtung noch erhöht, nicht zu gedenken, daß der Beamte durch das Amt ſelbſt Gelegenheit erhält, ſeine Geſchicklichkeit und Fertigkeit zu vermehren, und alſo auch in dieſer Hinſicht dem Staate zur Dankbarkeit verpflichtet iſt, welche nicht erlaubt, demſelben dieſe erhöheten Kräfte zu entziehen. Auf der andern Seite hat der Staat ein vollkommnes Recht, in den unter Num. 2. und 3. angeführten Fällen, ſeine Sicherheit zu wahren [1]), in dem Falle unter Num. 4. auf Erfüllung der Verbindlichkeit des Beamten zu dringen, oder ihn auf den Num. 5. angegebnen Fall zu beſtrafen. Dagegen erfodert es die Billigkeit, den Beamten unter den Num. 1. und 2. angeführten Umſtänden, wenn ihm durch die verweigerte Annahme eines auswärtigen Rufs die ſichere Gelegenheit zur erlaubten Ver-

1) Leyſer Sp. 62. med.. 10. Sp. 571. m. 76. S. Preuß. Land Recht. Th. 2. Tit. 10. §. 96. deſſen Verordnung in dieſer Hinſicht der Weisheit und Billigkeit vollkommen gemäß iſt.

Digitized by Google

Verbeſſerung ſeiner Umſtände entgeht, dafür nach Verhältniß zu entſchädigen [1]).

Die eifrigſten Vertheidiger der entgegengeſetzten Meynung ſind ſelbſt ſo billig, einige der bisher angeführten Fälle als Ausnahmen von der Regel gelten zu laſſen [2]).

Folgende Gründe werden hauptſächlich für die Reſignationsfreyheit aufgeſtellt [3]).

1. Da der Regent das Recht habe, den Amtsvertrag nach Gefallen zu kündigen, ſo müſſe dieſes gleichmäßig, vermöge der Reciprocität der Rechte, dem Beamten zuſtehen; aber die Unrichtigkeit des Vorderſatzes wird weiter unten erwieſen werden.

2. Es ſtehe vorauszuſetzen, daß der Diener bey Uebernehmung des Amts nicht die Abſicht gehabt habe, daſſelbe auch dann noch zu behalten, wenn eine Verbeſſerung ſeiner Umſtände, oder Abneigung ihm die Aufkündigung anrathen würde. Allein

a) be-

1) Ueberhaupt erfodert aber die Klugheit und Gerechtigkeit, nützliche Staatsdiener durch allzukarge Beſoldungen nicht mißmüthig zu machen, oder die Belohnung verdienter Männer (§. 85.) ſo lange zu verſchieben, bis ein auswärtiger Ruf dazu nöthigt. Rufe ins Ausland ſind ein ſehr unſicherer Maaßſtab des wahren Verdienſtes.

2) de Münchhauſen a. a. O. §. 11. 12.

3) J. L. Klüber kleine juriſtiſche Bibliothek. St. 22. S. 156. f.

a) beweiſt dieſe Vorausſetzung zu viel. Denn ſolchergeſtalt würde der Diener auch einen auf beſtimmte Zeit eingegangnen Vertrag willkürlich aufſagen, nach dieſem Grundſatze würden auch Eheverbindungen und andre Verträge nach Willkür wieder getrennt werden können. Der Regel nach ſoll keiner ein Amt annehmen, ohne die damit verbundnen Pflichten zu kennen, und ob er Neigung zu deren Erfüllung habe, zu prüfen (§. 72.).

b) In der Beſoldung liegt nicht der Grund der Dienſtpflicht (§. 80.), und Aemter dürfen nicht um der Beſoldung willen übernommen werden, wenn gleich aus der Zuſage derſelben ein Nebenrecht für den Beamten erwächſt, dieſelbe zu fordern; mithin ſteht auch die obige Vermuthung beym Antritte eines Amtes nicht vorauszuſetzen. Hiezu kommt noch, daß der Amtsvertrag ein fortdaurendes Geſchäft betrifft (§. 69.), und eben ſo verbindlich iſt als ein andrer Vertrag, von welchem nicht, um einſeitigen Vortheils willen, wieder abgegangen werden kann.

c) Es würde hieraus folgen, daß auch der Staat, wenn ein Andrer um geringern Gehalt zu dienen ſich erböte, den Vertrag aufrufen könnte, welches aber zu zahlloſen Mißbräuchen und Bedrückungen führen dürfte [1]).

d) Endlich iſt es ja dem Beamten unverwehrt, ſich auf obigen Fall die Reſignation ausdrücklich vorzubehalten, und tritt im Unterlaſſungsfalle

die

1) Kräuſe Abh. aus d. teutſch. Staats-Rechte. 1ſter Th. S. 182.

die bekannte Rechtsregel ein: Interpretatio contra eum facienda, qui clarius loqui potuiſſet et debuiſſet.

3. Das Sprüchwort: Herrendienſte ſind keine Ehegelübde [1]), kann bey ſeiner Zweydeutigkeit, da es auch auf eine bloße locationem operarum zu beziehen ſtehet, und aus Zeiten herrührt, die nicht mehr auf unſre jetzigen Verhältniſſe paſſen, keineswegs hier als ein gültiger Rechtsgrund angeſehen werden. Stehet es der oberſten Staatsgewalt frey, von den Unterthanen die Uebernehmung der Staatsämter als eine Pflicht zu fodern (§. 71.) um ſo mehr muß es ihr erlaubt ſeyn, dieſelben, nöthigen Falls, zur Fortſetzung des einmahl übernommenen Amtes anzuhalten.

4. Einige glauben, daß blos ſolchen Beamten, die zugleich Eingebohrne ſeyen, die willkürliche Reſignation abzuſprechen ſey [2]); aber Auswärtige, wenn ſie die Verwaltung eines Amtes übernehmen, müſſen vorher ebenfalls Bürger werden und ſind in Anſehung ihrer Verpflichtungen gegen den Staat, von den Eingebohrnen nicht unterſchieden, da ſie auch deren Vorrechte genießen. Endlich ſoll

5. das

1) J. Fr. Eiſenhart Grundſätze des teutſchen Rechts in Sprüchwörtern. (neue Aufl. Leipz. 1792.) S. 54. I. N. Hertius de Paroemiis iuris Germanicis L. 2. Par. 9. in deſſen Opuſculis. (Frcf. 1737. 4.) Vol. II. Tom. 3. p. 399.

2) Moſer teutſches Nachbarl. Staats-Recht. (Frkf. u. Lpz. 1773. 4.) S. 678.

5. das Auswanderungsrecht die willkürliche Dienſtkündigung begründen; allein dieſes kann wohl von der erzwungnen Annahme eines Amtes befreyen, nicht aber den ſchon geſchloßnen Amtsvertrag und die dadurch übernommnen beſondern Verpflichtungen aufheben.

Hieraus ergeben ſich folgende Reſultate:

1. Staatsämter können, außer den im vorigen Paragraphen angeführten Urſachen, und wenn nicht ausdrücklich im Anſtellungsvertrage ein Anderes verabredet iſt, nicht ohne Einwilligung des Staatsoberhaupts niedergelegt werden [1]).

2. Dieſes pflegt aber, ohne Noth, die Einwilligung nicht zu verweigern.

3. Es iſt billig, und durch die Praxis aller wohlgeordneten Staaten beſtätigt, daß der Beamte für dasjenige, was ihm durch Entſagung eines auswärtigen Rufs entgeht, auf irgend eine Art entſchädigt werde.

§. 98.

b) Von Seiten des Staats.

aa) Suſpenſion [2]).

Suſpenſion iſt eine von dem Regenten auf eine beſtimmte Zeit verfügte Entſetzung eines Beamten, oder eine

1) de Wolff Ius naturae. P. 8. §. 914. und 918.

2) Sam. Stryck de ſuſpenſione ab officio. Hal. 1680. und in Collect. differt. Frcf. 1743. Fol.) Vol. 4. Num. 4. Malacord a. a. O. §. 25.

eine Unterſagung der Amtsverrichtungen, und Entziehung der damit verknüpften Rechte während eines gewiſſen Zeitraums. Sie kann Statt finden

a) als Strafe für ein begangnes Verſehen (§. 79.), und hier verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie nicht ohne vorhergehende Unterſuchung und richterliche Entſcheidung, wider Willen des Beamten verhängt werden könne.

b) als eine interimiſtiſche Verfügung, während der Unterſuchung eines dem Beamten zur Laſt gelegten Verbrechens, und in dieſer Hinſicht iſt ſie der Weg zur Endigung des Staatsdienſtes. Es treten hiebey folgende Grundſätze ein:

1. Sie kann nicht verhängt werden, ohne den Angeſchuldigten zu hören. Im Verweigerungsfalle, kann dieſer durch zweckdienliche Rechtsmittel ſich beym Beſitze des Amtes erhalten [1]).

2. Sie darf nur wegen Verdachts eines ſolchen Vergehens erkannt werden, welches, wenn es erwieſen werden könnte, die Entſetzung nach ſich ziehen würde.

3. Sie findet nur dann Statt, wenn ein ſtarker Verdacht und wichtige Anzeigen vorhanden ſind, die der Beamte nicht ſofort widerlegen kann.

4. Gewöhnlich iſt ſie mit Vorenthaltung der Beſoldung verbunden [2]), die aber der Beamte, nach der

1) Stryck C. 5. n. 4-6.
de Cramer T. 3. Obſ. 807.

2) Mevius P. 8. Decis. 144. behauptet das Gegentheil.

Digitized by Google

der zu ſeinem Vortheile geendigten Unterſuchung, noch nachfordern kann [1]).

5. Sie endigt ſich mit der Wiedereinſetzung oder Caſſation des Beamten, je nachdem er für unſchuldig oder ſchuldig erklärt worden iſt.

§. 99.

bb) Dimiſſion, Entlaſſung (dimiſſio ſimplex).

α) Gründe dafür, und deren Beantwortung.

Entlaſſung, (Dimiſſion) heißt, wenn der Regent einſeitig, entweder ohne irgend eine Urſach anzuführen, oder doch ohne hinreichende und gehörig begründete Urſachen, den Beamten, ohne ihn zu entſchädigen, obgleich ohne ausdrückliche Beraubung ſeiner bürgerlichen Ehre, verabſchiedet. Ob und in wie fern aber die Entlaſſung für eine erlaubte Art, den Anſtellungsvertrag aufzuheben, gehalten werden könne, oder nicht? darüber iſt lange geſtritten worden, ohne daß man noch bis jetzt über die Entſcheidung dieſer Frage ſich hätte vereinigen können [2]).

In-

1) Pufendorf obſ. iur. vniu. T. IV. Obſ. 208.

2) Die vorzüglichſten Schriftſteller für die willkürlichen Entlaſſungen der Staatsbeamten ſind:
Meuius P. 2. Deciſ. 12.
I. H. Boehmer (reſp. Ph. A. de Münchhauſen) de iure principis circa dimiſſionem miniſtrorum. Hal. 1716. und in deſſen Exercitatt. ad Pand. T. 3. Exerc. 57. (p. 730-801.) Dieſe Diſſertat. iſt auch

Inzwiſchen pflegt man, wie die Erfahrung zeigt, in vielen Staaten ohne eben ſo genau nach den Rechts- grün-

auch in deſſen Iure Eccl. Proteſtant. Lib. 5. tit. 37. §. 68. f. wörtlich wieder abgedruckt.
de Neumann Meditationes iuris principum priuati Lib. 3. tit. 20. §. 481-488.
I. I. Moſer de Iure ſtatuum imperii circa ſuos conſiliarios. Frcof. 1738. §. 40. in deſſen Select. Iuris publ. et priuati p. 251.
Struben Rechtl. Bedenk. Th. 1. Num. 172. Th. 3. Num. 144.
Joh. Ludw. Klüber kleine juriſt. Bibl. St. 22. (Erl. 1792.) S. 156. f.
Für die entgegengeſetzte Meinung ſtreiten aber:
Caſp. Klock T. 1. Conſil. 32. n. 13-19.
Schilter Exercitat. ad Pand. 37. §. 142. f.
de Lyncker d. de Beneplacito Sect. 2. C. 1. §. 2. wo noch mehr Schriftſteller für dieſe Meyn. angef. ſind.
Leyſer Spec. 62. med. 9. der ſich aber Spec. 570. med. 46. ſelbſt widerſpricht.
Io. Vlr. de Cramer Obſ. iur. vniu. Tom. 2. P. 2. Obſ. 628.
Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen überhaupt. Cap. 2. §. 51.
Die Entlaſſungen der Räthe ſind nicht ſo willkürlich als manche vermeynen. Frkf. und Leipz. 1784.
Votum über die Frage: Ob und in wiefern ein Princeps berechtigt ſey, ſeine Diener zu dimittiren, oder einen in officio publico ſtehenden officialem ſeines Dienſts zu entſetzen? in Schlözer Staats-Anz. XXIX. S. 3. f. und (Runde) Zuſätze zu dieſ. voto. Ebendaſ. S. 43. f.
Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehn-Rechts unt. d. W. Abſchied der Staatsbeamten.
Weſtphal teutſches Staatsrecht. (Leipzig 1784.) 19te Abh. S. 171. f.

Se-

gründen zu fragen, die Entlaſſung für ein bequemes Hülfsmittel des Regenten oder der Regierung anzuſehen, ſich manches verdächtigen, unbeliebten oder beſchwerlichen Staatsbeamten leicht und ſchnell zu entledigen.

Diejenigen Schriftſteller, welche die Rechtmäßigkeit der Entlaſſung vertheidigen, weichen wieder in ſo fern von einander ab, daß einige dieſelbe dem Regenten ganz unbedingt, andre blos dann zugeſtehen, wenn im Anſtellungsvertrage die Clauſel: aus Gnaden, oder: So lange es Uns gefällt (ad beneplacitum), bis auf weitere Verordnung, ausdrücklich enthalten oder eine be-

Sebaſt. Malacord diſſ. de publicis officiis absque iuſta cauſa eiusque legali cognitione non auferendis Gott. 1788. 4. und die daſelbſt abgedruckte Entſcheidung der Königl. Preuß. Geſetz-Commiſſion von 1787.
(Rebmann) Verſuch über die Frage: Ob ein Herr ſeinen verpflichteten Beamten ohne Urſach ſeiner Dienſte entſetzen oder entlaſſen könne? Regensb. 1791. 8.
Seuffert a. a. O. §. 71-84.
Fr. Guil. Engler de muneribus publicis iuſtitiae ſacerdotibus absque iuſta cauſa non auferendis. Lipſ. 1794. 4to.
F. A. von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. (Heilbronn 1797. 8.) S. 84. ff.
Gutachten der Juriſten-Facultät zu Erlangen, die Dienſtentlaſſung des Churbraunſchweig. Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepſch betreffend, iſt abgedruckt in Häberlin Samml. einiger Actenſtücke. (Helmſtedt und Leipzig 1797. 8.) S. 12-51.

Digitized by Google

beſtimmte Zeit der Kündigung verabredet ſey; wieder andere beſchränken die Befugniß zu entlaſſen blos auf ſolche Staatsdiener, die zugleich Unterthanen ſind, und ihr Amt nicht käuflich an ſich gebracht haben; noch andre räumen dieſelbe nur dem Nachfolger in der Regierung und nur dann ein, wenn er ſucceſſor ſingularis, d. i. wenn er nicht zugleich Allodial-Erbe ſeines Vorgängers iſt [1]).

Folgendes ſind die vorzüglichſten Gründe, womit ſie ihre Meynung zu unterſtützen ſuchen.

1. Die Beſetzung der Staatsämter ſey ein Theil der dem Regenten zuſtehenden oberſten Gewalt (Ius maieſtatis) vermöge deren er dieſelben nach Gefallen verleihen könne. Er ſey in dieſer Hinſicht als ein Hausherr zu betrachten, der ſein Hausgeſinde, ſeine Verwalter oder Geſellen nach Belieben annehme und abſchaffe. Es laſſe ſich überdieß bey den Beamten eben ſo wenig, als bey dieſen ein Eigenthumsrecht an ihren Bedienungen gedenken, welches ihnen etwa nicht willkürlich gekündigt oder entzogen werden dürfe [2]).

Allein

1) Man ſ. a. Joh. Chrſtph. Krauſe Abhandlungen aus dem teutſchen Staatsrechte. 1ſter Bd. (Halle 1797. 8.) S. 180. ff.

2) Ziegler de iur. maieſt. Lib. 1. C. 29. §. 7. ſagt: Poteſt princeps, qui magiſtratum conſtituit, eundem iterum dimittere et in priuatorum ordines redigere, poteſt eius poteſtatem ampliorem reddere, anguſtiorem, ſubliminorem et infirmiorem, prout ipſi libuerit, inuito etiam

Allein dieß Gleichniß iſt ſehr unpaſſend, da ein Hausvater blos ſeinen Privatnutzen beabſichtet und nur in dieſer Hinſicht Bedienten annimmt und verabſchiedet, ein Regent aber ſo wenig bey Anſtellung der Staatsbeamten, als bey deren Verabſchiedung, blos ſeinen Privatvortheil, ſeine perſönliche Neigung oder Abneigung, ſondern das Beſte des Staats vor Augen haben muß, die Beamten hingegen nicht allein Pflichten gegen den Regenten, ſondern auch gegen den Staat übernehmen, deren treue Erfüllung gar leicht das vermeyntliche Privat-Intereſſe des erſtern beleidigen kann. Ueberhaupt ſcheinen hier die Begriffe von Staatsbeamten und Hofdienern (§. 69.) verwechſelt zu ſeyn.

2. Die Staatsämter ſeyen eigentliche Precareyen (precaria, bittweiſe überlaßne Befugniſſe) welche ſchon ſtillſchweigend die Clauſel: bis auf Widerruf (ad beneplacitum) enthielten, ja in den mehrſten Beſtallungsbriefen werde dieſe Bedingung ausdrücklich eingerückt, oder doch durch die Ausdrücke: gnädigſt, bis auf weitere Verfügung, bezeichnet.

Hierauf ſteht aber zu erwiedern: der Anſtellungsvertrag, wo der Regent Namens des Staats handelt, iſt nicht mit Privat-Contracten zu verwechſeln, noch weniger nach römiſchen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen [1]).

Die

etiam magiſtratu, cui ne hiſcere quidem aduerſus eiusmodi decretum licitum eſt.

1) Böhmer a. a. O. C. II. §. 9. vergl. mit C. I. §. 15. und C. II. §. 17. wo er dem erſt aufgeſtellten rich-

Die angeführten Clauſeln ſind theils zu unbeſtimmt, um daraus das Recht einer willkürlichen Verabſchiedung herzuleiten, und vielmehr wie bloße Canzley-Formeln zu betrachten, theils fragt es ſich noch, ob überhaupt der Vorbehalt dieſer Willkür mit den bey Num. 1. angegebnen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen beſtehen könne?

Nicht zu gedenken, daß ſelbſt Privilegien, nur aus triftigen Urſachen für widerruflich gehalten werden, im vorliegenden Falle aber kein aus bloßer Gnade ertheiltes Vorrecht, ſondern ein von beyden Seiten läſtiger Vertrag vorhanden iſt [1]).

3. Da die Staatsdiener die Freyheit hätten ihr Amt niederzulegen; ſo müſſe, vermöge der Reciprocität der Rechte, dem Regenten auch die Entlaſſung zukommen.

Aber es iſt oben (§. 97.) gezeigt, daß die Reſignationen nicht willkürlich ſeyen, und wenn gleich die Einwilligung des Regenten nicht leicht verſagt zu werden pflegt; ſo geſchieht es doch nur, weil es dem Staate nicht an andern geſchickten Subjecten fehlt, dahingegen der Beamte durch die Entlaſſung allemahl großen Nachtheil leidet, wie ſich weiter unten ergeben wird.

4. Man

richtigen Grundſatze, daß die Entlaſſung nicht nach dem Römiſchen Rechte beurtheilt werden dürfe, gerade zuwider handelt.

1) Strube Rechtl. Bedenk. Th. 2. Bd. 80.
Leyſer de Aſſentation. ICtor. (Helmſt. 1726. 4.) C. 3. Sect. 2. §. 35.
Weſtphal teutſches Staatsr. 18te Abh. §. 6.

4. Man dürfe nicht Abſetzung (Remotion, Caſſation) mit der Entlaſſung verwechſeln. Jene ſetze ein Verbrechen voraus, ſey entehrend und könne daher nur aus hinlänglich begründeten Urſachen, nach vorhergehender Unterſuchung verhängt werden; von dieſer laſſe ſich dieß nicht behaupten, zumahl wenn noch die Clauſel: in Gnaden, oder: mit Vorbehalt der Ehre, dem ſchriftlichen Abſchiede beygefügt würde. Allein

a) enthält eine gezwungne Entlaſſung in Gnaden einen Widerſpruch. Ein Staatsdiener, der ſein Amt ſo verwaltet, daß er den Beyfall und die Gnade des Regenten verdient, kann und wird nicht willkürlich abgedankt oder weggeſtoßen werden [1].

b) Der Vorbehalt der Ehre wird den von einem Ehrenamte einſeitig Entfernten nicht vor nachtheiligen Auslegungen und Muthmaßungen ſchützen, da bekanntlich oft auch die verſchuldete Caſſation in eine Entlaſſung aus Gnaden oder in eine abgenöthigte Reſignation verwandelt wird, weshalb ein ohne Urſach entlaßner Beamter, wenn er dazu ſtill ſchweigt, gar leicht mit einem Verbrecher verwechſelt werden kann [2].

c) Nicht

1) Martials bekannter Ausſpruch, L. I. Ep. 32.
Non amo te, Sabidi, nec poſſum dicere, quare;
Hoc tantum poſſum dicere, non amo te.
kann hier nicht in Anwendung kommen.

2) Boehmer C. 1. §. 16. ſagt: negari nequit, ſaepe remotionem, ex praecedente delicto decretam, voce

c) Nicht nur die bürgerliche Ehre kommt hier in Betracht, ſondern auch die Beſoldung, welche dem Beamten ohne Urſach, durch einen bloſſen Machtſpruch, entzogen werden ſoll, ungeachtet er auf deren Genuß, vermöge des bey ſeiner Anſtellung eingegangnen Nebenvertrags, ſo lange er ſeine Amtspflichten gehörig erfüllt, (woran er durch willkürliche Entſetzung oder Suſpenſion (§. 98.) nicht gehindert werden darf,) ein wohlerworbnes Recht erhalten hat [1]).

5. Es könne oft ein ſchlauer Beamter dem Staate Schaden zufügen, oder ſeine Pflichten ſonſt gröblich vernachläſſigen, ohne daß er deſſen juriſtiſch zu überführen ſey. Stehe nun dem Regenten in einem ſolchen Falle die Entlaſſung nicht zu, ſo gäb es kein Mittel, den Staat von einem ſo ſchädlichen oder wohl gar gefährlichen Diener zu befreyen [2]).

Allein einer Seits iſt in einem wohlgeordneten Staate eine lang fortgeſetzte und grobe Pflichtverletzung der Be-

voce dimiſſionis velari. Die Entlaſſung iſt alſo doch, wie die Caſſation, als eine, nur etwas gelindere, Strafe zu betrachten, obgleich Böhmer dieß im Eingange des Paragraphen leugnet.

1) rectius ſtatuitur generaliter, neque in poenam, neque in damnum, ſine iuſta cauſa eiusque cognitione, fieri remotionem. de Cramer de differentia inter remotionem et dimiſſion. in Opuscul. T. IV. n. 21. §. 2.

2) Actenmäßige Berichtigung. (Hannover 1797.) S. 72.

Beamten ſelten möglich, ohne daß ſie gehörig entdeckt werde, und ein Beamter, der ein böſes Gewiſſen hat, wird gern in die ihm angebotne Entlaſſung willigen (wo ſodann der Fall des §. 96. N. 3. eintritt), da hingegen auf der andern Seite, bey Annehmung obigen Grundſatzes viele unſchuldige und nützliche Staatsdiener ein Raub der Cabale und der Leidenſchaften werden würden [1]). Sollte auch bey eintretenden Fällen aus der gerichtlichen Unterſuchung kein voller Beweis eines ſolchen Verbrechens, worauf der Regel nach die Caſſation ſtänd (§. 96.), wohl aber ein hinlänglicher, nicht zu widerlegender Verdacht deſſelben hervorgehen; ſo kann ja immer, nach den allgemeinen Grundſätzen des peinlichen Rechts, und nach Maaßgabe der Umſtände, auf die außerordentliche gelindere Strafe der Entlaſſung erkannt werden [2]). Da die Staatsbeamten zu einem geſitteten und vorſichtigen Betragen, beſonders in Dienſtſachen, doppelt verpflichtet ſind; ſo kann keiner, der auf ſolche Weiſe, durch Urtel und Recht, entlaſſen wird, ſich für beſchwert halten. Zugleich wird aber auch der oben aufgeſtellte Scheingrund für die willkürlichen Entlaſſungen hierdurch gänzlich beſeitigt.

6. Ein

1) Vortrefflich ſagt Trajan (L. 5. pr. D. de poenis). Satius eſt impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

2) Kleinſchrod über die Wirkungen eines unvollkommnen Beweiſes in peinlichen Sachen; in Plitt Repertorium für das peinl. Recht. (Frkf. a. M. 1786.) Bd. 1. S. 421. ff.

6. Ein Regent könne bey der Wahl der Beamten oft getäuſcht werden, und es müſſe ihm daher um ſo mehr frey ſtehen, ſich und den Staat auf die kürzeſte und leichteſte Weiſe von einem Unwürdigen zu befreyen, da ihm ohnehin kein Diener, zu dem er kein Vertrauen habe, aufgedrungen werden könne.

Wem fällt hier nicht der bekannte Spruch ein: Turpius eiicitur, quam non admittitur hoſpes? Bey der Wahl eines Staatsbeamten kann die ſtrengſte Vorſicht und Prüfung nicht genug empfohlen werden; iſt aber der Beamte wirklich gewählt, ſo hat er die Vermuthung der Tauglichkeit für ſich, welche ohne Beweis des Gegentheils nicht entfernt werden kann. Höchſtens würde bey denen Staatsbeamten, welche unmittelbar mit dem Regenten zu arbeiten haben, auf die perſönliche Abneigung oder das verminderte Vertrauen deſſelben Rückſicht zu nehmen ſeyn. Hier ſind aber, falls dem Beamten keine Verſchuldung erweislich zur Laſt fällt, anderweite ehrenvolle Beſchäftigungen, oder Befreyung vom Dienſte, mit Beybehaltung des Ranges und Gehalts, glimpflichere und gerechtere Auskunftsmittel, als die gezwungene Reſignation oder Entlaſſung (§. 79. N. 1. u. 3.).

7. Man dürfe bey Unterſuchung der ſtrittigen Frage bloße Billigkeits- oder Klugheits-Gründe, nicht mit Rechtsgründen verwechſeln. Der Regent beleidige, indem er ſich ſeines Rechts gebrauche, den Beamten ſo wenig, als einer, der ein precarium zum Schaden des andern aufrufe, und dem

man wohl Härte und Unmenſchlichkeit, aber keine Ungerechtigkeit vorwerfen könne [1]).

a) Dieſe Behauptung ſetzt aber das ſchon als ausgemacht voraus, was erſt noch bewieſen werden muß, das aus ſehr triftigen Gründen bezweifelte Recht des Regenten zur willkürlichen Entlaſſung.

b) Noch zur Zeit iſt in keinem Staate ein poſitives Geſetz vorhanden, welches den Regenten dieſes Recht einräumte, und es wird auch ſchwerlich einem

1) Boehmer a. a. O. den wir hier ſchon ſo oft auf Widerſprüchen gefunden haben, macht ſich eines abermahligen auffallenden Widerſpruchs ſchuldig, wenn er C. I. §. 15. folgende Erklärung der Entlaſſung aufſtellt: Sie ſey ademtio muneris commiſſi a principe facta, iuſta de cauſa, non tamen praeciſe in poenam, ob delictum forſan commiſſum. Hier wird alſo (ohne uns übrigens bey dem Schwankenden der Definition aufzuhalten) ausdrücklich eine gerechte Urſach zum Begriff der Entlaſſung erfodert, welche mithin, im Leugnungsfalle, erwieſen werden müßte, und doch ſoll nach C. II. §. 18. ein Fürſt ex friuola cauſa einen verdienten Beamten verabſchieden können! wie kann ein friuola cauſa zugleich iuſta ſeyn? Eben ſo verwickelt ſich auch Mevius in der angeführten Deciſion in offenbare Widerſprüche, da er behauptet, daß ein ad beneplacitum verliehenes Amt für immerwährend zu halten: daß da, wo durch Geſetz oder Herkommen die Staatsämter fortdaurend wären, keine Aufkündigung ohne wichtige und gerechte Urſachen Statt fänd, und doch zugleich den Grundſatz aufſtellt, daß Staatsämter nach Gutdünken gekündigt werden könnten.

nem weiſen und billigen Geſetzgeber einfallen, eine ſolche Verordnung aufzuſtellen — warum? weil jeder rechtſchaffene und geſchickte Mann ſich ſcheuen würde, in einem ſolchen Staate, wo die Staatsbeamten eine ſo precäre, ſie in die Claſſe gemeiner Dienſtboten herabwürdigende Exiſtenz hätten, eine Bedienung anzunehmen. Ja man hat Beyſpiele, daß da, wo noch in den Beſtallungsbriefen die Clauſel: bis auf weitere Verfügung, auf halbjährige Kündigung, eingerückt zu seyn pflegt, ſolche für eine bloße Canzley-Formel erklärt wurde, wenn dieſelbe bey Anſtellung eines verdienten Mannes etwa anſtößig ſchien.

c) Bey einem erſt noch geſetzlich zu beſtimmenden Falle dieſer Art, müſſen allerdings, nächſt der Natur der Sache, dem allgemeinen Staatsrechte und der Analogie des poſitiven Rechts, auch die dabey eintretenden Staatsklugheits- und Billigkeits-Regeln in Erwägung gezogen und darnach die Geſetzgebung beſtimmt werden.

8. Wenigſtens müßten die Unterthanen, da ſie auch zur Uebernehmung der Staatsämter gezwungen werden könnten, ſich die Entlaſſung gefallen laſſen. Allein

a) ſind die Bürger nur im Falle der Noth zur Uebernehmung beſondrer Pflichten gegen billige Entſchädigung verbunden (§. 4. 71.).

b) Fremde, die ein Staatsamt übernehmen, müſſen Bürger werden, und ſind, als ſolche, nach

gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern zu beurtheilen.

c) Bey den Eingebohrnen treten hier gewöhnlich die nämlichen Gründe ein, wie bey Fremden.

d) Der Regent kann auch den Unterthanen ihre wohl erworbnen Rechte nicht willkürlich entziehen.

9. Die Praxis des Mittelalters in Teutſchland, und der neuern Europäiſchen Staaten, beſtätige die Befugniß der Regenten, Staatsdiener einſeitig zu entlaſſen [1]). Allein

a) kann das Beyſpiel des Mittelalters bey unſern ſo ſehr verſchiednen Sitten und Staatsverwaltungsarten nicht zur Richtſchnur dienen, ſodann betreffen auch die von Böhmer [2]) und Andern beygebrachten Exempel hauptſächlich die Statthalter- und andre hohe Aemter in den Provinzen, welche aus politiſchen Urſachen ſelten auf lange Zeit verliehen zu werden pflegen.

b) Einzelne Beyſpiele von Dienſtentlaſſungen neuerer Zeiten, können ebenfalls um ſo weniger einen allgemeinen Rechtsgrund, oder eine Obſervanz bewirken, da bey vielen Fällen, z. B. beym Miniſterwechſel in England, gewöhnlich eine gegründete Urſach, das verlorne Vertrauen des Volks, vor-

1) Krauſe Abhandl. aus dem teutſch. Staatsrechte. Th. 1. S. 180. ff.

2) a. a. O. C. II. §. 19.

vorhanden iſt, viele ſchon während ihres Dienſtes auf dieſen Fall für ihre Entſchädigung geſorgt und die Entlaſſung gutwillig angenommen, manche auch blos der Uebermacht haben weichen müſſen.

§. 100.

β) Gegengründe.

1. Aus der Natur des Anſtellungsvertrags und der öffentlichen Aemter.

a) Die Staatsämter erfodern zu ihrer Verwaltung beſondre Eigenſchaften und Kenntniſſe, vieljährige Vorbereitung und Uebung, und eine vorzügliche Anſtrengung der geiſtigen Kräfte (§. 68.), weshalb auch nur ſolche Subjecte als Beamte angeſtellt werden können, von welchen der Staat Urſach zu glauben hat, daß ſie die zu ihrer Stelle nöthigen Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzen (§. 87.). Die Verleihung eines Amtes enthält daher die ſtillſchweigende Erklärung des Verleihers, daß er zu der Fähigkeit des Angeſtellten ein gegründetes Vertrauen habe. Jeder Beamte hat alſo die Vermuthung der Tauglichkeit ſo lange für ſich, bis das Gegentheil erwieſen iſt.

b) Die Staatsbedienungen ſetzen ein zur beſſern Erreichung des Staats-Zweckes nöthiges, fortdaurendes Geſchäft (§. 68.) oder eine aneinanderhangende Reihe von Geſchäften derſelben Art voraus. Da nun bekanntlich jede Arbeit immer leichter, ſchneller und beſſer vollbracht wird, je öfter ſie ſchon wiederholt iſt,

und alſo zu vermuthen ſtehet, daß auch die Fähigkeit der Amtsführung durch die Uebung zunehme; ſo erfodert das Beſte des Staats, daß ein einmahl als tauglich anerkannter Beamter nicht ohne Urſach vom Amte entfernt werde [1]). Dieß iſt auch die Regel in der jetzigen Europäiſchen Staatsverwaltungs-Praxis, und die, einzelnen Beyſpiele willkürlicher Entlaſſungen ſind blos als Ausnahmen davon zu betrachten, deren Rechtmäßigkeit erſt noch erwieſen werden muß.

c) Der Anſtellungsvertrag iſt keine bloße Gnadenverleihung, und betrifft einen fortdaurenden Gegenſtand. Hat alſo bey Schließung deſſelben der Staat die Befugniß der Entlaſſung, oder der Beamte die Kündigung ſich nicht ausdrücklich vorbehalten; ſo tritt von beyden Seiten die rechtliche Vermuthung ein, daß ohne gegründete Urſach kein Theil den Vertrag einſeitig aufheben wolle [2]).

d) Der Beamte muß der Regel nach alle Zeit und Kräfte dem Amte widmen, ohne durch Betreibung bürgerlicher Gewerbe die Verbeſſerung ſeiner Umſtände bewirken zu können, und der Staat iſt ſchuldig, ihn

1) Ant. Perez ad Cod. L. 1. tit. 26. n. 5. L. 12. tit. 1. n. 10. 11.
Ant. Ferd. Otero de officialibus reipublicae. C. 13. num. 1 - 14.

2) de Wolff ius nat. P. 8. §. 899. 913.
de Cramer T. 2. P. 2. Obſ. 628.

ihn für dieſe Aufopferung durch eine billige Beſoldung zu entſchädigen (§. 81.). Nun gewährt aber jedes bürgerliche Gewerbe dem fleißigen, geſchickten und redlichen Arbeiter, wenn nicht große Unglücksfälle eintreten; einen fortdaurenden Unterhalt. Dem Staatsbeamten kann alſo die einmahl zugeſicherte Beſoldung um ſo weniger ohne Urſach durch die Entlaſſung entzogen werden, da ihm der Weg zur Ergreifung andrer, einen fortdaurenden Unterhalt gewährender, bürgerlicher Erwerbmittel, durch die Verwaltung ſeines Amtes gewöhnlich verſperrt wird. Auch hierin zeigt ſich ein großer Unterſchied zwiſchen dem Anſtellungsvertrage eines öffentlichen Beamten und dem Miethcontracte eines gemeinen Dienſtboten oder Geſellen. Jener übernimmt dadurch ein von den bürgerlichen Gewerben ſehr verſchiednes Geſchäft; dieſer bleibt in ſeinem gewöhnlichen Berufe; jener leidet durch Verabſchiedung meiſt unerſetzlichen Schaden, da er im Vaterlande ſelten wieder Gelegenheit findet, ſich und ſeine Familie zu nähren, dieſer hingegen braucht dafür gar nicht beſorgt zu ſeyn [1]). Der Beamte iſt ferner nicht blos dem Regenten, ſondern vorzüglich dem Staate; der Dienſtbote allein dem Brodherrn zu Dienſten verpflich-

1) Daher das bekannte Sprüchwort: Ein Handwerk hat einen güldnen Boden. Eiſenhart a. a. O. S. 65.

pflichtet; erſterer kann daher auch nicht ſo willkürlich behandelt werden, als letzterer. Eben ſo wenig können auch die Beamten mit bloßen Mandatarien oder Privatverwaltern verglichen werden.

e) In den mehrſten Staaten iſt eine ſtufenweiſe Fortrückung in höhere und einträglichere Stellen üblich, und die niedern Beamten können ſich mit Recht Hoffnung zu Beförderungen machen, wenn ſie ihre Pflichten redlich erfüllen. Es iſt alſo vorauszuſetzen, daß ein Beamter, beym Anſtellungsvertrage, wo ihm vielleicht eine kümmerliche Entſchädigung angewieſen iſt, mit auf dereinſtige Beförderung Rückſicht genommen habe, welche ihm daher durch willkürliche Entlaſſung nicht entzogen werden darf.

f) Der Anſtellungsvertrag betrifft ein fortdaurendes Geſchäft, in deſſen Hinſicht beyde contrahirende Theile einander wechſelſeitige Rechte und Pflichten zuſagen und übernehmen (§. 71.). Jene können wohl nach Gutfinden aufgegeben, dieſe aber nicht einſeitig und willkürlich entzogen oder vorenthalten werden.

g) In ſolchen Staaten, wo der Dienſthandel (§. 94. b)) üblich iſt, kann vollends die willkürliche Entlaſſung, nach dem einſtimmigen Urtheile aller Schriftſteller, mit gar nichts entſchuldiget werden [1]).

§. 101.

1) Raue d. de iure officii titulo oneroſo collati. Ien. 1766. 4.

§. 101.

Fortſetzung.

2. Gründe aus dem allgemeinen Staatsrechte.

a) Die höchſte Gewalt eines Staats, nebſt denen, welche ſolche bekleiden, ſind nicht um ihrer ſelbſt, ſondern um des Staats willen, und zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Zwecks einführt (§. 4.). Blos in deſpotiſchen Staaten betrachtet der Regent ſich als Zweck, die Unterthanen als Mittel; aber ſolche Staats-Puppenſpiele (Verfaſſungen verdienen ſie nicht zu heißen) ſind auch die Menſchheit entehrende Abweichungen von der Regel.

b) Die höchſte Gewalt (der Regent) hat zwar die Befugniß (Majeſtätsrecht), alles, was zur Erreichung des Staatszweckes dient, anzuordnen (Staatsverwaltung, Regierung); zur beſſern Beſorgung der abgeleiteten Geſchäfte (§. 66.) die nöthigen Staatsbeamten anzuſtellen, über deren Verwaltung die Aufſicht zu führen, und vermöge derſelben das Recht zu ſtrafen oder zu belohnen. Aber dieſe Befugniß muß pflichtmäßig, d. i. dem Staatszwecke und den Grundgeſetzen gemäß, dieſe Oberaufſicht darf nicht nach Willkür, dieſes Straf- und Belohnungsrecht nicht nach perſönlicher Laune, oder Privatvortheil, ausgeübt werden, wenn ſie nicht in Deſpotie ausarten ſoll. Es können daher die Staatsbeamten eben ſo wenig nach Willkür oder zum Nachtheile des Staats ohne rechtliche, und nöthigen Falls gehörig zu erweiſende Urſachen, angeſetzt, oder verabſchiedet werden.

c) Der

c) Der Regent iſt Menſch, und kann als ſolcher, ſelbſt bey den beſten Geſinnungen, irren, von Leidenſchaften und Vorurtheilen geblendet, von äußerm Einfluſſe gemißleitet werden; die Staatsdiener aber haben als ſolche (perſonae publicae), und als Bürger eine zwiefache Verpflichtung, dem Staatszwecke und dem beſondern, jenem untergeordneten, Zwecke ihres Amtes gemäß zu handeln. Ihre Pflichten können daher leicht mit den Forderungen und Abſichten des Regenten in Colliſion kommen. Es iſt alſo auch in dieſer Hinſicht einer wohlgeordneten Staatsverfaſſung zuträglich, daß die Beamten, beſonders Juſtizbeamten (§. 18.), nicht von der Willkür des Regenten abhangen, oder nach Laune von ihm verabſchiedet werden können, da ſie ſonſt gar leicht durch die Beſorgniß, für ſich und ihre Familie brodlos zu werden, zu pflichtwidriger, dem Wohle des Staats und der einzelnen Bürger ſchädlicher Nachgiebigkeit verleitet werden dürften [1]).

d) Die

1) v. Moſer politiſche Wahrheiten. 2tes Bdchen. (Zürich 1796.) S. 80.
Sehr richtig behauptet der Würtembergiſche Landſchafts-Ausſchuß in ſeiner Vorſtellung wegen eigenmächtiger Entlaſſung des Hofraths Autenried, vom 16ten März 1787. "Räthe ſind zugleich Diener des Staats; um ihren auf das unzertrennliche Beſte von Herrn und Land beſchwornen Pflichten Genüge zu leiſten, müſſen ſie mit unbefangenem Herzen ſprechen können." Neues Götting. Hiſtoriſch. Magazin. Bd. 3. St. 1. S. 121. ff.

In

d) Die Beamten ſind Bürger (§. 71.) und es darf ihnen, als ſolchen, kein wohlerworbnes Recht vom Regenten entzogen werden. Nun iſt im vorigen Paragraphen ſchon erwieſen, daß ſie durch den Anſtellungsvertrag nicht nur ein Recht auf Entſchädigung für ihre Dienſte, ſondern auch, der Regel nach, auf fortdaurende Entſchädigung für ihre Lebenszeit erwerben, welches ihnen nicht einmahl der Staat nach Willkür entziehen kann.

e) Die Beſoldungen der Beamten werden nicht aus dem Privatvermögen des Regenten, ſondern aus den Staatseinkünften beſtritten, und können alſo auch in dieſer Hinſicht nicht nach bloßem Gutbefinden oder perſönlichen Abneigungen deſſelben entzogen werden. Fände dieſes Statt; ſo möchten ſich wohl wenig Bürger entſchließen, ſich zu den Geſchäften des Staats, mit Aufwendung ihres Vermögens und ihrer beſten Lebensjahre gehörig vorzubereiten, und durch Uebernehmung eines Staatsamtes, die Erlernung anderer ſie zeitlebens nährender Gewerbe zu verabſäumen. Der Staat würde alſo bald Mangel an geſchickten, brauchbaren und zuverläſſigen Dienern leiden, da auch auswärtige verdiente und rechtſchaffene Männer ſich unter dieſer Vorausſetzung ſchwerlich zur Ueber-

In England vergiebt zwar der König alle hohe Richterſtellen; aber unter der Bedingung: quam diu se bene gesserint.
Rehberg Unterſuchung über die franzöſiſche Revolution. Th. 1. S. 157. f.

Uebernahme eines ſo undankbaren Geſchäfts entſchlieſsen dürften [1]).

f) Am allerwenigſten aber ſind in eingeſchränkten Monarchien die vom Regenten einſeitig und willkürlich verhängten Entlaſſungen ſolcher Beamten zu

1) Kant (Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsb. 1797. S. 190. f.) erklärt ſich folgendermaßen über dieſe Streitfrage:

"Was ein bürgerliches Amt anlangt, ſo kommt hier die Frage vor: Hat der Souverain das Recht, einem, dem er ein Amt gegeben, es nach ſeinem Gutbefinden (ohne ein Verbrechen von Seiten des letztern) wieder zu nehmen?

Ich ſage, nein! denn, was der vereinte Wille des Volks über ſeine bürgerliche Beamte nie beſchließen wird, das kann auch das Staatsoberhaupt über ihn nicht beſchließen. Nun will das Volk (das die Koſten tragen ſoll, welche die Anſetzung eines Beamten ihm machen wird) ohne allen Zweifel, daß dieſer ſeinem ihm auferlegten Geſchäfte völlig gewachſen ſey; welches aber nicht anders, als durch eine, hinlängliche Zeit hindurch, fortgeſetzte Vorbereitung und Erlernung deſſelben, über der er diejenige verſäumt, die er zur Erlernung eines andern ihn nährenden Geſchäfts hätte verwenden können, geſchehen kann; mithin würde, in der Regel, das Amt mit Leuten verſehen werden, die keine dazu erforderliche Geſchicklichkeit, und durch Uebung erlangte reife Urtheilskraft erworben hätten; welches der Abſicht des Staats zuwider iſt, als zu welcher auch erforderlich iſt, daß jeder vom niedrigeren Amte zu höheren (die ſonſt lauter Untauglichen in die Hände fallen würden) ſteigen, mithin auch auf lebenswierige Verſorgung müſſe rechnen können.

Digitized by Google

zu entſchuldigen, welche vermöge der Grundgeſetze zur Wahrung der Volksrechte gegen geſetzwidrige Eingriffe des Oberhaupts verpflichtet, und von den Reichs- oder Landſtänden, mit Zuſtimmung des Regenten, angeſtellt ſind. Könnten dieſe ſolchergeſtalt von dem einſeitigen Willen deſſelben abhängig gemacht werden, ſo würde es leicht ſeyn, die Grundverfaſſung des Staats zu untergraben und der Volksfreyheit ihre wackerſten Vertheidiger zu rauben oder ſie zum Schweigen zu nöthigen [1]).

Es meynen nun zwar Einige [2]), daß wenn auch ein Regent im höchſten Grade unbillig und dem Staatswohle zuwider handle, derſelbe doch deshalb nicht dem Diener, ſondern blos dem Staate verantwortlich ſey. Allein dieſe Behauptung gründet ſich auf die falſche Vorausſetzung des willkürlichen Reſignationsrechts (§. 97.), und ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung müßte es doch dem unſchuldig verabſchiedeten nützlichen Diener frey ſtehen, zu erklären, daß die Entlaſſung willkürlich und wider ſeinen Willen geſchehen ſey,

1) Hierdurch, und durch das, was oben unter c) und §. 99. unter Num. 5. beygebracht iſt, widerlegen ſich die Scheingründe der Actenmäßigen Berichtigung S. 73. f. (Hannover 1797.) wozu ſich der Herr Geh. Canzley-Secretär Rehberg zu Hannover, der in ſeinen Betracht. über die franzöſiſche Revolution S. 153. 157. f. ganz andre Grundſätze aufſtellt, ſelbſt als Verfaſſer angegeben hat. Hamb. Correſp. 1797. Num. 65.

2) J. B. Klüber kleine juriſt. Bibl. St. 22. S. 157.

Digitized by Google

ſey, da er als Bürger nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet iſt, auf Handlungen der oberſten Gewalt, die dem Staate nachtheilig ſind, aufmerkſam zu machen. Dieß iſt noch mehr der Fall, wenn den Beamten eine rechtliche Inſtanz offen ſtehet, wo dergleichen Machtſprüche zur geſetzlichen Unterſuchung und richterlichen Entſcheidung gebracht werden können, wie in Teutſchland [1]).

g) Ein noch größres Recht hat der ſolchergeſtalt entlaßne Staatsdiener, der ſich ſeiner Unſchuld bewußt iſt, auf Unterſuchung zu dringen, wenn ſchon vor oder nach ſeiner Entlaſſung ehrenrührige Gerüchte über die Urſachen derſelben ſich öffentlich verbreitet haben, wenn etwa gar der Regent, zwar nicht im Verabſchiedungs-Decrete, aber doch in andern officiellen Aufſätzen, oder ſonſt, wirkliche Verbrechen zur Urſach ſeiner Entlaſſung angegeben hat, wodurch allerdings die ſimple Entlaſſung nicht blos den Schein, ſondern auch das Weſen der Caſſation und einer ſchweren Strafe erhält.

§. 102.

1) Daß das Volk, oder deſſen Repräſentanten die Befugniß haben, gegen die Dienſtentlaſſungen Erinnerungen zu machen, wenn erhellet:

"principem vel cupide, vel cauſis aut plane incongruis aut non ſatis idoneis, aut certe non ſatis probatis, moueri,"

zeigt die Geſchichte der Wahlcapitulation Leopolds II. wovon weiter unten.

S. Hommel de remotione conſiliariorum Imperii aulicorum. §. 2. S. 25.

§. 102.

Fortſetzung.

3. Klugheits- und Billigkeits-Gründe.

Wäre einmahl das Recht der willkürlichen Entlaſſungen durch ausdrückliche Geſetze oder geſetzliche Folgerungen begründet; ſo würde es freylich von dem Berechtigten abhangen, in wiefern er in einzelnen Fällen der Klugheit und Billigkeit Gehör geben, oder ſein Recht nach der Strenge ausüben wollte. Da aber nach den bisherigen Betrachtungen das Daſeyn eines ſolchen Rechtes billig bezweifelt wird; ſo dürfen allerdings auch ſolche Gründe, die eben nicht gerade aus dem ſtrengen Rechte hergenommen ſind, zur Entſcheidung der vorkommenden Fälle, ſo wie zur Grundlage einer künftigen Geſetzgebung mit zu Hülfe genommen werden. Dahin gehören nun folgende Betrachtungen:

a) Wenn man auch nicht geradezu mit Cramer [1]) und Andern behaupten möchte, daß die Entlaſſung eben ſo entehrend ſey, als die förmliche Caſſation; ſo ſteht, wie ſchon oben bemerkt iſt, doch keinesweges zu leugnen, daß ein Entlaßner wenigſtens beträchtlichen Nachtheil an ſeinem guten Rufe leide. Es iſt daher einem ſolchergeſtalt in den Augen des Publicums herabgewürdigten Manne nicht zu verdenken, wenn er alles aufbietet, ſich wenigſtens von dieſem Flecken zu reinigen, wozu ihm die Freyheit der Preſſe das ſchicklichſte Mittel an die Hand giebt. Nun wird

1) de Cramer Obſ. iur. vniu. T. 2. P. 2. Obſ. 628. Canzleyſt. Th. 2.

wird keine weiſe Regierung ſich ſo weit über die öffentliche Meynung erhaben glauben, daß ſie durch Stillſchweigen den gehäſſigen Verdacht der Willkür beſtärken ſollte, ſondern ihr Verfahren auf irgend eine Weiſe zu rechtfertigen ſuchen. Hierdurch wird aber eine Sache, die ohne Geräuſch im gewöhnlichen Rechtswege hätte entſchieden werden können, gar vor den Richterſtuhl des großen denkenden und in jedem Betracht ehrwürdigen Publicums gezogen, deſſen Entſcheidung auch dem mächtigſten Regenten nicht gleichgültig seyn kann.

b) Die Klugheit erfodert daher ſchon, daß ein Regent ſelbſt da, wo er auf das vollkommenſte von der Gerechtigkeit ſeiner Maaßregeln, von der Schuld oder Untauglichkeit eines Beamten, überzeugt iſt, die rechtlichen Formen in Ehren halte, und falls der Beamte die dargebotne gütliche Entlaſſung nicht annehmen ſollte, keineswegs mit Machtſprüchen zugreife, damit nicht dadurch der Frevelhafte den Schein eines unſchuldig Leidenden erhalte, und ſtatt gerechten Unwillens, das Mitleid des Publicums erſchleiche, damit nicht etwa gar der Verdacht entſtehe, als ob die Regierung ſelbſt zur Hinlänglichkeit oder Lauterkeit ihrer Beweggründe kein rechtes Vertrauen habe.

c) Oft kann auch der edelſte Regent, ſelbſt durch ſeinen Gerechtigkeitseifer oder durch übertriebene Gerüchte und einſeitige Vorſtellungen, zu Härten und Uebereilungen fortgeriſſen werden, kann bey dem beſten

Digitized by Google

ſten Willen für das Wohl des Staats, ganze Familien, ohne ihr Verſchulden und ohne Noth, zu unglücklichen Opfern heimlicher und fein angelegter Cabalen oder des Jähzorns und eines zu raſchen Gerechtigkeitseifers machen, und dadurch nicht nur ſeinen verdienten Ruhm beflecken, ſondern auch dem Staate ſelbſt durch allzu raſche Schritte Nachtheile zufügen, welche bey der Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung gewiß vermieden worden wären [1]). Ueberhaupt iſt nicht abzuſehen, warum ein Regent oder ſeine Regierung, Machtſprüche dem Wege des Rechts vorziehen ſollte. Man könnte zwar hier einwenden.

aa) Das Anſehen der Regenten würde darunter leiden. Allein wenn bey ſolchen Verbrechen, die eine Caſſation oder peinliche Strafe nach ſich ziehen, gerichtliche Unterſuchung für zuläſſig gehalten wird, warum nicht auch bey Vergehungen oder Verſehen, welche blos die Entlaſſung zur Folge haben? Die Unterſuchung geſchieht ja von den verpflichteten Gerichtshöfen des Staats, vermöge Auftrags des Regenten. Ueberhaupt darf der Geſetzgeber und Aufſeher der Richter, nie das Richteramt ſelbſt üben [2]). bb) Die

1) Ich beziehe mich hier um der Kürze willen auf die bekannten Beyſpiele Friedrichs II. und Josephs II. Von letzterm ſehe man die wahrhafte Erzählung der Schickſale des geweſenen Reichshofraths v. Grävenitz. Frkf. und Lpz. 1788.

2) Man vergleiche beſonders hierüber die vortreffliche Abhandlung in Klein Annal. d. Geſetzgeb. Bd. 1. S. 391. f.

bb) Die Gerichte könnten nicht über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Staatsdieners urtheilen. Dieſer Einwurf verdient keine weitere Beantwortung, als die Frage: warum nicht?

cc) Oft wünſche der Regent einen Beamten, der bey einer gerichtlichen Unterſuchung noch zu härterer Beſtrafung ſich qualificiren möchte, um der Familie willen, oder aus andern Urſachen zu ſchonen, und es müſſe ihm frey ſtehen, den gelindern Weg einzuſchlagen. Aber auf der einen Seite zwingt ja niemand einen Beamten, der ein böſes Gewiſſen hat, die angebotene Entlaſſung auszuſchlagen und auf Unterſuchung zu dringen; auf der andern Seite erfodert das Wohl des Staats, daß die Vergehungen nach Verdienſten geſtraft werden, und endlich ſteht es dem Fürſten noch immer frey,

ingleichen Leyſer de principe in propria cauſa iudicante ſpecim. 69. med. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. Monteſquieu Eſpr. des Lois L. 6. Ch. 5. "Dans les états deſpotiques le Prince peut juger lui-même. Il ne le peut dans les monarchies: la conſtitution ſeroit detruite: les pouvoirs intermédiaires dépendans, anéantis; on verroit ceſſer toutes les formalités des jugemens; la crainte s'empareroit de tous les eſprits; on verroit la pâleur ſur tous les viſages; plus de confiance, plus d'honneur, plus d'amour, plus de ſureté, plus de monarchie. --- Outre que cela confondroit toutes les idées, on ne ſauroit, ſi un homme ſeroit abſous, ou s'il recevroit ſa grace. In wiefern es erlaubt ſey, Rechtsſachen vor Regierungs-Collegien (im engern Verſtande) zu ziehen, wird im 6ten Cap. erörtert.

frey, das Urtheil zu mildern und in eine Entlaſſung zu verwandeln.

dd) Es könne in manchen Fällen das Staats-Beſte erfodern, die Verbrechen des Beamten geheim zu halten. Allein die Gerichtshöfe ſind zur Verſchwiegenheit verpflichtet und es kann ja nöthigen Falls eine noch beſonders zum Schweigen vereidete Commiſſion von Richtern niedergeſetzt werden. Nicht zu gedenken, daß die willkürliche Entlaſſung ein ſehr unſichres Mittel znr Bewahrung des Geheimniſſes iſt. Ueberhaupt möchte ſchwerlich in wohlgeordneten Staaten der Fall eintreten, wo rechtliche Unterſuchungen mit dem Staatswohl in Colliſion kämen, und geheime Inquiſitionen damit entſchuldigt werden könnten.

ee) Der Gang rechtlicher Unterſuchungen ſey zu langſam, die proceſſualiſche Form zu beſchwerlich, der Staat laufe Gefahr, inzwiſchen noch mehr beeinträchtigt zu werden. Aber es giebt Mittel, den Gang der Unterſuchung auf erlaubte Weiſe zu beſchleunigen, die Nachtheile, die allenfalls aus dem Verzuge zu befürchten ſtehen möchten, zu verhüten, und niemand kann ſich mit Grund über die nöthigen Formalitäten beſchweren, wo es auf die Ehre eines Bürgers, auf das Glück einer Familie, auf das Wohl des Staats ankommt [1]). Iſt gegen

1) Klein a. a. O. beſonders S. 394.
Montesquieu Eſprit des Lois L. 6. Ch. 2.

gen einen Beamten wirklich ein ziemlich ſtarker und gegründeter Verdacht vorhanden, den er nicht ſofort entfernen kann; ſo darf er bis nach ausgemachter Sache ſuſpendirt werden (§. 98.).

d) Wenn ſchon in Privathaushaltungen der öftere Wechſel der Bedienten eine nachtheilige Meynung von der Rechtlichkeit und Billigkeitsliebe des Hausherrn erregt; ſo dürfte dieß auch in noch höherm Grade von der Staatsverwaltung zu behaupten ſtehen. Häufige, ſelbſt gerechte Verabſchiedungen der Staatsbeamten erregen den Verdacht von Uebereilung und Unbehutſamkeit in der Annahme der Staatsdiener, von Fehlern in dem allgemeinen und beſondern Geſchäftsgange, von Wankelmuth oder Schwäche der Regierung, oder doch von einem großen Verderben der National-Sittlichkeit. Kommen gar ſchnell auf einander folgende Beyſpiele willkürlicher Entlaſſungen hinzu, ſo nimmt unter den redlichen Staatsdienern heimliches Mißvergnügen und Beſorgniß; bey den Uebelgeſinnten, Muth zu Cabalen, niedrige Kriecherey, politiſcher Verketzerungsgeiſt und Spionirerey, immer mehr überhand, die Zahl der erſten wird immer kleiner, indeß die Schaar der letztern täglich zunimmt, und in den Augen des Volks ſinkt das Anſehen und Vertrauen der Staatsbeamten immer tiefer. Und wenn auch ein wahrhaft weiſer und gütiger Regent

Dans les états modérés où la tête du moindre citoyen eſt conſidérable, on ne lui ôte ſon honneur et ſes biens, qu'après un long examen.

Digitized by Google

gent gar wohl die Vermuthung verdient, daß er die Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nie überſchreiten werde; ſo kann doch Niemand für unbewachte Augenblicke stehen — Glück und Unglück, Belohnung und Strafe, hängt von dem Namenszuge des Regenten ab — je mächtiger ein Fürſt iſt, in je größerm Rufe der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe er ſteht, deſto drückender iſt die Entlaſſung eines Beamten, deſto gewiſſer zerſtört ſie ſeine künftige Exiſtenz in der bürgerlichen Geſellſchaft — und falls auch vom gegenwärtigen Regenten nie ungerechte oder unbillige Entlaſſungen zu beſorgen ſtehen möchten; wer bürgt wohl immer für die Weisheit oder Standhaftigkeit des Nachfolgers? Erkennt man einmahl die willkürlichen Entlaſſungen als einen Theil des Majeſtätsrechts an; wo ſind die Grenzen deſſelben? oder wie ſollen ſie beſtimmt werden? Man wird am Ende doch wieder auf Unterſuchungen und Ausſprüche unpartheyiſcher Gerichtshöfe zurückkommen müſſen.

e) Die Kündigung der Staatsdienſte wird einſtimmig, ſelbſt von den gegenſeitigen Schriftſtellern, für einen ſo wichtigen und nachtheiligen Schritt in Anſehung des Staaatsdieners gehalten, daß auch die Abſicht zu reſigniren nicht ohne deutliche Erklärung und triftige Urſachen bey einem Beamten gemuthmaßt oder als vorhanden angenommen werden darf [r]). Noch ſtärkere Billigkeitsgründe ſtreiten aber gegen die willkürlichen Entlaſſungen. Dem Beamten

r) Mevius P. 7. Dec. 333. n. 5.

amten und ſeiner Familie ſoll durch einen Machtſpruch das vielleicht einzige Mittel zum Unterhalte entzogen werden, worauf er doch der Regel nach mit Zuverſicht rechnen konnte (§. 100.). Der in den Dienſten des Landes grau und ſtumpf gewordne Staatsdiener ſoll mit Frau und Kindern an den Bettelſtab verwieſen werden, nachdem er vielleicht ſchon auswärtige anſtändige Verſorgungen ausgeſchlagen hat, nachdem er wohl gar unter glänzenden Verſprechungen in das Land gezogen iſt, oder im Anfange des Dienſtes, bey kärglicher Beſoldung, einen beträchtlichen Theil ſeines Vermögens zugeſetzt hat — [1]) und dieß alles ſoll er über ſich ergehen laſſen, ohne zu räſonniren; dieß

1) v. Moſer neues patriotiſches Archiv. Bd. 2. S. 423.

"Man ſetzt oft Männer zur Ruh, die noch keine Ruh verlangen, damit ſie andern, die gern voran wollten, Platz machen, damit der Sohn, Schwiegerſohn, oder Vetter eines Miniſters oder Günſtlings eine Verſorgung erhalte; oft auch blos, weil der Mann mit Runzeln, altmodigem Rock und ernſtem Blick dem jungen eleganten Hof und Fürſten einen gewiſſen Mißton verurſacht, oder aus andern noch unedlern Urſachen. Ein guter, dankbarer Fürſt giebt dem Entlaßnen noch ein weiches Kopfkiſſen und Sicherung vor Mangel und Nahrungsſorgen auf den Weg; ein böſer undankbarer Fürſt giebt ihm einen Abſchied, wie ihn jeder Stallknecht bekommt, zahlt ihm die Beſoldung bis auf den Tag ſeines Abſchieds und überläßt ſeiner Klugheit, an welcher Brodrinde er mit Frau und Kindern ſeinen Hunger, an welchem Sumpf oder Quelle er ſeinen Durſt ſtillen wolle.

dieß alles ſoll blos durch die myſtiſchen Worte: das Beſte des Staats (Raiſon d'Etat), entſchuldigt, mit dieſem Talisman der Mund der Gerechtigkeit verſiegelt werden? Nein! auch die Entlaſſung iſt entweder als Strafe, oder als Folge eines eintretenden Colliſionsfalles mit dem Staatswohle zu betrachten, welche zwar vom Regenten, vermöge ſeiner Oberaufſicht, zur Sprache gebracht werden kann; aber im Leugnungsfalle gehörig zu erweiſen iſt, da vermöge des oben Ausgeführten weder Untauglichkeit, noch Verbrechen, noch Colliſionsfälle vermuthet werden. Durch die Widerſprüche des Beamten verwandelt ſich die urſprüngliche Regierungsſache, in eine Juſtizſache, welche vor dem competenten Gerichtshofe ausgemacht werden muß [1]). Dieſe Gründe werden auch durch die Praxis der höchſten Reichsgerichte, beſonders des Reichscammergerichts beſtätigt, welches gegen eine willkürliche Entlaſſung im J. 1759, aus bloßen Billigkeitsgründen, unbedingte Strafbefehle ergehen ließ [2]).

§. 103.

1) Struben rechtliche Bed. Th. 4. Bd. 129.
Ge. Chriſt. Schreiber (oder vielm. Reinhard) de cauſarum politiae et earum quae Iuſtiae dicuntur conflictu et differentia. (Gotting. 1762. Sect. 3. §. 4.
vorzüglich iſt nachzuſehen.
Io. Fr. Alb. Conſt. Neurath Obſeruatt. de cognitione et poteſtate iudiciaria in cauſ. quae Politiae nom. veniunt. (Erl. 1782. 4.) Obſ. 3. 9. 14. 15. 16.

2) v. Cramer a. a. O.

Digitized by Google

§. 103.

Fortſetzung.

4. Gründe aus der Analogie poſitiver Geſetze und der Reichsgerichts-Praxis.

Die bisher erörterten Gründe gegen die willkürlichen Entlaſſungen der Staatsbeamten, ſo zahlreich und einleuchtend ſie auch ſchon an und für ſich ſind, erhalten noch dadurch, beſonders in Teutſchland, ein vorzügliches Gewicht, daß einestheils mehrere weiſe und gerechte Geſetzgeber dieſelben in ihren Verordnungen befolgt haben, anderntheils die Praxis der teutſchen höchſten Reichsgerichte, ihre Gültigkeit anerkennt. Dahin gehört

a) daß vermöge der Reichsgeſetze [1]) die Cammergerichtsbeyſitzer nicht willkürlich oder einſeitig entlaſſen werden dürfen, ob ihnen gleich, wenn ſie die geſetzlichen ſechs Jahre ausgehalten haben, die Reſignation auf halbjährige Kündigung freygelaſſen iſt [2]). Noch merkwürdiger aber für den vorliegenden Zweck iſt

b) der wichtige Zuſatz zur Wahlcapitulation Kaiſers Leopold II. Art. 24. §. 10.

"Auch

1) Conc. d. CGO. Th. 1. Tit. 6. §. 1.
J. F. Malblank Anleit. zur Kenntn. der teutſchen Gerichts- und Canzleyverf. 1ſter Th. (Nürnb. und Altdorf 1791.) §. 107.

2) Mohl Vergl. der beyden höchſten Reichsgerichte S. 101. und die daſ. ausgehobne Stelle der Reichs-Inſtruction v. 1706.
Von der Cammergerichts-Canzley ſ. m. Conc. d. CGO. Th. 1. Tit. 39. §. 8. 9. 10. 12.

„Auch ſoll kein Reichshofrath ſeiner „Stelle anders, als nach vorher ge„gangener Cognition und darauf er„folgtem Spruche Rechtens entſetzt „werden [1].“

welcher zuerſt von Churbraunſchweig in Vorſchlag gebracht und, unter der von Churtrier anheim gegebnen Abänderung, von den ſämmtlichen Wahlfürſten genehmigt wurde [2]).

Die unter der vorigen Regierung erfolgte Entlaſſung zweyer geſchickten, thätigen und in ihrem Amte tadelfreyen Mitglieder dieſes höchſten Reichsgerichts, nebſt der Beſorgniß, daß nicht leicht mehr geſchickte und rechtſchaffene Männer ſich zur Annahme einer ſolchen unſichern Stelle entſchließen dürften, daß dieſer Gerichtshof immer abhängiger von den Privat-Abſichten des Reichsoberhaupts werden möchte, bewogen hauptſächlich Churbraunſchweig zur Aufſtellung dieſer Erinnerung und die übrigen Wahlfürſten zum Beytritte [3]).

Sollte

1) Joh. R. Roth Wahlcapitulation K. Leop. II. (Mainz und Frkf. 1790. 4.) S. 81.

2) Aechtes Protocoll des Churfürſtlichen Wahl-Convents 1790. Bd. 2. S. 236.

3) Rud. Hommel de remotione Conſiliariorum Imperii aulicorum ad illuſtrand. locum Art. 24. §. 10. Capit. Caeſ nou. Lipſ. 1791. 4.
Häberlin pragmatiſche Geſchichte der neueſten Kaiſerl. Wahlcapitulation. (Leipzig 1792. 8.) S. 305. f.
Malblank a. a. O. 3ter Th. §. 55.

Sollte aber nicht eine Verordnung, welche in dieſem beſondern Falle dem Beſten des Staats zuträglich gefunden ward, auch in allen ähnlichen Fällen dafür gehalten werden können? Sollte man hier nicht vom ganzen Teutſchen Reiche auf die einzelnen Reichsterritorien einen gültigen Schluß machen dürfen? oder könnte es wohl jemandem einfallen, die Reichsſtände mit Gutsbeſitzern, ihre Beamten, mit Privat-Verwaltern und Hausbedienten in eine Claſſe zu ſetzen, auf welche dieſes Reichsgeſetz nicht anzuwenden ſtehe?

c) Dieſen Beyſpielen kann noch mit allem Rechte das vortreffliche allg. Landrecht für die Preußiſchen Staaten (Th. 2. Tit. 10. §. 98-101.) beygefügt werden, wo es heißt:

"Kein Vorgeſetzter oder Departements-Chef [1]) kann einen Civilbedienten, wider deſſen Willen, einſeitig entſetzen oder verabſchieden. Vielmehr muß er, wenn die Verabſchiedung nöthiggefunden wird [2]), den Beamten mit ſeiner

1) Schon ſind die Königlichen Staatsdiener vor willkürlichen Entlaſſungen von Seiten des Staats, theils durch die ſo gerechte als ſtandhafte Entſcheidung der Geſetzcommiſſion (S. oben §. 96. Num. 4.), theils durch die bekannte Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Regierung geſichert. Hier iſt alſo noch die Rede, in wiefern Vorgeſetzte und Departements-Chefs Verabſchiedungen der Mittel- und Unterbeamten verfügen können.

2) Soll dieß blos vom Gutfinden des Chefs abhangen, oder kommt es dabey auch, wie beym Reichscammerge-

ner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig [1]) hören, und die Sache zum Vortrage im verſammleten Staatsrathe [2]) befördern. Was dieſer durch die Mehrheit der Stimmen beſchließt [3]), dabey hat es lediglich ſein

gerichte, mit auf die Stimmen der Räthe an? ich glaube das Letztere.

1) Dieſes Wort kann bedeuten, entweder: nach der im Reglement für das Collegium, wohin der Beamte gehört, enthaltnen Vorſchrift, oder nach Maaßgabe der Proceßordnung. Auf keinen Fall iſt ein tumultuariſches, oder den Begriffen einer rechtlichen Unterſuchung zuwider laufendes Verfahren zuläſſig.

2) Alſo der Regel nach in pleno, nicht etwa blos vor den Miniſtern eines beſondern Staatsdepartements. Nun pflegt aber der Geheime Staatsrath aus vier und zwanzig und mehrern Staatsminiſtern zu beſtehen, worunter ſich allein vier Miniſter des Juſtizdepartements befinden, unter denen drey zugleich Chefs der höchſten Gerichtshöfe, ſind, welche wegen ihrer tiefen Einſicht in die Rechtsgelehrſamkeit ſowohl, als wegen ihrer unerſchütterlichen Gerechtigkeitsliebe, in ganz Teutſchland verehrt werden. (v. Alvensleben) Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat. Berlin 1794. S. 51. und 147.

3) Hier wird alſo eine ſchon zur Entſcheidung reife, gehörig und ordnungsmäßig inſtruirte Sache vorausgeſetzt; der Staatsrath unterſucht nicht ſelbſt, ſondern entſcheidet entweder über die Unterſuchung, oder nach dem Ausfalle derſelben, durch die Stimmen-Mehrheit. Hiezu kommt noch, daß dieſes hohe Collegium, bey verwikkelten und zweifelhaften Fällen, nicht gerade durchzu-

ſein Bewenden. Doch muß bey Bedienungen, zu welchen die Beſtallung von dem Landesherrn ſelbſt vollzogen wird, ein auf Entſetzung oder Entlaſſung ausgefallener Beſchluß des Staatsraths, jedesmahl dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden [1]."

und Th. 2. Tit. 6. §. 170-173. wird in Anſehung der von Gemeinheiten zu wählenden Beamten verfügt:

"Iſt keine gewiſſe Zeit beſtimmt; ſo wird angenommen, daß Vorſteher und Beamte auf Lebenszeit beſtellt worden. Weder die auf lebenslang, noch die auf kürzere Zeit angeſetzten Vorſteher und Beamten, können von der Corporation nach bloßer Willkür wieder abgeſetzt werden. Der Staat aber kann ſie, aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verluſtig erklärt werden können, abſetzen oder entlaſſen. Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieſer Art, dem Staate zur Unterſuchung anzuzeigen."

d) Im Herzogthum Würtemberg iſt durch den Erblandesvergleich (von 1770.) Cl. I. und II. verordnet: daß in Fällen, wo von Beſtrafung, Entlaſ-

zugreifen, ſondern gemeiniglich ein Gutachten der Geſetzcommiſſion zu veranlaſſen pflegt.

1) Es bleibt alſo bey einer gerechten und ordnungsmäßigen Unterſuchung das Anſehen und Begnadigungsrecht des Regenten nicht nur völlig ungekränkt, ſondern ſeine Weisheit und Gerechtigkeitsliebe erſcheint dabey in einem noch glänzendern Lichte.

Digitized by Google

laſſung oder Abſetzung eines Herzogl. Raths, Beamten oder andrer zur Herzogl. Canzley gehörigen Perſonen die Rede iſt, nichts ohne vorhergängige Unterſuchung und Vernehmung der Behörden verfügt werden ſolle [1])."

e) Die Praxis der beyden höchſten Reichsgerichte iſt bisher, wegen Mangels eines ausdrücklichen allgemeinen Geſetzes, nicht immer gleichförmig geweſen, neigt ſich aber, beſonders ſeit der Wahlcapitulation Leopolds II. augenſcheinlich auf die Seite derer, welche die Unzuläſſigkeit willkürlicher Entlaſſungen behaupten.

aa) Beyde höchſte Gerichtshöfe kommen in allen ihren Erkenntniſſen darin überein, daß ein Beamter ohne Urtel und Recht nicht auf eine entehrende Weiſe verabſchiedet, oder ohne ſtarken Verdacht eines ſolchen Verbrechens, welches die Caſſation zur Folge hat, ſuſpendirt, und die Unterſuchung mit der Execution angefangen werden könne.

bb) Das Reichscammergericht ſcheint insbeſondre folgende Grundſätze zu befolgen:

1. Dienſtentſetzungen finden weder als Strafe, noch zum Schaden des Beamten (nec in poenam, nec in damnum) ohne hinlängliche und gehörig begründete Urſachen Statt [2]).

2. Nur

1) Man vergleiche hiemit die Herzogl. Würtemb. Canzleyord. Tit. VIII. §. 1.

2) de Cramer Opuſc. T. 4. num. 21. §. 2.

2. Nur dann kann ein Beamter einſeitig entlaſſen werden, wenn im Beſtallungsbriefe die Kündigung des Dienſtes ausdrücklich vorbehalten iſt [1]).

Es laſſen ſich daher diejenigen ältern Erkenntniſſe, worin zwar ſchimpfliche, ohne vorhergängige Unterſuchung verhängte, Entſetzungen caſſirt werden, dem Regenten aber die Kündigung oder unſchimpfliche Entlaßung vorbehalten wird, mit den obigen Grundſätzen gar wohl vereinigen, da die Clauſel der Kündigung in den mehrſten Beſtallungen eingerückt zu werden pflegt [2]).

Eben dieſes möchte auch bey denen Reichshofraths-Concluſis, worin der Kündigung Erwähnung geſchieht, der Fall ſeyn [3]).

Gegenwärtig ſcheint [4]) aber das Reichscammergericht den Grundſatz, welcher nach den bis-

1) Deſſelb. Obſ. iur. vniu. T. 2. P. 2. Obſ. 628.

2) Deſſelb. Wezlar. Nebenſtunden. Th. 38. S. 81. Th. 79. S. 94.

3) Der Reichshofrath in Juſtiz-Gnaden und andern Sachen. S. 266. f.

4) Allerdings hat das Reichscammergericht den obigen Grundſatz angenommen, dies ergiebt ſich aus einem voto des Referenten in der bekannten Neu-Wieder Sache, welches mir von meinem Freunde, Herrn Hofrath Häberlin, iſt mitgetheilt worden, und worin es heißt: "die beyden Räthe Drooſten und von

bisher ausgeführten Behauptungen der richtigſte ſeyn dürfte, angenommen zu haben:

Daß der in den Beſtallungsbriefen gewöhnliche Vorbehalt nur dann von Wirkung ſeyn könne, wenn er von gegründeten Urſachen unterſtützt werde, und daher überhaupt gar keine willkürliche Entlaſſung, wider Willen des Beamten, ohne gehörige Unterſuchung, Statt finde.

§. 104.

von Probeck haben bey ihrer Anſtellung paciscirt, daß ihnen bey ihrer Entlaſſung reſp. 6. und 3. Monate vorher die Aufkündigung geſchehen ſolle, und dieſe Aufkündigung thut ihnen jetzt der Herr Fürſt in den ſub Adiunctis Nr. 3. und Nr. 37. anliegenden Reſcripten. Da jedoch die in den Beſtallungen enthaltene Aufkündigungsclauſel, nach den bisherigen, in der größten Billigkeit beruhenden Grundſätzen dieſes höchſten Gerichts, alleʒeit ſtillſchweigend vorausſetzt, daß die Aufkündigung aus gerechten Gründen geſchehe, und aus allen Umſtänden klar zu Tage liegt, daß der Hr. Fürſt hauptſächlich wegen der zwiſchen ſeinen Räthen und dem Commiſſario gehaltenen geheimen Conferenzen einen Groll auf ſie geworfen und endlich die beyden Vorbenannten entlaſſen habe; ſo finde ich nunmehro keinen Anſtand, meinen Antrag dahin zu erweitern, daß derſelbe die Räthe Drooſt und v. Probeck in ihrem Dienſte und Beſoldung bis auf dieſes Kaiſ. Cammergerichts weitere Verordnung bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes belaſſen und die Gründe der ihnen ertheilten Dienſtaufkündigung prima poſt ferias magnas anzeigen ſolle."

§. 104.

γ) Schlußfolgen aus den bisherigen Ausführungen.

1. Die Vertheidigung der willkürlichen Entlaſſung ſtützt ſich theils auf ſchiefe Anwendung fremder Geſetze, theils auf unſchickliche Vermiſchung des Staats- und Privat-Rechts, theils auf falſche Begriffe vom Weſen der Staatsämter auf übertriebene und dem Deſpotismus ſchmeichelnde Grundſätze von den Majeſtätsrechten des Regenten, vom Staatswohle, von den Unterthanenpflichten u. ſ. w., theils endlich auf offenbare Widerſprüche, grundloſe Vorausſetzungen, und unrichtige Folgerungen.

2. Dagegen haben die Vertheidiger der entgegengeſetzten Meynung, die Natur des Anſtellungsvertrag, das allgemeine Staatsrecht, die deutlichſten Maximen der Klugheit und Billigkeit, die Analogie mehrerer Reichs- und andrer Geſetze, nebſt der Reichsgerichtlichen Praxis, auf ihrer Seite.

3. Die einſeitige Aufhebung des Anſtellungsvertrags iſt alſo, außer den oben (§. 96.) angeführten Fällen, weder von Seiten des Regenten, noch von Seiten der Staatsbeamten, für zuläſſig und rechtmäßig zu halten [1]).

4. Selbſt

1) Eben dieß gilt auch von den mittelbaren, vermittelſt des Präſentations- oder Wahl-Rechts der höhern Collegien, der ſtädtiſchen Gemeinheiten, der Kirchen-Patronen und Erbgerichtsherrn angeſtellten Beamten. Sie ſind ebenfalls zu einem fortdauernden, mit dem Wohle des Staats unmittelbar zuſammen-

4. Selbſt dann, wenn die Kündigung im Beſtallungsbriefe ausdrücklich vorbehalten ſeyn ſollte, ſteht mit Recht zu bezweifeln, ob dieſe Clauſel das Vorhandenſeyn rechtsbegründeter Urſachen unnöthig mache, oder ob ſie nicht vielmehr als eine bloße, aus frühern Zeiten, wo man noch häufig Räthe von Haus aus hatte, beybehaltene Canzleyformel, deren es noch ſo viele in öffentlichen Urkunden giebt, angeſehen werden müſſe [1]).

5. Am allerwenigſten können Beamte, welchen die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege anvertraut iſt, oder ſolche, die zugleich mit von den Reichs- oder Landſtänden zur Verhandlung öffentlicher Geſchäfte angeſtellt ſind, nach einſeitigem Gutfinden des Regenten, ohne gehörige Unterſuchung, entlaſſen werden.

6. Freyſprechung von Amtsgeſchäften, mit Beybehaltung des Gehalts und Ranges, kann nicht dem Be-

am-

menhangenden Geſchäfte, unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Regenten berufen (§. 69. 70.), und es finden bey ihnen eben die Grundſätze, wie bey den unmittelbaren Staatsbeamten, Anwendung.

Daher verdienen die, beſonders in Anſehung der Gerichtshalter bey den Patrimonial-Gerichten, von Leyſer Sp. 27. Cor. 3. und Glück Erläut. der Pandecten Th. 3. Abſchn. 1. §. 203. S. 251. aufgeſtellten Behauptungen keinen Beyfall. Man vergleiche noch hierüber die vortrefflichen Verfügungen des Preuß. allg. LandR. 2ter Th. 6ter Tit. §. 170-176.

1) v. Moſer neues patriotiſches Archiv. Bd. 2. S. 309.

amten; wohl aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dem Volke und deſſen Stellvertretern, Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden geben.

7. Das ſogenannte gezwungne Jubiliren oder zur Ruhe ſetzen, noch rüſtiger Beamten auf eine geringe Penſion, wohin auch die Verſetzung derſelben auf minder einträgliche oder ehrenvolle Stellen, oder unbillige Schmälerung ihres bisherigen Gehalts, nebſt andern Beeinträchtigungen gehört, iſt als eine indirecte Entlaſſung zu betrachten und nach eben den Grundſätzen zu beurtheilen [1]).

8. Kein Nachfolger in der Regierung kann einen von ſeinem Vorgänger angeſtellten Staatsdiener einſeitig und willkürlich entlaſſen. Bloße Anwartſchaften zu Staatsämtern aber enthalten noch keinen wirklichen Anſtellungsvertrag und ſind faſt immer als Abweichungen von der Regel zu betrachten (§. 91. 93.). Der Nachfolger iſt alſo, ohne beſonders eintretende Gründe, nicht daran gebunden.

9. Einem Staatsdiener ſtehet es frey, gegen willkürliche Entlaſſung, rechtliche Hülfe in dem geſetzmäßigen Wege zu ſuchen.

10.

1) Man hat einem unlängſt verſtorbenen Regenten nachgerechnet, daß er in einem Jahre 1700 Staatsdiener, die ſich nach ſeinem Sinne überlebt hatten, auf ſehr kümmerliche Penſionen jubilirt habe.
v. Moſer a. a. O. S. 399. u. deſſen politiſche Wahrheiten. 2tes Bdchen. S. 161.

10. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß dieſer ſo wichtige Gegenſtand bald durch ein allgemeines teutſches Reichsgeſetz eine weiſe und gerechte Beſtimmung erhalten möge.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Erziehung und Bildung der künftigen Staatsbeamten und Geſchäftsmänner

§. 105.

1. Von der Erziehung junger Staatsbürger überhaupt.

Die Möglichkeit einer zweckmäßigen Erziehung und Bildung der heranwachſenden Geſchlechter zu ihrer künftigen Beſtimmung als Menſchen und Bürger, iſt eine der wichtigſten und wohlthätigſten Folgen des Staatsvereins, ſo wie die Veranſtaltung einer ſolchen Erziehung ſelbſt, als ein vorzügliches Bedürfniß zum Wohlſeyn und zur Fortdauer des Staats, und die Sorge dafür, als eine unerläßliche Regenten- und Bürger-Pflicht betrachtet werden muß.

Der Regent ſorgt, daß es dem Staate nicht an hinlänglichen und zweckmäßigen Anſtalten zur Erziehung und Bildung der Jugend fehle, erläßt die dazu nöthigen Verordnungen, Belehrungen und Geſetze, und wacht über deren Befolgung; der Bürger iſt dagegen verpflichtet, nicht nur für die Erhaltung des Lebens und der körperlichen Geſundheit ſeiner Kinder, von ihrer erſten Entſtehung an, zu wachen, und die Erziehung in der zärteſten Jugend ſelbſt zu beſorgen, ſondern auch in der Folge die im Staate vorhandnen Bildungsanſtal-

ten, nach Maasgabe ſeiner Verhältniſſe, zu benutzen. Bey genauerer Erwägung dieſes Gegenſtandes und der den Regenten dabey zuſtehenden Mitwirkung ergiebt ſich folgender Unterſchied:

1. Die allgemeine Erziehung, welche in der Sorge für das Leben und die Geſundheit der Kinder, für ihre ſittliche und religiöſe Bildung zu guten Menſchen und nützlichen Bürgern beſtehet, iſt ein Gegenſtand der poſitiven Staats-Thätigkeit (§. 11.), und die Eltern können und müſſen durch Strafbefehle vom Regenten dazu gezwungen werden, wenn ſie ſich darin nachläſſig bezeigen. Leben und Geſundheit ſind ein Eigenthum der jungen Staatsbürger, welches ihnen der Staat gegen vorſätzliche Verletzungen und grobe Verwahrloſungen ſchützen muß; Sittlichkeit und Fähigkeit, zum gemeinen Beſten, wenigſtens mittelbar beyzutragen, iſt die erſte Bedingung des Bürgerrechts.

2. Die beſondre Erziehung, welche theils in der Wahl eines beſtimmten Standes oder Gewerbes und in der zweckmäßigen Vorbereitung dazu, theils in einer die gewöhnlichen Bedürfniſſe überſteigenden Ausbildung der geiſtigen und körperlichen Fähigkeiten beſteht, iſt ein Gegenſtand der negativen Staats-Thätigkeit. Der Regent darf dazu nicht zwingen, oder mit Gewalt davon zurückhalten, wohl aber durch Wegräumung der Hinderniſſe, durch Belehrung, Belohnung, Erleichterung, dazu beförderlich ſeyn, und dieſelbe,

ſelbe, dem Beſten des Staates gemäß leiten (§. 12.). Selbſt die Eltern können der Regel nach die Kinder nicht zur Ergreifung dieſes oder jenes Standes und Gewerbes zwingen, wohl aber ſie von einer zu derſelben Unglücke gereichenden Lebensart, durch Zwangsmittel entfernen, und zur Erlernung eines, ihren Umſtänden, ihren körperlichen und geiſtigen Fähigkeiten angemeßnen Gewerbes anmahnen.

§. 106.

2. Beſtimmungsgründe der beſondern Erziehung der Staatsbeamten.

Die Staatsbeamten ſind Gehülfen oder Werkzeuge der oberſten Staatsgewalt, zur Unterhaltung, Beförderung, Leitung der auf- und abſteigenden, der poſitiven und negativen Staats-Thätigkeit (§. 33.), in ihren Händen ruht ein großer Theil vom Glück oder Unglücke der Regierungen, vom Wohl und Wehe der Staaten, und die Wichtigkeit ihrer Beſtimmung wächſt in dem Verhältniſſe, wie ihr Geſchäftskreis ſich dem Mittelpuncte des Ganzen, dem Regenten, nähert.

Wenn die übrigen Bürger-Claſſen zunächſt für ſich und ihre Familien ſorgen, erſt ihr Privatwohl und dadurch mittelbar das Beſte des Staats befördern; ſo müſſen dagegen die Kräfte der Staatsbeamten zunächſt und unmittelbar dem Dienſte des Staats gewidmet ſeyn, durch deſſen Wohlſtand erſt mittelbarer Weiſe der ihrige erhöhet wird. Sodann beſchäftigen ſich auch die mehrſten bürgerlichen Gewerbe theils mit

mit Hervorbringung und Gewinnung, theils mit Veredlung, theils mit Vertauſchung der Naturproducte, und erfodern daher auch zu ihrer Betreibung vorzüglich körperliche Fertigkeiten und Kräfte, nebſt einem relativen Grade geiſtiger Ausbildung (§. 12.). Dagegen iſt den vorzüglichſten Claſſen der Staatsbeamten der Bürger ſelbſt als Gegenſtand ſeines Wirkungskreiſes angewieſen, um deſſen Handlungen mit den Geſetzen in Einklang zu bringen; die ihm von innern und äußern Feinden drohenden Gefahren abzuwenden; das phyſiſche und moraliſche Uebel im Staate zu vermindern, oder wenigſtens ſeine nachtheiligen Wirkungen auf die Einwohner zu hemmen; die natürlichen und politiſchen Vortheile des Landes, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, für das allgemeine Beſte, klüglich zu benutzen; die Widerſprüche zwiſchen Staats- und Privat-Intereſſe, zwiſchen Sinnlichkeit und Sittlichkeit, mit möglichſter Schonung der Freyheit, zu heben; überall einen wohlthätigen Gemeingeiſt und Gefühl für ächte Bürgertugend zu verbreiten, und ſo die verſchiedenartigen Elemente der aufſteigenden Staats-Thätigkeit immer mehr zu beleben, zu ordnen und nach einem gemeinſchaftlichen Ziele hinzuleiten. Kurz, die Staatsbeamten ſollen, jeder nach ſeiner beſondern Beſtimmung, auf dem ihm angewieſenen Poſten, Erzieher, Lehrer, Vertreter, Beſchützer, Muſter, Freunde und Rathgeber ihrer Mitbürger, in ihren wichtigſten Familien- und Nahrungsangelegenheiten, ſollen die Wächter der Geſetze, die Geſchäftsträger der oberſten Gewalt, die Pfleger der Staatskräfte, ſollen das Band ſeyn, welches ſich um Bürger und Bürger, um Regenten und Volk, um Staatsverfaſ-

Digitized by Google

faſſung und Staat ſchlingt. Zur Erfüllung aller dieſer Pflichten wird ein hohes Maas von Seelenkräften, eine ſorgfältige wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung, langjährige Vorbereitung und abſolute Aufklärung erfodert. Wenn die gewöhnliche Erziehung zu den bürgerlichen Gewerben, entweder durchgängig practiſch iſt, oder doch ſogleich die Regel mit der Anwendung verbindet, und die Schranken des vom Lehrlinge gewählten Nahrungszweiges ſelten zu überſchreiten braucht; ſo hat der künftige Staatsbeamte eine gelehrte Erziehung, einen ſyſtematiſchen Vorunterricht, zur Bildung ſeines Kopfes und Herzens, zur Schärfung und Erhöhung ſeiner Seelenkräfte nöthig, ehe er zur Erlernung desjenigen Geſchäftszweiges, dem er ſich eigentlich gewidmet hat, ſchreiten kann, und hier muß die Theorie der Praxis vorangehen. Ueberdieß erfodert der genauere Zuſammenhang worin die Wiſſenſchaften nicht nur, ſondern auch die Staatsgeſchäfte unter einander ſtehen, nebſt der Ungewißheit, in welchem Fache der künftige Staatsdiener eigentlich gebraucht werden wird, daß ſich jeder junge Studirende, wenigſtens eine encyclopädiſche Ueberſicht aller Staatsverwaltungs-Wiſſenſchaften, nebſt einer hiſtoriſchen Kenntniß von den Staatsgeſchäften und dem Gange derſelben erwerbe [1]). Wenn daher die allgemeine Schul-Er-

1) Daß diejenigen, welche ſich eigentlich und zunächſt für die Verwaltungsgeſchäfte des Staats beſtimmt haben, tiefer in das Detail der dahin einſchlagenden Wiſſenſchaften eindringen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Erziehung den für die bürgerlichen Gewerbe beſtimmten Jüngling im funfzehenden Jahre und noch früher der beſondern Bildung für den gewählten Nahrungszweig überliefert; ſo nimmt erſt alsdann die wichtigſte allgemeine Bildungs-Epoche für den künftigen Beamten (in den Gymnaſien und gelehrten Schul-Inſtituten) ihren Anfang, an welche ſich gewöhnlich erſt mit dem zwanzigſten Jahre die beſondre theoretiſch-practiſche (akademiſche) Vorbereitung zu einer beſtimmten Claſſe von öffentlichen Geſchäften anſchließt, worauf in mehrern Staaten dem jungen Geſchäftsmanne noch eine ganz beſondre practiſche Laufbahn zur Vorbereitung auf ein beſtimmtes Staatsamt eröffnet wird.

§. 107.

3. Kurzer Umriß der Erziehung der Staatsbeamten.

a) auf Schulen.

Bis zum funfzehnden Jahre iſt der Regel nach die Erziehung des künftigen Staatsdieners von der allgemeinen Bürgerlichen nicht verſchieden. Sie beſteht theils in einer ſorgfältigen, zwiſchen Eltern und Lehrern getheilten Aufſicht zur Verhütung oder Entfernung ſittlicher und phyſiſcher Gebrechen; theils in zweckmäßiger Entwicklung und Bildung der geiſtigen und körlichen Fähigkeiten, des Gefühls für Religion und ächte Sittlichkeit, des Selbſtdenkens, des Geiſtes der Ordnung der nützlichen Thätigkeit und aller übrigen bürgerlichen und geſelligen Tugenden; theils in Erlernung der allgemeinen zu jedem bürgerlichen Gewerbe nöthigen

oder

Digitized by Google

oder nützlichen Hülfsmittel und Vorkenntniſſe, z. B. Leſen, Schreiben, Zeichnen, Rechnen und erſte Grundlinien der Geometrie, der Muſik, richtiger Ausdruck in der Mutterſprache, womit in den letztern Jahren, den Begriffen und Bedürfniſſen der jungen Bürger angemeßne Belehrungen über Welt- und Menſchen-Geſchichte, Erdbeſchreibung, Naturlehre und Naturgeſchichte, beſonders über natürliche und politiſche Beſchaffenheit des Vaterlandes, über die wichtigſten allgemeinen Landes- und Polizey-Geſetze, über die Verhältniſſe der verſchiednen Einwohner-Claſſen gegen einander, und die vorzüglichſten bürgerlichen Pflichten und Rechte, nebſt den Hauptregeln der allgemeinen Klugheit im Umgange, im Handel und Wandel, einer angemeßnen Kenntniß des menſchlichen Cörpers, der bewährteſten Mittel, die Geſundheit deſſelben zu erhalten und Verhaltungs-Regeln bey eintretenden Krankheiten [1]), zu verbinden ſind; theils endlich in Schärfung der Sinne, in Abhärtung gegen Schmerzen, in Erhöhung der körperlichen Kraft und Gewandheit, durch zweckmäßige Spiele und mechaniſche Arbeiten, durch Schwimmanſtalten u. dgl. Hier kommt faſt alles auf die Einſichten und den guten Willen der Eltern, auf die Fähigkeiten und die Redlichkeit der Lehrer, auf zweckmäßige Verbindung der Induſtrieſchulen mit den Lehrſtunden an.

Während dieſer Zeit liegt den Lehrern und Eltern ob, die natürlichen Anlagen, die Neigung der Kinder zu

1) Scharffe über den Nutzen und die Nothwendigkeit des Schulunterrichts in der Geſundheitslehre. im Braunſchw. Magaz. v. J. 1797. St. 29. ff.

zu beobachten, zu prüfen, und mit einander darüber zu Rathe zu gehen, welche Lebensart oder Beſchäftigung den körperlichen und geiſtigen Fähigkeiten der Kinder am angemeſſenſten ſeyn dürfte, zu welcher ſie den ſtärkſten Hang äußern, um ſie demnächſt in der Wahl eines beſtimmten bürgerlichen Gewerbes, welche der Regel nach dem Jünglinge überlaſſen bleibt, gehörig leiten zu können.

Um aber die jungen Bürger in den Stand zu ſetzen, mit Vernunft und ihren perſönlichen Umſtänden gemäß zu wählen, müßte ihnen im letzten Schuljahre eine zweckmäßige Ueberſicht der mannigfaltigen bürgerlichen Geſchäftszweige ſowohl, als der Beſtimmung des gelehrten Standes mitgetheilt, und ſie mit eines jeden beſondern Vortheilen, und Nachtheilen, Rechten und Pflichten, mit den dazu nöthigen Eigenſchaften, Kenntniſſen und äußern Umſtänden bekannt gemacht, müßten die Vorurtheile, womit ſo mancher Jüngling gegen die Handwerke überhaupt, oder gegen einige insbeſondre, eingenommen iſt, zerſtreut, die hohe Meynung von dem Glücke des gelehrten Standes berichtigt werden, wobey der Staat, ohne Zwang, für das allgemeine Beſte mit einwirken und dafür ſorgen könnte, daß es keinem nützlichen Gewerbe an der verdienten Achtung, an hinlänglichen und geſchickten Zöglingen fehle, keins damit überladen werde [1]).

Mit

1) In der Vernachläſſigung dieſes wichtigen Hülfsmittels liegt die Hauptquelle des mit jedem Jahre überzähliger werdenden gelehrten Standes, worüber

Mit dem funfzehenden Jahre ſchließt ſich der Regel nach die allgemeine bürgerliche Erzie-

über ſchon oft fruchtloſe Klagen geführt worden ſind. Der Jüngling würdigt das Studieren blos nach dem luſtigen und freyen Studenten-Leben, wovon er ſo manche Beyſpiele vor ſich ſieht, und wogegen ihn freylich die ſclaviſchen Lehrjahre der Handwerker im Schatten ſtehen müſſen; die mehrſten Handwerker haben eine hohe Meynung von der Glückſeligkeit der ſogenannten Studierten und erblicken in ihrem hoffnungsvollen Sohne ſchon den beliebten Prediger, den geſtrengen Amtmann oder angeſehenen Bürgermeiſter, den wohlhabenden Arzt, ohne die Koſten und die Gefahren des Mißlingens zu berechnen; der gewöhnliche Schlag der Lehrer ſelbſt verachtet in ſeinem gelehrten Dünkel die bürgerlichen Gewerbe, deren wahre Beſtimmung er nicht kennt, wie ſollte er im Stande ſeyn, den Schülern Achtung und Neigung für dieſelben einzuflößen? Oft geſellt ſich auch noch der Eigennutz und die ſchlechte Beſoldung, wodurch jener entſchuldigt wird, dazu. Schon in den niedern Claſſen wird der Schüler, ohne Unterſchied, mit Auswendiglernen lateiniſcher, wohl gar griechiſcher Vocabeln und grammaticaliſcher Regeln gequält, welche er doch nicht umſonſt gelernt haben will. Solchergeſtalt rückt er unvermerkt in die höhern Claſſen fort, die leichtgläubigen Eltern werden durch die häufigen Lobeserhebungen des guten Kopfs, um den es Schade ſeyn würde, wenn er nicht beym Studieren bliebe, geblendet, der früh geweckte gelehrte Stolz des Jünglings, die Ausſicht auf ein Stipendium, die Nähe der Univerſität, Familien-Verbindungen, vollenden ſeine Beſtimmung zum gelehrten Stande, von dem er nur die glänzende Außenſeite kennt. Iſt er vollends gar der Sohn eines Staatsbeamten, eines Gelehrten; ſo würde er

ziehung und die beſondre gelehrte, beginnt [1]), indem der für ein bürgerliches Gewerbe beſtimmte Jüngling in die Lehre tritt, der künftige Staatsbeamte aber, entweder in die höhern Claſſen des Gymnaſiums fortrückt, oder in eine gelehrte Landesſchule verſetzt und da zum academiſchen Leben zunächſt verbreitet wird. Dieſer wichtige Schritt dürfte aber nicht ohne genaue Prü-

er ſich und ſeine Familie für entehrt halten, wenn er bey einem Handwerker in die Lehre gehen wollte; ja ſelbſt die wenigſten dieſer Familien würden einen ſolchen Entſchluß billigen

Berl. Monatsſchr. Sept. 1788. S. 251. ff.
Hannöv. Magaz. v. J. 1763. S. 1585. ff.
Wiedeburg Progr.: In wiefern kann verhütet werden, daß diejenigen ſich nicht dem Studiren widmen, die dazu nichts taugen? Helmſt. 1783.
Bergius Polizey und Cameral-Mag. B. 8. unt. d. W. Schulweſen.

1) Daß dieß nicht ſo zu verſtehen ſey, als ob kein Jüngling früher zu gelehrten Kenntniſſen angeleitet werden, als ob der in die Lehre getretne Handwerker keinen weitern theoretiſchen Unterricht erhalten dürfte, brauche ich wohl nicht zu erinnern. Wem hervorſtechende Talente, Rang und Vermögen, oder häuslicher Unterricht u. ſ. w. dazu Gelegenheit verſchaffen, der kann auch früher zur Erlernung älterer und neuerer Sprachen, zu einer vollkommnern Kenntniß andrer nützlichen Wiſſenſchaften und Künſte geführt werden. Auch für den künftigen Handwerker, Kaufmann, Oeconomen, wünſchte ich überall Bildungs-Inſtitute, wo er noch als Lehrling, als Geſell, in den zu ſeinem beſondern Geſchäftszweige nöthigen oder nützlichen Hülfskenntniſſen zweckmäßig unterwieſen und geübt würde.

Digitized by Google

Prüfung des bisher erwieſnen Fleißes, der Fähigkeiten und des ſittlichen Betragens geſchehen [1]).

Die Erziehung, welche bisher mehr zwingend und poſitiv war, nimmt nun eine mehr negative Geſtalt an. Die Aufſicht der Eltern und Lehrer kann und darf nun nicht mehr ſo ſtreng ſeyn, wie in der vorigen Periode; das bisherige Gängelband verwandelt ſich in eine minder fühlbare Begleitung: an die Stelle der vorigen Zucht, tritt nun ernſte Warnung und freundſchaftlicher Rath; der Jüngling ſoll, unter zweckmäßiger Aufſicht, ſich ſelbſt rathen und leiten lernen. Wenn vorher gleich ſtark auf Entwicklung und Erhöhung der körperlichen und geiſtigen Kräfte, mehr auf Erweckung und Schärfung der untern, als der höhern Seelenmögen, mehr auf Bildung des Herzens, als des Kopfes, Rückſicht genommen wurde; ſo erhält jetzt die Erziehung eine andre Richtung. Der fragmentariſche und für die allgemeinen Bedürfniſſe des Bürgers berechnete Unterricht der vorigen Periode, wird nun zuſammenhangender und begrenzt ſich auf die künftige Beſtimmung des Gelehrten; die Fortbildung der körperlichen Fähigkeiten muß blos als Nebenſache betrachtet, dagegen deſto mehr auf Erhöhung und Schärfung aller geiſtigen Kräfte, auf un-

1) Freylich iſt es oft möglich, daß ſich das Talent erſt in ſpätern Jahren entwickelt, daß manche frühreiſe Fähigkeit ſich in der Folge abgeſtumpft. Man müßte daher hier mehr rathend, als zwangsweiſe zu Werke gehen.
Berl. Monatsſchr. a. a. O. S. 264. ff.

unerſchütterliche Befeſtigung der Sittlichkeit, auf gründliche Vorbereitung zu den höhern Wiſſenſchaften hingearbeitet werden. Allein auch hier muß die Erziehung wieder allgemein, d. i. auf kein beſondres Fach der gelehrten Kenntniſſe, oder der ſogenannten Facultäts-Wiſſenſchaften eingeſchränkt, ſondern für ſolche Vorübungen und Hülfsmittel berechnet ſeyn, welche dem Gelehrten überhaupt, in jeder Lage, nothwendig und nützlich ſind. Dahin gehören

A. Sprachen, als die unentbehrlichſten Hülfsmittel zur Erlernung und Anwendung gelehrter Kenntniſſe.

1. Die ſogenannten gelehrten Sprachen. Von dieſen müßte die Lateiniſche ſo weit geübt werden, daß der Jüngling nicht nur die claſſiſchen Schriftſteller verſtehen, ſondern auch dieſelbe mit ziemlicher Leichtigkeit grammaticaliſch richtig und zierlich ſprechen und ſchreiben lernte [1]). Die Erlernung der griechiſchen Sprache brauchte ſich blos auf das leichte Leſen und Verſtehen zu beſchränken; aber ſo weit ſollte es, meines Erachtens, jeder angehende Gelehrte darin gebracht haben. Selbſt die erſten Anfangsgründe der hebräiſchen Sprache, nach der jetzt verbeſſerten Lehr-Methode, würde ich mit unter die allge-

mei-

1) Eine zweckmäßige Unterweiſung in der lateiniſchen Grammatik ſcheint mir, was auch in neuern Zeiten dagegen geſagt worden iſt, die Grundlage und das Hülfsmittel zur leichtern Erlernung aller übrigen Sprachen zu ſeyn.

meinen Vorübungen zählen, da vielleicht dadurch manches Talent für die, noch ſo viel verborgne Schätze enthaltende, orientaliſche Litteratur geweckt und zu Tage gefördert werden könnte.

2. Sorgfältige Ausbildung der Mutterſprache, im Reden und Schreiben, grammaticaliſche Richtigkeit, Deutlichkeit und von provinciellen Eigenheiten möglichſt gereinigte Annehmlichkeit der Ausſprache, richtige Orthographie, Kenntniß der verſchiednen Dialecte [1]), der im gemeinen Leben vorkommenden Kunſtwörter u. ſ. w.

3. Von den übrigen neuern Europäiſchen Sprachen müßte wenigſtens die Franzöſiſche, als jetzige Univerſalſprache, bis zum Sprechen und Schreiben geübt werden. Bey der Engliſchen und Italieniſchen, womit allenfalls, nach den Bedürfniſſen dieſes oder jenen Staates, eine und die andre der nordlichen Sprachen (Schwediſch, Däniſch, Polniſch, Ruſſiſch) noch zu verbinden ſtänd, könnte man ſich mit der richtigen Ausſprache und dem Verſtehen der leichtern Schriftſteller vor der Hand begnügen [2]).

B. all-

1) Jeder teutſche Gelehrte ſollte das Platt-Teutſche verſtehen, und der angehende Geſchäftsmann in denen Staaten, wo ſolches noch die Sprache des Volks iſt, auch ſprechen lernen.

2) So ſollte z. B. in den Preußiſchen und Oeſterreichiſchen Mittel-Schulen die Polniſche, in letztern auch die Ungariſche Sprache gelehrt wer-

B. allgemeine, d. i. ſolche Wiſſenſchaften, welche jedem Gelehrten nothwendig ſind und wovon der ſtudierende Jüngling wenigſtens die Grundlage mit auf die Univerſität bringen muß. Dieſe können und müſſen mit dem Studium der ältern und neuern Sprachen und dem Leſen der beſten Schriftſteller in denſelben, dergeſtalt verbunden werden, daß ſie zur Erhöhung der Seelenkräfte, zur ſittlichen Vervollkommnung, zur Schärfung und Bereicherung des Gedächtniſſes dienen. Hierher gehören

a) hiſtoriſche Kenntniſſe. Alterthümer, alte, mittlere und neue Erdbeſchreibung, allgemeine Weltgeſchichte, Staatenkunde, Naturgeſchichte, beſonders Botanick, Literärgeſchichte. Hiebey müßte auf die Kenntniß des Vaterlandes vorzügliche Rückſicht genommen werden.

b) Philoſophiſche Wiſſenſchaften. Vernunftlehre, Religion und Sittenlehre, nebſt einem Umriſſe der philoſophiſchen Geſchichte; Phyſik, mit erläuternden Verſuchen; reine Mathematik, verbunden mit den Anfangsgründen der angewandten, wohin auch mathematiſche Geographie, nebſt der Zeitrechnung gehört.

c) Schöne Redekünſte (Aeſthetik) Uebung des mündlichen und ſchriftlichen Vortrags, nach den verſchiednen Gattungen der Schreibart, in teutſcher, lateiniſcher und franzöſiſcher Sprache, in gebundner Reden. Ueberdieß wird die Däniſche und Schwediſche Sprache für die Gelehrſamkeit immer wichtiger.

Digitized by Google

Rede [1]), in eignen Aufſätzen, Ueberſetzungen, Auszügen u. dgl., womit das Leſen und Erklären der vorzüglichſten Muſterſchriften zur Bildung des Geſchmacks nebſt ſorgfältiger Uebung im Declamiren und dem körperlichen Vortrage, Auswendiglernen und Ausziehen ſchöner Stellen aus den beſten Dichtern und Proſaiſten zu verbinden ſind [2]).

C. Schöne Künſte und andre nützliche mechaniſche und körperliche Uebungen:

a) Zeichnen, Mahlen, Muſick, Schönſchreiben, Modelliren, Tanzen, Reiten, Fechten,

b) Kunſt, Rechnungen zu führen, Erlernung irgend eines Handwerks [3]).

D. Der

1) Die Ermunterung junger Leute zur Dichtkunſt hat mannigfaltige Vortheile, wenn ſie mit der gehörigen Vorſicht und Warnung vor Empſindeley, Schwärmerey, oder übertriebnem Hange zur ſogenannten Schöngeiſterey begleitet iſt.

2) Hannöveriſches Magazin v. J. 1774. St. 81. ff. und v. J. 1775. St. 17. 19.

3) Schon von Mehreren iſt die Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes neben der Bildung zum Gelehrten und Staatsbeamten mit Recht empfohlen worden. Wie nützlich eine ſolche Vereinigung für den Gewerbfleiß ſowohl, als für die Beamten-Claſſe ſeyn werde, welche Vortheile der Staat ſelbſt, durch zweckmäßige Einrichtungen, daraus ziehen könne, bedarf keines Erweiſes. Wie ſehr würde nicht das Vertrauen der Bürger gegen den Staatsbeamten wachſen, wenn noch ein engeres Band ſie mit ihm verbänd; wie viel-

 leich-

Digitized by Google

D. Der nach einem richtigen Verhältniß abgemeßne und zweckmäßig geordnete Unterricht in dieſen Kenntniſſen, nebſt dem täglichen Umgange mit den Zöglingen, wird treuen und geſchickten Erziehern eine bequeme Gelegenheit darbieten, den eigenthümlichen Character, die beſondern Talente und Neigungen eines Jeden zu beobachten, ſie mit Einſicht zu leiten, die Seelenkräfte zu entwickeln, zu erhöhen, und ſolchergeſtalt den Jüngling zu ſeiner künftigen Beſtimmung, als Mann und nützlicher Staatsdiener, vorzubereiten. Dahin gehört

a) Uebung des Verſtandes, der Urtheilskraft, zur Gegiſtesgegenwart, zum richtigen Schnell- und Scharf-Blick, zum Selbſtdenken, zur Bildung geſunder Begriffe über Religion und Sittlichkeit, über Welt und Menſchen, Glück und Unglück, über Staat und Staatsverwaltung, zur Entfernung der Irrthümer und Vorurtheile;

b) Be-

leichter würden ſich nicht durch dieſes Mittel die neuen Entdeckungen in der Chemie, Mechanick u. ſ. w. mit den ansübenden Gewerben amalgamiren laſſen; wie viel ſchneller würde Aufklärung und ſittliche Bildung durch dieſen Canal auf die hervorbringenden Claſſen übergehen; wie manches ſchlechte Buch würden wir weniger haben, wenn dem unglücklichen oder verunglückten Gelehrten ein ſolcher Zufluchts-Ort offen ſtänd! Daß aber dieſer Vorſchlag nicht ſo zu verſtehen ſey, als ob der künftige Gelehrte und Staatsbeamte das erlernte Handwerk auch durchaus, neben ſeiner Hauptbeſchäftigung, treiben müßte, wird man wohl ohne Bevorwortung einſehen.

Digitized by Google

b) Bereicherung und Erweiterung des Gedächtniſſes mit nützlichen Kenntniſſen, zweckmäßige Richtung der Aufmerkſamkeit, der Wißbegierde, des Begehrungsvermögens überhaupt;

c) Erhöhung der Einbildungskraft, Läuterung des Geſchmacks, Leitung des Witzes und Scharfſinnes;

d) Bildung des Willens und Herzens durch edle Grundſätze zur practiſchen Lebensweisheit, zur ächten Menſchen- und Vaterlands-Liebe, zur Freundſchaft, zur Standhaftigkeit, zur Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe, Vorſicht, Beſcheidenheit, Folgſamkeit, Dienſtfertigkeit, Verſchwiegenheit, zur Selbſtbeherrſchung, Genügſamkeit, Seelenruhe u. ſ. w.

e) Angewöhnung zur Ordnung, zur richtigen Eintheilung und gewiſſenhaften Benutzung der Zeit, zur Kunſt Haus zu halten, zur Arbeitſamkeit, Mäßigkeit, Reinlichkeit und Bewahrung der Geſundheit ohne Verzärtlung, zu einem gefälligen, zwiſchen ängſtlicher Verlegenheit und ſtolzer Selbſtgenügſamkeit, zwiſchen Modegeckerey und Pedantengravität die Mitte haltenden äußern Anſtande; kurz, zu einem klugen, und geſitteten Betragen im geſelligen Leben.

L. Im letzten halben Jahre wird der Schulunterricht mit einer Reiſe-Karte, einem Wegweiſer durch das academiſche Leben beſchloſſen. Bisher hatte der Jüngling noch ſeine Eltern, ſeine Lehrer zur Seite, wurde

 theils

theils durch Vorſchriften, theils durch Beyſpiele, durch Ermunterungen und Warnungen in ſeinem Studieren geleitet; ſein Umgang beſchränkte ſich meiſt auf ſeine unter gleicher Aufſicht ſtehende, einer gleichen Erziehung genießende, nach demſelben Ziele ſtrebende, an Jahren und Kenntniſſen nicht ſehr verſchiedne Mitſchüler; ſein Unterricht war mehr rhapſodiſch, als ſyſtematiſch, mehr für allgemeine Hülfsmittel zu den höhern Wiſſenſchaften, als für dieſe ſelbſt, und genau nach des Schülers beſondern Fähigkeiten berechnet, hatte mehr die Form freundſchaftlicher Unterredungen, als an einander hangender Vorträge. Jetzt ſteht der junge Mann am Scheidewege, wo er ſich zur Wahl einer beſondern Laufbahn entſchließen muß, in welcher er dereinſt dem Staate dienen will. Auf der Univerſität hebt ſich gleichſam eine neue Lebens=Epoche für ihn an. Er wird nun der nahen Aufſicht der Eltern, der Vormundſchaft der Lehrer entlaſſen; er tritt in eine zahlreiche Geſellſchaft andrer jungen Männer, deren Erziehung, Alter, Character, Beſtimmung, Kenntniſſe, Lebensart und Ausſichten von den ſeinigen oft ſehr verſchieden ſind; der Vortrag in den Collegien iſt an einander hangend und ſyſtematiſch; der academiſche Lehrer kann ſelten auf die beſondern Fähigkeiten ſeiner Zuhörer Rückſicht nehmen, und muß die Benutzung ſeiner Vorleſungen ihrem häuslichen Fleiße oder Unfleiße, ihren mehrern und mindern Vorkenntniſſen überlaſſen [1]). Daher ſollte auf allen

1) v. Maſſow Handbuch der Litteratur. (Berlin und Stettin 1794. 8.) 1ſter Bd. S. 10. ff.

Joh.

allen Schulen die Veranſtaltung getroffen werden, daß die zur Univerſität reifen Jünglinge nicht nur die verſchiednen Zweige der höhern Wiſſenſchaften, die Beſtimmung und Eigenſchaften eines Gelehrten (allgemeine Encyklopädie und Methologie), hiſtoriſch kennen lernten; ſondern auch zum zweckmäßigen Selbſtſtudieren, zur richtigen Benutzung des academiſchen Unterrichts angeleitet, und vor Abwegen und Verirrungen in ihrer künftigen Laufbahn gewarnt würden. Deshalb ſollte nicht leicht einer vor dem zwanzigſten Jahre, keiner aber ohne genaue Prüfung ſeiner bisher erlangten Kenntniſſe, ſeines ſittlichen Verhaltens, ſeiner Talente, ohne einen zweckmäßigen Studier-Plan für dasjenige Fach, welches er gewählt hat, von Schulen entlaſſen, oder durch Stipendien und andre Unterſtützungen zum Studieren ermuntert werden [1]).

§. 108.

Joh. Chr. Fr. Meiſter über das Juriſtiſche Studium beſonders auf Academien. (Berl. und Stralſ. 1780. 8.) S. 179. ff.

1) Der gewiſſenloſe Mißbrauch, welcher häufig mit Ertheilung und Benutzung der eigentlich für arme und würdige Studierende beſtimmten Stipendien und andern Wohlthaten getrieben wird, iſt bekannt.
Jo. Chr. Siebenkees von Stipendien und dem Rechte derſelben. Nürnb. 1786. 8.
Io. Fr. Maii diſſ. de officiis eorum, qui ſtudiorum cauſa beneficiis fruuntur. Lipſ. 1752. 4.

§. 108.

b) Auf Univerſitäten [1]).

aa) Mängel.

Hier tritt die zweyte, beſondre Vorbereitungs-Periode zum Staatsbeamten ein. Wenn der Unterricht in der vorigen mehr auf Entwicklung und Erhöhung der Seelenkräfte unter fremder Aufſicht und Leitung, mehr auf allgemeine Hülfsmittel zur geſammten Gelehrſamkeit berechnet war; ſo muß nun alles zu dem beſondern Ziele hinſtreben, welches ſich der Jüngling für ſein künftiges Leben vorgezeichnet hat, ſo muß dieſer nun durch eignes Nachdenken und richtige Anwendung der Seelenkräfte die ſicherſten Mittel zur Erreichung deſſelben auswählen und ſeinen Plan mit ſtandhaftem Muthe verfolgen. Das Gebiete der Gelehrſamkeit und Literatur iſt ſo unermeßlich, daß ein Kopf und das Leben eines Menſchen nicht hinreicht, daſſelbe ganz zu beherrſchen und zu durchwandern [2]); auf der andern Seite aber ſtehen alle ſeine einzelnen Theile in ſo naher Verbindung mit einander, daß man, um topographiſche Kenntniſſe von einer Hauptprovinz zu er-

1) Beſonders verdient hiebey folgende, mit Benutzung der beſten neuern Schriften über dieſen Gegenſtand, geſchriebne Abhandlung empfohlen zu werden: D. Gottlieb Schlegel Summe von Erfahrungen und Beobachtungen zur Beförderung der Studien in den gelehrten Schulen und auf den Univerſitäten. Riga und Königsb. 1786. 8.

2) Eine vollſtändige Ueberſicht davon findet ſich bey Maſſow am a. O. S. 153. ff.

erlangen, wenigſtens die Grenzen der übrigen bereiſt haben muß. Hiebey kommt alles auf die richtige Beſtimmung der Mittelſtraße zwiſchen zuviel und zuwenig an, daß man nicht zu lange auf Nebenwegen herumirre und darüber ſein Hanptziel aus den Augen verliere. Selbſt die einzelnen Hauptwiſſenſchaften zerfallen wieder in viele Unterabtheilungen, wovon abermals nur eine oder die andre, nach den verſchiednen Neigungen, Fähigkeiten oder äußern Verhältniſſen der Studierenden, zum Hauptgegenſtande ihrer Bemühungen gewählt werden kann. Ganz anders muß z. B. der künftige Geſchäftsmann die Rechte ſtudieren, als derjenige, welcher ſich zum academiſchen Lehrer der Rechtsgelehrſamkeit bilden will, und im letztern Falle iſt wieder ein Unterſchied, ob er das Staatsrecht, oder Privatrecht, u. ſ. w. zu ſeinem Hauptfache gewählt hat [1]. In der Vernachläſſigung dieſer Vorſichtsregel, liegt eine Klippe verborgen, woran leider ſchon ſo viele geſcheitert ſind; eine Quelle der wechſelſeitigen Geringſchätzung zwiſchen Geſchäftsmännern und Theoretikern, der häufigen Klagen über die Widerſprüche zwiſchen Theorie und Praxis, zwiſchen Collegien und Facultäten [2]. Kämen alle junge Männer ſo vorbereitet auf Univerſitäten, wie ſie es nach dem vorhergehenden Paragraphen ſollten, wären dieſe nebſt den academiſchen Vorleſungen immer zweckmäßig und den jetzigen

1) Helvetius de l'Eſprit. Diſcours IV. Chap. 16.

2) Nettelbladt de optima iuris prudentiam practicam docendi methodo. In deſſen Samml. kleiner juriſt. Abhandl. (Halle 1792. 8.) S. 89. ff. Schlegel a. a. O. S. 203. f.

gen Bedürfniſſen angemeſſen eingerichtet; ſo würden dergleichen Klagen ſelten gehört werden. Allein

1. Sehen ſehr wenig Schulen in Teutſchland dem Ideale ähnlich, welches oben im allgemeinen Umriſſe gezeichnet iſt.

2. Viele teutſche Univerſitäten tragen noch das Gepräge von dem Zeitalter ihrer Errichtung, der italieniſchen oder franzöſiſchen Muſter, denen ſie nachgebildet wurden. Vor dreyhundert Jahren, ja ſelbſt noch im ſiebzehenden Jahrhunderte, zählte man die Gelehrten zum Clerus und die Klöſter waren faſt ausſchließlich im Beſitze der Bildungsanſtalten für die Jugend. Die Gelehrſamkeit ſelbſt beſchränkte ſich noch meiſt auf ſcholaſtiſche Grillenfängereyen und Kenntniß der ältern Sprachen; die Rechtsgelehrten verſtiegen ſich ſelten über das Auswendiglernen und Erklären der fremden Geſetzbücher; zu wenigen Staatsämtern wurden eigentliche Gelehrte erfodert; viele proteſtantiſche Univerſitäten entſtanden aus aufgehobnen Klöſtern ꝛc. Kein Wunder war es alſo, wenn auch dieſe neuen Anſtalten einen klöſterlichen Zuſchnitt behielten, wenn man ſie vom Geräuſche der Weltgeſchäfte zu entfernen ſuchte, damit ihre Bewohner, in irgend einem ſtillen Winkel des Landes, ihren Speculationen deſto ungeſtörter nachhangen könnten; wenn dabey mehr auf theoretiſche Kenntniß, als practiſche Uebungen Rückſicht genommen wurde. Wie wenig aber eine ſolche Bildung den jetzigen Bedürfniſſen künftiger

Staats-

Digitized by Google

Staatsbeamten angemeſſen ſey, zeigt die Erfahrung.

3. Ein großer Theil unſrer Studierenden eilt zu früh, mit ungebildetem Verſtande, mit mangelhaften und unreifen Kenntniſſen, von Schulen auf die Univerſität. Die wenigſten haben einen deutlichen Begriff von dem Zwecke des Studierens, von den Pflichten ihrer gegenwärtigen und künftigen Beſtimmung als Staatsbeamte und Geſchäftsmänner, von den dazu nöthigen Fähigkeiten und Wiſſenſchaften. Je mehr ſich die Bedürfniſſe der Staatsämter, die Anforderungen des Staats an ſeine Beamten häufen, je höher die Zahl der zur Bildung des künftigen Staatsdieners nöthigen Fertigkeiten und Kenntniſſe ſteigt, deſto enger beſchränkt man die Laufbahn des academiſchen Lebens [1]). Statt der in ältern Zeiten für nöthig ge-

1) Noch vor zweyhundert Jahren beſchränkte ſich die ganze Rechtswiſſenſchaft faſt allein auf das Corpus Iuris ciuilis und Canonici, auf die Kenntniß der Gloſſatoren, einiger alten Formularbücher, Statuten und der beyden Spiegel; da verlangte man von einem Juriſten nichts weiter, als auswendig gelernte Geſetze, Gloſſen und Formeln, wenn es hoch kam, ariſtoteliſche Politick, ſcholaſtiſche Philoſophie, nebſt einem oft ſehr barbariſchen Latein und noch barbariſcheren teutſchen Style; Cameral- und Polizey-Wiſſenſchaften kannte man nicht, und eine genaue Prüfung der teutſchen Staatsverfaſſung galt beynah für ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Pfeffinger ad Vitriar. Prooem. §. 16. n. 3.

Da-

gehaltnen fünf Studierjahre begnügt man ſich jetzt höchſtens mit dreyen, und wie zweckwidrig und leichtſinnig werden nicht oft auch dieſe vergeudet [1])? Höchſtens werden von vielen die, ſehr mit Unrecht, ſogenannten Brodcollegien gehört, und zwar nur, um durch das künftig bro-

Dagegen zählt man jetzt über 20,000 juriſtiſche Schriftſteller; nächſt dem Römiſchen und Canoniſchen muß auch das Lehen-, das teutſche, das peinliche, das Staatsrecht ſtudiert werden, welche wieder eine Menge neuer Sprößlinge getrieben haben; dazu kommt noch die beynah zahlloſe Menge von Gerichts- Polizey und andern Verordnungen der beſondern teutſchen Staaten;
Mein Progr. von den teutſch. Landesgeſetzen. Helmſt. 1795. 8.
Die ſich immer weiter ausbreitenden Staatsverwaltungswiſſenſchaften, die ſchriftliche Verhandlung der öffentlichen Geſchäfte, nebſt der einem Staatsbeamten ſo nöthigen Kenntniß der mannigfaltigen Collegien und des Geſchäftsganges; endlich noch das Studium der vorzüglichſten neuern Sprachen, der Philoſophie, Geſchichte, Statiſtick u. ſ. w.

1) Sehr vielen ſcheint das Wort: Student, einen jungen Herrn zu bezeichnen, dem Niemand zu befehlen hat, der, wenn es hoch kommt, täglich zu gewiſſen Stunden ſich etwas vorſagen läßt, das er in ſeine Hefte ſchreibt, außerdem aber auf Koſten der Eltern oder des Staats die academiſche Freyheit genießt, d. i. nach Belieben ausreitet, Schulden macht, Nächtedurchſchwärmt, ſpielt, trinkt, Einheimiſche und Fremde neckt, Liebeleyen oder Schlägereyen anſpinnt, und ſo die drey koſtbarſten Lebensjahre vergeudet oder verträumt.

drohende Examen zu ſchlüpfen. Auf manchen Univerſitäten iſt es oft nöthig, durch Laufzettel, ſogenannte Werbe-Künſte u. ſ. w., die Lehrſäle zu füllen, und die Studierenden ſcheinen zu wähnen, dem Lehrer eine Wohlthat zu erweiſen, wenn ſie ſich zu einer ſeiner Vorleſungen unterſchreiben. Wie ſchwer hält es nicht zuweilen, eine verjährte Lehrmethode zu verbeſſern, ein zweckmäßigeres Lehrbuch einzuführen, ein noch nicht geleſnes obgleich ſehr nothwendiges Collegium zu Stande zu bringen?

4. Der Fleiß der Studierenden wird zu oft durch allmählige Ausdehnung der verfaſſungsmäßigen, oder auch durch willkürliche Ferien unterbrochen. Das immer mehr einreißende frühere Forteilen von der Univerſität am Schluſſe eines jeden halben Jahres, die ſpätere Rückkehr zu den Vorleſungen beym Anfange des neuen, ſind ein ſehr trauriger Beweis von der ſtets kälter werdenden Liebe zu den Wiſſenſchaften, von der immer höher ſteigenden Arbeitsſcheue vieler Studierenden, von ihrer regelloſen Sucht nach Abwechſelungen und Vergnügungen. Zählt man alle auf teutſchen Academien jetzt eingerißne Ferien zuſammen; ſo muß man von drey Studierjahren faſt ein ganzes Jahr, das damit verſchwendet wird, in Abzug bringen, wobey die vielen Nebenunterbrechungen und ſchädlichen Folgen, welche eine unruhige und herumſchweifende Lebensart auf das Studieren ſelbſt hat, nicht einmahl in Anſchlag kommen. Was kann der

Digitized by Google

der Staat dereinſt von ſolchen jungen Männern hoffen, welche bey ihrer Vorbereitung zum Dienſte des Vaterlandes ſo leichtſinnig und planlos zu Werke gehen? werden ſie ſich bey wirklicher Verwaltung der Staatsämter arbeitſamer, anhaltender, ordentlicher zeigen? werden ſie auch die nöthigen Kenntniſſe dazu in der gehörigen Vollſtändigkeit erwerben [1])?

5. Die Einrichtung der Vorleſungen iſt häufig der Beſtimmung des künftigen Geſchäftsmannes nicht angemeſſen, mehr für den eigentlichen Gelehrten, und Schriftſteller, mehr für die Schule, als für den Staatsbeamten und für die Geſchäfte berechnet,

1) Vortrefflich ſind die ſchädlichen Folgen dieſer Sucht nach langen Ferien auf den teutſchen Univerſitäten dargeſtellt vom Hrn. Hofrath Heyne in dem bey Gelegenheit der Preisaustheilung geſchriebnen Programm vom 4ten Jun. 1797. (Götting. fol.) "Inter haec (heißt es daſ. S. 5.) contrahi et coanguſtari profeſſorum ſtudia, et aut rerum tradendarum filum media in tela texenda abrumpi, aut lectionibus ſenſim ſenſimque diſciplinarum potius epitomas tradi, quam per earum ambitum duci auditores neceſſe eſt; primis adeo tantum labiis pleraque a vobis delibari; ſine pleno hauſtu pleroſque diſcedere; domeſticis enim ſtudiis repetitionibusque multo minus tempus iuſtum ſupereſt. Cnmulantur interea auditiones, rerum diuerſiſſimarum mole obruitur memoria, iudicio a partibus ſuis agendis excluſo aut intercepto. Verbo, redibunt tandem omnia ad guſtationem potius, quam ad coenam iuſtam; et academiae erunt popinae, ad quas raptim concurritur et cibo raptim ſumto diſceditur."

net, mehr ſpeculativ, als pragmatiſch [1]). Was eigentlich Hülfswiſſenſchaft ſeyn ſollte, wird oft als Hauptgegenſtand vorgetragen; was gar wohl in Ein Collegium zuſammengefaßt werden könnte, wird in mehrere zerlegt und dadurch die Zeit zu weit nothwendigern Vorübungen verſplittert; dagegen fehlt es z. B. noch faſt auf allen teutſchen Univerſitäten an einer zweckmäßigen Vorleſung über die verſchiednen Gattungen der Staatsämter und Staatsbeamten in Teutſchland, über deren Rechte und Pflichten, über die Einrichtung und Beſetzung der höhern und niedern Collegien,

1) Joſeph II. der in vielen Sachen einen ſo richtigen Blick hatte, befahl unter andern in ſeiner Reſolution über einen Vortrag der Studien-Hof-Commiſſion vom 25ſten Nov. 1782.
"3tio Muß nicht den jungen Leuten gelehrt werden, was ſie nachher entweder ſehr ſelten, oder gar nicht zum Beſten des Staats gebrauchen können, da die weſentlichen Studien auf Univerſitäten zur Bildung der Staatsbeamten nur dienen, nicht aber blos zur Erziehung Gelehrter gewidmet werden müſſen, welche, wenn ſie die erſten Grundſätze wohl eingenommen haben, nachher ſich ſelbſt bilden müſſen, und glaube ich nicht, daß ein Beyſpiel da ſey, daß von der bloßen Catheder herab einer es gewordem.
Allgem. literär. Anzeig. 1797. Num. 66. S. 694.
M. ſehe noch Joh. Chriſt Fabricius über Academien. (Kopenh. 1796. 8.) S. 48. 69.
v. Maſſow Handbuch der Litteratur angehenden Juſtizbeamten gewidmet. (Berl. u. Stett. 1794. 8.) Bd. 1. S. 53.
C. F. Elſäſſer Bemerkungen über academiſche Gegenſtände. (Stuttg. 1793. 8.) §. 11.

gien über den Geſchäftsgang bey denſelben u. dgl. Hiezu kommt nicht ſelten noch eine pedantiſche Verachtung und Verkleinerung einer Facultät gegen die andre, ja unter den Mitgliedern derſelben Facultät hält ſich wohl der Lehrer der theoretiſchen Theile für vornehmer, als den der practiſchen. Dieſer Zunftgeiſt, verbunden mit Brodneid und kleinlichem Stolze auf Autor-Ruhm und Studenten-Beyfall, räth oft zu Mitteln, welche nicht nur der Gelehrſamkeit, ſondern auch den Studierenden ſelbſt ungemein nachtheilig ſind [1]). Beſonders verdient in dieſer Hinſicht der anmaaßende und unduldſame Modeton einiger neuen Philoſophen gerügt zu werden, welche alles Poſitive neben ihrer tranſcendentalen Weisheit verachten, ihren Jüngern alle practiſche Wiſſenſchaften, als empiriſch und unnütz, zu verleiden ſuchen, ſie von der wirklichen Welt abziehen und auf dem Lotterbette der Speculation in ſüße Träume wiegen [2]).

Daher, bey einem über zehentauſend Mann ſtarken und noch täglich wachſenden Heere teutſcher Gelehr-

1) (Voigt) Ueber die Europäiſche Republik. 4ter Th. (Frkf. a. M. 1789. 8.) S. 127.
Menken de Charlataneria eruditor. p. 254. 274. 278.

2) Fr. Nicolai in ſeinem leſenswürdigen Anhange zu Schillers Muſen-Almanach. (Berl. 1797.) S. 16-21. hat dieſen Mißbrauch ſo wahr als nachdrücklich gerügt.
Ueber die Europ. Republ. 4ter Th. S. 153.

lehrten und Schrifſtſteller [1]), die häufigen Klagen über Mangel an geſchickten und brauchbaren Geſchäfts-männern; daher die Verlegenheit der Regierungen bey Wiederbeſetzung der wichtigſten Aemter [2]), ungeachtet der beſchwerlichen Ueberzähligkeit an Candidaten; daher die häufig in die Augen fallenden Beyſpiele von ſchlechter Verwaltung der Staatsämter, woran nicht ſowohl böſer Wille, als Unwiſſenheit Schuld iſt.

§. 109.

bb) allgemeine Bemerkungen.

Univerſitäten und die bey denſelben angeſtellten öffentlichen Lehrer haben eigentlich eine dreyfache Beſtimmung. Erſtlich, die jungen Bürger zum Dienſte des Staats zunächſt vorzubereiten und ſie zur Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte geſchickt zu machen; ſodann, die Wiſſenſchaften und Künſte in ihrem ganzen Umfange nicht nur zu erhalten, ſondern auch mit vereinten Kräften zu berichtigen, zu ergänzen und zu erweitern; endlich, bey vorkommenden Fällen, den Regierungen, Staatsbeamten und Privatperſonen ihren gut-

acht-

1) Meuſel Gelehrtes Teutſchland die neueſte Auflage.

2) Königl. Preuß. Verordnung an alle Landes-Juſtiz-Collegien vom 1ſten Jan. 1797. in den neueſten Staatsanz. 2ten Bds 2tem St. S. 259. auch im 3ten Bde von Eiſenbergs und Stengels Beyträgen.

Ja, es hält jetzt oft ſchwer, einen brauchbaren Hauslehrer unter den Studierenden aufzufinden, den man mit gutem Gewiſſen empfehlen könnte.

achtlichen Rath auf Erfordern zu ertheilen und ſolchergeſtalt dem Staate bey Verbreitung der abſoluten und relativen Aufklärung, bey Leitung und Beförderung der poſitiven und negativen Staats-Thätigkeit, bald mittelbar, bald unmittelbar zu Hülfe zu kommen [1]).

Wenn auf Schulen der junge Bürger für die Gelehrſamkeit überhaupt erzogen werden mußte; ſo ſoll er auf Academien für eine beſtimmte Claſſe von Staatsämtern gebildet werden. Zur Verwaltung derſelben aber ſind theils beſondre Kenntniſſe und Fertigkeiten theils ein vorzüglicher Grad practiſcher Sittlichkeit und Aufklärung nöthig. Es muß alſo für wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung der Studierenden in gleichem Maaße geſorgt werden. Dazu gehört nun

1. Von Seiten des Staats, eine zweckmäßige Einrichtung der Univerſität im Ganzen;

   a) in Anſehung ihres Wohnſitzes. Dieſer muß nicht nur eine geſunde Lage in einer angenehmen und heitern Gegend haben, ſondern auch ein Muſter in Anſehung der Polizey, Reinlichkeit, bür-

ger-

1) Der cameraliſtiſche Nutzen der Univerſitäten ſollte billig den oben angegebnen Zwecken nachſtehen, und als eine Folge derſelben betrachtet werd en. Daher verdienen auch die in neuern Zeiten eingeführten Sperranſtalten gegen auswärtige Univerſitäten keinen Beyfall.

Digitized by Google

gerlichen Ordnung, Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, wo möglich zugleich der Sitz eines und des andern höhern Landes-Collegiums seyn, und in der Mitte des Staats liegen [1]). Unter den Einwohnern müßten Kunſtfleiß und bürgerliche Gewerbe blühen, die Univerſität dürfte nicht den beträchtlichſten Theil oder den Hauptnahrungszweig derſelben ausmachen. In der Stadt dürfte, außer dem zur Sicherheit nöthigen Militär, keine Garniſon liegen. Der Profeſſor der Staats- und Polizey-Wiſſenſchaften müßte in dem ſtädtiſchen Polizey-Collegium eine vorzügliche Stimme haben;

b) in Anſehung ihrer Bedürfniſſe. Dahin gehört

aa) eine hinlängliche und ausgeſuchte Anzahl von Lehrern in allen Fächern der Wiſſenſchaften und Künſte;

bb) treue und geübte Unterbeamte;

cc) die

1) Sowohl Profeſſoren als Studenten müſſen gern und zufrieden an dem Orte ihrer Beſtimmung leben; der Anblick guter bürgerlicher Ordnung und Reinlichkeit hat einen wohlthätigen Einfluß auf den ſittlichen Character der Bewohner; Geſundheit des Cörpers und Seelenheiterkeit befördert die Geſchäfte des Geiſtes; die Nähe der Landes-Collegien giebt ſowohl Lehrern als Lernenden Gelegenheit zu practiſchen Uebungen, verhindert Einſeitigkeit und Pedanterey; in Grenzörtern hat der Student zu nahe Gelegenheit, ſich der nöthigen Aufſicht zu entziehen.

cc) die zum Lehren und andern gelehrten Arbeiten nöthigen Hülfsmittel. Z. B. eine vollſtändige, gut geordnete und unterhaltne Bibliothek, wohin auch Sammlungen von Landcharten, Planen, Riſſen, gehören; ein zweckmäßig eingerichteter botaniſcher und ökonomiſcher Garten, eine Sternwarte, eine Inſtrumenten-Cammer für den Arzt, Wundarzt, Mathematiker, Phyſiker, Künſtler; ein Naturalien-, Kunſt-, Münz- und Medaillen-Cabinett; eine Modell-Cammer für die angewandte Mathematik, Technologie u. ſ. w.; ein chemiſches Laboratorium, Hoſpital, Entbindungshaus, eine Anatomie, auch für die Thierarzneykunſt, eine Apotheke, eine Gemälde-, Kupferſtich-, Statuen-, Alterthümer-Sammlung; ein vollſtändiger Vorrath von rohen und verarbeiteten Waaren für die Handlungs- und Gewerb-Wiſſenſchaften; anſtändige und der Würde ihrer Beſtimmung angemeßne Verſammlungs-Zimmer, öffentliche Lehrſäle, eine Kirche, eine gutgeordnete Regiſtratur, eine Reitbahn, ein Muſikſaal, eine Buch- und Kunſt-Handlung, eine Druckerey, ein anſtändiger Ort für Erholung und freundſchaftliche Zuſammenkünfte, verbunden mit einem Leſe-Cabinette u. ſ. w. Für jedes dieſer Inſtitute müßten ſowohl zur Unterhaltung, als Vermehrung hinlängliche Fonds angewieſen ſeyn. Beſäße die Univerſität liegende Gründe in der Nähe, ſo würde der Lehrer der Oekonomie, der Forſtwiſſenſchaft, deſto beſſere Gelegenheit

Digitized by Google

zu practiſchem Unterrichte, zu Verſuchen haben.

c) der innern Verfaſſung;

aa) zweckmäßige, deutlich und beſtimmt abgefaßte, und ſtreng gehandhabte Geſetze;

bb) Vorſicht bey der Aufnahme neuer Ankömmlinge. Keiner ſollte ohne zuverläſſige Zeugniſſe von der Schule, oder Univerſität, wo er ſich zuletzt aufgehalten hat, ſowohl über ſein ſittliches Betragen, als über ſeine Fähigkeiten, ſeinen Fleiß, keiner ohne die nöthigen Vorkenntniſſe, auch nicht ohne Beſcheinignng ſeiner Eltern, ſeines Vormundes oder der Obrigkeit ſeines Geburtsortes, aufgenommen; jeder müßte ernſtlich über den Zweck ſeines Studierens, über die Mittel zur Erreichung deſſelben befragt, mit Würde über die academiſchen Geſetze belehrt und zu deren Beobachtung angewieſen werden;

cc) zweckmäßige Religions-Vorträge und moraliſche Vorleſungen über die Beſtimmung und die Pflichten der Studierenden;

dd) wohlgeordnete Aufſicht über den Fleiß und das ſittliche Betragen derſelben; nöthigen Falls, ſtufenweis geſchärfte Warnung, Verweis, Drohung, Nachricht an die Eltern, Vormünder, Wohlthäter. Man mache keinen Unterſchied zwiſchen Reichen und Armen, Fremden und Einheimiſchen, und unterſcheide wohl jugendli-

Digitized by Google

che Uebereilung, und Unerfahrenheit, von Niederträchtigkeit und Bosheit. Im letztern Falle iſt baldige Entfernung rathſamer, als Carcer- oder Geld-Strafen;

ee) zweckmäßige Controle und Oberaufſicht über die Verwaltung und Benutzung der academiſchen Anſtalten, die Verhandlung der Disciplin- und richterlichen Angelegenheiten, die Befolgung der Inſtructionen und Geſetze;

ff) Belohnung des Fleißes und der Sittlichkeit, durch Aufnahme in Seminarien, zweckmäßige Unterſtützung der Unvermögenden, vorſichtige Ertheilung academiſcher Würden, öffentliche Belobung, Preismedaillen, zuverläſſige Empfehlung und gewiſſenhafte Zeugniſſe des Wohlverhaltens [1]).

2. Von

1) Ein ausführlicher Plan, wie Univerſitäten in dieſer Hinſicht eingerichtet werden müßten, gehört nicht hieher, und ich verweiſe deshalb auf.
Michaelis Raiſonnement über die proteſtantiſchen Univerſitäten in Teutſchland. Th. 1-4. 1768-76. 8.
Neues Raiſonnement über die proteſtant. Univerſ. Strasburg 1769. 8.
Heyne Progr. Iudiciorum de vniuerſitatibus litterariis recognitio. Gott. 1792. fol.
C. F. Elſäſſer Bemerkungen über academiſche Gegenſtände. Stuttg. 1793. 8.
Joh. Chriſt. Fabricius über Academien. Kopenh. 1796. 8.
Daß übrigens bey einer ſolchen Einrichtung, wenn die Lehrer gleichfalls ihre Pflicht treu erfüllen, kein Ver-

2. Von Seiten der Profeſſoren — redliche Erfüllung ihres Berufs;

a) in Anſehung des Unterrichts. Wer den Namen eines Profeſſors oder öffentlichen academiſchen Lehrers mit Recht führen will, muß nicht nur eine allgemeine Ueberſicht der ganzen Gelehrſamkeit, beſonders desjenigen Hauptzweiges der Wiſſenſchaften, dem er ſich vorzüglich gewidmet hat, beſitzen; ſondern auch mit ſeiner Zeit fortſchreiten, unabläſſig zur Vervollkommnung und Erweiterung ſeines Faches durch eignes Nachdenken, Studieren und nützliche Schriften mitwirken; er muß die beſondre Geſchichte, die ältere und neuere Literatur, die verſchiednen Syſteme derjenigen Wiſſenſchaft, welche er lehren will, genau kennen und zu würdigen wiſſen. Sein Vortrag ſey frey, lebhaft, angenehm, ſyſtematiſch, der Würde des Gegenſtandes, den Bedürfniſſen und Einſichten der Zuhörer angemeſſen, weder dunkel noch weitſchweifig, weder witzelnd und hochtrabend, noch vernachläſſigt und pöbelhaft; weder allzuperiodiſch, noch immer aphoriſtiſch; weder unvorbereitet, noch ängſtlich vom Hefte; ſein Ausdruck ſprachrichtig, beſtimmt, weder ängſtlich puriſtiſch, noch buntſchäckig; ſeine Ausſprache rein, weder gekünſtelt, noch plump oder provinciell; ſeine Stimme weder ſchreyend, noch

Verbot, auswärtige Univerſitäten zu beſuchen, nöthig ſeyn werde, fällt von ſelbſt in die Augen.

noch unvernehmlich; weder dictirend, noch declamirend, noch eintönig, ſein äußrer Anſtand weder theatraliſch, noch pedantiſch. Er wähle oder ſchreibe ſelbſt ein zweckmäßiges Lehrbuch, und vergeude nicht die Zeit mit geheimnißvollem Dictiren bekannter und ſchon gedruckter Sätze; ſeine Beyſpiele und Erläuterungen ſeyen paſſend, belehrend, geſittet; er verliere ſich weder in unnütze Spitzfündigkeiten, oder auf Nebenwege, noch verweile er ſich unverhältnißmäßig bey Lieblings-Materien, unbrauchbaren Alterthümern und verjährten, unfruchtbaren Controverſen; bey Prüfung ſtrittiger Meynungen ſey er beſcheiden, widerlege die Gründe der Gegner, ohne zu ſchimpfen; die Geſchichte ſeiner Wiſſenſchaft trage er pragmatiſch vor, und zeige beſonders die neueſte Lage derſelben und ihrer Lehrſätze. Er verweiſe vorzüglich ſeine Zuhörer immer auf die Quellen und zeige den richtigen Gebrauch derſelben. Er empfehle kein Buch, das er nicht ſelbſt kennt, lege bey jedem Lehrſatze blos die auserleſenſten und wichtigſten Schriften vor, mit kurzen Urtheilen über den Zweck des Verfaſſers, über die Einrichtung und Benutzung derſelben; warne vor auffallend ſchädlichen oder unnützen Büchern, und verweiſe zum eignen Fortſtudieren, oder zum Gebrauche für die Zukunft, auf die beſten literäriſchen Werke. Am Schluſſe jedes Abſchnitts prüfe er die Zuhörer in freundſchaftlichen Unterredungen nach einer kurzen Tabelle, ob und wie ſie den Vortrag gefaßt haben, und theile einige auserleſne Fälle

zu ſchriftlichen Ausarbeitungen mit, die er nachher verbeſſert. Ueberhaupt ſage er ſich ſelbſt und ſeinen Zuhörern recht oft, daß die academiſchen Vorleſungen blos ein Leitfaden ſeyn können und ſollen, zum eignen Nachdenken, Fortſtudieren, Handeln; eine Grundlage, worauf erſt das Gebäude der Gelehrſamkeit und Geſchäfts-Thätigkeit aus eignen Mitteln errichtet werden muß.

Bey ſolchen Vorleſungen, wo anſchauliche Kenntniß der Gegenſtände nöthig iſt, benutze er fleißig die academiſchen Anſtalten, führe die Zuhörer in die Werkſtätte der Künſtler und Handwerker u. ſ. w. bey practiſchen Uebungen und Verſuchen, ſehe er blos aufs Nützliche, auf den künftigen Gebrauch, ohne mit leeren Spielereyen die Zeit zu verſchwenden. Kurz, er ſorge, daß ſeine Vorleſungen den Verſtand und nicht blos das Heft der Zuhörer ausfüllen, ſuche mehr Geſchäftsmänner, als Schriftſteller und Academiker zu bilden;

b) in Anſehung der Sittlichkeit. Man ſuche, mit Beywirkung der Stadtpolizey, die Reitze zu Ausſchweifungen, die Verführung zum Unfleiße, zur Verſchwendung, möglichſt zu entfernen, ein richtiges Ehr- und Pflicht-Gefühl bey den Studierenden zu erwecken und zu erhalten; man wache ſtreng über die Beobachtung der Geſetze, beſtrafe die Verletzungen derſelben ohne Anſehen der Perſon, ſey aufmerkſam auf geheime Verbindungen, ſtrebe die Unordnungen im erſten Keime zu erſticken und überzeuge die Uebelgeſinn-

ten, daß ihre geheimnißvolleſten Anſchläge der Obrigkeit nicht lange verborgen bleiben können. Beſonders aber wird hier das eigne gute Beyſpiel der Profeſſoren und der freundſchaftliche Umgang derſelben mit den Studierenden von Nutzen seyn. Letzterer darf auf der einen Seite nicht in Familiarität und Gewinnſucht, auf der andern aber auch nicht in Zwangviſiten (Couren) und leere Spielparthieen ausarten. Der Student muß den Lehrer als treuen Rathgeber in ſeinem Studieren, als theilnehmenden Freund in wichtigen Vorfällen ſeines Lebens, ehren und lieben; der Profeſſor ſollte nicht blos mit dem Munde, ſondern mit der That, Pflegevater der Studenten ſeyn; der Zutritt in die Geſellſchaften und Häuſer der Profeſſoren müßte als ehrenvolle Auszeichnung des Fleißes und der Sittlichkeit geſchätzt, geſucht und zur höhern Vervollkommnung, zur Erlernung urbaner Sitten, höherer Welt- und Menſchen-Kenntniß, eines klugen und anſtändigen geſelligen Betragens, genutzt werden.

3. Von Seiten der Studierenden thätiger Wille, den Zweck ihres academiſchen Lebens möglichſt vollſtändig zu erreichen. Es giebt drey Hauptzwecke, weswegen die Academien beſucht werden, 1) um ſich zum Geſchäftsmanne, zur Verwaltung eines practiſchen öffentlichen Amtes, vorzubereiten; 2) um Gelehrter und Schriftſteller von Profeſſion, um Lehrer der Theorie auf Academien oder Gymnaſien zu werden; 3) ſtudieren einige, ohne

ne zunächſt auf Staatsämter oder Gelehrſamkeit Rückſicht zu nehmen, blos zur Erlangung einer beſſern Cultur, zu ihrem Vergnügen, oder zum Privatgebrauche ihrer erlangten Kentniſſe. Unter dieſen verſchiednen Claſſen machen diejenigen, welche ſich zu öffentlichen Geſchäften vorbereiten wollen, oder dereinſt zu practiſchen Staatsämtern gebraucht werden, den größten Theil aus, und es muß alſo der allgemeine Studierplan nebſt dem öffentlichen Vortrage, vorzüglich nach den Bedürfniſſen dieſer Claſſe eingerichtet werden. Sie zerfällt wieder in drey Unterabtheilungen; 1) derer, welche ſich zu practiſchen Kirchen- und Schul-Aemtern, oder 2) der ausübenden Arzeney- und Wundarzneykunſt, und den für ſolche beſtimmten Staatsdienſten, oder 3) der Rechtsgelehrſamkeit und ſolchen politiſchen Staatsämtern, wozu der Regel nach Rechtsgelehrte gebraucht werden (Th. I. §. 4.), gewidmet haben, und dazu vorbereiten wollen. Die Studierenden der letzten Unterabtheilung ſind wieder a) ſolche, welche ſich hauptſächlich zu Juſtiz- und b) ſolche, die ſich vorzüglich zu Regierungs-, Cameral-, Polizey- und Kriegs- Geſchäften zu bilden ſuchen. Endlich können auch ſehr oft äußre Umſtände und Ausſichten, oder beſondre Talente, Neigungen oder Abneigungen der Studierenden, welche zuweilen erſt während des Aufenthalts auf der Academie eintreten, Abweichungen von dem gewöhnlichen Plane rathſam und nothwendig machen. Von Rechtswegen ſollte aber kein Studierender die einmahl betretne Laufbahn verlaſſen, ohne mit

mit den Eltern, Vormündern oder Lehrern darüber zu Rathe zu gehen, und ſich einen neuen, den veränderten Umſtänden angemeßnen, Plan vorzeichnen zu laſſen.

Nach dieſen Vorausſetzungen laſſen ſich folgende allgemeine Regeln für das Studieren des künftigen Staatsbeamten und Geſchäftsmannes feſtſetzen:

1. Er muß gehörig vorbereitet und mit den nöthigen Fähigkeiten und Schulkenntniſſen verſehen auf die Univerſität kommen (§. 107.), oder wenigſtens das Verſäumte und Fehlende vor allen Dingen noch nachholen. Hat er die ältern Sprachen gehörig erlernt, ſo muß er nun durch Hausfleiß und durch Leſen der beſten Schriftſteller, ſeine Kenntniß vervollkommnen. Der künftige Kirchen- und Schul-Lehrer ſetzt ohnehin die hebräiſche und griechiſche Sprache in den gewöhnlichen Exegeticis fort. Von den neuern Sprachen wird die Franzöſiſche in ſogenannten Converſatoriis geübt, und das Leſen der beſten Schriftſteller in den übrigen fortgeſetzt [1]). Allgemeine Weltgeſchichte, Geographie, bleiben dem Privatfleiße überlaſſen, wenn nicht Geſchichte das Lieblingsfach iſt.

2. Er

1) Dieß macht jedoch eine Ausnahme bey ſolchen, die ſich vorzüglich auf Philologie und morgenländiſche Literatur oder auf neuere Sprachkunde legen wollen, mithin noch nähere dahin einſchlagende Kenntniſſe erwerben müſſen.

Digitized by Google

2. Er ſoll planmäßig ſtudieren, d. i. nicht blos bey den ſogenannten Brodcollegien ſtehen bleiben, ſondern auch die nöthigen Hülfs- und Neben-Wiſſenſchaften in der gehörigen Ordnung dergeſtalt erlernen, daß er dabey ſeine Hauptbeſtimmung nicht aus den Augen verliere. Er muß daher in allen Fächern ſeiner Hauptwiſſenſchaft einen Leitfaden zu erhalten und ſich auf alle in ſeiner künftigen Beſtimmung vorkommende Fälle vorzubereiten ſuchen; er darf nicht zu viele oder zu verſchiedenartige Vorleſungen zuſammen hören, um Zeit, Kraft und Luſt zu den nöthigen Vorbereitungen und Wiederholungen zu behalten; er ſoll ſich bey Hülfs- und Neben-Wiſſenſchaften nicht länger verweilen, als unumgänglich zu ſeiner Hauptbeſtimmung nöthig iſt. Sein Hauptzweck iſt nicht, die Wiſſenſchaften zu erweitern oder neue Lehrgebäude aufzuführen, ſondern die Theorie in ſeinem künftigen Amte geſchickt anzuwenden, und die neuern Verbeſſerungen zweckmäßig zu benutzen [1]).

3. Er darf ſich nicht damit begnügen, das vom Lehrer Gedachte und Vorgeſagte, ohne Lücke in ſeinem Hefte zu haben, oder auswendig zu lernen, ſondern er muß es auch mit dem Verſtande faſſen. Dazu gehört, daß er ſich nicht blos leidend, ſondern auch thätig verhalte, daß er ſich durch aufmerk-

1) v. Maſſow Literatur. Bd. 1. §. 36. 37. Bd. 3. §. 529.

merkſames Leſen des Compendiums auf die Lehrſtunden vorbereite, in den Stunden ſelbſt mit angeſtrengter Aufmerkſamkeit zuhöre, nur das Nöthigſte mit kurzen Worten aufſchreibe, und zu Hauſe das Gehörte mit Nachdenken wiederhole.

4. Zu dem Ende muß er gehörig mit ſeiner Zeit und ſeinen Kräften Haus halten, ſie weder durch Müſſiggang, Schwelgerey, Romanen-Lectüre und Vergnügungen verſchleudern, noch durch unmäßiges oder unzeitiges Studieren ſeine Geſundheit ſchwächen und ſeinen Geiſt verkrüppeln

5. Er ſoll ſich nicht in abſtracte Speculationen über Möglichkeiten verſteigen, ſondern die Menſchen und Staatsverfaſſungen, beſonders ſeines Vaterlandes, kennen lernen, wie ſie ſind, um die erlernten Kenntniſſe zu deren Dienſte richtig anzuwenden. In dieſer Hinſicht muß er vorzüglich die practiſchen Vorübungen in ſeinem Fache, die öffentlichen dahin abzweckenden Anſtalten, das Studium der neueſten Geſchichte, den Umgang mit Andern, benutzen [1]).

6. Er muß die Vorſchriften der Religion und Sittlichkeit, die academiſchen Geſetze, gewiſſenhaft befolgen, ſeine Ausgaben nach der Einnahme beſchränken, ſich nicht an Bedürfniſſe der Luxus gewöhnen, aber auch Reinlichkeit und äußern Anſtand nicht vernachläſſigen, die nöthigſten Bücher und andre

1) Joh. Chr. Fr. Meiſter über das Juriſtiſche Studium. (Berl. u. Stalſ. 1780. 8) S. 72.

andre zu ſeinem Zwecke erforderliche Bedürfniſſe anſchaffen, gelehrte Zeitungen leſen, und durch Fleiß und Geſchicklichkeit, durch ein geſittetes, angenehmes und offnes Betragen den Beyfall ſeiner Lehrer und einen nähern Umgang mit ihnen zu erhalten ſuchen.

7. Alle dieſe Vorſchriften wird er um ſo leichter und treuer erfüllen, wenn er dieſe Laufbahn aus reiflich geprüfter Neigung gewählt hat [1]), je öfter und inniger er an ſeine künftige Beſtimmung, an die verſchiednen möglichen Lagen denkt, unter welchen er dieſelben erfüllen ſoll, je vorſichtiger er in der Wahl ſeines academiſchen Umganges iſt, je redlicher er es überhaupt mit ſich ſelbſt und denjenigen Geſchäften meynt, zu welchen er ſich vorbereiten will.

§. 110.

cc) beſondrer Plan für die zu Juſtiz- und politiſchen Staatsämtern beſtimmten Studierenden.

Von Rechtswegen ſollten die bisherigen geſetzlichen drey Studierjahre, auf vier, wenigſtens vierte-halb, wieder ausgedehnt, für die verſchiednen Claſſen von Staatsämtern neue Studierplane vorgezeichnet, und zweckmäßigere Prüfungen der von Univerſitäten zurückkehrenden Candidaten eingeführt werden [2]). Ich

1) Heluetius de l'Eſprit. Diſc. IV. Ch. 16.

2) Dieß letztere iſt verfügt in der muſterhaften Königl. Däniſchen Verordnung für die Herzogthümer Schleswig

Ich will es verſuchen, hier zwey auf vier Jahre berechnete Studier-Plane, zur Vorbereitung auf Juſtiz- und politiſche Staatsämter, der Prüfung der Kenner vorzulegen. Alles kommt hiebey auf richtige Vertheilung und gewiſſenhafte Benutzung der koſtbaren Zeit an. Rechnet man von den täglichen 24 Stunden, 7 Stunden für den Schlaf; 3 Stunden für Anziehen, Frühſtück, Mittag- und Abend-Eſſen; 2 Stunden für Erholung und Leibesbewegung ab, ſo bleiben zum Studieren täglich noch volle 12 Stunden, oder wöchentlich 72 Stunden. Dieſe würden folgendergeſtalt zu verwenden ſeyn:

1. Alle halbe Jahr 4 Haupt-Collegien, wöchentlich im Durchſchnitte zu 6 Stunden, nebſt Vorbereitung und Wiederholung, für jedes 1 Stunde, macht wöchentlich — 48 Stund.
2. zwey Neben-Collegien, welche nur 2 Stunden die Woche geleſen werden, nebſt

wig und Holſtein, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgel. betr. Copenhag. d. 18ten Dec. 1795. ſie iſt abgedruckt in Häberlin Staats-Arch. 2tem Heft. S. 253. ff. Man vergl. damit das Churf. Bayriſche Reſcript, die Beſetzung der Collegial- und Amts-Stellen im Herzogth. Neuburg betr. München d. 17ten Jan. 1786. im Journ. v. u. f. Teutſchl. v. 1786. Bd. 1. S. 68. die Marggräfl. Badenſche Examinations-Ordn. der Advocaten. Carlsruh d. 11ten May 1789. im J. v. u. f. Teutſchl. 1789. Bd. 2. S. 518. imgl. das Churf. Sächſiſche Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftigen Dienſtleiſt. Dresd. d. 27. Febr. 1793. in Schlözer Staats-Anz. LXXII. S. 512. ff.

nebſt Vorbereitung und Wiederholung im Durchſchnitt 2 Stund. —	6 Stund.
3. für ältere und neuere Sprachen, Zeichnen, Muſik [1]), im Durchſchnitt wöchentlich —	8 ſ
4. zu Examinatoriis, Diſputatoriis, Converſatoriis wöchentlich	4 ſ
Macht zuſammen wöchentlich	66 Stund.

Es würde alſo täglich noch 1 Stunde zu eignen Ausarbeitungen, zur Correſpondenz, zum Leſen gelehrter und politiſcher Zeitungen, zu außerordentlichen Abhaltungen und dgl. übrig bleiben. Die Sonn- und Feſt-Tage laſſen gleichfalls, außer den Religionsübungen, noch andre nützliche Beſchäftigungen zu, ſo wie denn auch die nothwendigen Ferien, einem mit ſeiner Zeit gewiſſenhaft haushaltenden Studierenden viele Muße zu zweckmäßigen Nebenbeſchäftigungen gewähren [2]).

I. Plan

1) Reiten, Fechten, Tanzen, können in den für die Leibesbewegung abgerechneten Stunden vorgenommen werden.

2) Krankheiten ſtören freylich dieſe Berechnung, aber in dem Alter, worin man gewöhnlich die Univerſität zu beſuchen pflegt, gehören dergleichen Unterbrechungen, bey einer regelmäßigen Lebensart, unter die ſeltnen Ausnahmen von der Regel.

I. Plan für diejenigen, welche ſich ausſchließlich zu Juſtiz-Aemtern vorbereiten wollen.

1ſtes h. J.

Haupt-Coll. 1. Literärgeſchichte, nebſt einer encyclopädiſchen Ueberſicht der Wiſſenſchaften.

2. Reine Mathematik.

3. Logik, Metaphyſik, Seelenlehre.

4. Geſchichte und auserleſne Literatur des römiſch. Rechts, nebſt röm. Rechtsalterthümern.

Neben-Coll. 1. Uebungen im teutſchen Style, im Declamiren.

[2. Juriſtiſche Encyclopädie, nach Eiſenharts Plane [1]).

2tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Practiſche Philoſophie, (Naturrecht, Sittenlehre).

2. Naturgeſchichte.

3. Allgemeiner Theil des römiſchen Rechts [2]).

4. Eu-

1) Die Rechtswiſſenſchaft in ihrem Umfange u. ſ. w. von D. E. L. A. Eiſenhart. Helmſt. 1795. 8.

2) Hierunter verſtehe ich keine Encyclopädie, keine bisher gewöhnlichen Inſtitutionen; ſondern ein wohlgeordnetes und für den Anfänger zweckmäßiges Syſtem von Grundbegriffen und allgemeinen, d. i. auf mehrere Materien anwendbaren poſitiven Rechtsregeln und

4. Europäiſche Staatengeſchichte.

Neben-Coll. 1. Uebungen im teutſchen Style, Leſen der beſten Schriftſteller.

2. Heraldik, Genealogie, Numismatik.

3tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Teutſche Reichsgeſchichte.

2. Naturlehre.

3. Beſonderer Theil des reinen, jetzt noch anwendbaren, römiſchen Rechts, wöchentlich 8 Stunden.

4. Lehnrecht wöchentlich 4 Stund.

Neben-Coll. 1. Diplomatik und Kenntniß der lateiniſchen und teutſchen Sprache des Mittelalters.

2. Teutſche Rechtsalterthümer.

4tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Statiſtik.

2. Populäre Arzneykunde.

3. Teutſches Privat-Recht.

4. Teutſches Staats-Recht.

Neben-

und unbeſtrittnen, überall anwendbaren Grundſätzen. Schon Leibnitz (noua methodus diſcendae docendaeque iurisprudentiae, neue Aufl. Leipz. und Halle 1748. 8. Pars ſpecial. §. 7. 23. 24. 25.) wünſchte ein ſolches Lehrbuch. v. Tevenar (vortrefflicher) Verſuch über die Rechtsgelahrtheit (Magdeb. u. Lpz. 1777.) könnte vielleicht zum Muſter eines ſolchen Leitfadens dienen.

Neben-Coll. 1. Populäre Theologie.

2. Adels-Recht und Privat-Recht der Fürſten.

5tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Kirchen-Geſchichte für Juriſten.

2. Canoniſches und proteſtantiſch. Kirchen-Recht.

3. Mathematik für Juriſten [1]).

4. (Peinliches) Straf-Recht, mit Beurtheilung und Benutzung der neueſten Unterſuchungen in dieſem Fache.

Neben-Coll. 1. Gerichtliche Arzneykunde, verbunden mit mediciniſcher Polizey.

2. Wechſel-Recht, Handlungs-Recht, See-Recht.

6tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts.

2. Encyclopädie der Staatsverwaltungs-Wiſſenſchaften, beſonders der Cameral- und Polizey-Wiſſenſch. [2]).

3. Allgemeines Syſtem des in Teutſchland geltenden Privat-Rechts, erſter Theil.

4. Juriſtiſche Hermeneutik, oder Belehrung über die Auslegung und Anwendung

1) Hiemit könnten einige Uebungen im practiſchen Feldmeſſen eine Anleitung zum Verſtehen der Bauriſſe, zur Beurtheilung der Bauanſchläge, zur Führung und Aufſtellung einer Rechnung, verbunden werden.

2) Mein Progr. de politiae rerumque cameralium ſtudiis, iuris cultoribus maxime neceſſariis. Helmſt. 1794. 4.

dung der Rechtsquellen nebſt einer juriſt. Caſuiſtik.

Neben-Coll. 1. Territorial-(Landes)-Staats-Recht.
2. Kriegs- und Soldaten-Recht.

7tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Allgem. Syſtem des in Teutſchland geltenden Privat-Rechts, zweyter Theil.
2. Hiſtoriſcher Theil der beſondern Vaterlandskunde [1]).
3. Erſter Theil der practiſchen Rechts-Encyclopädie und Geſchäftskunde, mit Ausarbeitungen [2]).

Neben-

1) Dahin rechne ich eine genaue geographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht der zu dem beſondern teutſchen Staate, worin der Studierende die nächſte Hoffnung hat ein öffentliches Amt zu bekleiden, gehörigen Provinzen, eine topographiſche Nachricht von der Reſidenzſtadt und den übrigen merkwürdigen Oertern, eine Kenntniß von den angrenzenden Ländern und ihren Verhältniſſen zum Vaterlande, eine Erklärung der wichtigſten Diplome, Denkmünzen und andrer geſchichtlichen Urkunden, eine pragmatiſche Geſchichte des regierenden Hauſes, des Volkes und der allmähligen Ausbildung ſeiner jetzigen Verfaſſung, nebſt einer auserleſnen dahin einſchlagenden Literatur.

2) Die beyden letzten halben Jahre müſſen vorzüglich zur nächſten Vorbereitung auf die wirkliche Verwaltung der Staatsämter und öffentlichen Geſchäfte, zur Anwendung der Theorie auf die Praxis, benutzt werden. Der Studierende tritt nun gleichſam in den Vorhof der Gerichte, überblickt die mannichfalti-

 gen

Digitized by Google

Neben-Coll. 1. Polizey- und Cameral-Recht.
2. Juden-Recht.

8tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Juriſtiſcher Theil der Vaterlandskunde [1]).
2. Zweyter Theil der practiſchen Rechts-Encyklopädie [2]).
3. Geiſt der Geſetze, oder Naturrecht und Klugheitslehre, angewandt auf das poſitive Privat-, Staats- und Völ-

gen Beſtimmungen, Pflichten und Geſchäfte des practiſchen Juriſten, und ſucht unter der Leitung ſeines Lehrers für jede Gattung derſelben Mund und Feder zu üben, damit er dereinſt in jedem Fache ohne Straucheln oder Aengſtlichkeit ſich zurecht finden könne. Kein Tag darf nun ohne eine wohl durchdachte ſchriftliche Arbeit vergehen, daher ſind auch für dieſe Periode nur drey halbjährige Hauptvorleſungen beſtimmt.

1) Dahin gehört 1) Quellenkunde des vaterländiſchen Staats- und Privat-Rechts, (Geſetze, Verträge u. ſ. w.) nebſt Kenntniß der beſten Schriften, der vorzüglichſten Geſchäftsmänner. 2) Ueberſicht des allgemeinen und beſondern Geſchäftsganges, der Collegialverfaſſung u. dgl., 3) die Theorie des beſondern Staats- und Privat-Rechts ſelbſt.

2) Die practiſche Theorie wird nach einem zweckmäßigen Syſteme immer mit der Praxis verbunden, und dabey vorzüglich auf die beſondern Geſetze des Vaterlandes Rückſicht genommen. Die Zuhörer müſſen, ſo viel möglich, wirkliche Fälle zu bearbeiten, und eine anſchauliche Kenntniß von geſchriebnen gerichtlichen und Manual-Acten erhalten.

Digitized by Google

Völker-Recht, mit Beyſpielen aus der Geſetzgebung und Geſchichte.

Neben-Coll. 1. Poſitives Europäiſches Völkerrecht.
2. Ein Reiſe-Collegium.

II. Plan für ſolche, die ſich vorzüglich auf Cameral- und andere politiſche Staatsämter vorbereiten wollen.

1ſtes h. J.

Haupt-Coll. 1. Logik und Metaphyſik.
2. Reine Mathematik.
3. Europäiſche Staaten-Geſchichte.
4. Naturgeſchichte.

Neben-Coll. 1. Teutſcher Styl und Leſen der beſten Muſterſchriften.
2. Practiſche Feldmeß- und Markſcheide-Kunſt.

2tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Populäre practiſche Philoſophie.
2. Angewandte Mathematik.
3. Europäiſche Statiſtik.
4. Teutſche Reichsgeſchichte.

Neben-Coll. 1. Teutſcher Styl.
2. Populäre Theologie.

3tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Encyclopädie der Staatsverwaltungs-Wiſſenſchaften.
2. Naturlehre.

Digitized by Google

3. Teutſches Staats- und Lehen-Recht.
4. Technologiſche und landwirthſchaftliche Pflanzenkunde (Botanik).

Neben-Coll. 1. Algebre.
2. Forſtwiſſenſchaft.

4tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Allgemeine Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts.
2. Privat-Recht für Cameraliſten.
3. Populäre Arzneywiſſenſchaft.
4. Mineralogie.

Neben-Coll. 1. Teutſches Territorialſtaatsrecht.
2. Thierarzneykunde.

5tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Technologiſche und landwirthſchaftliche Scheidekunſt (Chemie).
2. Landwirthſchaft.
3. Gewerbkunde (Technologie).
4. Hiſtoriſcher Theil der beſondern Vaterlandskunde.

Neben-Coll. 1. Poſitives Europäiſches Völkerrecht.
2. Allgemeine Haushaltungskunſt.

6tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Bürgerliche und landwirthſchaftliche Baukunſt, nebſt der Lehre vom Bauanſchlag.
2. Handlungswiſſenſchaft, nebſt der Lehre vom doppelten Buchhalten.
3. Polizeywiſſenſchaft.

4. Staats-

4. Staatswiſſenſchaftlicher Theil der Vaterlandskunde [1]).

Neben-Coll. 1. Mediciniſche Polizey.

2. Waarenkunde.

7tes h. J.

Haupt-Coll. 1. Cameral- und Finanz-Wiſſenſchaft (Staatswirthſchaft).

2. Staatsverwaltungspraxis, Erſter Theil [2]).

3. Syſtem der allgemeinen Staats- und beſondern Geſchäfts-Klugheit, abgezogen

1) Dahin zähle ich, außer dem beſondern Staats- und Familien-Rechte, die Policeyverfaſſungen der Städte und Dörfer, die Kenntniß von Steuren und Abgaben, vom Kriegsweſen, von den verſchiednen Collegien und Staatsbeamten, vom Gange der Geſchäfte; die beſondre Waarenkunde, oder die anſchauliche Kenntniß der rohen Producte, der Fabrik- und Manufactur-Waaren u. ſ. w., ferner eine Bekanntſchaft mit den Handwerks- und Innungs-Verfaſſungen, mit den im Lande befindlichen, kirchlichen, Schul- und academiſchen Anſtalten, mit dem landüblichen Ackerbau und der Viehzucht, mit den verſchiednen Arten der Bauern und ihren Verhältniſſen zu den Gutsherrn, mit dem Forſt-, Jagd- und Bergwerks-Weſen, den Flüſſen, Seen, Deichen, dem Armenweſen und andern öffentlichen Anſtalten.

2) Dahin gehört die Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen, Tabellen, Rechnungen u. ſ. w., welche ſowohl bey auswärtigen als innern Regierungs-, bey Polizey-Cameral- und andern politiſchen Amtsgeſchäften vorfallen, nebſt einer nähern Anweiſung zur zweckmäßigen Betreibung ſolcher Geſchäfte.

Digitized by Google

zogen aus den Hauptreſultaten der einzelnen Staatswiſſenſchaften, mit Rückſicht auf Sittenlehre und Culturgeſchichte der Menſchheit [1]).

Neben-Coll. 1. Cameral- und Polizey-Recht.
2. Encyclopädie der Bergwerkskunde.

8tes h. J.

Haupt-Coll. 1, Staatsverwaltungspraxis, zweyter Theil.
2. Geiſt der Geſetze, oder Naturrecht und Klugheitslehre angewandt auf die Geſetzgebung.
3. Encyclopädie der Kriegswiſſenſchaften.

Neben-Coll. 1. Politiſche Arithmetik.
2. Ein Reiſe-Collegium [2]).

Es braucht hier wohl nicht weitläuftig bemerkt zu werden, daß die vorſtehenden Plane, nach den beſondern Ver-

1) Das Studium der Staatswiſſenſchaft erfordert doppelte Anſtrengung und Behutſamkeit, da ſie weder von Axiomen, wie die Mathematik, noch von Glaubenslehren, wie die Religion, noch von Geſetzbüchern, wie die Rechtsgelehrſamkeit ausgeht. v. Beguelin über d. auswärtigen Handel in der Neuen teutſch. Monatsſchr. Sept. 1795.

2) Hier müßten, außer den allgemeinen Regeln für Reiſende, die Zuhörer auch hauptſächlich mit denjenigen Gegenſtänden bekannt gemacht werden, worauf angehende Geſchäftsmänner in fremden Ländern ihre beſondre Aufmerkſamkeit zu richten haben.

Digitized by Google

Verhältniſſen, Ausſichten oder Neigungen der Studierenden, hin und wieder Zuſätze und Abänderungen leiden können.

§. 111.

c) Uebungen nach Endigung der Univerſitäts-Jahre.

aa) Anſtalten von Seiten des Staats.

Wären alle Schulen und Univerſitäten zweckmäßig eingerichtet, würde der Aufenthalt auf denſelben von allen Studierenden gehörig und pflichtmäßig benutzt; ſo müßten dieſe nach Zurückkunft von der Univerſität, wenigſtens zu den leichtern und minder wichtigen Aemtern, ohne weitere Vorbereitung, brauchbar ſeyn. Da aber noch zur Zeit weder das Eine noch das Andre vorausgeſetzt werden kann, und die von Univerſitäten mitgebrachten Zeugniſſe häufig ſehr unzuverläſſig ſind; ſo iſt in wohleingerichteten Staaten die Verfügung getroffen, daß alle, welche von der Univerſität zurückkehren und im Dienſte des Vaterlandes gebraucht werden wollen, ſich bey den dazu angewieſenen Behörden einer öffentlichen Prüfung unterwerfen müſſen (§. 90.), worauf die zu Kirchen- und Schul-Aemtern beſtimmten, in die Zahl der Candidaten eingetragen und bey eintretenden Fällen, nach vorhergehenden ſtrengern Prüfungen, befördert, die Zöglinge der Arzneykunſt und Rechtsgelahrtheit aber, als ausübende Aerzte und Advocaten zur Praxis gelaſſen, oder ſonſt im Dienſte des Staats angeſtellt (verſorgt) werden.

Außerdem iſt in mehrern teutſchen Staaten noch eine beſondre practiſche Bildungs-Periode der an-

angehenden Staatsbeamten, zu beſtimmten öffentlichen Aemtern, angeordnet. Z. B. im Herzogthum Neuburg [1]) müſſen dieſelben mit der Canzleypraxis, als Canzliſten, dann als Regiſtratoren und Secretäre bey der Regierung und Hof-Cammer, auch in den Rechnungsverhörſtuben, während eines vom Präſidenten zu beſtimmenden Zeitraums, ſich üben, ſodann ſollen ſie zur Erlernung der Amtspraxis bey Juſtiz-Aemtern, auch Cameral- und landſchaftlichen Stellen arbeiten, und dann erſt werden ſie, nach vorhergehendem Examen, als Procuratoren und Ober-Amts-Advocaten angeſtellt, worauf ſie in die Claſſe der Regierungs-Advocaten fortrücken, aus welcher zu Beſetzung der Amts- und Raths-Stellen die Tüchtigſten ausgehoben werden.

In Churſachſen [2]) müſſen die von Adel, welche bey der Landes-Regierung, oder beym Appellationsgericht und der Stiftsregierung als Aſſeſſoren angeſtellt werden wollen, wenigſtens ein Jahr den Sitzungen des Oberhofgerichts zu Leipzig oder des Hofgerichts zu Wittenberg beygewohnt, oder unter einem Kreis- oder Amtshauptmanne, oder bey einem andern Juſtizbeamten gearbeitet haben. Zu Hof- und Juſtizraths-Stellen dürfen ſich diejenigen Aſſeſſoren nur melden, welche ſich ſechs

1) M. ſ. die im vorigen §. angef. Churpfälziſche Verordnung vom 17ten Jan. 1786.

2) S. das oben angeführte Mandat vom 27ſten Febr. 1793.

ſechs Monate unter Anleitung eines ältern Hof- und Juſtiz-Rathes im mündlichen Referiren und in ſchriftlichen Ausarbeitungen geübt, auch wenigſtens anderthalb Jahre allein gearbeitet haben.

Im Churfürſtenthum Hannover rouliren diejenigen, welche ſich zu Cameralämtern und Beamtenſtellen gewidmet haben, wenn ſie in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung beſtehen, nach dem Alter, um das ſogenannte Amtiren zu erlernen, durch folgende Stufen: Amts-Auditoren, Titulär-Supernumerär-ordentliche Amtſchreiber; auch ſucht man durch das häufige Verſetzen der Amtſchreiber und Beamten von einem Amte zum andern, aus einer Provinz in die andre, ihre Fähigkeit zur Amtsverwaltung, ihre Kenntniß des Landes allgemeiner zu machen. So müſſen auch in andern Ländern die Anfänger durch allmähliges Fortrücken, als Acceſſiſten, Auditoren (Auſcultatoren), Aſſeſſoren ohne Stimme, Secretäre u. ſ. w. ſich zu wircklichen Rathsdienſten vorbereiten.

Nirgend aber findet man in dieſer Hinſicht eine ſo ſorgfältig beſtimmte und zweckmäßige Einrichtung, als in den Königl. Preußiſchen Staaten. Hier müſſen diejenigen, welche ſich Juſtizgeſchäften widmen wollen, nach geendigtem Studieren, vor einem höhern Juſtiz-Collegium ihrer Provinz ſich prüfen laſſen, worauf ſie Anfangs zu Auſcultatoren angenommen, und zu allerley leichtern Geſchäften, unter Aufſicht des Raths, dem ſie beſonders angewieſen worden, gebraucht werden. Fleiß und Application führt ſie zu dem Poſten eines

Referendars. Ehe ſie aber dazu gelangen, müſſen ſie ſich abermals einer ſtrengern Prüfung unterwerfen, das Collegium berichtet davon an den Groß-Canzler (Chef der Juſtiz) und auf deſſen Genehmigung erfolgt die wirkliche Anſtellung. Hier werden ſie ſtufenweiſe zu immer ſchwerern und wichtigern Arbeiten, des materiellen und mechaniſchen Dienſtes, unter Aufſicht eines Rathes angeſtellt, auch ihnen nach Befinden Gelegenheit gegeben, ſich in Cameralgeſchäften zu üben. Nach Verlauf von vier Jahren kann ſich der Referendar beym Chef der Juſtiz zum ſtrengen (großen) Examen, mit Beybringung eines Präſidial-Zeugniſſes von dem Collegium, wo er bisher geſtanden hat, melden, und nach Befinden der Umſtände, als wirklicher Rath oder Aſſeſſor bey einem Landes-Juſtiz-Collegium, oder bey einem Untergerichte angeſtellt zu werden hoffen [1]).

§. 112.

1) S. Kön. Pr. Reſcript vom 16ten Jun. 1752. Verordn. v. 28ſten Febr. 1769. vorzüglich aber die allgemeine Gerichtsordn. f. d. Pr. Staat. (Berl. 1795.) 3ter Th. 4ter Tit. und (Hymmen) Beyträge zur juriſt. Literatur in den Preuß. Staat. 2te Sammlung. S. 278. ff.

Eine genaue Darſtellung des Bildungsgeſchäftes angehender Juſtizbeamten, wie ſolches beſonders bey der Pommerſchen Regierung zu Alten-Stettin, unter Anleitung des würdigen Hrn. Präſidenten von Maſſow, betrieben wird, findet ſich in Klein Annalen d. Geſetzgeb. Bd. 3. (Berlin und Stettin 1789.) S. 389. ff. und in Maſſow Anleitung zum practiſchen Dienſt. (ebendaſ. 1792.) §. 227. ff., welches vortreffliche Werk hauptſächlich zur Belehrung der Auſcultatoren und Referendarien beſtimmt

§. 112.

bb) Eigner Fleiß von Seiten der Candidaten und angehenden Staatsbeamten.

Schon (§. 109. 2. a)) iſt bemerkt worden, daß der academiſche Unterricht nur eine Grundlage, ein Leitfaden ſeyn könne und ſolle, wornach die Studierenden dereinſt ſich ſelbſt die nöthige Geſchicklichkeit zum practiſchen Dienſte, durch eigne Erfahrung und zweckmäßigen Fleiß erwerben müſſen. Noch zur Zeit findet man ſelten ſolche vortreffliche geſetzliche Einrichtungen für den angehenden Staatsbeamten, wie in den Preußiſchen Staaten, und ſelbſt hier ſteht noch zu bezweifeln, ob bey allen Ober-Collegien, von Seiten der Präſidenten und Räthe mit ſolcher Einſicht und edlen Thätigkeit für die Bildung der Referendarien geſorgt werde, wie bey der Regierung zu Stettin.

Wenn auf Univerſitäten die Theorie der Hülfs- und Hauptwiſſenſchaften nach einer planmäßigen Ordnung, ſyſtematiſch gelehrt, wenn der Zuhörer unter Anleitung des Lehrers, im practiſchen Arbeiten, ebenfalls nach einer zweckmäßigen Stufenfolge geübt und zur richtigen Anwendung der erworbnen theoretiſchen Kenntniſſe auf die Geſchäfte angeleitet wurde, wenn er dort ſeine ganze Thätigkeit auf die Vorbereitung zu ſeiner künftigen Beſtimmung, auf das Studieren an-

ſtimmt iſt, und womit deſſelben Vſs Handbuch der Literatur. Th. 1-3. Berl. u. Stett. 1794 verbunden werden muß.

anwenden konnte; ſo iſt er nun ſich ſelbſt überlaſſen, muß die vorkommenden Geſchäfte beſorgen, wie ſie ſich ihm darbieten, und ſeine Zeit zwiſchen Arbeiten in Dienſtgeſchäften und Fortſtudieren gehörig einzutheilen wiſſen. Wenn die academiſchen Uebungsarbeiten entweder erdichtete Fälle oder abgethane Sachen betrafen, und die begangnen Fehler von dem Lehrer verbeſſert wurden; ſo muß er nun befürchten, daß jede Unachtſamkeit, jede unrichtige Anwendung der Theorie, jeder Verſtoß gegen die Geſetze, unangenehme Folgen nach ſich ziehen werde. Er tritt nun aus dem engen Kreiſe ſeiner academiſchen Lehrer und Zeitgenoſſen, als ſelbſtſtändiges Mitglied, unter die mannichfaltigen Reihen der Staatsbeamten und Bürger, aus dem ſtillen Lehrſale, auf den geräuſchvollen Schauplatz der auf- und abſteigenden Staats-Thätigkeit, in das Gewühl der öffentlichen Geſchäfte.

Gewöhnlich bleibt zwiſchen dem Abgange von der Univerſität und dem erſten Examen noch ein längerer oder kürzerer Zeitraum übrig, welchen der Candidat, nach Beſchaffenheit ſeiner Umſtände, entweder zu einer nützlichen Reiſe, oder zur unmittelbaren Vorbereitung auf das Examen, und auf die Uebernehmung eines wirklichen Amtes benutzen muß. Da ſich jetzt ehe mit Beſtimmtheit vorausſehen läßt, bey welcher beſondern Claſſe von öffentlichen Aemtern einer angeſtellt zu werden hoffen kann; ſo ſind vorzüglich die dahin einſchlagenden Hauptwiſſenſchaften zu wiederholen, und die allenfalſigen Lücken auszufüllen. Beſonders muß derjenige, der ſeine practiſche Laufbahn mit Advo-

ciren

ciren anzufangen gedenkt, ſich genau um Verfaſſung der höhern und niedern Gerichte ſeines Vaterlandes, um den allgemeinen und beſondern Geſchäftsgang bekümmern, ſich die Landtagsabſchiede, die Landesgeſetze, die Proceß-ordnungen und gemeinen Beſcheide der höhern Dicaſterien: die neueſte Geſchichte der wichtigern bey denſelben verhandelten oder noch obſchwebenden Proceſſe, die Statuten und rechtlichen Gewohnheiten einzelner Städte und Landesbezirke, die Privilegien der verſchiednen Volks-Claſſen u. ſ. w. bekannt machen, endlich muß er die angeſehenſten, erfahrenſten und edelſten Richter, Räthe und andre Geſchäftsmänner kennen zu lernen und ihnen ſelbſt von einer guten Seite bekannt zu werden ſuchen [1]). Wird einer bey einem höhern oder niedern Collegium, oder ſonſt als Beamter angeſtellt; ſo ſuche er ſich zuförderſt ſeine Inſtruction und die darin enthaltnen Pflichten genau bekannt zu machen, entwerfe ſich einen zweckmäßigen Plan über die ihm angewieſenen Geſchäfte, prüfe ſich ſelbſt, ob und was ihm noch zur gewiſſenhaften Erfüllung derſelben fehle, und ſuche ſeine Kenntniſſe und Fertigkeiten in dieſer Hinſicht theils durch Skeletiren der in ſeine Amtsgeſchäfte beſonders einſchlagenden Wiſſenſchaften [2]), theils durch Excerpiren der dazu dienlichen

1) Elsäſſer von der zweckmäßigen Zeitanwendung eines Juriſten, unmittelbar nach den Univerſitätsjahren. In den gemeinn. juriſt. Beobacht. und Rechtsfällen. Bd. 1. S. 1. ff.

2) Was das Skeletiren ſey, und wie man dabey zu Werke gehen müſſe, darüber ſind ſehr nutzliche Regeln enthalten in v. Maſſow Handbuch der Literatur. Th. 3. §. 324. ff. Neuerlich erſcheinen der-gleichen

lichen Bücher und Acten [1]), möglichſt zu vervollkommnen [2]. Zugleich ſtudiere er die beſondre Geſchichte ſeines Collegiums und Amtes, die allgemeine Verfaſſung, nebſt den Verhältniſſen deſſelben zu den übrigen öffentlichen Anſtalten, den Geſchäftsgang und die beſondern dahin einſchlagenden geſetzlichen Verfügungen, wozu ihm zweckmäßige Benutzung der Regiſtratur, dankbare Gelehrigkeit und Folgſamkeit gegen die Obern, freundſchaftlicher Umgang mit ältern Collegen, Achtung erfahrner Subalternen, hinlängliche Mittel an die Hand geben werden.

§. 113.

cc) Fortſtudieren im Amte.

Ueberhaupt aber wird ein Staatsbeamter, der den vollen Umfang ſeiner Beſtimmung kennt (§. 106.), der auf der Univerſität einen theoretiſch-ſyſtematiſchen Ueberblick über den ganzen Kreislauf der Geſchäfte erhalten und treulich aufgefaßt hat, ſich nicht blos mit der alltäg-

lichen

gleichen Proben des Privatfleißes, als eigne Arbeiten gedruckt, welches aber nicht zu loben iſt.

1) Chrſtph Meiners Anweiſung für Jünglinge zum eignen Arbeiten, beſonderr zum Leſen, Excerpiren und Schreiben. 2te Aufl. Hannov. 1791. 8.
J. J. Moſer einige Vortheile für Canzleyverwandte und Gelehrte, in Abſicht auf Acten-Verzeichniſſe, Auszüge und Regiſter u. ſ. w. 1773. 8.
v. Maſſow a. a. O. Th. 1. §. 58. ff.

2) Ein Verzeichniß der verſchiednen Staatsämter und öffentlichen Geſchäfte, wozu ein teutſcher Rechtsgelehrter gebraucht zu werden pflegt, nebſt den zu einem jeden beſonders nöthigen Fertigkeiten und Kenntniſſen, wird im zweyten Buche folgen.

Digitized by Google

lichen und maſchienenmäßigen Erfüllung der ihm **ausdrücklich** vorgeſchriebnen Pflichten begnügen, oder ſich träg auf die Krücke des Schlendrians, und verjährter Vorurtheile ſtützen, ſondern auch die entferntere Beſtimmung ſeines Amtes, den Platz, den es in der Kette der Staats-Thätigkeit ausfüllen ſoll, den Landesbezirk, den Geiſt der Volksmaſſe, auf welche er zunächſt zu wirken beſtimmt iſt, genau kennen zu lernen und die abſtracten Lehrſätze der Theorie klüglich mit der Wirklichkeit zu verſchwiſtern ſuchen. Ein ſolcher Mann wird gern einen Theil ſeiner Muße den Fortſchritten der Literatur widmen, die in Umlauf kommenden neuen Ideen, Entdekkungen und Verbeſſerungs-Vorſchläge mit ſeinen Erfahrungen und practiſchen Bemerkungen in der wirklichen Welt zuſammenhalten, und ſo mit dem Gelehrten Hand in Hand dem Ziele der Vollkommenheit näher zu rükken ſuchen.

Aber leider ſind in unſerm Teutſchlande dergleichen würdige Geſchäftsmänner noch allzuſeltne Erſcheinungen. Die Maxime: **der Vormittag gehört dem Staate** (d. i. den Amtsarbeiten), **der Nachmittag mir** (d. i. meinen Vergnügungen), iſt in manchen Ländern beynahe die allgemeine Looſung der Staatsbeamten. Hat erſt der angehende Beamte die **Routine** nachleyern gelernt, dann glaubt er ſich über ſeine vorigen Lehrer, über alle Theorie weit erhaben. Daher die verächtlichen Ausfälle, die undankbaren Behandlungen, welche ſich manche Collegien und ſogar niedre Beamte gegen Univerſitäten und gelehrte Inſtitute, in neuern Zeiten erlauben;

ben [1]); daher die kaltſinnige Aufnahme, die ſeltne Unterſtützung, welche die Verbeſſerungs-Vorſchläge, die Erfindungen und Entdeckungen teutſcher Gelehrten in manchen Ländern finden [2]). Daher aber auch die vielen und höchſt ſchädlichen Mißgriffe, wozu die blinde Empirie ſo manchen Staats- und Geſchäfts-Mann verleitet; daher zum Theil das Zurückbleiben des teutſchen Kunſt- und Gewerb-Fleißes hinter dem der Engländer und Franzoſen. Dagegen iſt jedoch auch auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß der Dünkel manches Stubengelehrten, der von ſeinem Schreibpult aus die ihm oft unbekannte Welt umzuformen und aufzuklären wähnt, die renommiſtiſchen Fauſtkämpfe auf dem Gebiete der Theorie, die Unduldſamkeit und Unbeſcheidenheit, womit unſre Theoretiker über den behutſamen oder andersdenkenden Geſchäftsmann in den öffentlichen Blättern herfallen, die Spielerey mit philoſophiſchen Kunſtwörtern, nebſt der Sucht, alle Wiſſenſchaften über den Leiſten der mißverſtandnen oder gemißbrauchten Kantiſchen Philoſophie zu ſpannen — die Scheidewand zwiſchen Theorie und Praxis, zwiſchen Gelehrten und Geſchäftsmännern, immer

1) Noch im vorigen Jahrhunderte hießen die Univerſitäten in manchen Landtagsabſchieden und andern öffentlichen Urkunden: das Kleinod des Landes.

2) Die Beyſpiele, wo benachbarte Nationen unſre Erfindungen und Theorien durch öffentliche Unterſtützung vervollkommneten und zum großen Nachtheile der Teutſchen auf die wirklichen Geſchäfte anwandten, ſind zum Theil noch im friſchen Gedächtniſſe.

Digitized by Google

immer mehr befeſtigen. Nur dann, wenn dieſe geſunken iſt, und beyde einander die Hand reichen, nur durch wechſelſeitiges Lehren, Lernen, Unterſtützen, durch uneigennütziges und beſcheidnes Streben nach Vollkommenheit, laſſen ſich reichliche Früchte von ihren einträchtigen Bemühungen für die öffentliche Wohlfahrt erwarten [1]).

1) Zur Beſtätigung des Obigen mögen hier die Aeußerungen eines unſrer geſchätzteſten Theoretiker, und eines eben ſo edlen und erfahrnen Geſchäftsmannes dienen:
Schlözer (Briefwechſ. Bd. 10. S. 92.) ſagt: "Jeder Geſchäftsmann hat ein natürliches Recht, über den bloßen Gelehrten zu urtheilen, und hätte dieſer auch Folianten geſchrieben, und jener nie eine Feder für die Preſſe angeſetzt" — und v. Maſſow (a. a. O. 4ter Th. §. 549.) "Neue Ideen, Erfindungen beſſerer Geſichtspuncte, die ein Object des Dienſtes in verändertem hellerem Lichte darſtellen, kürzere als die bisher betretnen Wege zu dieſem oder jenem Ziele zeigen — können nicht ganz das Werk eines einzigen hellen Kopfes ſeyn. Es müſſen ſich Gelehrte und Geſchäftsmänner dazu die Hand bieten. Soll dieß geſchehen, ſo müſſen ſie ſich ſchätzen und lieben, ſich einander im Umgange und Schriften mittheilen." --- Ueberhaupt verdienen die hier auf einander folgenden Paragraphen von jedem Geſchäftsmanne und Theoretiker vorzüglich geleſen und beherziget zu werden.

Ver-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Verzeichniß einiger Druckfehler.

Seite 2. Zeile 2. von unten ſtatt Schiller lies Schilter. S. 4. Z. 2. v. oben muß nach "oder" ein neuer Abſatz gemacht und e) vorgeſetzt werden. S. 5. Z. 4. v. ob. ſt. enthaltenen l. erhaltenen. S. 12. Z. 1. v. unt. ſt. A. a. O. l. Staatsrecht. S. 16. Z. 7. v. ob. ſt. Anſprüche l. Ausſprüche. S. 18. Z. 2. v. unt. ſt. und l. um. S. 28. Z. 7. v. unt. ſt. um l. und. S. 80. Z. 4. v. unt. ſt. des l. der. S. 107. Z. 13. v. unt. ſt. Präſidenten l. Referenten. S. 109. Z. 11. v. unt. ſt. le l. la. S. 151. Z. 12. v. ob. ſt. gehörig beobachtet l. überſchritten. S. 158. Z. 9. v. unt. ſt. Auflöſung l. Auslöſung. S. 167. Z. 8. v. ob. ſt. koſtſpielig l. koſtſpillig. S. 190. Z. 9. v. unt. muß das Notenzeichen 2) ſtehen. S. 213. Z. 1. v. unt. ſt. 2. l. 20. S. 267. Z. 3. v. unt. ſt. 1789. l. 1787. S. 283. Z. 2. v. unt. ſt. 1. l. 385. 439. S. 359. Z. 5. v. ob. ſt. Methologie l. Methodologie.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Y 4/199

Digitized by Google